Pol. c. 74m — 5

Lexikon

der

K. K. Medizinalgeseze.

Fünfter Theil.

Erste Fortsezung

A. — D.

Lexikon
der
K.K. MEDIZINALGESEZE

bearbeitet

von

Iohann Dionis Iohn

der freien Künste Weltweisheit und Arzneiwissenschaft Doktor, der medizinischen Polizei ii. gerichtlichen Arzneiwissenschaft an der K.K. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag ausserordentlichen Professor, der K. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften Aktuar

Fünfter Theil. Erste Fortsezung.

Mit allerhöchster K.K. Hofbewilligung.

Prag, bei Johann Gottfried Calve. 1796.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

A.

Aalruppenöl. Ap. T. 1 Unz. 2 fl.

Aas (ein) anrühren, oder aus dem Stalle schaffen, macht Niemand unehrlich. Patent vom 6. August 1731. — Vgl. auch Ehre, Unehrlich, Viehseuche v. 1729. I. Abth. §. 24., und v. 1753. §. 8. — und S. Unehrlichkeit.

Aasgruben (wie die) zu behandeln. S. Viehseuchordnung. §. 26. 31.

Aberglaube (wie der zur Heilung der Kranken angewandte) in Mantua und Mailand bestrafet werde. S. Pavia (zu). 6. Kap. §. 5.

Aberglaube (der), daß die Hilfe für einen Selbstmörder entehre, ist dem Volke zu benehmen. S. Selbstmord. Es ist ꝛc.

Abhänge (steile), Präzipizien, sind mit Geländer zu versehen. S. Galizische Poliz. §. 6., Kreisbereisungen. §. 60. Tirolische Poliz. A. III. §. 4.

Ab-

Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken wird befohlen. S. Viehseuchordnung.

Absudes (für eines) Kochen die Taxe. S. Apothekerarbeiten.

Abtheilen (für) der Pulver und Latwergen die Taxe. S. Apothekerarbeiten.

Abtreibende Mittel sollen die Apotheker und Kaufleute nicht verkaufen. S. Abtreibung. Kreisbereisungen. §. 49.

Abtreibenden (mit) Mitteln wie sich die Apotheker in der östr. Lombardie zu benehmen haben. S. Lombardie. 3. Kap. §. 25.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Da es sich veroffenbaret hat, daß hier Landes das Verbrechen der Leibesfruchtabtreibung sich vervielfältige, und die Abtreibung meistentheils aus verborgener Schwangerschaft entstanden sei: so hat das k. Kreisamt einerseits mit Einvernehmung des Kreisarztes die Verfügung zu treffen; daß die zur Abtreibung tauglichen Mittel unter zu befahrender Strafe weder von den Apothekern noch Kaufleuten dem Landvolke ohne besondern allen Verdacht entfernenden Vorsichten verkauft werden, andererseits aber nicht nur selbst auf die Entdekung der schwangern Personen genaue Achtsamkeit zu tra-

gen, sondern solche auch sämmentlichen Ortsgerichten, Chirurgen, und Wehmüttern, bestens zu empfehlen. Böhmische Guberniälverordnung vom 29. November 1793.

Ungeachtet die häufigen Verordnungen, die zur Vermeidung der Vervielfältigungen der Leibesfruchtabtreibung bereits erflossen sind, findet man es doch zu mehrerer Einschärfung für nöthig und nüzlich, in allen Kreisen

a) den ungeprüften Weibern die Ausübung der Hebammenkunst, *)

b) den geprüften die eigenmächtige Abreichung der Arzneien, willkürliche Anordnung der Aderlassen bei Schwangern, **)

c) den Apothekern das Abreichen der brechscharfpurgirenden und andern stark wirkenden und treibenden Mittel ohne Verordnung eines Arztes, ***)

d) den Chirurgen das eigenmächtige Aderlassen

*) Vgl. Hebammen-Pfuscherei.

**) S. Zungenbandlösung, und Vgl. Gesundheitsordnung. 1. Th. IV. §. 10. Medizinalordnung. 4. Abth. §. 10.

***) Vgl. Apothekerprivilegien. §. 3. deren Erläuterung §. 3. 4., Gesundheitsordnung 1. Th. I. §. 3., III. §. 3., derselben Nachtrag. §. 9., Medizinalordnung 1. Abth. §. 23., Tax (Apotheken-). §. 6.

sen bei Schwangern, *) und die Darreichung gleicherwähnter Mittel, **)

e) den Materialisten und Krämern den Verkauf der Arzneien alla minuta nachdrüksamst unter Bedrohung angemessener Strafe zu verbieten ***); ferner

f) den Hauswirthen und Familienvätern einzuschärfen, daß, sofern sie an ihren Haus- und Dienstmägden eine Schwangerschaft wahrnehmen sollten, sie es sogleich einer Hebamme anzeigen, die Magd von selber untersuchen lassen, bei einer gegründeten Vermuthung auf sie ein wachsames Auge tragen, und überhaupt aber ihnen nach Möglichkeit an die Hand gehen sollen, damit die Leibesfrucht keiner Gefahr ausgesezet werde ****), wodurch allem Unfuge und Vergehen, in Rüksicht auf die Leibesfrucht möglichst vorgebogen werden wird, zur Erzielung dieses Endzwekes aber, vorzüglich die unterm 29. November 1793.

er=

*) S. Aderlassen, und Vgl. Medizinalordnung 2. Abth. §. 6.

**) Vgl. Wundärzte. Es hat ꝛc.

***) Vgl. Apothekerprivilegien. §. 5. Erläuter. §. 5., Gesundheitsord. 1. Th. III. §. 10. Nachtrag §. 10., Medizinalord. 5. Abth., Materialisten, Tax (Apotheken-). §. 7.

****) S. und Vgl. Kindermord.

erlassene Gubernialverordnung, wenn sie nach Vorschrift in Erfüllung gebracht, beitragen wird. Amtsvorsteher haben demzufolge hiernach das Erforderliche zu veranlassen, und den betreffenden Aerzten hierauf bestens die genaue Sorge anzuempfehlen. Böhmische Gubernialverordnung vom 15. Juli 1794. Vgl. Abtreibung.

Abtreibung der Leibesfrucht wurde in Oberöstreich mit der Enthauptung bestraft. Ob. östr. Landgerichtsordnung vom 14. August 1675. 3. Th. 9. Art. §. 5.

Abwägen (für) der Pulver und Latwerge die Taxe. S. Apothekerarbeiten.

Acetis hydrargyri. S. Quecksilberblätttererde.

Acetis plumbi. Vgl. Bleizuker.

Acetis sodae. Vgl. Weinsteinsalz, und S. Weinsteinblättererde.

Acidum aceticum. S. Radikalessig.

Acidum acetosum. Vgl. Essig (destill.).

Acidum benzoicum. Vgl. Benzoeblumen.

Acidum muriaticum. S. Salzgeist (sauerer).

Acidum nitricum dilutum. S. Salpetergeist (sauerer).

Acidum nitrosum concentratum. S. Salpetergeist (rauchender).

Aci-

Acidum sulphuricum dilutum. S. Vitriolgeist.

Acidum tartarisatum. S. Weinsteinsäure.

Acidum tartarosum. Vgl. Weinsteinsalz.

Acidum Vitrioli. S. Vitriolgeist.

Aderlassen (eigenmächtiges) wird den Badergesellen und hofbefreiten Barbierern verboten.

Es ist vorgekommen, daß die Badergesellen, und hofbefreiten Barbierer ganz eigenmächtig und ohne Vorwissen eines Arztes oder ihrer Prinzipalen, Jedermann, der es verlangt, zur Ader lassen.

Da nun diese Anmassung als ein dem Gesundheitsstande sehr gefährlicher Unfug auf keine Art geduldet werden kann: so wird dem hiesigen *) chirurgischen Gremium mitgegeben, daß selbe den Gesellen diesen Unfug ernstgemessenst untersagen, und selben nachdrüklich einbinden, daß sie künftig jede anverlangte Aderlaß ihren Dienstgebern vorläufig zu melden haben, es sei denn, daß augenblikliche Gefahr auf dem Verzuge hafte, oder dieselbe von einem ordentlichen Arzte, und in dessen Beisein verordnet werden sollte. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 30. Dezember 1791.

1791. — In Böhmen wird es den Chirurgen bei Schwangern überhaupt untersagt. S. Abtreibung. d).

*) Wiener.

Aderlassen bei Schwangern zu verordnen, wird den Hebammen scharf verboten. S. Zungenbandlösung, Abtreibung. b) — Vgl. Gesundheisordn. 1. Th. II. §. 5., Medizinalord. 2. Abth. §. 6.

Aeltern und deren Stellvertreter sollen ihre Kinder nicht müßig auf den Gassen herumlaufen lassen, und dadurch Unglüken aussezen. S. Galizische Poliz. 3), und Tirolische A. III. §. 13.

Aeltern werden gemahnt, die Kinder der Erstikungsgefahr wegen nicht in ihre Betten zu nehmen. S. Kindererstikung.

Aerzte können ohne Prüfung nicht praktiziren. S. Prüfung (ohne).

Aerzte (der) Pflichten und Begünstigungen in der östreich. Lombardie S. Pavia (zu).

Aerzte (über die) zu Triest stehet der Sanitätsmagistrat. S. Triester Poliz. II.

Aerzte sollen den Armen beistehen. S. Armen, Freiburger Pol. I., Tiroler Poliz. A. III. §. 1.

Aerzte sind schuldig, nach einem unter ihrer Kur Verstorbenen einen Zeddel im Ster-

behause über die Krankheit und Todesart zu hinterlassen. S. Todtenbeschau wird ꝛc. §. 4.

Aerzten, welche falsche Zeugnisse über die Untauglichkeit der Seelsorger ausstellen, soll die Prax eingestellt werden. S. Zeugnisse der ꝛc.

Aerzte sollen sich nicht weigern, mit einander in Konsilien zu stehen. S. Konsilien.

Aerzte sollen die Pfuscher bei der Fakultät anzeigen. S. Quaksalber (zu der).

Aerzte (der) Einverständniß mit den Apothekern. S. Lombardie. 3. Kap. §. 19., Pavia (zu). 6. Kap. §. 6., Tax (Apotheken-). §. 2.

Aerzten (den) wird untersagt, in die Rezepte secundum meam praescriptionem zu schreiben. S. Tax (Apotheken-). Aeltere v. 1736.

Aerzte sollen nicht zugleich Apotheker sein. S. Oestreichische Apoth. §. 10.

Aerzte und Wundärzte sind Passagemauthfrei, wenn sie zu Kranken geholt werden. S. Passagemauth.

Aerzten war gestattet fremde Weine für ihren Gebrauch frei einzuführen.

Ihre Majestät verwilligten für Dero kön. Amts- und Landesbediente, Advokaten und Medicos die

freie

freie Einfuhr des Weines pro domestica necessitate, jedoch sollen sie solchen unter großer Strafe nicht ausschenken, sondern sich dessen zu eigener Nothdurft bedienen. Hofdekret vom 7. Februar 1650.

Aerzte (Bezirks-) zu Prag werden den Armen angewiesen. S. Krankenbesuchsanstalt, Blatternepidemie.

Aerzte (Bezirks-) sind in den Vorstädten zu Wien für die Armen aufgestellt. S. Wiener Poliz.

Aerzte (Kreis-). S. Kreisärzte.

Aeser (für der) Wegräumung und Eingrabung wird dem Prager Scharfrichter eine Taxe bestimmt.

Um die von dem hiesigen Scharfrichter und den Nachtfegern, oder vielmehr von ihren Knechten, für Wegräumung und Eingrabung der krepirten Hunde und Kazen, dann Pferde und Hornvieh, zeither ganz willkührlich, und überspannt geforderte Bezahlung verhältnißmäßig einzuschränken, dadurch also dem wahrgenommenen Unfuge zu steuern, damit dergleichen Aeser nicht mehr nächtlicher Weile in abseitige Pläze, oder aber auf die Gassen, zum Abscheu und Ekel der Vorbeigehenden geworfen, lebendige, und dem Besizer nicht mehr anständige Hunde und Kazen in andere Gegenden der Stadt vertragen, oder im

Mol-

Moldauflusse ersäufet werden, ist befunden worden, nachstehende Gebühr, so die betreffenden Eigenthümer bei sich ergebendem Falle zu entrichten haben, zu bestimmen und festzusezen, nämlich:

Dem Scharfrichter oder seinen Knechten für Wegräumung und Eingrabung eines krepirten kleinern Hundes, dann Kaze 3 kr.

Für einen krepirten grossen Hund 6 =

Für Erschlagung und Vergrabung einer Kaze oder kleinen Hundes . . 7 =

Dann für einen größern Hund . 10 =

nebst Beilassung der Haut, wenn das krepirte Vieh mit keiner Wuth oder infizirter Krankheit behaftet gewesen.

Den Nachtfegern aber außer der Zeit einer Seuche für Pferd oder Hornvieh . . . . 2 fl. —

dann Erhebung umgestandener Pferde aus den tiefen Ställen . 3 fl. —

Welches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Böhmische Gubernialverordnung vom 24. August 1786.

Aeser sind nicht auf den Gassen zu dulden. S. Böhmischen (der), Galizische Pol. 23)., Tirolische Poliz. A. II. §. 4., B. 5.

Aether aceticus. S. Essigäther.

Aether sulphuricus. S. Schwefeläther.

Aethiops antimonialis. S. Spießglanzmohr.

Aetzstein, Lapis causticus. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr., M. T. 1 Unz. $2\frac{3}{8}$ kr.

Akatholiken können künftig zu akademischen Würden dispensando zugelassen werden, und sind zu keiner andern, als ihrer Religion angemessenen Eidesformel, weder zur Beiwohnung der Funkzionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Auch soll ohne Rükficht auf Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen allein auf Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten der genaue Bedacht genommen werden. Hofreskript vom 13, in Böhmen Patent vom 30, in Steiermark vom 27. Oktober 1781. §. 7.

Alantwurzel. Ap. T. 1 Unz. 2 kr., M. T. 1 Unz. $\frac{3}{8}$ kr. — in Pulver. Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Alantwurzeltinktur, Tinctura enulae. V. pr. ph. — Vgl. Alantwurzelessenz. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Alaun (gebrannter). M. T. 1 Unz. $2\frac{2}{8}$ kr.

Alaun (roher). M. T. 1 Unz. $\frac{5}{8}$., in Pulv. Ap. T. 1 Unz. 2 kr

Alcali minerale. Vgl. Sodesalz.

Alcali vegetabile. Vgl. Weinsteinsalz.

Alcali volatile siccum. S. und Vgl. Riechsalz.

Alkohol. S. Weingeist (höchst rektifizirter).

Aloe. Der verdikte Saft. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr., M. T. 1 Unz. 7 4/8 kr.

Aloetinktur (zusammengesezte). Vgl. Aloeelixir (süsses.)

Aloetinktur (sauere). Vgl. Aloeelixir (mit Vitriolsäure versezetes).

Alte (über 60 Jahre) Innleute sind von der Robot befreiet. S. Robot. §. 13.

Alte Unterthanen können nur mit einem unschädlichen Arreste gestrafet werden. S. Strafe der Unterth.

Alter (das zur Ehe erforderliche) ist für die Mannspersoneu 19, für die Weibspersonen 15 Jahre. S. Ehe (das zur.)

Alter von 20 Jahren ist einem Zeugen erforderlich. S. Zeugen (als).

Alter von 25 Jahren wird zu dem Vorsteher einer Apotheke in der östr. Lombardie erfordert. S. Lombardie. 2. Kap. §. 2.

Ammoniak (kohlengesäuerter). S. und Vgl. Riechsalz.

Ammoniak (reiner). S. Salmiakgeist (kaustischer).

Ammoniak (salzgesäuerter). S. Salmiak (gereinigter).

Ammoniakauflösung (kohlengesäuerte). Vgl. Salmiakgeist (wässeriger).

Ammoniakgummi. S. Gummiammoniak.

Ammoniakhältiger Anisgeist. Vgl. Salmiakgeist (mit Anis versezter).

Ammoniakhältiger Kupfervitriol. S. Kupfersalmiak.

Ammoniakhältiger Lavendelgeist. Vgl. Salmiakgeist (mit Lavendel versezter).

Ammoniaklauge (essigsaure). Vgl. Minderergeist.

Ammoniakseife. S. Salbe (flüchtige).

Amuleten (welche mit) Krankheiten heilen wollen, werden bestraft. S. Pavia (zu). 6. Kap. §. 5.

Anatomie wird auf den Universitäten in dem ersten halben Jahre, die höhere im zweiten Jahre vorgelesen. S. Lehrordnung. I. II.

Anatomie (wie die) zu Wien gelehret werde. S. Wiener (der mediz. ꝛc.)

Anatomie der Pferde. S. Pferdaznei.

Anatomische (wie) Bücher zu verzollen sind. S. Bücher.

Andorn (weißer), Marrubium album. Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Anis (gemeiner). Der Same. Ap. T. 1 Unz. 2 kr., M T. 1 Unz. $\frac{5}{8}$ kr.

Anisgeist (ammoniakhältiger). Vgl. Salmiakgeist (mit Anis versezter).

Anisöl (destillirtes). Ap. T. 1 Unz. 48 kr., M. T. 1 Unz. 26 $\frac{6}{8}$ kr.

Ansteckende Krankheiten sind sogleich anzuzeigen. S. Epidemien, Krankheiten (allg.), und Viehseuchordnung. §. 29.

Ansteckenden (wie mit) Krankheiten behaftete Zeugen zu verhören sind. S. Zeugenverhör.

Anstößigkeiten sind aus dem Wege zu räumen. S. Böhmischen (der), Galizische Poliz. 6), Tirolische Poliz. A. II. §. 5., Wiener Poliz. II.

Antispasmodisches Pulver. Vgl. Pulver (krampfstillendes) des D. Stahls.

Anzeige der ausbrechenden Menschen- oder Viehseuchen zu machen, ist jeder verbunden. S. Epidemien, Krankheiten (allg.), Viehseuchordnung. §. 29.

Apotheke (erledigte) soll binnen sechs Monaten wenigstens mit einem Provisor versehen werden. S. Quacksalber. Es wird ꝛc.

Apotheke (in jeder) der östr. Lombardie ist eine Liste der Aerzte und Wundärzte zu halten. S. Pavia (zu). 2. Kap. §. 8.

Apotheken (der) Vermehrung in der östr. Lombardie kann ohne besonderer Erlaubniß des k. k. Guberniums nicht geschehen. S. Lombardie. 1. Kap. §. 10. 15.

Apotheken können an Sonn- und Feiertagen offen stehen. S. Feiertagen.

Apotheken der Geistlichen.

Vom 1. September laufenden Jahres an sollen alle Privatapotheken der Klöster an jenen Orten, wo bürgerliche Apotheken vorhanden sind, gänzlich aufgehoben werden, jedoch wird den Barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen gestattet, ihre eigene Apotheken beizubehalten, damit sie die in ihren Häusern befindlichen Kranken mit nöthigen Medikamenten versehen können, nicht aber selbe anderweitig verkaufen. Hofdekret vom 25. Mai, kundgemacht in Böhmen den 11. Juni 1770. — Vgl. Apotheken der Geistl. Der §. 8. des ꝛc. 5) — und S. Oestreichische Apoth. §. 31.

Apotheken (Haus-) der Landwundärzte.

Uiber die Frage, wie der in einem Bezirke nicht hinlänglichen Apothekenanzahl abzuhelfen sei, ergeht nach Anhandlassung des k. k. Protomedikus Freiherrn von Störk die Erinnerung, daß in Oesterreich die Landwundärzte, welche eine und eine halbe Stunde von einer öffentlichen Apotheke entfernt sind, eine kleine Hausapotheke halten, und immer jene Arzneien in grösserer Menge vorräthig haben müssen, welche bei jähen Fällen und zum täglichen Gebrauche nothwendig sind. Um aber versichert zu sein, daß die Landwundärzte in ihrer Hausapotheke allzeit gute und recht zubereitete Arzneien haben: so sind sie angewiesen, solche in der nächsten Apotheke zu fassen, und darüber von dem Apotheker ein Zeugniß vorzuzeigen, der Apotheker hingegen muß ihnen die Arzneien etwas unter der gewöhnlichen Tax ausliefern, damit sie nicht gezwungen würden, den Landmann mit dem Arzneipreise zu überhalten. Diese chirurgischen Hausapotheken müßen auch jährlich von dem Kreis- und Bezirksphisikus unentgeltlich untersucht werden; doch erhält der Phisikus im Erforderungsfalle von den Landständen die Vorspann. Bei dieser Untersuchung muß der Phisikus zugleich nachsehen,

ob

ob der Wundarzt die zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Instrumente in gutem Stande besize, und rein halte, ob er mit den jedem Landwundarzte unumgänglich nothwendigen Büchern von der Anatomie, Chirurgie, Hebammenkunst und Arzneikunde versehen sei, ob er geschikte Gesellen und Lehrjungen halte, ihr sittliches Betragen besorge, sie gehörig in ihrem Amte unterrichte, und sie zum fleißigen Lesen guter Bücher aneifere? Endlich muß der Phisikus bei dem Ortsrichter und der Gemeinde sich erkundigen, ob sie über das chirurgische und sittliche Betragen des Wundarztes und seiner Untergeordneten keine Beschwerde haben? Uiber alle diese Gegenstände muß der Phisikus jedesmal nach gepflogener Untersuchung seinen schriftlichen Bericht samt Gutachten durch das Kreisamt an die Landesstelle erstatten. Da nun diese Einrichtung in Oesterreich allenfalls für Böhmen sowohl für das chirurgische Wesen auf dem Lande, als auch für den allgemeinen Gesundheitsstand von wesentlichem Nuzen sein kann: so werden die Phisiker von diesem Erlaß zur genauen Befolgung mit dem Beisaze verständiget, daß denselben, so wie es bei Visitirung der öffentlichen Apotheken geschieht, die Reisekösten aus dem

stän-

ständischen Domestikalfond dergestalt vergütet werden würden, daß sie jedoch die Visitirung der Hausapotheken mit jener der öffentlichen Apotheken vorzunehmen hätten. So wie auch unter einem die Landwundärzte angewiesen werden, daß sie sich zu ihrer Hausapotheke mit einem Vorrathe nothwendiger und allzeit ächter Arzneien aus der nächsten Apotheke gegen Zeugniß zu versehen hätten, auch den Apothekern bedeutet worden ist, daß sie dergleichen abzunehmende Arzneien den Landwundärzten etwas unter der Tax liefern sollen. Böhmische Gubernialverordnung vom 1. Juni, vermög Hofdekret vom 11. März 1795.

Apotheken (Haus-) der Aerzte und Wundärzte in der östr. Lombardie. S. Lombardie 1. Kap. §. 16. 17, 2. Kap. §. 12. 13.

Den Kreisärzten ist für die Visitirung der bei den Landwundärzten befindlichen Hausapotheken insbesondere nichts zugestanden worden, sondern dieselben sind nach Vorschrift des Amtsunterrichts für Kreisärzte *) schuldig, dergleichen Apotheken gegen Vergütung der Vorspannskösten von Amtswegen zu untersuchen. Hofdekret vom 27. Dezember 1788, kundgemacht in Böhmen den 13. Jäner. 1789.

*) Vgl.

*) Vgl. Amtsunterricht. §. 17, und S. Wundärzte (der) in Böh. §. 22.

Apothekentaxordnung. S. Tax (Apotheken-).

Apothekenvisitazion. S. Untersuchung.

Apotheker (kein ungeprüfter) soll geduldet werden. S. Prüfung (ohne), Quacksalber. Es wird ꝛc.

Apotheker (kein) soll in Siebenbürgen angestellt werden, der nicht von der Wiener oder Ofner Universität geprüft und mit einem Zeugniße versehen worden ist. Verordnung in Siebenbürgen vom 9. Februar 1779.

Apotheker zu Triest sind dem Sanitätsmagistrate untergeordnet. S. Triester Poliz. II.

Apotheker sollen ein ununterfertigtes Rezept nicht expediren. S. Lombardie. 3. K. §. 22., Quacksalber (zu der).

Apothekern wird der Giftverkauf ohne Verordnung eines Arztes auf das strengste verboten. S. Hüttenrauch (wie). §. 3.

Apotheker sollen ohne besondere Vorsicht abtreibende Mittel nicht verkaufen. S. Abtreibung der ꝛc.

Apotheker (wegen der) Einverständniße mit den Aerzten. S. Lombardie. 3. Kap. §. 19., Pavia (zu). 6. Kap. §. 6., Tax (Apotheken-). §. 2.

Apotheker in Galizien haben sich des pohlnischen Gewichts zu enthalten, und nach dem niederösterreichischen zu dispensiren. S. Gewicht und ꝛc.

Apothekern — wird das Befugniß ertheilet, den ihnen nöthigen Salniter, jedoch mit nicht weniger als zu Viertelzehnternern gegen baare Bezahlung der festgesezten Preise unmittelbar aus unserm Magazine abzunehmen. Patent für Galizien vom 10. April 1786. §. 15.

Apotheker (der) Rang mit den Wundärzten. S. Wundärzte.

Apotheker (Kreis-). S. Kreisapotheker.

Apothekerarbeiten (für verschiedene) die Taxe.

Für das Kochen eines Beriumschlages		6 kr.
eines Absudes durch		
	¼ Stunde	3 "
	½ Stunde	6 "
	1 oder mehrere Stunden	9 "
Für eine Aufgießung		2 "
Für das Digeriren durch 2 oder mehrere Stunden		6 "

Für das Filtriren . . . . 1 kr.
Klarifiziren mit Eiweiß . 3 =
— die Bereitung einer Samenmilch von 1 bis 2 Pf. . . . 2 =
— ein Pfund Molken, oder Käsewasser 4 =
— — — mit Eiweiß geläuterte Molken . . . . . 10 =
— das Pillen- und Trochiskenformiren von 1 oder 2 Gran, eines Quentchen . . . . . 2 =
von 3 oder 4 Gran, eines Quentchen 1 =
— die Zubereitung der Morsellen, 1 Loth . . . . . 1 =
— das Abwägen und Abtheilen der Pulver und Latwerge in 6 Theile samt Zugehör . . . . . 1 =
— Tiegel, Schachtein, gemeine Gläser, Stöpseln und übrige Zugehör
von 1 bis 12 Loth . . . 3 =
von 13 bis 24 Loth . . . 4 =
von 1 bis 2 Pfund . . . 6 =
von 2 bis 3 Pfund . . . 9 =
von 3 bis 4 Pfund . . . 12 =

Apoth. Tax:

Apothekergewerbe in Böhmen sind verkäufliche Realitäten.

Die in Betreff der Gewerbe überhaupt bloß

für

für Inneröſterreich unterm 23. Mai 1788 *) ergangene Verordnung iſt nicht auf Böhmen auszudehnen, ſondern es ſind allda die Apothekergewerbe, ſo wie bisher, noch immer verkäufliche und vormerkungsfähige Realitäten. Hofdekret vom 19. Juli 1791. an das böhmiſche Appeliazionsgericht.

*) Uiber die von dem Laibacher Magiſtrate geſchehene Anfrage, ob die Handwerksbefugniſſe einer Vormerkung fähig ſind, wurde ſich in Inneröſterreich nach folgenden Grundſäzen zu benehmen befohlen.

a) Künſte, Gewerbe oder Profeſſionen, deren Ausübung nur die perſönliche Geſchiklichkeit desjenigen vorausſezet, den die politiſche Stelle zur Ausübung befähiget hat, kleben ihrer Weſenheit nach nur der befähigten Perſon an, erlöſchen mit ihrem Tode und ſind nicht geeignet, an das Weib oder Kind des Befähigten übertragen zu werden. So wie alſo dieſe als Realitäten anzuſehen und zu behandeln nicht möglich iſt, alſo ſind ſie nie geeignet, daß hierauf eine Vormerkung geſchehe, daß ſie zu Unterpfändern bedungen oder verſchrieben werden, daß eine Uibertragung ſtatt finde.

b) Künſte, Gewerbe, Profeſſionen, deren Ausübung eigene Werkſtärte und Fabrikengebäude vorausſezet, als Mühlen, Bräuhäuſer, Wirthshäuſer, Schmidten, Fleiſchbänke u. d. gl. können zwar dem Reali, das iſt, ihren Fabrikaturgebäuden in der Art anklcben, daß der Beſiz der Gebäude zu Ausübung der Kunſt oder des Gewerbes berechtige, daß ſie daher mit dem Gebäude ererbt, verkauft, verpfändet oder eine Vormerkung darauf genommen werden kön-

könne, da aber der Obrigkeit die Hände nie gebunden sind, auf die nämlichen Gewerbe, so dergleichen bereits bestehenden Fabrikatursgebäuden ankleben, neuerliche Befähigung zu ertheilen, folglich neue Strukturen dergleichen Gewerbsgebäuden im nämlichen Orte zu veranlassen und durch die Konkurrenz den Werth der vorigen herabzusezen: so ist es nur des Gläubigers eigene Sache, sich so wie bei allen andern Realitäten, auch bei dergleichen Gewerbsgebäuden um den Werth und seine darauf gründende Sicherheit zu bekümmern.

c) Mit dieser Rükficht und Mäßigung kann es auch de praeterito bei dem bereits auf Gewerbe und Professionen bestehenden, durch Gewohnheit eingeführten Vormerkungen dermassen sein Verbleiben haben, daß, soweit sie nicht bloß der Person des Gewerbsmannes, sondern einem Gewerbsgebäude ankleben, der vorgemerkte Gläubiger sein erwirktes sächliches Recht der Ordnung nach geltend machen kann. Verordnung für Inneröstereich vom 23. Mai 1788.

Apotheker- und Badergerechtigkeiten (leztere, in so fern sie zu mechanischen Verrichtungen die Erlaubniß Gesellen zu halten gehören) sind in Oberösterreich nach der bestehenden Landesverfassung als sogenannt ebehaft, oder auf den Häusern insgemein unzertrennlich haftend anzusehen, und zu behandeln. Hofdekret vom 18. Oktober und 17. Dezember, kundgemacht in Oberösterreich den 24. Dezember 1793.

Vermög dem weitern Verfolge dieses Gesezes

sind

sind diese Gewerbe auch als Hipotheken anzuerkennen.

Apothekergewicht. S. Gewicht (Apotheker).

Apothekerlehrjungen. S. Lehrjungen (Apotheker).

Apothekerordnung für die östreichische Lombardie. S. Lombardie.

Apothekerordnung für Wien und das ganze Erzherzogthum Oestreich ob und unter der Ennß. S. Oestreichische Apothekerordnung.

Apothekerunterricht zu Wien. S. Wiener (der mediz. ꝛc.)

Aquavithändler müßen sich des Arzneihandels enthalten. S. Lombardie. 3. Kap. §. 33.

Arkane zu verkaufen wird verboten. S. Lombardie. 3. Kap. §. 34., Pavia (zu). 6. Kap. §. 3. 4., Tax (Apoth.). §. 5.

Arme (welche) ins allgemeine Kranken- und Tollhaus unentgeltlich aufgenommen werden. S. Kranken- und Tollhaus.

Arme müssen umsonst begraben werden S. Begraben.

Armen Leuten sollen die Aerzte pflichtmäßig und aus Liebe des Nächsten zu Hilfe kommen. Steiermärkische Gubernialverordnung vom 1. Dezember 1760.

Armen (der) Kranken Versorgung zu Prag. S. Krankenbesuchsanstalt, Krankenhaus, auch Blatternepidemie.

Armen (der) Kranken Versorgung zu Triest. S. Triester Poliz. II.

Armen (der) Kranken Versorgung zu Wien. S. Wiener Poliz. III.

Armen (der) krank werdenden Reisenden oder Land- und Dienstleute Versorgung. S. Reisende.

Armer kranker Juden Verpflegung. S. Juden (armen ꝛc.

Arsenicum. S. Hüttenrauch.

Arsenikaltinktur. S. Tinkturen der Quaksalber.

Artikel für die chirurgischen Gremien in Tirol. S. Wundärzte (der Tir. ꝛc.

Arzneihändler sollen der Obrigkeit angezeigt werden. S. Galizische Polizeiord. IItens.

Arzneihandel (welchen der) in der östr. Lombardie verboten ist. S. Lombardie. 3. K. §. 33.

Arzneikandidaten (der) Prüfung. S. Wiener (der med.), und Pavia (zu) 3. Kap.

Arzneimittellehre (wie die) zu Wien vorgetragen wird. S. Wiener (der mediz. ꝛc.

Arzneimittellehre wird auf den Universitäten im dritten Jahrgange gelehrt. S. Lehrordnung. I. II. 2).

Arzneisachen (mit) zu handeln wird den Juden verboten. Hofentschließung für Mähren vom 13. Mai 1709. §. 1.

Asand (stinkender gereinigter), Assa foetida depurata. — Ap. T. 1 Unz. 32 kr., M. T. 1 Unz. $8\frac{2}{8}$ kr.

Astragallus. S. Römerwurzel.

Aufguß (für einen) die Tax. S. Apothekerarbeiten.

Aufnahme (was bei der) der Apothekerlehrlinge zu beobachten ist S. Lehrjungen (Apotheker-)., Lombardie. 2. Kap. §. 1. 3. Kap. §. 38.

Aufseher müßen bei der Schlachtung des Viehes in Prag zugegen sein, damit kein krankes oder hochträchtiges Vieh geschlachtet werde. S. Fleisch von krankem, ꝛc. d)

Aufschrift auf die Rezepte: secundum praescriptionem meam, wird den Aerzten untersagt. S. Tax (Apoth.) Aelt. v. 1736.

Augenärzte (wie die) in der östr. Lombardie zu behandeln sind. S. Pavia (zu). 6. K. §. 1.

Augenscheinsbefund sollen die Wundärzte deutlich abfassen.

Dem k. Kreisamte wird hiemit verordnet, alle Kreis- und übrige Chirurge zu der vorschriftmäßigen Deutlichkeit bei Verfassung eines Visum repertum nachdrüklich anzuweisen. Galizische Gubernialverordnung vom 25. April 1794.

Trägt sich ein Raufhandel oder Todtschlag zu, soll man alsobald durch geschworne Wundärzte den Beschädigten oder Todten beschauen lassen, ob derselbe viel oder wenig Wunden habe? welcher Orten? von was Waffen sie vermuthlich geschehen? und ob sie alle, oder welche hieraus tödtlich sein? Ehe dergleichen Beschau vorgegangen, soll der Leichnam nicht begraben, ja wenn er neulich begraben wäre, wieder ausgegraben, und ordentlich beschauet werden. Peinliche Landgerichtsordnung in Oesterreich unter der Ennß, Wien vom 30. Dezember 1656. Art. 25.

Die Chirurge und Bader sollen wegen Ertheilung der Attesten bei Erhebung der Comporum dilectorum an die 1734. ergangene, und 1750. aus Gelegenheit der Standrechtspatenten gegen die Räuber republizirten Generalien angewiesen werden. Böhmisches Zirkulare in alle Kreise vom 24. Mai. 1751.

Das Standrechtspatent von 1734. und 1750. soll besonders von den Phisikern und Chirurgen besser beobachtet werden. Umlaufsschreiben in Böhmen vom 3. April 1766. Vgl. Augenscheinsbefund.

Augustinarinde, Augustura, Mangoliae

Spe-

Species. Die Rinde. v. pr. ph. *), Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Auserdigung (der gerichtlichen) bereits begrabener Leichname soll sich die Geistlichkeit nicht widersezen.

Wäre es nach Ermessen des peinlichen Richters um Besichtigung eines bereits begrabenen todten Körpers zu thun, soll derselbe zu Einnehmung des Augenscheins, wenn es anders nicht schon zu lang angestanden, und der Körper nicht etwa schon vermodert ist, wieder ausgegraben; und da solcher in einem geweihten Erdreiche beigelegt worden, auch daselbst auf vorläufige Errinnerung des Pfarrers oder anderweitigen geistlichen Vorstehers, ohne gestattende Jemandens Widerrede erhoben, außer dem Freithofe beschauet, sodann in seiner Grabstatt wieder beerdiget werden. Theresianische peinliche Gerichtsordnung 31. vom Dezember 1768. Art. 26. §. 20.

Die Auserdigung ward auch befohlen, in N. Oe. peinl. Landg. Ordn. (S. Augenscheinsbefund), und in Joseph I. Halsgerichtsord. für Böhmen v. 16. Juli 1707. Art. 5. §. 2.

Vgl. Auserdigung.

Venerabilis Nobis sincere dilecte!

Accidit non ita pridem casus, quod persona quaedam mandato alterius graviter percussa & verberibus affecta, ex iisdem (ut asse-

afferitur) poſt breve intervallum dicatur obiiſſe, eademque die ſepulta fuiſſe. Poſteaquam autem deputatae ad hoc ex officio certae perſonae, quibus hoc commiſſum fuerat, Curatum loci de aperiendo illius demortui ſepulchro requiſiviſſent, ut ex viſo corpore delicti exhumato, & verberum qualitate conſiderata, dijudicarent, num ex ejusmodi percuſſione ſeu verberibus inflictis mors ſubſecuta fuiſſet, dictus Curatus, uti & Vicarius foraneus tractus illius, hac in parte ſalutati, id fieri & admittere prudenter noluerunt, ſe ad venerabile Conſiſtorium referentes; proinde ii, quorum erat officii, hoc in negotio ad Excell. Regios D. D. Locumtenentes recurrerunt, exinde viciſſim ad ſuam reverend. Celſitudinem requiſitio facta, ut tam in caſu praeſenti, quam futuris, ſi quid ſimile contingeret, Clero, ne luſtrationem talis corporis aut apertionem ſepulchri, illis, qui ex officio ad id deputarentur impedirent, demandaretur. Quod cum bonum commune concernat, & Reipublicae interſit, in ejusmodi delicta, ne impunita maneant, inquirere, & ex corpore delicti, etiam exhumando dijudicare, num verbera, vulneratio, aut percuſſio praecedens, mortis cauſa fuerit. Ideo alte memorata ſua Reverend. Celſitudo promovendae Juſtitiae cauſa & boni publici, legibus etiam Patriae adſtipulantibus, harum vigore ordinat, & demandat, ut Vicarii Foranei, & Curati in ſimili (uti dictum) caſu & cauſa, corpus delicti etiam inhumatum exhumare, aut quocunque modo occultatum, ad ſupra dictum finem, perſonas in publico officio conſtitutas, vel ad id ab altiori po-

teſtate delegatas, deinceps inſpicere non prohibeant aut vetent; Volumus tamen, ſi quid ſimile in Archidioeceſi noſtra deinceps contigerit, Vicarii Foranei aut Curati locorum ea de re Venerab. Conſiſtorium mature & circumſtantialiter informent. *Pragae, in Cancell. Archiepiſc. die 24. Januarii* 1687. An die Pfarrer der Prager Erzdiözes.

Ausgebaken ſoll das Brod ſein. S. Brod.

Ausländern, welche Karlsbad und Tepliz beſuchen, wird geſtattet, einen Eimer ausländiſchen Wein ohne Paß einzuführen. S. Badegäſte und Tepliz.

Austrieb (der allzufrühe) des Viehes wird verboten. S. Viehſeuchordnung. §. 28.

B.

Baaden (in Niederöſtreich). Aeltere Badeordnungen allda.

Fürs erſte ſoll ſich männiglich, und jede Perſon hohen und niedern Standes, ſo dieſes löbliche Wildbad beſucht, deſſen wohl hergebrachtem und hierin vermeldetem Gebrauch gemäß, gehorſam, ohne aller Widerſezlichkeit verhalten, darnach leben, und demſelben gänzliche Vollziehung leiſten, bei Pön, jeder ungehorſamen Perſon, wer die ſei, in die Strafbüchſe, benanntlich 60. Baadner Pfund.

2.) ſoll ſich jede Perſon, ſo in dem löblichen Wildbad auszubaden Willens, bei dem Badmeiſter-

so die von Baaden Jährlichen verordnen, ehe sie anfängt zu baden, ordentlich anmelden.

3.) soll der Beschau oder Bademeister sein fleißiges und emsiges Auffsehen haben, damit keine unsaubere, unreine, vielweniger aber mit offenen Leibesschaden behaftete Person in das Bad komme: wie dann alle diejenigen, so sich dessen gebrauchen wollen, an keinem andern Ort, dann in dem Abziehstübel ihre Kleider abziehen und anlegen, der Uibertreter aber nach Erkenntniß des Badgerichts ausgeschafft und gestraft werden soll.

4.) jede Person, so auszubaden Willens, sobald sie anfängt zu baden, soll sich bei dem Schazmeister anmelden, und aufs wenigste 60. Pfund Ansaggeld in die Büchse reichen, so der Schazmeister in die Badbüchse legen soll; welche Person sich aber bei demselben inner drei Tagen nicht anmelden würde, soll obgedachtes Ansaggeld zur Strafe doppelt zu erlegen schuldig sein.

5.) soll jede Person nach verrichtetem Baden zu derselben Abzug dem Bademeister wegen Heizung bei der Stuben wenigst 120. Pfund erlegen.

6.) soll jeder bestellter Schazmeister alle Nacht die Strafbüchse bei sich behalten, und mit sich in seine Wohnung, oder Herberg tragen, bei Pön der Uibertretung oder des Verlustes, nach Erkenntniß des Badgerichtes.

7.) soll das Badgericht mit einem Burgermeister, Badrichter, Beisizer, Badschreiber, Schazmeister, Fiskal und Thürhütter, durch ordentliche Wahl von der Badmenge erwählet, und ersezet werden.

8.) soll keine Mannsperson aus dem Badmittel nicht verrüken oder abziehen, er habe dann zuvor sein Officium resignirt und aufgekündigt, bei Straf und Erkenntniß des Gerichts.

9.) soll das Gericht, so oft es die Nothdurft erfodert, gehalten, und bei Besizung desselben, die

übrige Badmenge sich still und bescheidentlich verhalten, damit dasselbe nicht turbirt, noch verhindert werde: wer dawider thut, soll nach Erkenntniß ermeldten Badgerichts gestrafet werden.

10.) alles Gotteslästern, unzüchtig- leichtfertige Worte und Werke sollen sowohl bei denen, die sich des Bades gebrauchen, als auch denjenigen, welche von dem Gang hinab sehen, verboten und abgestellt sein; da dergleichen vorübergienge, soll der Verbrecher nach Erkenntniß des Gerichts gestraft werden.

11.) soll Niemand etwas in das Bad hinab werfen, auch kein nasses Gewandt oben auf dem Flöz ausreiben, sondern allein in dem Ausgang oder Schneken, und sonst nirgends dasselbe verbringen; der, oder die aber hiewieder handeln, sollen gleichfalls nach Erkenntniß des Badgerichts gestraft werden.

12.) soll jede Manns- und Weibsperson derselben auferlegtes Strafgeld, so vermög der Badtaffel aufgezeichnet wird, den nächsten Tag nach dem Verbrechen in die Büchse erlegen, und bezahlen, bei Pön doppelter Straf.

13.) soll die obgemeldte Strafbüchse allezeit in 14. Tagen auf dem Rathhause in Beisein der von dem Badgerichte hiezu verordneten Kommissarien, des Stadtrichters, und etlichen des Rathes eröffnet werden.

14.) soll das Bad aufs längste um 10. Uhr aufgeschraubt, und abgelassen werden: darnach sich dann männiglich, und ein jeder Badmann, weß Standes oder Würde der sei, Manns- und Frauensperson zurichten haben, auch zu rechter Zeit sich in das Bad, damit sie auch benannte Zeit ihre Stunden ausgebadet haben, zu befördern wissen werden

15.) soll diese Ordnung ebenermassen Nachmittag gehalten werden, sobald es 6. Uhr geschlagen,

gen, daß das Bad alsbald aufgeschraubt und abgelassen, auch keinem, wer der auch sei, länger aufgehalten werden, es wäre denn Sache, daß einer oder der andere unter der löblichen Badmenge in seinen Geschäften verreiset, so wird sich derselbe nicht beschweren, bei dem Burgermeister und Badrichter anzumelden, durch welche alsdann die Verordnung bei dem Bademeister wegen Anfhaltung des Bades verschaffet werden solle. Dergleichen Limitazion soll es auch mit den Ritterspielen, als Schiessen, Rennen, und andern, damit sich die löbliche Badmenge, die Zeit zu vertreiben, zu exerziren pflegt, haben.

16.) da auch zum Fall etliche Forestieri von Herrn und Frauenzimmer anderer Orten die Badmeng zu besuchen kämen, und baden wollten, mag auf diesen Fall das Bad zu derselben Gelegenheit über obbestimmte Zeit aufgehalten, doch soll dem Badmeister danebens alles Ernstes auferlegt werden, sobald benannte Herrn und Frauenzimmer aus dem Bad gehen, die Schraube aufzuziehen, und das Bad ganz und gar abzulassen, und dem Gesinde weiter zu baden nicht verstatten.

17.) soll der Bademeister dem bisher erhaltenen Gebrauch nach, sobald die Schraube aufgezogen, ein Schloß fürschlagen, damit dieselbe weder auf noch weiter zugemacht werden könne.

18.) soll hinfüran von der löblichen Badmenge einer deputirt werden, welcher zu Mittag und Abends auf das Bad gehe und nachsehe, ob auch der Badordnung nachgelebet werde.

19.) Da dem Bademeister einige Widerwärtigkeit oder Muthwillen von dem Gesinde erwiesen werden sollte, und er solches bei dem Burgermeister oder Baderichter anmelden thäte, soll ihm darauf schleunige Ausrichtung erfolgen, und gebührliche Assistenz geleistet werden.

20.) weil das zusammengebrachte Straf- und Ansaggeld vornehmlich den armen, schadhaften und dürftigen Leuten, so den Verlag auf das Bad nicht zu erschwingen, angesehen: so soll es dahin gewendet werden, und hinführo noch dabei verbleiben; doch stehet es bei der löblichen Badmenge Diskrezion, was sie zu Besserung und Erhaltung des Bades, nach Gelegenheit der Gefällen, aus gutem Willen darlegen, oder herreichen wollen.

21.) Damit in solchem löblichen Wildbad guter Fried und Einigkeit erhalten werde, so soll das unnöthige Disputiren in Glaubenssachen, daraus anders nichts, dann Verbitterung der Gemüther entstehet, wie auch das öffentliche Singen, gänzlich und allerdings bei Straf eingestellt sein.

Schließlich sollen alle und jede hohen und niedern Standes, so sich dieses Bades gebrauchen, oder dasselbe besuchen, mit Ernst darob sein, damit sich ihre Aufwarter, Diener und Dienerinnen bescheiden, und friedlich in Worten und Werken jederzeit verhalten, und insonderheit sich im Bad des Raufens und andern Muthwillens, wie auch bei nächtlicher Weile des Rumors und Geschreies auf der Gasse bei Straf enthalten, die Uibertreter aber sammt ihren Herrn und Frauen vor dem Badgericht ernstlich gestraft werden. *)

Gebieten hierauf männiglich, was Würden und Standes sie sein, und sich dieses löblichen Wildbades, als einer edlen Gabe Gottes, zugebrauchen Vorhabens, ernstlich: und wollen ob dieser unserer Ordnung und Sazung fest zu halten, dawider Niemand zu handeln verstatten, sondern die Verbrecher nach Erkenntniß eines wohl gesezten Badegerichts unverschont zu strafen, oder wo vonnöthen, dieselben zu billig ernstlichen Einsehen, denen von Baaden, auch wohl gar unserer Niederösterreichischen Regierung nach Wien nahmhaft machen. Darnach sich also männiglich zu richten und

vor

vor Schaden zu hüten. Vom 10. Maj 1613, erneuert den 14. Juli 1621.

*) S. weiter unten die 2 Mandate vom 12. August 1690, und 15. Juni 1655.

Fernere Badordnung, für das Bad zu unser lieben Frau.

1.) Wann eine Person in diesem heilsamen und befreiten unser lieben Frauen Bad baden will, der soll ohne Vorwissen und Erlaubniß des Badmeister nicht hinein gehen, bei Straf Pf. 200.

2.) Wenn nun jemand obberührter massen zu baden erlaubt wird, so sollen die Mannspersonen ihre Kleider nicht auf der Frauenstube, auch die Frauen nicht auf der Mannsstube ausziehen, und niederlegen, sondern jedes das Seinige an gebührende Ort und hiezu deputirte Stuben und Kästen, keineswegs aber auf den Badkasten oder Gang ablegen, bei Straf 200.

3.) Weil dieses Bad von vielen vornehmen Herrn und Frauen, auch andern ehrlichen Leuten gebraucht und besucht wird, daher sich dann gebühren will, daß Zucht und Ehrbarkeit darin erhalten werde; als soll der, welchem darin zu baden vergünstiget, nicht blosses Hauptes und Leibes, sondern im Hemmet und Gätten, wie dieses Bades Gebrauch, und ein altes Herkommen, ist, im Bad erscheinen, bei Straf 200.

4.) soll jede Badperson die Schneken fleißig nach ihm zu thun, und sodann den Badleuten das Bad gesegnen, bei Straf 24.

5.) Wird Niemand zugelassen, noch verwilliget, in diesem heilsamen Bad, welche offene Schänkel und Schäden, oder sonst abscheu-

scheulich, schöbicht, und unrein am Leib sind, zu baden; derowegen wird solches jedermännlich, so mit dergleichen Unsauberkeit behaftet, hiemit gänzlich verboten, da sich aber einer mit Verschweigung dessen ins Bad einschwätzen, und solches an ihm augenscheinlich gefunden würde, der soll mit 2000 Pfund belegt, und ihn ferner einzulassen nicht verstattet werden 2000.

6.) Weil sich ergiebt, daß die jungen Leute mehr aus Muthwillen, als Suchung ihres Leibes Heil, in das Bad kommen, in selben sich unterfangen umzuschwimmen, auch wohl einander unterzudauchen, wodurch die Badeleut, so zu Erholung ihrer Gesundheit baden, hierin vielmal belästiget werden; als ist hiemit solches Schwimmen und Unterdauchen gänzlich verboten, bei Straf 600.

7.) soll das Bad jederzeit in solcher Höhe angelassen werden, damit gleichwohl zu Zeiten auch die Personen mittlerer Länge in Umgehen einen Vortheil erhalten, doch soll gleichwohl mehr Reflexion auf die Personen rechter Mannslänge gemacht werden, weil es gar zu beschwerlich, auch ungesund, stets mit halben Leib, ausser dem Bad zu sein, oder unter demselben zweifach sizen, oder herumgehen.

8.) Wann jemand der Nothdurft nach den Mund reinigen, oder ausspürzen will, der soll entweder zu der Rinne des Ablaufs, oder gar aus dem Bad gehen, da er aber zu Beschwerde der Badeleut solches unterliesse, und das Bad verunreinigte, solcher soll gestraft werden um 200.

9.) Soll eine Badperson nicht die andere, noch weniger die Badordnung, noch auch die Protokolle ansprizen, oder sich nach der Län-

ge auf die Bank zu Erzeugung allerlei Beläſtigung, legen, bei Straf 48. Pfund, und welcher ſolches ſieht, und verſchweigt es, der ſoll in gleicher Strafe ſein 48.

10.) Soll Niemand das heilſame Bad ein Waſſer nennen, bei Straf 24.

11.) Soll bei erſtgemeldter Straf im Bade Niemand eſſen, noch trinken, es ſei denn Sache, daß jemand wegen Schwachheit nicht umgehen könnte, doch ſoll es mit Erlaubniß des löblichen Badgerichts, oder Badmeiſters und mit geziemender Mäßigung anzuſtellen, unverboten ſein.

12.) ſoll Niemand den heil. Namen Gottes misbrauchen, noch dabei ſchwören, oder bei dem heil. Sakrament fluchen; die Verbrecher ſollen mit Erlegung 400. Pfund geſtraft, und bei nicht erfolgter Beſſerung gar aus dem Bad geſchafft, und nicht mehr hineingelaſſen werden.

13.) Geiſtlich- chriſtliche Geſänge und Hiſtorien, auch andere ehrliche und fröhliche Sachen ſollen mit Züchten geſungen, geredet und zugelaſſen werden; aber Buhllieder, und unſaubere Worte ſollen bei vorgemeldter Straf unterlaſſen werden.

14.) ſollen alle Badleute als fromme Chriſten, die junge die Alten mit Worten ehren, und keines das andere verſchmähen, noch miteinander Unwillen oder Zank anfangen, ſondern ob jemand gegen einem oder andern was Widerwärtiges hätte, ſolche gleichwohl außer des Bades richten und ſchlichten, damit im Bade Ruhe und Einigkeit erhalten werde, bei Straf 200.

15.) ſoll eine jede Badperſon ihre Badſtunden mit ſolcher Gelegenheit anſtellen, damit das heilſame Bad, Inhalt des Badmeiſters

sters absonderlich habenden Instrukzion zu Zeit angelassen, abgelassen, und gesäubert werden möge, bei hoher Straf

16.) soll ein Theil dem andern nicht in Schneken hinein schauen bei Straf 400.

17.) soll ein jeder, so aus und eingehet, allwegen den Schneken zumachen, auch im Ausgehen mit dem Hammer klopfen, damit man weiß, daß der Schneken leer sei, bei Straf 48.

18.) soll auch keiner im Bad das Häubel rüken, er gehe dann ein oder aus, ausgenommen gegen den Fremden, so in, oder auf das Bad kommen, bei Straf 24.

19.) soll auch Niemand aus- oder eingehen, ohne Gesegnung des Bades, bei Straf 48.

20.) Im Schneken soll Niemand beim Ein- oder Ausgehen laut, sondern still und ehrbar sein, vielweniger gegen dem Bad aus dem Schneken reden, bei Straf 48.

21.) soll Niemand über die Zeit, als Vormittag bis 10., und Nachmittag bis 6. Uhr baden, bei Straf 100. Pfund, er habe denn absonderliche Erlaubniß vom Badmeister, welche aber Vormittag nicht leicht soll gegeben werden, damit das Bad zu rechter Zeit abgelassen, und wieder bis Nachmittag könne angelassen werden, bei Straf 100.

22.) soll man an Sonn- und Feiertagen länger nicht, als bis 9. Uhr baden, damit man dem Gottesdienst in der Kirche abwarten möge, bei Straf 200.

23.) soll auch Niemand seine aufgelegte Straf auslöschen, bei Straf noch so viel, als vormals geschrieben gewesen

24.) Ob diesem allem soll der verordnete Fiskal sein fleißiges Absehen haben, damit des Verbrechers verwirkte Strafe nicht

ver

verschwiegen bleiben, sondern auf das Protokoll getragen werde.

25.) soll der Badmeister gute Aufsicht haben, auf daß man das Bad zu gewöhnlichen Zeiten ablasse, und säubere, auch ohne sein Vorwissen und Verwilligung kein Nachbar verstatte.

26.) und schließlich, weil gewöhnlich; und höchstnothwendig, daß zu Erhaltung aller Ehrbarkeit ein Gericht, das ist Burgermeister, Badrichter, Fiskal und Schazmeister, von denen, die ausbaden, oder von andern unter währender Badezeit gesezt werde; also soll es auch in diesem Bad vor allemal beobachtet werden, indem die badenden Partheien gegen solchem löblichen Badgericht, bei Straf 500. allen gebührenden Respekt erweisen, und tragen sollen. Wie dann auch denselben gegenwärtige Badordnung bestermassen rekommendirt wird, nicht allein darob Hand zu haben, daß selber in allen Punkten nachgelebt, sondern auch von jedem die verwirkte Straf mit Gebrauchung des üblichen Compelle eingebracht, und dieselbe auf gewöhnliche Weise, unter die Arme, und wer hierin zu partizipiren hat, ausgetheilet werde. Im Jahre 1679.

Wegen der öffentlichen Ruhe zu Baaden.

Wiewohl zwar Kaiser Ferdinand II. ꝛc. untern 14. Juli 1621. *) und hierauf Kaiser Ferdinand III. ꝛc. untern 15. Juli. 1655. **) ein gemessenes Mandat ausgehen, und unter andern darin allen hohen und niedern Standespersonen, so sich des Bades daselbst in unserer Stadt Baaden gebrauchen, oder solches besuchen, insonderheit anbefohlen, mit Ernst darob zu sein, damit sich ihre Aufwarter und Diener des Raufens und andern Muthwillens, wie auch bei nächtlicher Weil des

Ru-

Rumors und Geschreis auf den Gassen bei Straf enthalten sollen; so kommt Uns doch mit sondern ungnädigsten Mißfallen vor, daß solchen Landesfürstlichen publizirten Mandaten wenig nachgelebt, noch dieselbigen in schuldigen Obacht gezogen werden, sondern in Baaden allerhand Rumor und Raufhändel, bevorab bei nächtlicher Weil öfter vorgehen. Wenn denn auch Wir solche strafwürdige Attentata und Ungebühren ferner zu verstatten keineswegs gesonnen: als ist an euch obbenannt alle und jede wer, oder weß Standes und Würden die sein mögen, Niemand ausgenommen, unser ernstlicher Befehl und wollen daß ihr hinführo, sowohl für euch selbst, als die eurigen bei Vermeidung Unserer Kaiserlichen und Landesfürstlichen schweren Ungnad, auch nach Gestalt der Sachen, wirklichen Leibes- Lebens- und Gutsstraf aller muthwilligen feindseligen Thaten, Rumor, und Raufhändel, auch alles Geschrei, und anders, dadurch den Landleuten und der Bürgerschaft Ungelegenheit zugefügt wird, sowohl bei Tag als nächtlicher Weil gänzlich enthalten, da aber einer, oder mehr von euern Dienern in solchen Muthwillen und Unthaten, aber kurz oder lang betretten werden solle, befehlen Wir Unserm Richter und Rath in mehrgedacht Unserer Stadt Baaden hiemit ganz gemessen, daß sie den, oder dieselben, die wieder dieses Unser so ernstliches Gebot, und Verbot handlen werden, alsobald in Arrest bringen, und in Band und Eisen, für Unsere N. Oest. Regierung zur gehörigen unnachläßlichen Bestrafung, damit andere ob solchem einen Abscheu und Exempel nehmen, liefern sollen. Mandat vom 12. August 1690.

*) S. die 1. Badeordnung im Schlusse.

**) Alle muthwillige feindselige Thaten, Rumor- und Raufhändel, auch alles Geschrei und anderes, wodurch den Badleuten, und der Bürgerschaft Ungelegenheit geschiehr, so-

wohl

wohl bei Tag als Nachtzeiten wird den Herrn bei Ihro Majestät Ungnad, auch Leib- Leben- und Gutsstrafe gänzlich verboten, die Diener sollen in Arrest genommen, in Band und Eisen geschlagen, und vor die Regierung gebracht werden. Mandat vom 15. Juni 1655.

Bachbunge, Beccabunga, Veronica Becc. *Botan.* — v. pr. ph.

Bachbungenkonserve, Conserva Beccabungae. Derselben Bereitung. Vgl. Löffelkrautkonserve.

Badegäste (nach Böhmen kommende) können fremde Weine frei einführen.

Se. k. k. Majestät haben auf den allerunterthänigst gemachten Vortrag allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß einem jeden aus dem Auslande hereinkommenden fremden Badegast gestattet werden könne, die zu seinem Gebrauche hereinbringenden ausländischen Weine, wenn solche zusammen einen Eimer nicht übersteigen, ohne Paß frei einzuführen. Hofdekret Böhmen betreffend vom 21. März 1791. S. auch Tepliz.

Baden (gefährliches und öffentliches) wird verboten.

Da mehrere schon erfolgte Unglüke beim Baden erwachsene Leute, und durch Nachläßigkeit der Aeltern auch ihre Kin-

der

der betroffen haben, diese traurigen Fälle aber bei sorglosen Leuten kein abschrekendes Beispiel bewirken:

So hat das Kreisamt allen Grundobrigkeiten, Magistraten, und da, wo es erfoderlich sein dürfte, bekannt zu machen, daß das gefährliche, ärgerliche nakte Baden in Bächen, oder anderen fliessenden Wässern, Gräben, Teichen, das Fußwaschen auf den Floßhölzern, wo solche befindlich, überhaupt aller Orten, wo eine Gefahr des Ersaufens bestehen könnte, neuerdings, und zwar unter 10. Rthlr., oder bei eintretender Unvermögenheit, unter einer angemessenen körperlichen Strafe durchaus verboten sei: Gleichwie dann auch die Uibertreter sogleich zu arretiren, und mit der ausgesezten Strafe unnachsichtlich zu belegen seien.

Das Kreisamt hat den Grundobrigkeiten, und Magistraten noch mitzugeben, daß selbe auf Einhaltung dieses Badens die möglichst genaue Obsicht tragen zu lassen, endlich dieses Verbot zur gehörigen Zeit wieder zu erneuern hätten. **Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Juli 1787.**

Baden (zum) in der Moldau werden sichere Otre ausgesezt.

Es ist zwar schon mehrmal, besonders am 30. Juni, und 30. August 1792 die wohlgemeinte Warnung erlassen worden, daß zu Vermeidung alles Unglükes sich Niemand in gefährlichen Gegenden der Moldau baden, und jeder Hausvater, Vormund oder Vorgesezte aus dieser Ursache über seine Kinder und Untergebene genauere Aufsicht führen soll; ja man hat sogar, um sowohl dem öffentlichen Aergernisse, als jeder Gefahr nach Möglichkeit vorzubeugen, die zum Baden erlaubten und sichern Gegenden öffentlich bekannt gemacht. Da jedoch die erwünschte Absicht hiebei noch immer nicht erreichet wird, und erst lezthin wieder ein Tücheldruker-junge am Frantischek hinter den Barmherzigen Brüdern beim Baden ertrunken ist, so sieht man sich veranlaßt, die oberwähnten Anordnungen ausdrüklich hiemit zu erneuern. Zum Baden werden daher nachfolgende Gegenden bestimmt: 1.) Auf dem Frantischek von Nro. 769. bis zum Thore der jüdischen Normalschule auf 8. Klafter in die Breite des Wassers; 2) von der Urselineraufschwemme bis zu der wohanti-

schen

schen Holzlege 8. Klafter in die Breite des Wassers; 3) von der podskaler Uiberfuhre bis zum schüttkauer Gemeindholzgarten; und endlich 4) vor dem augezder Thore in dem gegen die petersilkische Mahlmühle laufenden Moldauarm. Derjenige hingegen, welcher entweder die vorgeschriebene Breite Wassers überschreiten, oder an andern hier nicht bekannten gefährlichen Gegenden baden wird, soll auf das empfindlichste gestraft werden.

Da ferner der äußerst schädliche Mißbrauch noch immer bestehet, daß man die Ertrunkenen umstürzet, auf den Kopf stellet, oder wohl gar bei den Füßen aufhenket, hiedurch aber dem scheinbar Ertrunkenen den Schlagfluß zuzieht, somit alle weitere Mittel zu seiner Rettung unmöglich macht, so wird auch der unterm 17. Juli 1781. *) erflossene Verbot dieses höchst nachtheiligen Mißbrauches erneuert, und jedermann ernstlich ermahnet, bei Gelegenheit, wo ein im Wasser Verunglükter (er mag todt scheinen, oder auch offenbar noch lebend sein) aufgefunden, und herausgezogen wird, gleich auf der Stelle entweder einen Arzt oder Wundarzt herbei zu holen, und ihm allein die ärztliche Behandlung der Verunglükten zu über-

las-

lassen, nicht aber durch selbst gewählte, zwekwirdige Hilfsmittel den Verunglükten, statt zu retten, dem sichern Tode zuzuführen. Böhmische Gubernialverordnung vom 18. Juli 1794.

*) Vgl. Ertrunkene. Wer einen ꝛc.

Baden (das) in Teichen ist verboten. S. Galizische Polizeiord. 3tens, 4tens.

Bader (der) Vereinigung mit den Wundärzten. S. Wundärzte (der) in Böhmen Grem. Inst.

Bader sollen die Gremialchirurge in Tirol nicht genennet werden. S. Wundärzte (der Tiroler ꝛc. §. 13.

Badergerechtigkeiten sind in Oberösterreich auf den Häusern unzertrennlich haftend anzusehen. S. Apotheker- und ꝛc.

Badergesellen wird das eigenmächtige Aderlassen untersagt. S. Aderlassen.

Baderstuben können an Sonn- und Feiertagen offen stehen. S. Feiertagen.

Bäder (die) Tepliz, Karlsbad, Landek und Warmbrunn erhalten Salvequarde.

Zwischen Ihro k. k. Majestät, und dem König von Preußen ist die Konvenzion getroffen worden, daß die Bäder Tepliz, und Karlsbad in Böhmen, dann Landek im Glazischen, und Warmbrunn

im Hirschbergischen, von beederseitigen Armeen mit schriftlichen Salvequarden, um sowohl Kaiser- Königl. als Preußischer Seits von den Offiziren und Gemeinen die benöthigte Kur gebrauchen zu können, versehen worden. **Zirkulare in Böhmen vom** 19. Mai 1759.

Bädern (bei) und Gesundbrunnen sollen ohne Vorwissen der Prager Fakultät keine Veränderungen gemacht werden.

Da die medizinische Fakultät in Böhmen nöthig erachtet, daß nirgend, wo bei einem Gesundbrunnen oder Bade eine neue Einrichtung oder Veränderung, ohne daß erwähnte Fakultät hierüber vernommen würde, vorgenommen werden sollte, diese Anstalt auch einleuchtend zu Erhaltung der heilsamen Eigenschaften der Gesundbrunnen und Bäder abzielet: so ist beschlossen, und zum Wohl des Publikums nöthig befunden worden, hiemit zu allgemeiner Beobachtung für jene Ortsobrigkeiten und Vorsteher, wo sich Bäder und Gesundbrunnen befinden, anzuordnen, daß, so oft bei Gesundbrunnen und Bädern eine Veränderung, neue Einrichtung, Abhilfe, oder was immer für Namen die Anstalt haben mag, nöthig wird, der Bericht hierüber von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Vorsteher,

mit Beilegung der Meinung der im Orte befindlichen Aerzte, welche daher jederzeit vorher zur Beurtheilung und Berathschlagung beizuziehen sind, an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu erstatten, von beiden aber die nach Einvernehmung der medizinischen Fakultät von der Landesstelle auf zu erfolgende fernere Weisung abzuwarten sei. Sollten sich Fälle ergeben, in welchen ein schleuniges Provisorium zu treffen wäre, so ist selbes nach Einrathen der entweder im Orte befindlichen, oder aus der Nähe selbst, dem jederzeit zu allem beizuziehenden Kreisarzte herbeizurufenden andern Aerzten gemäß der Stimmenmehrheit zu veranlassen, nach obiger Vorschrift der Bericht zu erstatten, und fernerer Weisung entgegen zu sehen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Juni 1790.

Bäder wurden wegen der Infekzion auf 2. Meilen Wegs um die Stadt Wien zu halten verboten. Mandat vom 24. Dezember 1569.

Solche außer den Schlössern zu errichten wurde in Oesterreich ob der Ennß verboten, vom 20. Juli 1570. und 17. August 1575. wie auch durch Generale vom 20. Februar 1594.

Bäder und Kindsbetterinnen — — sollen unter einbildender Kriegsgerechtigkeit mit keinen Geld- oder andern Pressuren belästiget werden. Mandat vom 20. März 1635.

Bäder (gemeinschaftliche Schwiz-) werden untersagt.

Die bei dem Bauervolk beiderlei Geschlechts ungebührliche Gewohnheit gemeinschaftlicher Schwizbäder — ist abzustellen. Verordnung in Steiermark an die Obersteierischen Kreisämter vom 13. September 1754, und vom 7. Juli 1760, wiederholt in dem §. 5. des Patents vom 12. September 1777.

Barbierer sollen die Gremialchirurge in Tirol nicht mehr genennt werden. S. Wundärzte (der Tiroler ꝛc. §. 13.

Barbierern (den hofbefreiten) zu Wien wird das eigenmächtige Aderlassen untersagt. S. Aderlassen.

Barbierstuben können an Sonn- und Feiertagen offen stehen. S. Feiertagen.

Barmherzigen Brüdern als primae classis Mendikanten wurde das Sammeln gestattet. Hofdekret vom 8. Oktober 1782.

Da die Barmherzigen Brüder bloß für die Verpflegung mehrerer armen Kranken

am-

sammeln, wird denselben das Sammeln gestattet. Hofdekret vom 24. Oktober 1783.

Nachdem Seine Majestät befohlen, daß die Sammlung aller Mendikantenklöster mit alleiniger Ausnahme der Barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen eingestellt werden soll: so wird u. s. w. Hofdekret vom 6. Oktober 1789.

Barmherzige Brüder und Elisabethinerinnen sind vom dem für die Mendikanten erlassenen Sammlungsverbots ausgenommen. Hofdekret vom 12. Oktober, kundgemacht in Oberösterreich den 21. Oktober 1790.

Barmherzige Brüder (Wenn die aufgehobenen Klostergeistlichen) werden wollen, sollen ihnen 300 fl. aus dem Kammerale gegeben werden. S. Klostergeistliche.

Barmherzige Brüder, welche die medizinischen und chirurgischen Vorlesungen besuchen, werden von dem Unterrichtsgelde befreit. Hofdekret vom 29. November 1786.

Die Befreiung derselben, bei Besuchung der Naturgeschichte und Chemie geschah den 4. Oktober 1786. Vgl. Barmherzige Brüder, welche ꝛc.

Barmherzige Brüder sind Roß- und Wegmaut frei.

Auf eine von der Bankoadminiſtrazion gemachte, und nach Hof einbegleitete Anfrage iſt die höchſte Entſchlieſſung erfolgt, daß, da die Barmherzigen Brüder von der Weg- und Schrankenmaut ohnehin ſchon befreit, ſolche als wirkliche Mendikanten, wenn ſie ſich gehörig legitimiren, auch von Entrichtung der Roß- und Wegmaut frei ſind. Hofdekret vom 13, kundgemacht in Böhmen den 26. Juli 1790. Vgl. auch **Barmherzige Brüder** als Sammler ꝛc.

Barmherzigen (der) Schweſtern Stiftung in Galizien wird bekannt gemacht.

Es hat bereits der verſtorbene Herr Fürſt Lubomirski eine Stiftung von 60000 fl. pohl. für barmherzige Schweſtern (Soeurs de la charité) zu Przeworsk gemacht; doch hat erſt deſſen hinterlaſſene Gemahlin Frau Fürſtin Sophia Lubomirska nicht nur dieſer menſchenfreundlichen Anſtalt dadurch Feſtigkeit gegeben, daß ſie dieſes Stiftungskapital auf ihre eigenen Güter verſichern ließ, ſondern auch dieſelben mit thätiger Menſchenliebe erweitert, indem ſie das Stiftungskapital durch einen freiwil-

li-

ligen Beitrag von 1600. fl. pohln. aus eigenem Vermögen vermehrte. Seine Majestät haben hierauf befohlen, daß dem Publikum sowohl diese für nothleidende Kranke so wohlthätige Anstalt zu Przeworsk, als auch die edelmüthigen Wohlthäter, welchen es dieselbe zu danken hat, bekannt gemacht werden sollen. Hofdekret vom 9. September 1784, kundgemacht in Galizien den 31. März 1785.

Bauerkrapfen auf dem Markte zu Klagenfurt zu verkaufen wird verboten. S. Klagenfurter.

Bauführungen (was bei) zu beobachten. S. Böhmischen (der).

Baugerüste müssen fest von starken gesunden Holze errichtet werden. S. Galizische Polizeiordn. 17tens.

Baugerüste (auf) sollen die Aeltern ihre Kinder nicht steigen lassen. S. Galizische Polizeiordn. 3tens.

Bauholz ist nicht über Nacht auf den Gassen zu lassen. S. Galizische Polizeiordn. 8tens.

Beccabunga. S. Bachbunge.

Begraben soll niemand werden vor Verlauf 48 Stunden. S. Todtenbeschau. wird ꝛc. §. 6.

Begraben (tiefer) soll man die Todten in Ungarn. S. Freithöfe in ꝛc.

Begraben werden die Armen unentgeltlich.

Arme Leute, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß, oder von dem Richter des Ortes bestättigt wird, sollen umsonst ohne Tax oder Stolgebühr begraben werden. Stolordnungspatent für Galizien vom 1. Juli 1785. 4. Kl. §. 3.

Begräbnisse. Die Leichen sollen zur Nachtszeit ausgeführt werden.

Es haben Seine Majestät zu erkennen zu geben geruhet vernommen zu haben, daß die Leichen nicht nur aus den Pfarren, sondern auch aus den Krankenhäusern am hellen Tage, und in der größten Hize zur Sommerszeit um 4, 5, und 6. Uhr Nachmittags auf die Freithöfe geführt werden, daß die dabei befindlichen Knechte oftmals mit den Wägen auf der Strasse halten, um in den Wirthshäusern zu trinken, und daß die Wägen in den Krankenhäusern so schlecht beschaffen sind, daß eingemachte todte Körper herausfallen; um allen weitern auch in Hinsicht auf den Gesundheitsstand nachtheiligen derlei Unfug zu heben, wollen Seine Majestät den

ge=

gesammten Pfarrern, besonders aber den Krankenhäusern gemessenst verordnet wissen, daß die Leichenwägen zur Sommerszeit von nun an niemals vor 9. Uhr Abends und in Winterszeit nie vor 6. Uhr Abends auf die Todtesäker geführet werden sollen, und daß für die Einhaltung dieser Verordnung die Vorsteher der Spitäler, so wie auch die Pfarrer dafür zuhaften haben, daß die Knechte nicht unterwegs mit den Todten verweilen, und die Wägen selbst in vollkommenen guten Stand gesezt und erhalten werden. Hofdekret vom 17. Juli 1790.

Es hat bei dem unterm 17. Juli erlassenen Befehle, die Leichen zur Nachtszeit im Sommer um 9. im Winter um 6. Uhr Abends ausführen zu lassen, unabänderlich zu verbleiben, nur ist dafür zu sorgen, daß die Fuhrknechte sich nicht dem Trunke ergeben, die Leichenwägen vor den Schankhäusern stehen lassen, und sich, somit außer Stand sezen, auf dieser kurzen Streke die Pferde ohne eine Fakel leiten zu können. Hofdekret vom 28. Oktober, kundgemacht in Niederösterreich den 14. November 1790.

Die Leichen sollen zu Wien erst nach Sonnenuntergang ausgeführt werden. Um die Unbequemlichkeit des Publikums und al-

ler nachtheiligen Folgen, die durch die zu frühen Bestattungen der Leichen auf die Gottesäker für die Gesundheit selbst entstehen können, vorzubeugen, ist über einen dießfalls erstatteten Bericht die allerhöchste Entschließung erfolget, daß künftighin alle Leichen erst 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführet werden sollen. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit auf die unverbrüchliche Beobachtung dieser für alle Jahreszeiten gleichen Richtschnur streng gewacht, und dadurch aller Anlaß zu einigen Beschwerden, die bisher öfter vorkamen, für die Zukunft beseitiget würden. Hofdekret vom 16. August, kandgemacht in Niederösterreich den 30. August 1793.

Begräbnisse (wie die) zu Laibach zu geschehen haben.

Alle todte Körper sind vor der Einsenkung mit ungelöschtem zerfallenen Kalke zu bestreuen, und dergestalt, daß auf Kinder

bis ins 3. Jahr	. .	2 Maaß
von 3 bis 7	— . .	3 —
von 7 — 12	— . .	4 —
von 12 — 18	— . .	6 —
von erwachsenen Personen	.	8 —

ohne aller Ausnahme bei dem Meßner zu St. Christoph gegen Tax á 3. Soldi für

die

die Maaß abzuholen, und mit selben die Todten zu bestreuen seien, welche Tax jedoch bei den Armen nicht statt hat, sondern ist der Kalk an selbe unentgeltlich zu verabfolgen. Kundmachung Laibach (in Krain) vom 12. Mai 1780.

Begräbnisse (wie die) zu Lemberg in Galizien zu geschehen haben. S. Todtenbeschau wird ꝛc. §. 5.

Beken sollen das Brod in gehöriger Güte baken. S. Brod.

Belohnung von 25 fl. erhalten die Retter der Scheintodten. S. Galizische Polizeiord. 14tens.

Belohnung der Kreischirurge für den Unterricht der Landhebammen. S. Hebammen (Land-).

Bergleute (der beschädigten) Versorgung.

Und wo ein Arbeiter in der Grube, oder anderer Arbeit von Gliedmassen, Arm- oder Beinbrüchen, oder dergleichen Fehler *) Schaden nimmt, so sollen demselben von der Zechen (ob sie findig) 4 Wochen sein Lohn, und das Arztgeld folgen, aber in andern Zechen, die nicht findig, sondern mit Zubusse erbauet werden, die sollen dem Schadhaften 14 Tage sein Lohn und das Arztgeld darzu geben, und erstattet werden.

den. Kaiser Ferdinand des I. Bergwerksordnung in der Herrschaft Hangenstein **) in Mähren, Prag vom 8. Mai 1542. Artikel 103.

*) In der böhmischen Bergordnung dieses nämlichen Monarchen, wo auch dieser Artikel in den Worten mit dem 85. Art. der Joachimsthaler übereinstimmt, heißt es Fälle.

**) Und Rabenstein, wie aus dem 1. und einigen andern Artikeln zu ersehen ist.

Bergleute (der) Spitäler. S. Spitäler der Bergleute.

Bergleuten (zu) sollen nicht allzujunge Leute angenommen werden. S. Jugend.

Bergleuten (wann den) Gewehr zu tragen gestattet ist. S. Gewehr (wann ꝛc.

Beschädigten (der) armen Reisenden, Land- und Dienstleuten Versorgung. S. Reisende.

Beschädigten (der) Bergleute Pflege. S. Bergleute.

Bestucheffische Nerventinktur. S. Nerventinktur (Bestucheffische.)

Besuch (Kranken-) anstalt zu Prag. S. Krankenbesuchanstalt.

Betten der in anstekenden Krankheiten Verstorbenen sind wohl zu reinigen. S. Böhmischen (der).

Betten (in die) die Kinder mit zu nehmen wird den Aeltern wegen der Erstikungsgefahr verboten. S. Kinder-Erstikung.

Beurlaubte sollen, eh sie von den Regimentern abgehen, visitiret, und nöthigenfalls bevor auskurirt werden. S. Lustseuche.

Bevölkerung (als) benachtheiligend werden allzu junge Ehen verboten. S. Ehe (das zur).

Bezirksärzte (an die) werden die armen Kranken in Prag angewisen. S. Blattern- und Masernepidemie.

Bezirksärzte, Wundärzte und Hebammen in den Vorstädten zu Wien für die Armen angestellt. S. Wiener Polizeiverfassung.

Bezirkshebammen sind in den Vorstädten zu Wien für die Armen angestellt. S. Wiener Polizeiverfassung.

Bezirkswundärzte sind in den Vorstädten zu Wien für die Armen angestellt. S. Wiener Polizeiverfassung.

Bier sollen die Bierbräuer in Oesterreich unter der Ennß wohl sieden, und den Eimer nicht höher als um 6. Schilling Pfennig verkaufen. Mandat vom 26. September 1615.

Bier (das) soll in guter Qualität ausgeschänket werden. Oberöstreichsche Regierungsverordnung vom 8. März 1792.

Bier (saures) kann den Unterthanen nicht aufgedrungen werden. S. Robot. §. 80.

Bier (verdorbenes) sollen die Obrigkeiten ihren Unterthanen nicht aufdringen. S. Lebensmitteln, besonders ꝛc.

Bilsenkrautpflaster, dessen Bereitung Vgl. bei Schirlingspflaster.

Bisam (künstlicher), Moschus artificialis.

Man nimmt rektifizirtes Bernsteinöl 2 Lth. rauchenden Salpetergeist 8 Lth.

Der Salpetergeist wird vorsichtig und allmählig in das Bernsteinöl getröpfelt, und die Mischung einige Tage ruhig stehen gelassen. Man sondert den harzigen Theil dann ab, wäscht ihn einigemal mit heißem Wasser ab, und bewahret ihn auf. — V. pr. ph. (*).

Bittersalz.

Da, wo Bittersalz verfertiget wird, muß genaue Einsicht genommen werden, daß solches nach ächten Grundsäzen bereitet werde, indem bei entstehendem Zweifel solches der medizinischen Fakultät zur Untersuchung einzubringen ist. Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. März 1790.

Blasenbandwürmer der Schafe. S. Plattwürmer. D.
Blattern (wie die) zu behandeln. Unterricht für den Landmann in Böhmen.

Es ist allgemein bekannt, welche traurigen Folgen die Poken, oder wie man sie hier Landes nennt, Blatternkrankheit, wenn dieselbe nicht gut behandet wird, nach sich ziehe.

Bei dem Landvolke sind die Folgen zahlreicher, theils weil man daselbst die Hilfe des Arztes nicht in der Nähe hat, theils, und zwar vorzüglich, weil es da noch manche Vorurtheile giebt, welche zwar in der neuern Zeit der Aufklärung geschwächt, ganz aber noch nicht ausgerottet worden sind.

Durch diese Betrachtung wurde das k. k. Landesgubernium bewogen, von der medizinischen Fakultät einen, hauptsächlich für das Landvolk anpassenden, Unterricht, wie man die Blattern behandeln solle, verfassen zu lassen. Dieser ist nun zu Stande gebracht, und wird daher dem Publikum mitgetheilt.

Väter und Mütter! beherzigt die übeln Wirkungen, welche eine zwekwidrig behandelte Blatternkrankheit befürchten läßt, und welche manches eures Kind, dem ihr doch das Dasein gegeben habt, auf die ganze Zeit des

künf-

künftigen Lebens unglüklich machen, und benüzet bei sich darbietender Gelegenheit den Rath, den man aus Liebe zu euch, zu euren Kindern niederschreiben ließ.

Unterricht, über die Art wie man Blattern behandeln soll.

Die Ursache der schröklichen Verheerung, welche durch die Blatternkrankheit, vorzüglich unter den Kindern auf dem Lande verursachet wird, ist zweifach: entweder ist die Krankheit durch Zeit und Umstände bösartig, oder sie wird tödtlich, weil sie schlecht behandelt wird; die schlechte und oft verkehrte Behandlung ist aber die gewöhnlichste Ursache der Tödtlichkeit.

Diese Blätter enthalten nicht einen förmlichen Unterricht, wie man Blattern nach ärztlichen Grundsäzen behandeln soll; dieß wäre dem Zweke zuwider, das Landvolk zu belehren, wie es bei der Blatternkrankheit die Gefahr durch Ausweichung schädlicher Behandlung verwehren, den üblen Folgen vorbeugen, ihrer Tödtlichkeit wenigstens einerseits ausweichen könne.

Es werden hier nur allgemeine Verhaltungsvorschriften an Hand gegeben, welche

durch

durch die Anwendung das Landvolk vielmehr von der größtentheils üblichen, aber auch eben so schädlichen Art, die Blatternden zu behandeln, abführen, als dasselbe belehren sollen, wie die Blatternkrankheit ärztlich zu behandeln sei.

Ist die Krankheit gutartig, dabei gering, so heilt sie die Natur am sichersten, wenn diese nur nicht durch fehlerhafte Behandlung gestöhrt, verhindert wird; ist sie nicht gutartig, ist sie groß, dann kann die Behandlung derselben dem Volke nicht überlassen, nicht den Folgen empfohlen werden, sie erfordert höhere Einsichten, sie fodert die Hilfe des Arztes.

Man zeiget hier, wie die Blatternkrankheit in ihrem Anfange sich äußere, wie sie erkenntlich werde, wie sie die gutartige, die geringe von der bösartigen, der schweren unterscheide, und endlich, wie man sich bei dieser und jener zu verhalten habe.

Die Blatternkrankheit pflegt mit abwechselnder Hize und Kälte, mit Muthlosigkeit, Abgeschlagenheit Kopfschmerzen, Neigung zum Schlafe einzutreten, dem sich unter fortdauernder grösserer oder kleinerer Hize Drüken in der Herzgrube, Erbrechen, und Rinnen des Wassers vorzüglich aus dem linken

Auge beigesellet. Aber so fangen auch andere Krankheiten an. Um daher mit mehr Grund vermuthen zu können, daß die Blatternkrankheit sich nähere, muß man dabei sehen, ob der Kranke schon geblattert habe, oder nicht, ob in der Gegend, wo derselbe sich befindet, irgendwo Blattern herrschen, oder auch nur einzelne Blatternkranken sich befinden, ob der Kranke mit solchen, oder mit Leuten, die mit diesen umgegangen sind, zusammengekommen sei. Ist dieses, so kann man schon mit mehr Grund auf die Annäherung der Blattern schliessen, wenn aber über dieses nach dem ersten Tag rothe kleine Flekchen, etwas grösser als Flohstiche, im Gesichte, vorzüglich und zuerst meistens auf der Oberlippe, an der Seite der Nase sich sehen lassen, die sich im Kurzen in der Mitte erheben, dann kann man fast mit Gewißheit schliessen, daß die in der Fraze stehende Krankheit die Blatternkrankheit sei.

Wenn die Krankheit gutartig und gering sein wird, so ist die abwechselnde Hize und Kälte nicht groß, nicht anhaltend, die darauf fortdauernde Hize, der Kopfschmerz mäßig, das Drüken im Magen gering, die Neigung zum Schlafe leicht zu überwinden, die Muthlosigkeit, die Abgeschlagenheit leicht

auf-

aufzurichten, mit einem Worte der Blatternde ist wenig krank, und unter solchem Zustande zeigen sich die rothen Flekchen am 4ten Tage, die Blattern bilden sich in der Folge, die Krankheit geht und vollendet ihren allgemein bekannten Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtroknung, und Abfallung derselben zwischen dem 14ten oder 17ten Tage.

Zuweilen ist aber die obgleich gutartige Krankheit schwerer, die abwechselnde Hize und Kälte ist größer, und dauernder, die darauf folgende Hize ist stärker, das Athemholen ist beschwerlich, der Kopfschmerz grösser, und anhaltend, der Durst quälend, die Neigung zum Schlaf, die Abgeschlagenheit stärker, das Magendrüken, die Neigung zum Brechen, beängstigend, kurz, der Kranke verräth durch seinen sichtbaren Zustand die Grösse seiner Krankheit. Der auf diese Art sich zeigende Kranke ist nicht immer ohne Gefahr; weswegen es wohl geschieht, wenn dagegen ein Arzt zu Hilfe gezogen wird. Dennoch kann man einen guten Ausgang hoffen; wenn alle die erst angeführten größern Leiden nicht lange, nicht in gleicher Heftigkeit anhalten, wenn sie mit dem Ausbruche der kleinen rothen Flekchen am 4ten Tage ganz oder doch merklich nachlassen, dabei die aus-

brechenden Blattern nicht allzuhäufig sind, abgesondert sich stellen, sich ordentlich in der Folge erheben und zeitigen.

Es geschieht aber auch zuweilen, daß um die Zeit des Ausbruches der Blattern die Kranken von Fraisen befallen werden. Diese Ereigniß ist meistens nicht so, wie es den Anschein gewinnen könnte, gefährlich; vielmehr befördern diese Fraisen den Ausbruch der Blattern, und werden dadurch heilsam.

Gefahrvoller ist die Krankheit, wenn sie durch allgemein herrschende Ursachen bösartig ist, oder mit einem ihr gefährlichen Zustande des Kranken zusammenkömmt.

Die Hilfe eines geschikten Arztes ist da unentbehrlich, wenn man anders den Kranken dem Tode nicht Preis geben will.

Ein solcher Zustand giebt sich meistens gleich Anfangs dadurch zu erkennen, daß nach einem heftigen und anhaltenden Anfalle von Kälte nur geringe Hize folget, der Kranke über großen Schmerz in den Lenden klaget, die Entkräftung äußerst groß, die Neigung zum Schlafen fast unüberwindlich ist. Andere Kranken schlafen gar nicht, sind äußerst unruhig, reden irre, und werden öfter schon die ersten Tage mit Fraisen befallen, sie haben Ekel, erbrechen zu wiederholtenmalen un-

ter

ter großer Beängstigung, oder werden vom Durchfalle geplagt, der sie immer mehr entkräftet. Unter diesem jammervollen Zustande zeigen sich schon am Ende des zweiten, oder im Anfange des 3ten Tags die rothen Flekchen nicht nur im Gesichte, sondern auch am Leibe, und gemeiniglich so häufig, daß sie nicht abgesondert stehen, sondern mehr oder weniger zusammen stossen, und dadurch nicht rothe Fleke bilden, die nie ordentlich eitern oder zeitigen, sondern in flache Blasen übergehen, welche von einer dünnen Jauche anstatt des guten Eiters angefüllt werden. Dieser beschriebene Ausbruch der Blattern bessert den Zustand des Kranken nicht, er verschlimmert ihn, und die Gefahr wächst dabei immer.

Man hat nun die Blatternkrankheit nach ihrer verschiedenen Grösse, und der daraus erwachsenden Gefahr erkenntlich gemacht, um gleich Anfangs einsehen zu können, ob der Kranke einer weit herzuholenden Hilfe nöthig habe, wenn er erhalten werden soll. Man muß aber auch gleich bemerken, daß nur gar zu oft die für sich geringe Krankheit durch die, dem Landvolke gewöhnliche und gefällige üble Behandlung nicht nur groß, sondern auch bösartig, sehr gefährlich und tödtlich werde.

Damit

Damit sich Aelten und Ziehmütter eines so sträflichen Verfahrens nicht schuldig machen, müssen sie vor allem den falschen Wahn ablegen, daß man zur Behandlung der Blatternkrankheit immer nichts, als den Rath einiger für verständig sich ausgebender, in sich aber unwissender Weiber bedärfe, und daß es immer überflüßig sei, vernünftige Aerzte zu Rathe zu ziehen. Bei einer gutartigen und geringen Krankheit bedarf man keines solchen Rathes; die Natur selbst heilet sie, wenn sie nur nicht gestöhrt wird. Bei einer großen oder gar bösartigen ist nichts gefährlicher, nichts schädlicher, als der gewöhnliche, und ohne alle Rükficht auf die Umstände gegebene Rath solcher Weiber. Dieser gründet sich allgemein darauf, daß das im Körper stekende Gift herausgetrieben werden müsse, daß jemehr Blattern erfolgen, desto wirksamer der gegebene Rath sei, desto besser es mit dem Kranken stehe, und die Mittel, wodurch sie dieses zu erreichen trachten, sind erhizende Getränke, starkes Bier, Meth, zuweilen auch Branntwein, der mit Pfeffer, Mirrhen, Kampfer, und dergleichen versezt ist, Fleischsuppen, wohlgeheizte gesperrte Stuben, dichte Federbetten, in die sie die mehrere oder wenigere Entkräftung des Kranken, die sie durch

solche Speisen und Getränke heben zu müssen glauben; zu dem leztern die Hoffnung, das im Körper befindliche Blatterngift dadurch auf die Haut hinaus zu loken. Aber die traurigen Folgen solcher Behandlung sind so auffallend, daß es unbegreiflich ist, wie das Landvolk derselben dennoch bisher anhängen möge. So weit blendet ein alt eingewurzeltes Vorurtheil, daß man unglükliche Fälle zu tausend übersieht, und nicht erkennet, wie öfter die in sich geringe Krankheit dadurch vergrößert, verschlimmert, gefährlich, die gutartige bösartig und tödtlich werde.

Die Wirkung einer solchen Behandlung ist, daß sie den Kranken mehr erhizt, seine Neigung zum Schlafe, oder im andern Falle seine Schlaflosigkeit vermehrt, ihn entkräftet, Irrereden zum Wahnsinne emportreibt, den Ausbruch der Blattern bei einigen zurükhält, bei andern zu früh erzwingt, endlich die auf die Haut abgesezte Materie zur schädlichen Fäulniß führet. Um sich von allem dem zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch ein einziger so behandelter Kranker liegt. Ein schrekbares Bild des Kranken, ein unerträglicher Gestank wird Mitleiden, wird Abscheu bei allen jenen erregen, die von dem gemeinen Vorurtheile

nicht eingenommen, sich auch nicht überzeugt finden, daß dieses alles so sein müsse, und darum daran gut geschehe.

Der Einfluß einer solchen Behandlung auf jeden Kranken ist so mächtig, daß auch aus der gutartigsten und für sich geringen Krankheit dieses Schrekenbild entstehen kann, und daß sie, wenn sie auch nicht tödtlich wird, dennoch dahin ausartet, daß sie die schädlichsten Folgen, worunter vorzüglich Geschwülste und Geschwüre an Gelenken, Verderbung der Augen, Blindheit zu rechnen sind, nach sich zieht.

Dagegen werden hier Errinnerungen und Verhaltungsvorschriften mitgetheilt, die wenn sie beobachtet werden, gewiß viel zu Erhaltnng der Blatternkranken beitragen müssen. Vor allen aber merket Aeltern und Ziehmütter, daß, wenn die in eurem Dorfe oder in euerer Gegend herrschenden Blattern sich bösartig zeigen, weil dieß meistens aus einer allgemein herrschenden Nebenursache, die sich mit dem Blatterngifte verbindet, geschieht, ihr alle mögliche Sorge tragen sollet, daß zu solchem Zeitpunkte ihr und eure Kinder, die noch nicht geblattert haben, von den Blatternden und denen, so um selbe sind, nach Möglichkeit sich entfernet halten, um

der Anstekung zu entgehen, die wegen der allgemeinen mitherrschenden Nebenursachen eben auch bei euren Kindern gefährlich werden würde. Die Gewohnheit, die Blatternkrankheit vorsezlich bei Blatternden zu holen, kann allenfalls nur damals Statt haben, wenn die herrschende Blatternkrankheit durch keine allgemein mitwirkende Ursache verdorben, verschlimmert, bösartig wird. Wenn aber zu welch immer einer Zeit die Blatternkrankheit bei eurem Kinde sich einfindet, haltet es, so viel möglich, außer dem Bette, ladet es zu den dasselbe reizenden Spielen ein, wingt es nicht, in dem falschen Irrthume, seiner Entkräftung aufzuhelfen, Speisen zu geniessen, am wenigsten solche, die es verabscheuet. Gebet ihm keine hizigen Getränke, die es nur mehr erhizen, den Kopf mehr einnehmen, die Schlafsucht vermehren, die sehr oft in unzeitige Fraisen ausartet; gebet ihm eine geringe Nahrung aus dünn eingekochter Semmel, oder Brod, aus Schleim, den die von ihrer Rinde gereinigte Gerste durchs Kochen giebt, aus gekochten, oder auch rohen gut gezeitigten Obste, zum Tranke reines Wasser mit einem Stüke gebähten Brod, Milch mit Wasser verdünnet, auch, wo der Leib verstopft ist, Buttermilch.

Auf

Auf die Oeffnung des Leibes müßt ihr besonders Acht haben; wenn der Stuhlgang lang verstopft ist, leiden die Kranke mehr am Kopfe, sie werden mehr erhizt und beängstigt. Um ihn zu öffnen, könnt ihr Zwetschgen mit wenig Sennesblättern oder präparirten Weinstein, wenn ihr sie haben könnt, abkochen, die Brühe zu trinken geben, auch allenfalls ein Stuhlzäpfchen aus Unschlitt oder Seife in den Hintern steken, oder was noch besser, ein Klistier geben lassen, wenn jemand da ist, der damit umzugehen weiß. Jemehr der Kopf eingenommen ist, je größer die Hize ist, destoweniger könnt ihr solche Hilfsmittel weglassen, desto nothwendiger sind sie, und desto mehr müsset ihr davon hoffen.

Um aber die Stärke der Krankheit von dem Kopfe abzuhalten, und diesen, wenn sie ihn schon ergriffen hat, wenn Schlafsucht, oder Schlaflosigkeit den Kranken plagen, wenn unzeitige Fraisen drohen, zu befreien, bereitet eurem Kranken ein laues Fußbad, lasset es ihm zu wiederholtenmalen gebrauchen. Zu eben diesem Zweke könnt ihr auch den gemeinen Sauerteig, den ihr ohnehin immer im Hause habt, mit Eßig oder mit Salze geschärft, auf die Fußsohlen auflegen; es vermindern diese Mittel die Hize, befreien den

Kopf,

Kopf, und erleichtern den Ausbruch der Blattern an den untern Theilen des Körpers ungemein.

Hütet euch auch, den mehr entkräfteten Kranken immer im Bette einzugraben, ihn in einer kleinen Stube aller äußeren Luft zu entziehen, dabei allenfalls noch mit Ofenhize zu quälen. Nehmet euern Kranken, wenn er selbst nicht will, oder nicht kann, aus dem Bette, versperret die Stube nicht, worinn er sich befindet, lasset der äußern Luft den Zutritt, oder traget ihn aus solcher in die freie Luft, leget ihn leicht zugedekt unter einen schattigten Baum, und ihr werdet sehen, euch wundern, wie die quälende Hize, der eingenommene Kopf befreiet wird, die Beängstigungen verschwinden, der Athem erleichtert wird, ja auch die Fraisen, welche in der Stube, im Bette sich eingefunden haben, aufhören. Allen diesen Vortheil habt ihr von der freien Luft zu erwarten. Nur müsset ihr in Acht nehmen, daß sie nicht gar kalt, nicht sehr feucht ist, und daß der Kranke der Sonnenhize nicht ausgesezt werde.

Unter einer solchen Behandlung, wenn sonst nicht andere mit der Blatternkrankheit mit eintretende Ursachen die Beschaffenheit dieser Krankheit verändern, verschlimmern,

könnet ihr zuversichtlich hoffen, daß die gegenwärtige Blatterkrankheit ihren ordentlichen Lauf gehen, und glüklich vollenden werde, worüber ihr noch errinnert werden müsset, daß es, was ihr doch zu fürchten gewohnt seid, sehr gut geschehe, wenn man dem Kranken das allenfalls vom Eiter der Blattern strozende Hemde mit einem reinen abwechselt, nur muß dabei die Vorsicht gebraucht werden, daß dasselbe wohl getroknet, etwas ausgewärmet sei, und bei zugemachter Thüre und geschlossenen Fenstern die Wechslung geschehe. Gut ist es auch, wenn ihr die Blattern, welche zeitig groß geworden und eitervoll sind, aufstechet, aufschneidet, den ausfliessenden Eiter mit warmer mit Wasser vermengter Milch abwascht. Ihr verhindert dadurch das Juken, so die Kinder zum Krazen reizet, ihr verhindert die diken harten Rinden, unter welchen sich das Eiter aufhält, tief in die Haut einfrißt, und tiefe und wilde Narben in denselben verursacht. Damit ihr aber auch die Augen eures Kranken, die so oft durch die Blattern leiden, gut erhaltet, so merket euch noch, daß ihr sie, sobald sie sich während der Krankheit zu schliessen anfangen, öfter mit lauer Milch befeuchten, die durch die Nacht zusammen geklebten Augen-

lieber früh mit eben der Milch emsig bähen, erweichen, und zur Oeffnung bringen sollet.

Wenn aber gleich unter der vorgeschriebenen Behandlung die Krankheit glüklich geendigt ist, so unterlasset doch nicht, für euern Kranken, um die üblen Folgen, die zuweilen auch später, und auch nach schon gut überstandenen Blattern vorkommen, nicht zu erwarten, ein angemessenes Laxiermittel zu verschaffen, selbes auch nach Verlauf etwan 14 Tage zu wiederholen.

Dieses ist also, was man euch über die Behandlung der Blatternkrankheit zu euerem Nuzen an Hand geben kann. Es leitet euch nur dahin, daß ihr euch vor dem zu hüten wisset, so die Krankheit vergrößern, sie gefährlich machen kann, und daß ihr wisset, wie ihr die Natur, während des Laufes einer geringen Krankheit, nicht stöhren, vielmehr ihr Hand bieten sollet. Die Behandlung schwerer bösartiger Blatternkrankheiten ist, und kann eure Sache nicht sein, es mangeln euch die dazu nöthigen Kenntnisse. Wollet ihr in solchen Fällen euere Kinder erhalten, wie ihr es auch schuldig seid, rufet einen geschikten Arzte zu Hilfe, und ihr habt euere Pflicht erfüllt. **Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Oktober 1790.**

Blattern- und Masernepidemie von 1794. in Böhmen.

Seit einiger Zeit war aus den vorkommenden Todtenbeschauzetteln zu ersehen, daß die Sterblichkeit der Kinder in Prag das bisher nach den politischen Berechnungen wahrgenommene dießfällige Verhältniß überstieg, und dem Bevölkerungsstande nachtheilig ward; um daher diesem angehenden Uibel nach Möglichkeit zu steuern, und mit angemessenen Abhilfsmitteln entgegen zu gehen, vernahm man die medizinische Fakultät über die Natur der herrschenden Kinderkrankheiten, über die Ursachen der größeren Sterblichkeit, dann über die zwekmäßigsten Mittel, die kranken Kinder zu behandeln, und zu retten.

Da nun nach ihrem Gutachten die dermaligen Kinderkrankheiten größtentheils in einer schleim- gallicht- faulungsartigen Masern- und Blatternepidemie bestehen, wovon die häufig vorkommenden Stekhusten, Durchfälle, und Fraisen zum Theil als Folgen angenommen werden können; so wird nachstehender wohlgemeinter Unterricht: wie sich Aeltern und Vorgesezte mit den kranken Kindern zu benehmen haben, um den üblen Folgen der Krankheit vorzubeugen, und ihre Kinder zu retten, in der sicheren Zuversicht an Hand ge-

geben, daß sie die hiebei zum Grund liegende gute Absicht nicht verkennen, und zur Erreichung derselben alles willig beitragen werden.

Unterricht

über die Behandlungsart der an der Masern- und Blatternepidemie erkrankten Kinder.

Diese Krankheit ist zwar wegen ihrer faulartigen Natur an und für sich selbst gefährlich, jedoch ihre Verbreitung, und Schädlichkeit für das Leben der Kinder rühret größtentheils aus solchen Ursachen her, die den Aeltern, und Vorgesezten der Kinder selbst zur Last fallen, und daher auch leicht vermieden werden können.

Die vorzüglichsten derselben sind folgende:

a) Wird leider noch immer wahrgenommen, daß Aeltern, statt den Rath eines ordentlich geprüften Arzneiverständigen gleich Anfangs bei Erkrankung ihrer Kinder einzuholen, denselben entweder mit eigenen Hausmitteln helfen zu können wähnen, oder aber das Leben ihrer Kinder unwissenden Weibern, Hebammen, und medizinischen Pfuschern anvertrauen, und erst dann den Arzt um Hilfe anrufen, wann die Krankheit durch zwek-

widrige Mittel schon so sehr verschlimmert worden, daß sie schwer, oder gar nicht mehr zu heilen ist.

b) Eben so schädlich ist die auf alte Vorurtheile gegründete, und noch bei vielen Aeltern übliche Pflege der kranken Kinder, da man sie bei der größten Sommerhize in Federbetten hüllt, Thüre und Fenster sperrt, die reine frische Luft ihnen versagt, und über alles dieses wohl gar noch Schweiß, und Poken treibende Mittel giebt, durch welche Behandlung die Luft verdorben, das kranke Kind mehr erhizt, entkräftet, zum Irrereden, und Wahnsinn gebracht, die Schlaflosigkeit vermehret, der Ausbruch der Blattern zu früh erzwungen, und die auf die Haut abgesezte Materie zur schädlichen Fäulniß geführet, die Krankheit aber immer verschlimmert wird.

Weiter ist

c) Die ebenfalls nach alten Vorurtheilen gewöhnliche, üble Auswahl der Speisen, und Getränke, da man den Kindern schwer zu verdauende, hizige Speisen, und häufiges, oft starkes Bier zu geben pfleget, so wie endlich

d) Die wenige Rükſicht auf die Reinlichkeit des Zimmers, des Bettlagers, der Windeln, und der übrigen Wäsche, dem guten Fortgange der Krankheit hinderlich. Um

Um nun die dermalige Masern- und Blatternepidemie sowohl beim Anfange der Krankheit, als bei derselben Fortgang besser zu behandeln, ihre Verbreitung nach Möglichkeit zu verhindern, und das Leben mancher unschuldigen Kinder zum Troste ihrer Aeltern, und des Staats zu erhalten, werden hier jene Mittel an Hand gegeben, welche zu diesem menschenfreundlichen, heilsamen Zwecke führen:

1) Vor allem werden sämmtliche Aeltern, Vormünder, und Vorgesezte väterlich ermahnet, gleich Anfangs, als sich diese Krankheit an den Kindern äußert, einen ordentlichen Arzt herbei zu rufen, und die Kinder nie den gefährlichen Händen der Unwissenheit anzuvertrauen, wenn ihnen anders die Erhaltung derselben am Herzen liegt.

Die armen Familien, welche sich den Heilungskösten zu unterziehen außer Stande sind, und die Unvermögenheit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer bestättigen, haben sich sogleich an die Herrn Stadtphisiker, und an die Hrn. Bezirksärzte des Entbindungs- und Krankenbesuchsinstituts zu wenden, und zwar jene von der

Altstadt an den Hrn. Doktor Johann Melitsch in der Zeltnergasse Nro. 59., und

an den Hrn. Doktor Adam Michel auf dem altstädter Ring Nro. 190. im 2ten Stok.

Von der

Neustadt an den Hrn. Doktor Peter Mayer in der Zeltnergasse Nro. 57., an den Hrn. Doktor Nathan Dessauer eben daselbst, an den Hrn. Doktor Johann Haverlik in der Schwefelgasse Nro. 215. und an den Hrn. Doktor Adam Köstler in der Postgasse Nro. 441.

Von der

Kleinseite an den Hrn. Doktor Augustin Gareis in der Brükengasse Nro. 42.

2) Ist Sorge zu tragen, damit in dem Zimmer, wo das kranke Kind liegt, immer frische Luft herrsche, das Kind soviel möglich außer dem Bette, und leicht zugedekt halten, dann öfter, um reine Luft zu schöpfen, an abseitige, nicht aber öffentliche Orte gebracht, und der Sonnenhize nicht ausgesezet werde; jedoch darf dieses bei etwas kälterer, und feuchten Luft nicht geschehen.

3) Bei der Nahrung der kranken Kinder müssen alle Fleisch- und harte Speisen sorgfältig hintangehalten, und ihnen lediglich nach Verschiedenheit des Alters leichte Nahrungsmittel gereichet werden; z. B. dünn eingekochte Semmel oder Brod, Gerstenschleim,

schleim, gekochtes oder rohes zeitiges Obst, reines Wasser mit gebähtem Brod, Milch mit Wasser verdünnt u. s. w.

4) Auf die Reinlichkeit muß die möglichste Rükſicht genommen, und besonders das Hemd, wenn es von dem Eiter der Blattern strozet, so oft als thunlich, gewechselt werden; doch ist das frische Hemd vorher wohl zu troknen, und etwas auszuwärmen, auch diese Wechslung immer bei verschlossenen Thüren, und Fenstern vorzunehmen.

5) Jene Kinder, welche die Blatternkrankheit noch nicht überstanden haben, sind sorgfältig, und soweit es die häuslichen Umstände zulassen, vor der Gemeinschaft der blatternden Kinder sowohl, als ihrer Pfleger, entfernet zu halten. Auch wird es

6) räthlich sein, daß man in Familien, wo eines der Kinder an der Masern- und Blatternepidemie erkranket, den übrigen gesunden Kindern kein Fleisch, oder hizige Speisen und Getränke gebe, damit sie auf den Fall, als die Krankheit sie ebenfalls ergriefe, einigermassen vorbereitet sind, und der Krankheit zum ordentlichen, guten Fortgang der Weg gebahnet werde.

7) Die Kleidungsstüke der kranken Kinder sind nicht unter jene der Gesunden zu le-

gen, vielweniger zu verkaufen, sondern wohl zu reinigen, und der freien Luft auszusezen. So wie endlich

8) die Wäsche der Kranken immer mit scharfer Lauge vor dem Waschen zu beizen ist.

Wenn nun diese oberwähnten Vorsichten, und Verwahrungsmittel mit der schuldigen Aufmerksamkeit erwogen, und von den Aeltern, oder Vorgesezten vermög ihrer Pflicht jederzeit genau angewendet werden; so kann man der baldigen Verminderung der bisherigen Sterblichkeit der Kinder getröstet entgegen sehen. **Nachricht des Böhmischen Landesguberniums vom 17. Juli 1794.**

Blattern (wie die) zu behandeln sein. Unterricht für den Landmann in Galizien.

Die Erfahrung hat gezeigt, welche schädliche Folgen in Bezug auf das menschliche Leben und überhaupt auf den Bevölkerungsstand die Blattern oder sogenannten Kinderpoken nach sich ziehen, wenn sie nicht gehörig behandelt werden. Diese Folgen sind bei dem Landvolke zahlreicher, weil es demselben an ärztlicher Hilfe fehlt, und weil so manche Vorurtheile in Ansehen der Behandlung gedachter Blattern bestehen. Man ist daher bewogen worden, für das Landvolk einen leichten Unterricht zu verfassen, wie diese Krankheit,

heit, von der nur wenige unbefallen bleiben, die meistens und allgemin in den Kindesjahren ausbricht, öfter aber auch schon erwachsene und bejahrte Menschen befällt, auch ohne Zuthat ärztlicher Hilfe behandelt werden soll.

Diese Krankheit, die größtentheils ihren Anfang im Frühjahre nimmt, sich im Sommer vermehrt, im Herbste aber vermindert, und zur Winterszeit gemeiniglich gänzlich aufhört, ist zweifach: Sie ist durch Zeit und Umstände bösartig, oft tödtlich, und in einem solchen Falle wird die Hilfe des Arztes unmittelbar nöthig, — oder sie ist gutartig, leztere kann der Behandlung des Landvolkes selbst überlassen werden.

Die Anzeige der Blatternkrankheit ist folgende: von dem ersten Tage der Krankheit an zu rechnen, bis zum Ausschlage der Blattern: der Kranke wird nämlich mit wiederholter Kälte und Schauer befallen, worauf das hizige Fieber mit zunehmender Hize folgt mit Abgeschlagenheit der Glieder. Es folgen Schmerzen des Kopfes, des Rükens, der Lenden, es folgt Magenweh, Trieb zum Erbrechen, Erbrechen selbst, schmerzhafte Empfindung in der Herzgrube, Leichtigkeit zum Schwizen, Zukungen besonders im Schlafe

mit

mit geringen Fraisen, das Angesicht ist etwas geschwollen, die Augen besonders das Linke pflegt zu thränen, der Kranke nießet öfter, die Haut ist röther, rauher, der Durst heftiger, die Eßlust minder, und das Fieber vermehrt sich Abends. Diese Anzeigen ergeben sich aber auch bei andern ausbrechenden Krankheiten. Um daher mit mehrerem Grunde urtheilen zu können, daß diese Blatternkrankheit sich nähere, muß darauf gesehen werden, ob der Kranke schon geblattert habe, oder nicht? ob in der Gegend, wo derselbe sich befindet, irgendwo Blattern herrschen, oder auch nur einzelne Blatternkranke sich befinden, ob der Kranke mit solchen, oder mit Leuten, die mit diesen umgegangen sind, zusammen gekommen sei. Ist dieses, so kann mit mehrerem Grunde auf die Annäherung der Blattern geschlossen werden, wenn aber überdieß nach den ersten Tagen gemeiniglich am vierten rothe kleine Flekchen etwas größer als Flohstiche im Gesichte, vorzüglich und zuerst an der Oberlippe, an der Seite der Nase sich sehen lassen, die sich im Kurzen in der Mitte erheben, so ist um so mehrere Gewißheit vorhanden, auch bestättigt solche der eigene Blatterngeruch aus dem Munde des Kranken.

Wenn

Wenn die Krankheit gutartig und gering sein wird, so ist die abwechselnde Hize und Kälte nicht groß, nicht anhaltend, die darauf fortdauernde Hize, der Kopfschmerz mäßig, das Drüken im Magen gering, die Neigung zum Schlafe leicht überwindlich, die Muthlosigkeit, die Abgeschlagenheit leicht aufzurichten, mit einem Worte der Blatternkranke ist wenig krank, und unter solchem Zustande zeigen sich die kurz besagten rothen Flekchen am vierten Tage, die Blattern bilden sich in der Folge, und die Krankheit geht und vollendet ihren allgemeinen Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtrokung und Abfallung derselben zwischen dem 14ten und 17ten Tage.

Wenn die Krankheit solchergestalt ihren Anfang nimmt, so ist der Kranke einer sorgfältigen Lebensart zu unterziehen, daß ist: man muß ihn mit leichten, nicht fetten, oder sonstigen festen Nahrungsmitteln behandeln, sondern ihm zu allen Zeiten solche Nahrung bereiten, die ohne Wiederrede eine der gesündesten und einfachsten ist:

Man nehme nämlich ein halb Pfund Brod und ein Maaß Wasser, lasse alles zusammenkochen bis das Brod völlig zergangen ist, dann seiget man es durch, und giebt dem

Kran-

Kranken davon alle 2, 3, oder 4 Stunden, je nachdem das Fieber stärker oder minder ist, eine kleine Schale voll. Diejenigen, welche Grize oder Gerste, Haber, Heidekorn oder Reiß und weiße Erbsen bei Händen haben, können solche auf gleiche Weise kochen, und zum bessern Geschmak etwas salzen, auch wenn der Hang des Kranken zum Sauern sich einfindet, mit Eßig, Weinstein, oder Zitronensaft säuern. An die Stelle dieser Arten Suppen kann man dem Kranken im Sommer alle Gattungen von rohen recht reifen Früchten z. B. Kirschen, Erdbeere, Johannesbeere, Maulbeere, Pomeranzen, Limonien, von welchen beiden leztern, die Schaale hinwegthan werden muß, weil sie erhizend ist, zum Essen reichen, nur muß man Acht haben, daß der Kranke auf einmal nicht zu viel zu sich nehme, weil sonst der Magen überladen werden könnte, und dadurch andere Zustände entstehen würden. Alle kräftig nährende, fette, öliche Sachen, Eier, Mehl und Fleischspeisen, Brod, Wein, Branntwein und sonstig geistreiche Sachen, sind höchst schädlich, weil die Kräfte dadurch nicht erhalten werden, sondern es wird vielmehr das hizige Fieber nur vergrößert, verschlimmert, ja öfter tödtlich, daher sich von diesem allen zu enthalten ist.

Fer=

Ferner muß sich eines Trankes bedient werden, der den Durst löscht, das Fieber mindert, die Säfte verdünnt, erweicht, den Stuhlgang, den Harn und die Ausdünstung befördert. Säfte von Früchten unter das Wasser gemischt, sind daher sehr zuträglich, auch kann man dem Kranken Molken, Buttermilch von aller Butter gereinigt, Milch mit $\frac{2}{3}$ reinen Brunnenwasser, mit Holler oder Lindenblüthen gemischt zum Trunke reinigen. Endlich ist das reine Wasser selbst gut, welches zwar frisch, nicht aber allzukalt, sein muß.

Die Luft in dem Zimmer ist öfter zu erneuern, oder, was das sicherste und beste ist, der Kranke, wenn anders die Zeit und Umstände es erlauben, ist in die freie, frische Luft zu führen, wenn er aber nicht ausgeführt werden kann, so läßt man Thüre und Fenster besonders zur Sommerszeit offen. Wenn die Luft in dem Zimmer brennend wird, daher dem Kranken beschwerlich fallen muß, so kann der Fußboden von Zeit zu Zeit angefeuchtet werden, auch kann man in dem Zimmer große Zweige von Weiden, oder Aschbäumen in einem Wassergefäße aufstellen.

Die Bedekung des Kranken in dem Bette muß nicht schwer und stark, folglich der

Kranke

Kranke nur so gedekt sein, daß ihm weder kalt noch warm sei, denn in dieser Krankheit ist eine geringe Kälte weniger, als eine grösfere Wärme schädlich. Es ist daher ein höchst schädliches Vorurtheil derer, die da glauben, der Kranke müße in wohlgeheizten gesperrten Stuben, in dichten Federbetten erhalten werden, damit das Gift aus dem Körper herausgetrieben werde, welches zu erzwingen, sie noch dem Kranken hizige Getränke und nahrhafte Speisen reichen, um dem geschwächten Kranken mehrere Kräfte zu verschaffen, allein sie befinden sich dießfalls in einem Irrwahne, denn die Wirkung einer solchen Behandlung ist, daß sie den Kranken mehr erhizt, seine Neigung zum Schlafe oder im andern Falle seine Schlaflosigkeit vermehrt, ihn entkräftet, bei einigen den Ausbruch der Blattern zurükhält, bei andern zu früh erzwingt, endlich eine Fäulniß oder Entzündung zuwege bringt.

Um sich näher zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch nur ein einziger so behandelter Kranke liegt, und der wahrgenommene unerträgliche Gestank wird den Beweis liefern.

Ist das Fieber bei dem Kranken leicht, hat der Kranke keinen Ekel vor dem Essen, keinen großen Durst, ist die Zunge rein, sind

die

die natürlichen Ausleerungen des Stuhlganges und des Harnes richtig, so geht die Krankheit ihren gewöhnlichen Gang, nnd der Kranke braucht keine andere Arznei, als die vorgeschriebene Lebensordnung zu halten, und das vorerwähnte Getränk zu gebrauchen, wobei die Blattern sich gehörig füllen, in ihre Reife übergehen, dann nach Verschiedenheit den 10ten 12ten und 14ten Tag zu troknen beginnen und sich gemeiniglich diese Austroknung den 16ten und 17ten Tag der Krankheit endet.

Dabei ist zu merken, daß es nüzlich sei, wenn die reifen Bläschen nicht nur im Gesichte, sondern auch an dem Leibe mit spizigen Scheeren oder auch durch eigenes Krazen der Kranken geöffnet, und das Eiter mit laulichter Milch abgetroknet werde, denn, wenn man fleißig dem Eiter den Ausgang verschafft, so verhütet man, daß sich der Eiter nicht in die Tiefe fresse, Narben und tiefe Gruben, oder andere Verunstaltungen nach sich ziehe; es wird dadurch verhindert, daß der Eiter nicht in das Geblüt zurüktrete, und Absäze an einem andern Theile des Körpers mache; die Spannung der Haut läßt dadurch nach, die Geschwulst des ganzen Leibes vermindert sich dadurch nach Verhältniß, und der Kran-

ke empfindet ungemeine Erleichterung. Hiernächst ist die Abwechslung der Wäsche nöthig, damit die Blatternmaterie nicht so viel wieder zurük eingesauget werde, dabei ist nur die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Wechslung der weißen Wäsche wohl getroknet und etwas ausgewärmet geschehe.

Wenn die Augenlieder stark geschwollen sind, daß die Augen viele Tage verschlossen bleiben, da müssen selbe mit ein wenig Milch und lauem Wasser angefeuchtet werden. Alle übrigen Vorkehrungsmittel, die Augen vor den Blattern zu bewahren, sind, wo nicht schädlich, doch gewiß unnüz.

Wenn nun die ganze Austroknung der Blattern vorüber ist, so muß der Kranke ein gelindes Abführungsmittel brauchen, welches nach Beschaffenheit der Umstände von 14 zu 14 Tagen annoch zu wiederholen ist, weil die gelindesten Blattern nach ihrem Verlaufe öfter üble Folgen, als Flüsse in den Augen, Ohren, andere Absäze, Geschwüre, krampfichte Husten nach sich zurüklassen, daher dann auch nach der Hand eine mäßige Verpflegung von Milch, Obstspeisen oder Grünspeisen erfordert wird. Dieses Abführungsmittel kann darinn bestehen:

Man nehme kalabrische Manna 2 Loth, präparirten Weinstein, Doppelsalz, von jedem 2 Quintel, dieses zusammen auf eine halbe Quart Wasser durch eine kleine Stunde gekocht, dann abgesiegen und etwas ausgepreßt, wird dem Kranken alle Stunden ein Schälchen voll gegeben, bis er laxieret, der Uiberrest wird den folgenden Tag genommen.

Uiberhaupt ist nothwendig während der ganzen Krankheit darauf zu sehen, daß der Kranke keine Verstopfung leide, und wenn nicht gehörige Ausleerungen sich einfinden sollten, so sind Klistiere, und wenn diese zu geben nicht jemand vorhanden wäre, Stuhlzäpfchen aus Unschlitt oder Seife, die man in den Hintern stekt, zu gebrauchen; auch kann man, wenn bei dem Kranken der Kopf von der Hize öfter stark eingenommen wäre, wenn Sehnsucht oder Schlaflosigkeit den Kranken plagen, und die unzeitigen Fraisen drohen sollten, öfter ein laues Fußbad gebraucht, auch demselben der gemeine Sauerteig mit Eßig und Salz geschärft auf die Fußsohlen aufgelegt werden.

Alles, was bisher gesagt worden, versteht sich bloß von ganz gutartigen Blattern, zuweilen ist aber die obgleich gutartige Blatternkrankheit schwerer, die abwechselnde Hize

und Kälte ist größer und dauernder, die darauf folgende Hize ist stärker, das Athemholen ist beschwerlich, der Kopfschmerz größer und anhaltender, der Durst quälend, die Neigung zum Schlafe, die Abgeschlagenheit stärker die Neigung zum Erbrechen beängstigend, kurz der Kranke verräth durch seinen sichtbaren Zustand die Größe seiner Krankheit, der auf diese Art sich zeigende Kranke befindet sich in mehrerer Gefahr, und deßhalb wird die Hilfe eines Arztes angerathen. Gefahrvoller ist die Krankheit, überhaupt, wenn sie bösartig ist, oder durch allgemein herrschende Ursachen bösartig wird, oder auch solche mit einem ihr gefährlichen Zustande des Kranken zusammen kömmt. Hiebei ist die Hilfe eines geschikten Arztes unentbehrlich, wenn anders der Kranke dem Tode nicht Preis gegeben werden will.

Ein solcher Zustand wird meistens dadurch gleich vom Anfange erkennt, daß nach einem heftigen und anhaltenden Anfalle von Kälte nur geringe Hize folgt, der Kranke über großen Schmerz in den Lenden klagt, die Neigung zum Schlafe fast unüberwindlich ist. Andere Kranke schlafen gar nicht, sind äußerst unruhig, reden irre, werden schon die ersten Tage mit Fraisen befallen, haben großen Ekel, Erbrechen, zu wiederholtenmalen,

wer-

werden vom Durchfall geplagt. Unter diesem Zustande zeigen sich schon am Ende des zweiten oder im Anfange des dritten Tages die rothen Flekchen nicht nur im Gesichte, sondern auch am Leibe, und gemeiniglich so häufig, daß sie nicht abgesondert stehen, sondern mehr und weniger zusammen stossen, und dadurch Fleke bilden, die sich nicht ordentlich erheben, nie ordentlich eitern oder zeitigen, sondern in flache Blasen übergehen, welche von einer dünnen Jauche anstatt des guten Eiters angefüllt sind.

In diesem Falle ist die Krankheit gefährlich, wobei nähere Einsichten erfordert werden, daher der Arzt um so mehr nöthiger wird.

Endlich muß man hier noch eine politische Vorsicht anmerken, daß, wenn irgend in einem Dorfe oder in einer Gegend herrschende Blattern sich bösartig zeigen, welches gemeiniglich aus einer allgemein herrschenden Nebenursache, die sich mit dem Blatterngifte verbindet, geschieht, darauf Sorge getragen werden soll, daß zu einem solchen Zeitpunkte Kinder und überhaupt jene, die noch nicht geblattert haben, durch einige leichte Abführungsmittel, als zum Beispiel mit Sennesblättern ohne Stängel ohngefähr 3. Quintel,

welcher man mit einer Handvoll gedürrten Zwespen in hinlänglichem reinen Wasser durch eine halbe Stunde kocht, und dann ihnen alle Stunden ein Schälchen voll, bis es laxieret, davon zu trinken giebt, gereiniget, bei ihnen die oben vorgeschriebene Diätordnung, durch die ganze Zeit als die Blattern im Orte herrschen, genauer beobachtet, weiter selbe von den Blatternden, und von jenen, die um solche sind, nach Möglichkeit entfernt gehalten werden, um der Anstekung zu entgehen, die wegen ihrer Nebenursachen immer gefährlich werden würde. Es kann daher die Gewohnheit die Blatternkrankheit vorsezlich bei Blatternden zu holen, nur damals Statt haben, wenn die Blattenkrankheit durch keine allgemein wirkende Ursache vordorben, verschlimmert, bösartig wird.

Diese Anleitung wird jedermann, der Kinder hat, oder auch noch nicht geblattert hat, empfohlen, um der Natur zu Hilfe zu kommen, und dieselbe in ihrem Laufe, besonders, wo das Uibel gering ist, nicht etwa durch eine entgegen gesezte und schädliche Behandlung zu stöhren. Galizische Gubernialverordnung vom 10. Jäner 1792.

Blattern (wie die) überhaupt zu behandeln sind. (In Krain.)

Da

Da die Krankheit der Kinderpoken bei der heurigen ungünstigen Witterung mehr als gewöhnlich um sich greift, so hält es diese Landesstelle für ihre Pflicht über Einvernehmung des Landesprotomedikats, und des hiesigen medizinischen Kollegiums jene Vorsichten und Verwahrungsmittel, welche, bei den hier Landes allenthalben noch mangelnden Einimpfungsanstalten, die Folgen des Uibels wenigstens vermindern können, zur allgemeinen Warnung und Aufmunterung, mit besonderer Rükficht auf die hiesigen Lokalumstände bekannt zu machen.

Vor allem werden die Aeltern, oder jene, welche Kinder in ihrer Obsorge haben, ermahnet, 1.) gleich bei entstehendem Verdachte, daß ein Kind von den Poken angegriffen werden soll, einen Arzt zu berufen, und sich seiner Leitung ganz zu überlassen; 2.) sich von der da und dort bemerkten äußerst verderblichen Gewohnheit, die Poken durch hizige Arzneimittel und Getränke, als da sind, Theriak, Mirrhen, Malvasier, oder auch anderer Wein, mit Gewalt heraustreiben zu wollen, in der sichern Uiberzeugung zu enthalten, daß das Pokengift eben dadurch erst bösartig, und zuweilen auch tödtlich werden kann. 3.) Sind, um die Kinder zur Krank-

heit allenfalls vorzubereiten, und die Wirkungen des Giftes zu mindern, folgende Präservativmittel anzuwenden, nämlich: a) kränkliche Kinder, bei welchen der Anfall der Poken nur desto gefährlicher ist, sorgfältigst heilen zu lassen, b) die Kinder wenigstens alle 14 Tage durch gelinde Purgirmittel, vorzüglich Tamarinden und Weinstein, jedoch nicht ohne vorläufige Uibereinstimmung des Arztes, abzuführen, c) sie von jenen, welche von den Poken wirklich behaftet sind, sorgsam zu entfernen, d) sie freie und frische Luft einathmen, und e) ihnen, doch eben auch mit Vorwissen des Arztes, nicht viel Fleisch, sondern vielmehr Gemüse, und säuerliche Speisen, zeitiges Obst und dergleichen zum Genuße zu geben. Endlich wird zur Beruhigung des Publikums, dem der entstandene übertriebene Ruf von den dermal hier graßirenden Kinderpoken einen viel zu sehr schrekenden Begriff beigebracht hat, hiemit bekannt gemacht, daß nach eingeholten verläßlichen Nachrichten über den wahren Zustand dieser Krankheit, in der zurükgelegten Hälfte des gegenwärtigen Jahres aus mehr dann 600 Kranken, die wirklich mit den Poken behaftet waren, bis 13. Juli doch nicht mehr als 45, worunter nur 1 Erwachsener war, gestorben sind. Un-

ter-

terricht der Krainer Landeshauptmann-schaft vom 20. Juli 1793.

In dem vorgehenden Unterricht sind in der krainerischen Uibersezung, wo gesagt wird, daß die Kinder, welche zu den Poken vorbereitet werden, nicht viel Fleisch sondern vielmehr Gemüse zu sich nehmen sollen, die Worte malu mesá, ampak vezh sozhivja, gebraucht worden. Nachdem aber das Gemüse alles Grünzeug überhaupt, sozhivje hingegen nur die sogenannten Hülsenfrüchte bedeutet: so wird um allem Mißverstande (welcher zwar durch das gegenüber stehende Teutsche, und durch die eingerathene Berufung des Arztes hinlänglich hätte können gesteuert werden), desto sicherer vorzubeugen, hiemit nachträglich erläutert, daß unter dem Gemüse, welches den Kindern in solchen Fällen gerathen wird, nicht Hülsenfrüchte, sondern folgende grüne Speisen, nämlich Spinat, Sauerampfer, gekochter Sallat, Rüben, gelbe Rüben, und dergleichen verstanden werden. Verordnung der Krainer Landesstelle vom 12. August 1793.

Blatternde Kinder sollen nicht auf öffentlichen Spaziergängen herum geführt werden.

Da bemerkt wird, daß ungeachtet des schon vor einigen Jahren kundgemachten Verbots, mit Blattern behaftete Kinder in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herumgeführet werden, der Anblik solcher Kinder aber denjenigen erwachsenen Personen und Kindern, welche noch nicht geblattert haben, wenn sie unvermuthet mit sel-

bigen zusammentreffen gefährlich, auch der Umgang mit ihnen leicht ansteckend werden kann: so wird hiemit wiederholt allgemein verboten, solche Kinder, solange sie wirklich die Blattern haben, in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herumzuführen. Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. Mai 1790.

Blattwürmer. S. Plattwürmer.

Blei (mit) versetztes Zinn darf nicht zum Verzinnen der kupfernen Speisgeschirre genommen werden. S. Zinn (mit reinem) ꝛc.

Blei (daß) im Weine sei, wird die in selben eingetröpfelte und rothbraun oder schwarz gewordene Weinprobe anzeigen. S. Getränkverfälschung A, Wein.

Bleigefäße sind in den Apotheken verboten. S. Lombardie. 3. Kap. §. 4.

Bleiglasur (ohne) müssen die zur Aufbewahrung der innerlichen Arzneien bestimmten Thongeschirre sein. S. Lombardie. 3. Kap. §. 4.

Blumengeschirre vor die Fenster zu stellen, wird unter Strafe von 3. Dukaten verboten. S. Galizische Polizeiordn. 7tens.

Blumentöpfe auf den Fenstern der obern Stokwerke sind gegen das Herabstürzen zu verwahren. S. **Böhmischen (der).**

Blutgrand soll bei der Nacht aus Wien geführet werden.

Da die Ausführung des Blutgrandes aus den Fleischerhäusern, wenn sie zu unrechter Zeit vorgenommen, oder wenn der Blutgrand selbst hin und wieder ausgeleeret wird, einen sehr widerwärtigen Gestank verursachet, und somit dem Publikum eben so lästig, als dessen Gesundheitsstande nachtheilig wird, so hat Regierung für nöthig befunden, durch den hiesigen Stadtmagistrat den sämmentlichen Fleischhauermeistern, deren Häuser mit keinem unterirdischen Kanale zum Ablaufe dieser Unreinigkeit versehen sind, und die daher selbe ausführen lassen müssen, bekannt zu machen, daß diese Ausführungen künftighin nur bei später Nacht, und vor Anbruch des Tages geschehen, sodann aber nur auf den zwei Plätzen, und zwar auf der sogenannten Strohgestätte, und oberhalb der Donaubrüke unter den Weißgärbern vorgenommen werden.

Zur Reinhaltung dieser zween Plätze wird ferner angeordnet, einen eigenen Menschen, so wie es bei den Nachtführern geschieht, zu halten, und ihm eine angemessene

Be-

Belohnung abzureichen, wozu sich auch das Fleischhauermittel bei einer eigends dießfalls abgehaltenen Kommißion bereits einverstanden hat. Welches jeder Grundobrigkeit zur nöthigen Wissenschaft und Invigilirung über diese gemeinnüzige Vorkehrung zu dem Ende eröffnet wird, um bei allenfallsiger Uibertretung dieser Verordnung über geschehene Anzeige mit unnachsichtlicher Ahndung gegen die Schuldbefundenen vorgehen zu können. Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 20. Mai 1791. Vgl. auch Reglement 1. Th. 2. Kap. §. 5., 2. Th. 9. Kap. §. 22. 42.

Blutmelken (woher das) des Viehes entstehe. S. Fleisch.

Böhmischen (der) Munizipalstädte und Märkte Polizeiverfassung. *)

Erste Abtheilung. — Die Gefahren oder Verlezungen des Lebens — — rühren theils aus Unvorsichtigkeit, theils aus vorsezlicher Bosheit, und theils aus Zufällen her.

Hier

*) Da der Amtsunterricht in Polizei- und Sicherheitssachen für die Magistrate der Städte und Märkte dann Ortsgerichtsbarkeiten in Kärnten vom 15. Mai 1793. mit dieser Polizeiverfassung genau übereinstimmt, so wurde er unter seinem Schlagwort nicht wiederholt abgedrükt, sondern hier nur die wenigen Abweichungen durch Noten angezeigt.

Hier folgen einige Beispiele nebst der Art, wie abzuhelfen sei.

Aus Unvorsichtigkeit.

Bei Baufürungen, Ausbesserungen der Gebäude, Brunnengrabung, dürfen bloß Werkverständige gebraucht werden; die Gerüste sind standhaft zu machen, und zur Warnung der Vorübergehenden sind, sichtbare Zeichen auszusteken, damit Niemand durch herabfallende Stöke beschädiget werde.

Blumentöpfe und andere auf den Fenstern der obern Stokwerke angebrachte Sachen sind aus ähnlicher Ursache gegen das Herabstürzen zu verwahren.

Kellertiefen, Fallthüren am Eingange der Häuser müssen bei Tage so versichert sein, daß nicht nur für Vorsichtige, sondern selbst für Kinder und Betrunkene keine Gefahr entstehen könne.

Wenn Brüken oder Steege schadhaft werden, so sind solche ohne Verschub herzustellen, auch falls die Tiefe darunter beträchtlich wäre, mit Geländern zu verwahren.

Fußsteige nahe am Ufer oder an Gräben, sind, zumal wenn es glatteiset, wandelbar zu erhalten, sofern die Passage daselbst nothwendig ist, im widrigen ganz zu sperren.

Tiefere Gräben, Kanäle auf geh- und fahrbaren Wegen sind nach Beschaffenheit des Ortes zu bedeken oder mit Schranken zu versehen.

Ingleichen müssen an solchen Orten alle Anstößigkeiten, wovon jemand zur Nachtszeit verunglüken könnte, soviel thunlich aus dem Wege geräumet werden z. B. ausgespannte Wägen, Fäßer, große Steine vor den Häusern, Pflöke *) und dergleichen.

Eben so fodert die Sorge für den Gesundheisstand, daß auf Gassen, besonders bei schwüler Jahrszeit nicht Aeser und anderer Unrath von schädlicher Ausdünstung geduldet werden.

Vgl. Gassen.

Auf die Absonderung der mit ansteken- den Krankheiten behafteten Menschen ist vorzüglicher Bedacht zu nehmen; ein gleiches vom kranken Viehe.

Die Better und Kleidungsstüke der an solchen Krankheiten gestorbenen Personen müssen gut gereiniget **) werden; durch eine strenge Aufsicht in diesem Stüke wird der Verbreitung der Epidemie vorgebeugt.

Leute

*) Der Kärntner Amtsunterricht sezt noch hinzu: Schutthaufen in Mitte der Strassen.

**) auch nach Umständen gänzlich vertilget,

Leute mit ekelhaften Schäden, oder die sonst sehr verunstaltet sind, daß also ihr Anblik schwangern Personen gefährlich werden könnte, müssen nach Thunlichkeit aus dem Publikum entfernet gehalten werden.

Vgl. auch Bettler. Wie nicht ꝛc. und weiter: Da ungeachtet. ꝛc. — — —

Auf die Ausrottung herrnloser Hunde ist besonders Bedacht zu nehmen weil solche aus Abgang ordentlicher Nahrung der Wuth zuerst ausgesezt sind, Fang- und bösartige Hunde müssen stets angehenket bleiben. Bei wüthigen Hunden kömmt es auf die geschwinde Vertilgung derselben, dann jener Thiere an, die von ihnen beschädigt worden sind; auch liegt es daran, die Stellen, welche vom Geifer oder Blute dieser Thiere beflekt sind, mit aller Vorsichtigkeit zu säubern. Menschen, die von einem dergleichen Thiere nur im geringsten beschädigt werden, müssen ohne Verschub durch einen ordentlichen Wundarzt behandelt werden.

S. und Vgl. Hunde, Hundswuth.

Baden in Flüßen, Schleifen auf dem Eis, zumal bei aufthauender Witterung *) ist als sehr gefährlich abzustellen. Aus gleichem Grunde sind weder Gaukler,

noch

*) das Schwimmen,

noch sonst Leute, die von lebensgefährlichen Künsten Gewerbe machen, zu dulden.

S. Baden. Vgl. Baden, Eisschleifen.

Auf vorschriftmäßiges Benehmen bei Begräbnissen soll mit äußerster Sorgfalt gehalten werden, damit die Leichen nicht längere Zeit unbeerdigt in den Todtenkammern liegen *), damit solche in gehöriger Tiefe und zwar wenigstens 5 Schuhe tief eingegraben, die Gottesäker außer bewohnten Orten angelegt, und mit Mauern umgeben, folglich vor dem Auffscharren durch einhemisches Vieh oder Wild beschüzet, und die Leichen vor der Beerdigung mit Kalk bestreuet werden.

Nicht minder muß kein Leichnam vor der gesezmäßigen Zeit **) begraben werden, außer wenn der Verstorbene eine bösartige Krankheit gehabt, und nach Bestättigung des Arztes, die im Hause befindliche Personen der Gefahr der Ausstekung ausgesezt würden, falls der Körper länger allda bliebe, und wenn zugleich untrügliche Kennzeichen der wirklich beginnenden Verwesung sich äußern. In solchem Falle kann mit Erlaubniß der

Orts-

*) und so die Luft um sich her mit faulen Ausdünstungen vergiften.

**) von 48 Stunden,

Ortsobrigkeit die Beerdigung zwar früher, doch niemal unter 24 Stunden nach dem Ableben geschehen.

S. u. Vgl. Begräbnisse, Leichname.

Verdorbene der Gesundheit gefährliche Eßwaaren, als: Fleisch vom kranken Vieh, unzeitiges Obst, faule Fische, verdächtige Schwämme u. d. gl. sollen nicht verkauft werden.

S. auch Fleisch, Lebensmittel, Schwämme.

Vgl. auch Eßwaaren, Fische, Fleisch, Lebensmittel, Marktordnung f. B., Schwämme.

Besondere Aufsicht verdienen jene, welche giftartige Dinge im Verlag haben, z. B. Hüttenrauch, Scheidewasser, Fliegengift; auch dürfen Wurzeln und Beere, die man nicht kennt, nicht zu Markte gebracht werden.

S. u. Vgl. Hüttenrauch.

Wenn an jemanden Spuren einer Sinnenverwirrung bemerket werden, so ist an der Stelle für dessen Unterbringung zu sorgen, damit eine solche Person gegen sich selbst gesichert werde, und im Publikum kein Unglük entstehe.

S. u. Vgl. Wahnsinnige.

Alle mögliche Fälle, durch die aus Unvorsichtigkeit Menschen beschädiget werden

könn-

könnten, hier anzuführen, wäre zu weitschweifig, und auch unnöthig, indem solche einem beobachtenden Auge nicht leicht entgehen.

Die Anstalten wegen Abwendung der wahrgenommenen Gefährlichkeiten im Publikum müssen immer dergestalt getroffen werden, daß selbst die Unachtsamsten, und einer Uiberlegung unfähigen, als: Kinder, Betrunkene, bei Tage und Nacht keine Gefahr laufen mögen; denn die Behutsamen machen gemeiniglich den mindern Theil aus.

Nebstdem ist dieß als eine stete Regel zu beobachten, daß kein Gebrechen, welches auch nur auf die entfernteste Art Anlaß zu einer Beschädigung gäbe, ohne schleunige Abhilfe gelassen werden darf, weil nichts wichtiger ist, als Menschen von Gefahren an Leib und Leben zu sichern, und weil, wie die Erfahrung zeigt, zuweilen aus einer unbedeutend scheinenden Fahrläßigkeit große Unfälle erwachsen.

Aus vorsezlicher Bosheit.

Bei Selbstmorden ist in dem Falle, da noch Lebenszeichen vorhanden sind, daran zu denken, daß augenblikliche Hilfe geleistet werde, welches nur durch Wundärzte geschehen kann. Gelingt es; den Verunglükten zu sich zu bringen, so darf der Beistand eines Prie-

sters nicht verabsäumet werden. Ingleichen muß die Ortsobrigkeit aus den Umständen ermessen, ob die That nicht vielleicht durch fremde Hände verübet worden sein könnte.

Vgl. Selbstmord.

Bei Mordthaten kömmt es abermal außer erwähnten Anstalten darauf an, auf der Stelle alle Umstände aufzuklären, welche den wahren Hergang und Spuren in Ansehung des Thäters verschaffen können; hiezu ist ein standhaftes Visum repertum oder die Beschau des Wundarztes zuerst erforderlich, weiter das Corpus delicti, oder das Werkzeug, womit die Entleibung geschehen ist.

Wenn der Beschädigte durch Worte oder Zeichen sich noch verständlich zu machen fähig ist, muß so gut als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten. —

Bei Feuersbrünsten sind Rettungen der Menschen und des Viehes, — die wesentlichsten Vorkehrungen. Wenn Feuer zur Nachtszeit ausbricht, so ist vor allem nöthig, zu veranstalten, daß jedermann geweket, und Kinder, dann Kranke oder unbehilfliche Leute in Sicherheit gebracht werden.

S. und Vgl. auch Feuersbrunst.

Aus Zufällen.

Wenn jemand ersäuft, erfriert, erstikt, von einer Höhe sich todt fällt, gäh stirbt, so kann die Polizeiaufsicht hiebei nichts anders thun, als das möglichste zur allenfallsigen Rettung an der Stelle versuchen.

Es darf hier nicht berührt werden, was ohnehin jedermann weiß, daß man den aus dem Wasser gezogenen Personen übel berathen würde, sie gäh auf den Kopf zu stürzen, um das eingedrungene Wasser aus ihnen zu bringen, da dieß der Weg sein würde sie gewiß erstiken zu machen.

Vgl. Ertrunkene.

Man weiß gleicher Gestalt, daß Erfrorene sicher umkommen, wenn man sie sogleich in geheizte Stuben bringt, da hingegen *) Schnee und Eiß gut anschlagen; die übrigen Rettungsmittel, als: Aderlässe, Reiben u. d. gl. kennt jeder Wundarzt, welcher von Fall zu Fall sogleich zuzuziehen ist.

Uiberschwemmungen sind zwar unvermeidliche Zufälle, doch läßt sich die Gefahr beiläufig vorausfehen, weil solche bei aufthauendem Schnee in Gebürgen entstehen. Sobald demnach Flüße und Bäche anschwellen, so ist auf die Verwahrung der Brüken

oder

*) das Frotiren, Reiben mit,

oder Steege Bedacht zu nehmen, das Fahren und Waden durch den Strom mittelst ausgestekter Zeichen und Ausfezung einer eigenen Wache an den gefährlichsten Orten einzustellen.

Zugleich sind die Inwohner zu warnen, nächtlicher Weile wachbar zu bleiben, bei sich mehrender Uiberschwemmungsgefahr sind die in niedrigen Gegenden wachenden Partheien, so wie die Kranken, Gebrechlichen und Kinder, dann das Zug- und Melkvieh an sichere Orte zu unterbringen. Wenn hernach die Gegend wirklich unter Wasser gesezt wird, so muß für die Kommunikazion gesorgt werden, damit man den Leuten Provision, und in Nothfällen Hilfe aller Art bringen kann.

Wie die Reinigung der Wohnungen nach Uiberschwemmungen zu geschehen haben, Vgl. Uiberschwemmung.

Böhmische Gubernialverordnung vom 23. November 1792.

Botanik, bataniſcher Garten zu Wien. S. Wiener (der mediz. ꝛc.

Botanik (Vorlesungen der) müssen die Apotheker der östr. Lombardie besuchen. S. Lombardie. 2. Kap. §. 2. Prüfung daraus. §. 7.

Borax (tartarisirter), oder auflöslicher Weinsteinrahm, Borax tartarisata, sive Cremor tartari solubilis.

Man nimmt Borax 1 Pf.
löset ihn in hinlänglicher Menge siedenden Brunnenwasser auf und sezet der siedenden Lauge allmählich
Weinsteinrahm 4 Pf.
hinzu. Nach vollbrachter Auflösung wird die Lauge bei gelinder Hize bis zur Trokenheit abgedämpft, das erhaltene Salz gepülvert, und in einem wohl verschlossenen Glase aufbewahrt. — V. Pr. Pb. *)

Branntewein wurde untersagt.

Ihr habt euch gehorsam zu errinnern, wie eine Zeit her viel in diesem Lande aus dem lieben sowohl ringen als schweren Getraid Branntewein gebrennt, dazu sie dann hin und wieder viel Getraid verkauft, und zu solchem Branntewein gebraucht haben. Weil aber als zuviel am Tag, was für Ungelegenheiten hieraus erfolgen, indem nicht allein bei diesen beklemmten theuern Jahren, da auch Feindesgeschrei und andere Noth des Landes vor Augen, das liebe Getraid, welches eine solche Frucht und Gab Gottes, deren der Mensch zu Aufenthaltung seines Lebens nicht entbehren kann, zu männigliches Nachtheil

und

und Schaden, aber durch euch zur Unnothwendigkeit verbraucht, sondern auch das gemeine Volk durch allzuübermäßige Niessung des Branntweins von seiner Arbeit und schuldigen Fleiß abgewendet, dagegen aber Faulheit, Müßiggang und ärgerliches Leben, desto mehr geziegelt, die Leute auch oftmals von ihrer Vernunft und Gesundheit gebracht, und endlich dem Tode zu Theile werden, daraus dann Leibs- und Lebensgefahr erfolget. Weil Wir aber als Herr und Landesfürst solches aus väterlicher Vorsorge (soviel an Uns) zu verhüten gedacht, haben Wir derohalben dieses Unser offenes Generale hiemit ausgehen lassen wollen, gnädigst und ernstlich befehlend, daß ihr euch nun führohin von Dato an des Branntweinbrennens aus dem lieben Getraid gänzlich enthaltet, auch zu demselben Gebrauch einiges Getraid nicht erkaufet, sondern solches zu eurer und der Eurigen nothwendigen Aufenthalt anwendet, und den hier obgedachten hohen Nachtheil und Schaden verhüttet; denn Wir euch gnädiglich nicht bergen, wo jemand über dieses unser Verbot, es sei hohen oder niedern Standes, betreten, der das liebe Getraid also mißbrauchen würde, wollen Wir, daß derselbe gebrannte Wein zu halben Theil Uns

Bayerische Staatsbibliothek München

in unsere landesfürstliche Kammer, der andere halbe aber einer ehrsamen Landschaft verfallen sein solle. Generale für Niederösterrich vom 20. Februar 1594.

Das Branntweinbrennen in der Stadt Wien aus Getraid, Holler, Obst, Attich, und andern dem Menschen schädlichen Kräutern, und Samen, sonderlich aber zu hizigen Fiebern und Infekzionszeiten aller Orten feil zu haben, wird bei Lebensstraf verboten: bevorab, weil durch das übermäßige Branntweintrinken die Arbeiten versäumet, und noch mehr anders Unheil erfolget: soll daher der gute und gerechte Branntewein bei Niemand, als den bürgerlichen Branntweinern nach Nothdurft genommen werden. Mandat vom 12. Aug. 1616.

Branntewein (mit) und Tabak das Fieber zu vertreiben, wird gewarniget. S. Fieber (das).

Branntewein (verdorbener) kann den Unterthanen nicht aufgedrungen werden. S. Robot. §. 80. und Lebensmitteln. Besonders.

Braunstein, natürlicher Braunsteinkalk, Magnesia Vitriariorum. — v. pr. ph.

Brechwurzel. Vgl. Hipekakoana.

Brechwurzelpulver mit Opium, oder Doverspulver, Pulvis Ipecacuanhae cum opio vulgo Doveri.

Man

Man nimmt Brechwurzel 2 Quent.
reines Opium 1 Quent.
weißen Zuker 7 Quent.
man vermischt sie zu einem Pulver. — V. Pr. Ph. (*)

Brecheln (sogenannte) sind bei den Kriminalgerichten abzustellen. S. Gefängnisse (Kriminal-).

Brennesselkonserve. Derselben Bereitung. Vgl. bei Stabwurzelkonserve.

Briefe, die von Konstantinopel nach Semlin kommen, sollen bei gesunden Zeiten, und wenn keine nahe Gefahr der Pest vorhanden, nicht mehr eröffnet, und von innen geräuchert, sondern nur von außen gereiniget werden. Daher die Eigenthümer solche selbst zu Hause räuchern können. Hofdekret vom 14. Juli 1783.

Briefportofrei ist das medizinisch-chirurgische Kollegium zu Pavia in Geschäftsangelegenheiten. S. Pavia (zu). 1. Kap. §. 11.

Briefportofreiheit ist sowohl der medizinischen Fakultät zu Prag als auch den Phisikern und Chirurgen auf dem Lande in Sanitäts-Vorfallenheiten zu verstatten. Böhmische Gubernialverordnung vom 12. Dezember 1754.

Brod (das) soll ausgebaken und genießbar sein.

Die Beken sollen das Brod im rechten Gewicht wohl ausbaken, und nicht so schwammig, wie bisher unterschiedlicher Orten, und sonderlich auf dem Lande geschehen ist, verkaufen, und hierin keines Betrugs sich gebrauchen; wie dann gegen die Uibertreter mit öffentlicher Schupfung, und in andere Wege nach Gestalt der Sachen, die Bestrafung vorzunehmen, damit sich andere hierin zu spiegeln haben mögen. Mandat für Niederöstereich vom 17. Juni 1661.

Wir haben mit besondern Mißfallen verspüren müssen, daß, obschon noch vor 2 Jahren durch unsere im ganzen Lande ausgeschikte offene Patente auf allen und jeden Herrschaften und Obrigkeiten ernstlich anbefohlen worden, daß ihr wegen des aller Orten gebakenen sehr schlechten, und geringen Brodes, das Gehörige ungesäumt fürkehren, und hierauf hinführo alle fleißige Obsicht tragen sollet, dessen aber ungeachtet, und noch bisdato einige Remedirung nicht geschehen, noch vorgenommen worden, sondern die Landbeker in ihrem bisherigen Unfug, und allzugrossen wucherlichen Gewinn immer fortfahren, und das liebe Brod, sowohl in Semmel- als Poll- und Rokengebäk weder in der rechten Weiße und

Gü-

Güte, noch in einem billigen Gewicht baken, wodurch der gemeine Mann nicht wenig bedrängt, und beschweret wird. Wenn wir nun als regierender Landesfürst und Herr dergleichen allgemeine Beschwernissen und die von Beken verübten Exzesse und Vortheilhaftigkeiten keineswegs länger zu gestatten gesonnen: als befehlen Wir euch allen und jeden Herrschaften und Obrigkeiten in Kraft dieses offenen Patents gnädigst, und wollen, daß ihr euere Beken dahin gemessen anhaltet, daß sie hinführo jedesmal das liebe Brod sowohl in den Semmel- als Poll- und Rokengebäk und zwar in derjenigen Weiße und Güte, wie auch in solchem Gewicht, als selbes in unserer einer jeden Herrschaft nächstgelegenen Landesfürstlichen Stadt und Markt verbaken wird, also gewiß gleichfalls baken, als im Widrigen auf Betreten nicht allein der Bek, sondern auch diejenigen Herrschaften allwo dem zu wider gehandelt worden, durch unsere N. Oest. Regierung mit wohl empfindlicher Strafe beleget werden sollen. Patent für Niederösterreich vom 18. Juni 1695, wiederholt in der Bekerordnung vom 23. Oktober 1696.

Wenn irgendwo unächtes, das ist solches Brod, welches ungewichtig, unschmakhaft,

ver-

vergossen, unausgebaken, oder wie immer sonst mangelhaft, und vielleicht gar ungenießbar wäre, entweder von einem Beken verkauft, oder irgendwo in einem öffentlichen Schank- oder Gastorte ausgesezt würde: so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen, durch deren Veranstaltung alsdann nicht nur das für solches unächtes Brod ausgelegte Geld wieder zurük verschaffet, sondern auch der Anzeiger mit dem Drittel der, von dem schuldtragenden Bäken — nebst dessen anderweitigen Züchtigung — einzutreibenden Geldstrafe belohnet werden wird. **Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 1. April 1790.**

Es wird den Grundrichtern die genaueste tägliche Nachsicht bei den Bekern, und gehörige Anzeige der schuldig befunden werdenden, mit dem streng eingebunden, daß sie in den achttägigen Anzeigen allemal bestimmt sich ausdrüken sollen, ob bei den Bekern hinlänglicher Brodvorrath, ob das Brod in sazungsmäßigen Gewicht, und selbes von gehöriger genußsamen Eigenschaft sei, und daß übrigens, in so fern Gebrechen befunden worden, die sie nicht angezeigt hätten, sie Grundrichter darüber verantwortlich sein würden. **Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 18. Dezember 1790.**

Da

Da die Erfahrung zeigt, daß wider die ergangenen vielfältigen, auch gemessenen Verordnungen bei einigen sonderbar in den Vorstädten, vorderst aber auf den Freigründen befindlichen Bekern fast alle Brodgattungen nicht allein im Gewicht und der Weiße sehr ungleich, sondern auch anstatt des Salzes mit überflüßigem Sauerteig ungesalzen, unschmakhaft, und nicht genugsam ausgebaken verkauft, werden: als soll künftighin ein jedweder, so ein gering, ungesalzen, ungeschmakt, und nicht ausgebakenes weißes und schwarzes Brod erkaufet hät, solches selbst dem aus dem innern Rath hierob wohl verordneten Kommissär als eine Anzeige zur billigen Strafe überbringen, allwo ihm sodann sein dafür ausgelegtes Geld gleich bezahlt, und noch besonders, von der Strafe das Drittel ausgefolget werden solle. **Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 10. Jäner 1791.**

Die Polizeivorsteher sollen untersuchen, ob das Publikum mit Brod von ächtem Gewicht und gehöriger Güte versehen sei? und die schuldig befundenen Müller oder Beken mit einer angemessenen Strafe belegen. **Verordnung vom 7. Juni 1762.**

Brod (ungenießbares) zu verkaufen ist verboten. S. Eßwaaren (schädliche).

Brüken (wie die) zu verwahren. S. Böhmische (der), und Galizische Poliz. 6). S. Wiener, und Klagenfurter Marktord.

Bruchschneidern wird in Mailand und Mantua alle Prax verboten. S. Pavia (zu). 6. Kap. §. 1.

Brunnen sind zu deken.

Sämtliche Hausinnhaber, und Hausadministratoren der Hauptstadt Prag haben die, in ihren oder ihrer Obsorge anvertrauten Häusern befindlichen Brunnen, unter ansonstiger angemessener Geld- oder Leibsstrafe dergestalt deken zu lassen, daß aller Gefahr, hinein zu fallen vorgebeuget werde. Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. März 1789.

Brunnen (offene) sind zu deken und mit Geländern einzufassen.

Der traurige Fall, der sich unlängst wieder, nämlich in dem zur Stadt Eger gehörigen Dorfe Ober-Lema begeben hat, daß ein Kind in einen unbedekten Brunnen gefallen, und ertrunken ist, machet den geschärften Befehl nöthig, daß alle bisher offenen Brunnen entweder gedekt, oder mit einem wenigstens 2 und $\frac{1}{2}$ Schuh hohen Geländern

länder versehen werden. Daher ein solcher mit dem Beifügen kundgemacht wird, daß bei Nichterfüllung des erwähnten Befehls jene, welchen dieselbe zur Last fällt, unausbleiblich werden bestraft werden. Auf welches dann auch die k. Hrn. Kreiskommissäre bei Bereisung, oder bei Lokalkommißionen genau sehen werden, ob noch unbedekte und uneingeschränkte sich irgendwo befinden. Böhmische Guberniatverord. vom 9. September 1792. — Was in Mähren hierüber verordnet ist. Vgl. Brunnen.

Brunnen sind zu säubern.

Es hat die Erfahrung gelehret, daß in mehreren, besonders in morästigen Gegenden liegenden Ortschaften das Trinkwasser, welches doch eines der ersten Erfordernisse der Menschen ist, der Gesundheit nachtheilig sein, und dieß von daher rühre, weil die Brunnen theils nicht genug tief sind, zu selten gereinigt, die dabei nahende Koth- und Mistlaken fast nie mit Schutt verschüttet, oder durch Grabenführung nicht abgeleitet werden, überhaupt aber, daß alle Brunnen nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls auch alle Vierteljahre nicht geräumet, und folglich gesäubert, dann mit etwas Steinsalze nicht gereinigt werden.

Das k. Kreisamt hat daher vorzüglich bei der Kreis- und Distriktsbereisung, welches unter einem den Kreiskommissären aufzutragen kömmt, hierauf zu sehen, und wenn derlei Gebrechen befunden werden, durch die obenangeführten Hilfsmitteln die Hilfe zu verschaffen, auch dieses sämmtlichen Dominien, und Magistraten zur genauen Beobachtung und Befolgung aufzutragen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Mai 1789.

Brunnengraben (was bei) zu beobachten. S. **Böhmischen** (der).

Brustkrankheiten erzeugender Haarpuder aus Himmelstein wird zu verfertigen und zu verkaufen untersagt. S. **Haarpuder.**

Bücher (wie) aus der Naturgeschichte und Anatomie zu verzollen sind.

Es sollen von nun an alle jene Werke der Naturgeschichte — — Anatomie u. dgl. (welche mit Kupfertafeln versehen sind, und für den erwiesenen Bedarf der Bibliotheken der inländischen Universitäten und Lizäen eingeführet werden) es mögen die Kupfertafeln mehr oder weniger als der Text im Gewicht betragen, als gebundene oder rohe Bücher behandelt, sofort nur der für diese bemes-

sene

sene Zoll abgenommen werden. Hofdekret vom 23. April, kundgemacht in Kärnten den 9, in Tirol den 11, und in Oberösterreich den 16. Mai 1792.

Bücher (auf) Instrumente und Präparate sind die chirurgischen Gremialgelder zu verwenden. S. Wundärzte (der Tir. ꝛc.

C.

Chemie (der) Lehrart zu Wien. S. Wiener (der mediz. ꝛc.

Chemie (Vorlesungen der) müssen die Apotheker der östr. Lombardie besuchen. S. Lombardie. 2. Kap. §. 2. — Prüfung daraus. §. 7.

Chenopodium Ambrosiodes. S. Traubenkraut (mexikanisches).

Chirurgische, wichtigere Operazionen sind ohne Zuziehung mehrerer Kunstverständigen nicht zu unternehmen. S. Operazionen.

Chirurgische Instrumente. S. Instrumente (chirurgische).

Colomba. S. Kolombawurzel.

Cremor tartari solubilis. S. Borax (tartarisirter).

D.

Debrecziner seife, Sapo Debreczinensis. — v. pr. ph.

Dekane der medizinischen Fakultät. S. Prager (der mediz. ꝛc.

Dienstbot (ein) kann alsogleich seine Entlassung fodern, wenn er wegen unmenschlichen Behandlungen Gefahr liefe, an seinen Gliedern oder Leben Schaden zu leiden; jedoch hat er es ebenfalls anzuzeigen, und sich außer der Lebensgefahr nicht zu entfernen. §. 61.

Sollte der Dienstherr gar grausam mit ihm verfahren, so muß man mit ihm nach peinlichen Gesezen verfahren. §. 53. der Ordnung fürs Landgesind in Böhmen, Mähren und Schlesien, Patent vom 30. September 1782.

Dienstboten (eines) Dienstverbindlichkeit wird früher aufgelöst, wenn er wegen eines gewaltsamen Betragens des Herrn Gefahr läuft, an seinen Gliedern, oder gar an seinem Leben Schaden zu leiden. Jedoch müssen solche Gründe glaubwürdig, und von dem Dienstboten selbst zu seiner Sicherstellung am gehörigen Orte angezeigt

zeigt werden. §. 20. (7. der Stadtgesindsordnung für Böhmen, Mähren, und Schlesien. Patent vom 1. Dezember 1782., für Wien Patent vom 27. März 1784.

Dienstboten (welche) in das allgemeine Krankenhaus unentgeltlich aufgenommen werden. S. Kranken- und Tollhaus.

Dienstleute (wie arme) auf dem Lande zu versorgen, wenn sie krank werden. S. Reisende.

Digitalis. S. Fingerhut.

Diplome (die) für die Wundärzte, Geburtshelfer, und Hebammen werden künftig von dieser Landeshauptmannschaft, nach dem Beispiele der Länder Steiermark und Kärnten, bloß gegen Vergütung der Schreibgebühr und des Stempels ausgefertigt. Daher dieses mit dem Beisaze bekannt gemacht wird, daß die Kandidaten und Kandidatinnen, welche dergleichen Diplome zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bei dieser Landeshauptmannschaft einzureichen, und zugleich die erforderlichen Zeugniße über den empfangenen Unterricht und die ausgestandenen Prüfungen in allen vorgeschriebenen Unterrichtszweigen einzulegen haben. Directorialhofdekret vom 29. Jäner, kundgemacht in Krain den 13. Februar 1793.

Direktorium (mediziniſches) zu Pavia.
S. Pavia (zu).

Doktoren und Profeſſoren gebührt in den gerichtlichen Expedizionen das Ehrenwort Herr, ihren Frauen und Wittwen das Ehrenwort Frau. S. Profeſſoren und ꝛc.

Doktoren (zu) der Arzneikunde können auch Akatholiken befördet werden. S. Akatholiken. — auch Aerzte

Dorfobrigkeit (der) in Oeſterrich unter der Ennß gebühret über alles, was zu Erhaltung des gemeinen Weſens in einem Dorfe nothwendig iſt, als Polizei- Infekzions- und andere Landesfürſtl. Ordnungen, zu halten, und die deßwegen nothwendigen Anſtalten fürzukehren. Leopold I. Neue Saz- und Ordnung in dem Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ennß De juribus incorporalibus, vom 13. März 1679. 3. Titel. §. 1.

Douves (les). S. Plattwürmer.

Doverspulver. S. Brechwurzelpulver mit Opium.

Drehen der Schafe. S. Fleiſch.

Dreifaltigkeitsblume, Viola tricolor. — v. pr. pb.

Drogereihändler (der) und Apotheker Kollegien in der öſtr. Lombardie ſind aufge-

gehoben. S. Lomabrdie. 1. Kap. §. 2. 3.

Drogisten in der östr. Lombardie sollen sich nicht in die Ausübung der Arzneiwissenschaft oder Wundarzneikunst mischen. S. Lombardie. 1. Kap. §. 17.

Drogisten sollen nicht im Kleinen Arzneien verkaufen. S. Lombardie. 3. Kap. §. 32.

Durchreisen (im) die Landhebammen zu unterrichten und zu prüfen, wird den Kreischirurgen verboten. S. Hebammen (Land-).

E.

Egel Egelschneken. S. Plattwürmer.

Ehe (das zur) erforderliche Alter.

Wenn die Beförderung der Ehen in unsern Erbreichen Galizien und Lodomerien, deren Volksmenge dermal noch nicht in jenem günstigen Verhältniße stehet, zu welchem sie sich nach dem Umfange dieser Länder erheben kann, einer der wichtigsten Gegenstände unserer Aufmerksamkeit zu sein verdienet, so fodert zugleich die in unreifen Alter bisher häufig eingegangenen Ehen nicht weniger unsere Sorgfalt auf, diesem Miß-

brau-

brauche Einhalt zu thun, der anstatt die Bevölkerung wahrhaft zu befördern, derselben vielmehr zum Nachtheile gereichet. Wir haben daher folgende Maaßregeln vorzuschreiben nüzlich erachtet:

1tens) Jedem Unterthan, der die Großjährigkeit erreicht hat, stehet frei, sich zu verheirathen, und kann ihm solches bei der nunmehr aufgehobenen Leibeigenschaft von seiner Obrigkeit auf keinerlei Weise erschweret werden; sondern diese ist verbunden, ihm die Heirathsbewilligung unentgeltlich zu ertheilen.

2tens) Minderjährige Manns- und Weibspersonen, die sich verehligen wollen, müssen die Einwilligung ihrer Väter, Großväter, oder Vormünder haben; diese kann den Mannspersonen, wenn sie das Alter von 19, und den Weibspersonen jenes von 15 Jahren nicht erreichet haben, weder von den Aeltern, Vormündern, oder der Obrigkeit ertheilet werden, noch dürfen die Pfarrer oder Poppen die Trauung derselben vornehmen, und würden jene, die es thäten, einer ernstlichen Bestrafung unterliegen. Patent für Galizien vom 6. Mai 1784.

Einschwärzern (verwundeten) sollen die Chirurge, wenn sie zu ihnen gebracht wer-

den,

den, alle mögliche Hilfe gegen die seiner Zeit zu erhaltende Belohnung leisten. Verordnung in Böhmen vom 20. September 1776.

Einverständniß der Aerzte mit den Apothekern wird untersagt. S. Lombardie. 3. Kap. §. 19.

Einverständnißes (des) der Aerzte mit den Apotheren wegen soll auf jene Aerzte besonders aufgemerket werden, welche entweder in dem Hause eines Apothekers wohnen, oder mit ihm sich durch Verwandtschaft verbinden. S. Pavia (zu). 6. Kap. §. 6.

Eis zu Winterszeit vor den Häusern aufhauen zu lassen, ist der Hausinhaber Pflicht. S. Galizische Polizeiordn. 26tens.

Eisschleifen sollen die Aeltern ihren Kindern nicht gestatten. S. Galizische Polizeiordn. 3tens.

Eisschleifen, besonders bei aufthauendem Wetter, ist abzustellen. S. Böhmischen (der).

Eisenarbeiter. S. Stahl- und Eisenarbeiter.

Eisenfeile (reine). Limatura martis pura. Man nimmt ein Stük reines Eisen, feilet es mit einer reinen Feile, und zerstößt die erhaltene Eisenfeile, in einem ei-

fernen Mörser zu einem höchst feinen Pulver, welches in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahret werden muß. — V. pr. ph.

Eisenfeile ist in gläsernen Gefäßen aufzubewahren. S. Lombardie. 3. Kap. §. 4.

Eisenhüttel. Warnung vor dessen Gebrauch.

Da die Pflanze Eisenhüttel (Aconitum Napellus) giftig ist, und schädlich sein kann; so wird dem Landvolke die Anzeige gemacht, weil diese Pflanze in den Oberösterreichischen Alpen und Auen häufig vorkömmt, und unter dem Namen Appolinarwurzel bei Zahnschmerzen und andern Wehen angewendet wird. Zugleich wird auch die Sammlung und der Verkauf dieser Pflanze auf das schärfste verboten. Verordnung des Innerösterreichischen Guberniums 1787. (ungefähr im Jäner.)

Eisentinktur (Stahls alkalische), Tinctura martis alcalina Stahlii.

Man nimmt Scheidewasser 4 Lth.
löset reine Eisenfeile allmählig und langsam bis zur vollkommenen Sättigung darinn auf, tröpfelt dann in die Auflösung Weinsteinsalzlauge 12 Lth.
und bewahrt die filtrirte Flüßigkeit auf. — V. pr. ph. (*)

Elisabethinerinnen (wenn die aufgehobenen Nonnen) werden wollen, sollen ihnen 200 fl. aus dem Kammerale gereicht werden. S. Klostergeistliche.

Elisabethinerinnen (bei den) und den mit deren Institute sich abgebenden Klöstern sollen keine andere *), als bloß kranke eingenommen werden. Hofdekret vom 12. Hornung 1786, und Hofdekret vom 16. Hornung 1787.

*) Als Weiber, die in einer unglüklichen Ehe begriffen, und in diesen Klöstern in der Kost sind, dadurch aber der Nachtheil entstehet, daß der Raum, den die Kranken auszufüllen hätten, mit erlebten Personen, oder Kostgängerinnen besezt ist.

S. u. Vgl. ferner Barmherzige Brüder, u. Vgl. Elisabethinerinnen.

Epidemien sollen auch von den Seelsorgern angezeigt werden.

Es wird den Seelsorgern eingeschärft, daß sie auch ihres Ortes, da selbe bei Ausweisung ihrer Pflichten am ersten erfahren können, ob eine Krankheit, von welcher mehrere in einem Orte zugleich befallen werden, sich wirklich epidemisch bezeige, die unverzügliche Anzeige an die betreffende Obrigkeit machen. Oberösterreichische Regierungsverordnung vom 21. November 1792.

Epidemie (nach Aufhörung der) haben die Kreisapotheker in Galizien die Arznei-Conti einzusenden. S. Kreisapotheker.

Epidemien (wie bei) in Mailand und Mantua die Aerzte sich zu benehmen haben. S. Pavia (zu)., besonders das 8. Kap.

Erbsteuerfrei sind die Kranken-Findelkinder- Armen- und Waisen-Stiftungen. Patent für Galizien vom 1. August 1786. §. 11.

Erdäpfelgruben (in) Erstikte. S. Erstikung (in).

Erfrischungen in den Apotheken zu verkaufen wird verboten. S. Lombardie. 3. Kap. §. 34.

Erfroren scheinende Personen wie sie zu retten sein.

Durch allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1769. ist bereits ein zwekmäßiger Unterricht bekannt gemacht worden, auf welche Art den Ertrunkenen, Erhenkten, oder vom Kohlendunste, durch Gährung des Mostes, oder auch bei Reinigung der etwa lang verschlossenen Brunnen Erstikten das Leben erhalten werden könne. Da aber die Erfahrung lehret, daß mehrere Menschen auch durch das Erfrieren ihr Leben verlieren, und die

Mit-

Mittel noch nicht allgemein bekannt sind, durch welche den für erfroren gehaltenen Personen angemessene Hilfe geleistet werden kann; so hat man zu dem Ende einen eigenen Unterricht verfassen lassen, welcher hiemit zu jedermanns Belehrung kund gemacht wird.

Unterricht
durch welche Mittel die für erfroren gehaltenen Personen herzustellen sind.

§. 1. Wenn die Kälte bis auf einen gewissen Grad gestiegen, so nimmt sie den Kopf ein, betäubet die Sinne, und machet das Blut gerinnen, erweket einen tiefen Schlaf, und verursachet eine starke Ohnmacht, die endlich den Tod nach sich ziehen kann. Doch die Wiederbelebung bei den für erfroren gehaltenen Personen kann am öftesten gehoffet werden; denn man hat Beispiele, daß Personen bei dem Leben erhalten worden sind, die schon durch mehrere Tage todt zu sein schienen.

§. 2. Höchst schädlich ist es, wenn man solche Erstarrte in warme Zimmer bringt, oder an das Feuer hinlegt; denn durch solche voreilige Erwärmung wird ein unvermeidlicher Brand, und die Unmöglichkeit der Wiederbelebung verursacht. Selbst auch als-

dann,

dann, wann die von Kälte erstarrte Person noch einige Zeichen des Lebens von sich giebt, darf man sie durchaus nicht alsogleich in die Wärme bringen, sondern auf folgende Weise behandeln.

§. 3. Man muß jeden für erfroren Gehaltenen, oder von Frost erstarrten Körper, er sei auch seit noch so viel Tagen starr geworden, sogleich, in ein kaltes Zimmer, oder andern Ort bringen, allda ihm ein Lager von ein Paar Hände hohen Schnee zubereiten, den Körper aller Kleider entblößen, oder vielmehr die Kleider vom Leibe losschneiden, und den bloßen Körper auf das Schneebett legen, und solchen wieder eben so hoch mit Schnee bedeken; der Schnee aber muß etwas wenig an den Körper gedrükt werden, und so läßt man den Körper so lang liegen, bis sich die Beweglichkeit der Glieder, und die Wärme wieder einstellt. Hals und Kopf müßen zwar auch mit Schnee bedeket werden, doch muß die Oeffnung des Mundes und der Nasenlöcher frei bleiben. Uibrigens kann der Kopf und Hals auch mit Nuzen mit Schnee gerieben werden; auch könnte solches am ganzen Leibe geschehen. Nichts destoweniger ist doch die Bedekung mit Schnee wegen der gleichförmigen Anle-

gung

gung allzeit vorzuziehen. Wäre aber kein Haus oder anderer Ort in der Nähe, so könnte auch das Schneebette auf dem Felde selbst geschehen, mit der Behutsamkeit, daß der Körper dem Winde und Zugluft nicht zu sehr ausgesezt sei.

§. 4. Wäre aber kein Schnee zur Hand, so tauchet man Tücher von was immer für einer Gattung, auch Pferdedeken (Kozen) Säke, u. d. gl. in eiskaltes Wasser, worunter auch zerstossenes Eis kann gemischt werden, und dann wird der Körper in diese kalten und nassen Deken eingewikelt. Uiberhaupt aber muß das Bedeken entweder mit Schnee, wenn er etwan schmelzt, oder mit nassen Deken, wenn das Wasser von seiner Kälte verlieret, immer erneuert, und solang damit fortgefahren werden, bis sich die meisten Zeichen des Lebens, als da sind die Wärme, und die Beweglichkeit der Glieder, wieder äußern.

§. 5. Im Fall aber, daß weder Schnee, noch hinreichend viele Tücher zu haben wären, kann man den entkleideten Erstarrten auch in einen Trog, oder anderes derlei Gefäß legen, und eiskaltes Wasser auf ihn giessen, doch so, daß das Wasser die Oeffnung des Mundes und der Nase nicht berühre. Wenn nun der vor Frost Erstarrte in sol-

chem Wasser endlich aufzuthauen anfängt: so muß man ihn aus dem Wasser herausnehmen, und sodann mit Wasser, das nicht gar kalt ist, reiben, und dieß Wasser auch mit etwas Wein oder Branntewein vermischen. Während diesen Hilfleistungen muß man zu trokenen und lauen Bedekungen, und, wenn der Erstarrte noch auf dem Felde im Schnee liegt, zur Fortbringung Anstalten machen.

§. 6. Sobald man aber wieder etwas Wärme, und Beweglichkeit der Glieder verspührt, wird der Kranke mit etwas gewärmten Tüchern abgetroknet, und in ein nur etwas erwärmtes Bett gelegt, doch aber mit dieser Vorsicht, daß der Ort, oder das Zimmer nicht geheizet oder warm sei. Denn der Grad der äußerlichen Wärme muß hier mit der äußersten Behutsamkeit, und ohne alle Uibereilung nach und nach verstärket werden.

§. 7. Bleibt nun das Athemholen noch aus, so wird der Körper ferner noch mit ganz kaltem Wasser, so mit etwas Weinessig vermischt ist, gerieben, oder man sezt die Füsse in ein sehr laulichtes Wasser, und wäscht auch mit eben demselben die Hände, und das Gesicht; ferner muß man suchen, Luft in die Lungen zu blasen, auch ein Klistier aus lauem Wasser mit ein wenig Kampfer-, und andern

Gei-

Geiste vermischt geben. Den Schlund kann man mit einem in Oel gedunkten Federbarte reizen, und einige Tropfen Meerzwiebelessig, oder flüchtigen Salmiakgeist auf die Zunge fallen lassen. Man kann auch Riech- und Nießmittel an die Nase bringen, ein Tobaksrauch-Klistier geben, und endlich kann man auch in die Herzgrube ein mit kaltem Weineßig, oder Kampfergeiste beneztes Tuch oder Stük Brod legen. Wären aber die Kinnbaken fest geschlossen, so reibt man solche mit kaltem Branntwein, mit Kampfergeist, am besten mit Kampferöle (Kampfer in Mandel- oder anderem Oele aufgelöset) oder Steinöl, u. s. w.

§. 8. Wenn nun der Kranke wieder etwas hinunterschlingen kann, so giebt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit ein wenig Weinessig: Denn es ist zu bemerken, daß zu Anfang der Belebung kein Wein, Branntewein, oder andere hizige Getränke sollen gegeben werden. Ferner kann man ihm auch Tücher mit warmen Weine benezt zwischen die Schenkel, in die Kniebuge, und unter die Achseln, in die Weichen, und auf die Schaamgegend legen; oder man wärmet ein Hemd, Tücher, oder Servieter, oder durch-räuchert solche mit Wachholderbeeren, Ma-

stix,

stix, Weihrauch, u. s. w., und legt solche dem Kranken, oder umwikelt selben.

§. 9. Sollte sich nach der Wiederbelebung ein starkes Fieber, (welches gemeiniglich geschieht) einstellen, so ist eine Aderlaß nothwendig; wäre aber bei der Wiederkehr des Lebens noch Sinnlosigkeit zugegen, wäre das Gesicht und die Halsadern aufgetrieben, und wären daher die Folgen eines Schlagflußes zu befürchten, so muß auch die Drosselblutader geöffnet werden, überhaupt wird der eilends herbei gerufene Arzt und Wundarzt die fernere Heilung vollenden. Wenn nun endlich nach der Wiederbelebung noch an einem oder dem andern Theile des Leibes Merkmale des Erfrierens gefunden werden, und sie starr, hart, unbeweglich, und ohne Empfindung sind, so muß man fortfahren diese Theile mit Schnee, zerriebenem Eise, oder Umschlägen aus kaltem Wasser so lange zu bedeken, oder zu reiben, bis die Empfindlichkeit, und Beweglichkeit wieder zurükkömmt.

§. 10. Diese bisher erzählte Heilungsart muß auch befolget werden, wenn nur einzelne Glieder, als Nase, Ohren, Finger und Zehen u. s. w. erfroren sind. Man darf sie eben keineswegs wärmen, oder salben, sonst

gehen ſie in den Brand über, und ſterben ab. Man muß demnach ſolche Theile ebenfalls mit Schnee bedeken, oder eiskaltes Waſſer anwenden. Wenn aber wieder Leben und Empfindungen in dieſe Theile oder Glieder gekommen ſind, ſo kann man ſie mit Branntewein oder Kampfergeiſt, ſo mit Waſſer verdünnt worden, waſchen, aber allzeit kalt. Niemal aber darf ſich ein ſolcher Menſch an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen, bevor ſich ſolcher nicht in einem ganz mäßig erwärmten Zimmer völlig erwärmet hat. Kundgemacht durch Niederöſterreichiſche Regierungsverordnung vom 22. Juni 1792.

S. auch Böhmiſchen (der) Städte Polizeio. 1. Abth.

Erſtikenden (für den) Kohlendunſt wird durch ein unglükliches Beiſpiel gewarnet. S. Kohlendunſt.

Erſtikte. S. Ertrunkene.

Erſtikung der Kinder in den Betten der Aeltern. S. Kinder-Erſtikung.

Erſtikung in Erdäpfelgruben. Das k. Kreisamt hat die Erſtikung zweier Knaben in einer Erdäpfelgrube mit dem Auftrage kund zu machen, damit zu Verhütung, mehrerer

rerer dergleichen Unglüksfälle, sämmentliche Unterthanen dahin verhalten würden, bei Eröffnung dergleichen Erdäpfelgruben, (die da und dort aus Mangel eines Behältnisses im Hause, auf dem Felde aufbewahrt zu werden pflegen,) immer eh man sich hinein begebe, eine geraume Oeffnung mache, die Gruben auszulüften, sodann aber diese Gruben mit einer Thüre sammt Thürschwelle und anhängenden Schlössel versehen zu lassen, und hiedurch das Hineinkriechen zu verhindern. Damit aber die Verordnung wirklich beobachtet werde, so hat das k. Kreisamt die Kreiskommissäre dahin anzuweisen, damit sie bei ihrer Kreisbereisung auf den Befolg genau wachen. **Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. April 1789.**

Ertrunkene sind nicht auf den Kopf zu stürzen. S. **Böhmischen (der)., Baden (zum).**

Ertrunken scheinende, wie zu retten.

Damit bei den ertrunkenen, oder aus andern Ursachen erstikten Menschen von den zur Hilfe Herbeieilenden die wirksamsten und zwekmäßigsten Hilfsmitteln noch in der Zeit zu ihrer Rettung angewendet werden mögen, wird folgender bereits

reits im Jahre 1769. kundgemachter Unterricht neuerdings bekannt gemacht, und den Obrigkeiten die Weisung gegeben, desselben Verbreitung sich angelegen sein, namentlich aber jedem auf dem Lande angestellten Arzte ein Exemplar davon zukommen zu lassen. Steiermärkische Guberniverordnung vom 2. August 1793.

Diesen Unterricht Vgl. Ertrunkene.

Ertrunkene (für) aber noch Gerettete vorgetheilte Belehnungen. Um dem Publikum von Zeit zu Zeit jene Menschenfreunde bekannt zu machen, welche aus der Absicht, eine in der Ersäufungsgefahr befindliche Person von dem Tode zu retten, ihr eigenes Leben gewagt, eben daher aber auch die für jeden Wasserrettungsfall bestimmte Belohnung von 25 fl. mit ausdrüklicher höchster Bewilligung erhalten haben: so ist von dem k. Landesgubernium beschlossen worden, das Verzeichniß aller jener Individuen, welche sich auf erwähnte Art ausgezeichnet haben, vom 1. Jäner 1789. bis lezten Juni 1790. gleich gegenwärtig, in Zukunft aber von halben zu halben Jahre durch die Zeitung mitzutheilen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche seit dem 1. Jäner 1789. bis lezten Juni 1790. der für Wasserrettungsfälle bestimmten Belohnung sich würdig gemacht, und die sie nachher auch erhalten haben.

Im J. 1789. v. 1. Jäner bis lezten März:

Andreas Haber, Kutscher bei dem Hrn. Karl Grafen zu Windischgräz.

Johann Knotek, Fischknecht aus Poczap, im rakonizer Kreise.

Andreas Lein, ein zur k. Stadt Ellbogen gehöriger Unterthan, aus dem Zechergrunde.

Joseph Leibich, Bleicher zu Prag.

Vom 1. April bis lezten Juni:

Georg David, Bauer auf der Herrschaft Neuschloß, im saazer Kreise.

Elias Dolezal, aus Neudörfel, starkenbacher Herrschaft, im bidschower Kreise.

Franz Friedrich, und Wenzel Schulz, Chaluppner des im königgräzer Kreise liegenden Dorfes Kwasney.

Johann Georg Hanika, und Tobias Leicht, Bürger der Stadt Mies.

Martin Hirschfeld und Johann Milota, Unterthanen der Herrsch. Strahloschiz im prachiner Kreise.

Georg Krbez, Johann Neubert, und Georg Ružiczka, Unterth. des Dorfes Srb, im rakonizer Kreise.

Wenzel Liebezeit, Unterth. der im buuzl. K. liegenden Herrsch. Reichstadt.

Joseph Machatschek, aus Lukawiz, reichenauer Herrsch.

Ignaz Meixner, und Joh. Rosenberger, aus dem zur Herrsch. Grulich gehörigen Dorfe Lichtenau.

Vom 1. Juli bis lezten September:

Franz Brunner, Müller, und Andreas Roßmeisl, Sohn des Hirten zu Sangerberg aus der im ellbogner Kr. liegenden Herrsch. Petschau.

Joh. Gyraut aus dem Kammeralherrsch. zur Pardubiz gehörigen Dorfe Bukowa.

Mathias Kander, Burger zu Horazdiowicz.

Adalbert Steiner, gistebnizer Unterthan, im taborer Kreise.

Vom 1. Okt. bis lezt. Dezember:

Mathias Beran, Unterth. der Herrsch. Pardubiz.

Kasimir Dumol, Gemeiner des k. hohenlohischen Infanterieregs.

Nathan Lederer, jüd. Rel., Rothgärbergesell zu Bechin.

Im

Im J. 1790. v. Jäner bis lezten März:
Joh. Fiedler, Schuhmachermeister in der Bergstadt Preßniz saazer Kreises.

Wenzel Kschaft, Taglöhner auf der im bidschower K. liegenden Herrsch. Kopidlno.

Vom 1. April bis lezten Juni:
Joh. Hegtmanek Unterth. der Herrsch. Strakonicz.

Kundgemacht durch das böhmische Gubernium vom 2. August 1790.

Essig (Radikal-). S. Radikalessig.

Essigäther, Aether aceticus.

Man nimmt durch gelindes Schmelzen in einem gläsernen Gefäße, von dem überflüssigen Kristallisazionswasser befreite, trokene Weinsteinerde 16 Lth.
bestes Vitriolöl 6 Lth.
höchst rektifizirten Weingeist 12 Lth.
Man vermischt sie in einer gläsernen Retorte, und ziehet bei sehr gelinder Wärme zehn Loth davon ab. Die dergestalt erhaltene Flüßizkeit wird aus einer gläsernen Retorte im Sandbade bei sehr gelinder Hize rektifizirt, bis kein Aether mehr übergeht.

Werden zu dieser Operazion achtzehn Loth höchst rektifizirter Weingeist genommen, so erhält man in der Vorlage: Spiritus aethe-

theris acetici *vulgo* liquor anodynus vegetabilis, Eßigäthergeist, gewöhnlich vegetabilische schmerzstillende Tropfen. — v. pr. ph. (*).

Essigsaures Quecksilber S. Quecksilberblättererde.

Eßwaaren (schädliche) werden in der Prager Marktordnung verboten.

§. 2. Der Verkauf eines nicht genußbar befundenen Brodes ist nicht erlaubt.

§. 15. Wer — — ungesunde oder ungenießbare, und verfälschte Lebensmittel verkaufet, wird nach den bestehenden Gesezen behandelt. Böhmische Gubernialverordnung vom 13. August 1791.

Eßwaaren (Verdorbene) zu verkaufen wird verboten. S. Böhmischen (der) und Galizische Polizeiord. 10).

Eßwaaren (auf) ist zu wachen, daß sie der Gesundheit nicht nachtheilig sein.

Es kommen täglich Klagen ein, und lehrt es die Erfahrung, daß die Grundobrigkeiten in den Vorstädten *) in Absicht auf das Marktwesen ungehindert der vielfältigen Erinnerungen im Grunde wenig oder gar nichts thun, und eben so richtig ist es, daß wahrscheinlich eben deßwegen, weil keine strenge Nachsicht ist, sich die Märkte in den

Städten, und mit diesen auch die Unterschleife vermehren, und besonders viele Landleute mit ihren unächten, der Gesundheit nachtheiligen Waaren zum Verkaufe kommen. Ihnen Grundobrigkeiten wird daher wiederholt aufgetragen, durch ihre Grundrichter, oder wen immer auf den Marktplätzen genauere Aufsicht tragen zu lassen, die daselbst vorkommenden Gebrechen sogleich abzustellen, oder allenfalls der Regierung anzuzeigen, und überhaupt auf die Marktordnung **) und die dießfalls von Zeit zu Zeit ergehenden Regierungsverordnungen bei sonst zu befahrender Ahndung feste Hand zu halten. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 16. September 1791.

*) zu Wien.

**) vom 6. Mai 1772. Vgl. Eßwaaren.

Examinatoren (der) für die Wundärzte und Hebammen Zahl S. Tax (Prüfungs=).

F.

Fässer sollen nicht über Nacht auf den Gassen gelassen werden. S. Böhmischen (der), und Galizische Polizeiverord. 8).

Fäu=

Fäulungsfieber des Viehes. S. Plattwürmer. E. F.

Fäulungsfieber von den Jahren 1771. 1772.

Anmerkungen, vermög welchen die Medici und Chirurgi des Königreichs Böheim bei jezt fürwaltenden Krankheiten sich zu verhalten haben; entworfen von dem wohlgebohrnen Herrn Quilielmus Freiherrn Magnewen o Kelli von Agrihm, der löbl. mediz. Fakultät k. k. Präses und Direktor.

Nachdem das epidemische Fieber, welches über ein Jahr in diesem Königreich gewüthet hat, allgemach mittelst der Gnade Gottes dergestalten nachgelassen, daß dessen nur noch einige wenige Spuren übrig sind; Als ist erforderlich, daß man auf die Verminderung der Anzahl der Medicorum und Chirurgorum, welche auf Kosten des allerhöchsten Aerarii zur Beihilfe der sonsten angestellten sind berufen worden, den Bedacht nehme.

Wegen dieser alsogleich fürzunehmenden Verminderung, ist um so weniger ein Anstand zu machen; weil erstens: die Krankheiten izt nicht viel häufiger, als andere Jahre gewöhnlich war, bemerket werden; zweitens: indem die schon ehevor bestellten Medici und Chirurgi hinreichend sein können, die gegenwärtigen Kranken zu besorgen und zu heilen, wenn selbe nur gewiße Geseze und Heilungsart beobachten wollen, ohne welchen auch tausend Medici und Chirurgi nichts als Unordnung stiften werden.

Folgende in wenigen Regeln bestehende Richtschnur wird zu beobachten sein.

Erstens: Soll in jedem Kreise der königl. Physicus nicht nur allein alle Wundärzte und Bader, sondern auch die Medicos, wenn einige in dem Kreise sind, welche die Praxim medicam ausüben, sich subordiniret haben.

Zweitens: Soll er ein Verzeichniß aller deren Namen und ihres Aufenthalts verfassen.

Drittens: hat der Physicus von einem jeglichen zweimal des Monats einen Bericht von allen dem, was sie in ihrem Bezirke beobachten, abzufordern, es möge den Zuwachs, oder die Abnahme der Krankheiten betreffen.

Viertens: In jenen Kreisen aber, wo nebst dem Physicus ein anderer, oder mehre Physici die Praxim ausüben, wird es hinlänglich sein, wann die benachtbarten Chirurgi ihre Berichte einem solchen Medico zusenden werden, welche dieser Medicus aber unverweilt sammt seinen eigenen Beobachtungen zu dem Physicus befördern wird.

Fünftens: Sei der Physicus selbst nicht unwirksam, sondern besuche jene Oerter, wo dem Vernehmen nach die mehrsten Kranken darnieder liegen, solche vernachläßiget, aber nicht gebührend behandelt werden, damit er selbst (was fürgehe) beaugenscheinigen und die nöthigen Verordnungen ertheilen könne.

Sechstens: Habe benannter Physicus aus den verschiedenen von allen Orten zu ihm eingehenden Nachrichten sowohl, als aus seinen eigenen Beobachtungen seinen Bericht zu verfassen, und nur dasjenige anzuführen, welches von einer Wichtigkeit sein wird, solchen Bericht aber jedem Monat 2mal dem k. Herrn Kreishauptmann einzusenden.

Siebentens: Auf solche Weise wird man alle 15 Tage von dem Gesundheitsstande der Menschen nicht nur aus einem jeglichen Kreise, sondern auch aus jedem dessen Winkel benachrichtiget werden: zumalen wenige, oder fast keine Herrschaften sind, wo

nicht

nicht eigene Chirurgi zur Verpflegung und Heilung der Unterthanen unterhalten werden, beinebst die Marktfleke und Städte mit selben sattsam versehen sind, um so mehr anitzt als sonst, da dieses Jahr mehrere examinirt und approbiret worden, als durch viele vorgegangene Jahre.

Sechstens: So oft aber als sich ereignen sollte, daß der königl. Physicus etwas neues, ungewöhnliches, oder verdächtiges von einer Krankheit bemerken, oder in der Heilungsart einen Zweifel, und Anstand segen sollte; wird derselbe seinen Bericht abzustatten nicht bis zu der bestimmten, und gewöhnlichen Zeit verschieben, sondern den Umstand alsogleich ohne Verzögerung dem Director der Medicinischen Facultaet mittheilen.

Nach diesem vorläufig angemerkten ist noch übrig; daß noch einiges von der Heilungsart der Krankheiten, welche gegenwärtig in diesem Königreiche bemerket werden, beigefügt werde.

Alle diese Krankheiten werden in 4 Gattungen abgetheilt.

Die 1ste Gattung: enthaltet die Uiberbleibsel des epidemischen faulen Fiebers.

Die 2te die kalten Fieber.

Die 3te die chronischen oder langwierigen Krankheiten; besonders die Cachexiam, und Wassersuchten.

Die 4te endlich der Durchbruch, und Dysenteria, welche in einigen Orten bemerkt werden.

Anbelangend die vorigen, welche annoch mit dem faulen Fieber darnieder liegen, sind solche auf die nämliche Art und Weise zu curiren, als welche durch die ganze Zeit von der besten Wirkung befunden, so oft dieselbe gebührend, und bei Zeiten ist angewendet worden. Nämlich ein Scrupl Ipecacuannae Wurzel (mehr oder weniger nach Beschaffenheit des Alters) ist im Anfange der Krankheit zu geben, und durch den Verlauf des Fiebers wer-

werden aus Gersten oder Habergrize bereitete Suppen darzureichen sein. Welche nun um so mehr nach der gesegneten Ernde können bereitet werden, weil diese anizt von einer bessern Eigenschaft sind, indem selbe dermal nicht wie ehevor aus verdorbenen und unächten, sondern aus reinen, und wohl reifen Getraide bereitet werden können. Nebstdem ist der Gebrauch der Vesicatorien, und des Corticis Peruviani in schwerer Krankheit beizubehalten.

Die kalten Fieber der 2ten Gattung, sind weniger dringend, und hören fast gänzlich auf.

Inzwischen so sich einige ereignen, erfordern selbe ein Brechmittel, nach dessen Wirkung, und gereinigten ersten Wegen, bittere Infusa und Decocta, als von Wermuth, Tausendguldenkraut, Gamanderlkraut (Chamedryos) die Kur verrichten. Es kann aber der Cortex Peruvianus, welcher von allen bis zum Mißbrauche behandelt wird, jenen fordersamst gegeben werden, deren Vermögen es erlaubt.

Gleichwie die chronischen Krankheiten, als da sind Cachexia, Verstopfungen des Eingeweids, und Wassersuchten, mit welchen einige darnieder liegen, meistentheils von ungesunder und ungewöhnlicher Nahrung, so gar von Hungersnoth ihren Ursprung herleiten; also werden dieselben um theils durch den Genuß der reineren, und gewöhnlicheren Nahrungsmitteln weichen, (wie sie allbereits schon zu weichen bemerkt worden) theils auch mittelst den Gebrauch der Arzneien gehoben werden, welche Arzneien obwohl, sie weder hochgepriesen, noch um einen großen Werth zu erkaufen sind, dennoch wegen ihrer Kraft und Wirkung die Kostbaren oft übertreffen. Dergleichen sind die Wacholderbeere gemeiner, und Gartenrettich, Wermuth, Tausendguldenkraut, Chamedris, und derlei andere: von welchen Decocta und Infusa mit Wasser oder Bier zubereitet, und der Armuth nüzlich gereichet werden können.

Die

Die 4te und lezte Art der Krankheiten, welche gegenwärtig bemerket wird, ist die Dysenteria, welche in verschiedenen Oertern einige Wochen her sich geäußert hat, und obwohl selbe weder so oft, noch von traurigen Folgen befunden worden, verdient solche dennoch aus derlei Ursachen eine Aufmerksamkeit: Erstens, weil bei uns solche Vorgänge beobachtet worden, welche dieser Krankheit den Weg leicht bahnen könnten.

Zweitens, weil in dem uns benachbarten Baiern (wo das faule Fieber eben so wie bei uns geherrscht hat) die Dysenteria izt wüthet, und die Meisten umbringet.

Es ist erforderlich, daß alle Medici und Chirurgi, auf diese Krankheit ein wachsames Auge haben, ihren Anfang, Verlauf und Ausgang genau anmerken; damit um so sicherer und eher zu der wahren, und ächten Art dieser Krankheit vorzubeugen, (im Fall sie sich vermehrte) gelanget werden könnte.

Folgende Heilungsart, gleichwie sie bisher eine gute Wirkung geleistet hat, ist auch ferner anzuempfehlen.

Es soll eine Aderlaß auf dem Arm vorgenommen werden, wenn nicht offenbare Anzeigen eines Blutmangels solche verhindern. Nachdem soll ein halbes Quintel (Drachma Semis) Rhabarbari: Pulver, mit acht oder neun Gran Radicis Ipecacuannae (mehr oder weniger nach Beschaffenheit des Alters und der Kräften) mit einer dünnen lautern Fleischsuppe, oder mit infuso malvae, oder florum chamomillae gegeben werden. Welches in Nothdurft den folgenden Tag, oder nach zweien Tagen zu wiederholen ist.

Man soll scharfe und erhizende Arzeneien sorgfältig meiden; obwohl es schwer sei, das gemeine Volk davon abzuhalten. Hingegen leichte anfeuchtende, und die Schärfe dämpfende Mittel brauchen, von solchen aber wenig auf einmal, doch öfter wie-

derholet, nehmen. Von eben diesem Mittel sollen Klistire verfertigt, und gleichfalls wenig hievon auf einmal, doch öfter gegeben werden.

Von dem Gebrauche der Opiaten soll man sich enthalten, es wäre denn, daß keine Anzeige einer Inflamation zu bemerken, und man versichert wäre, daß die Schärfe wohl zertheilt, verdünnet, oder mit schleimichten Mitteln verwikelt, oder gänzlich verbessert sei. Am Ende also der Krankheit und nicht im Anfange, oder Zunahme derselben werden Opiata statt finden.

Der Mißbrauch des Obstes, an welchen heuer ohnehin ein Mangel ist, kann nicht als eine Ursache dieser Krankheit angegeben werden; wohl aber die üble Beschaffenheit der Säfte des Körpers, daher wäre auch die von dieser Ursache herrührende Dysenteria viel übler, und mehr zu befürchten, als jene, welche von der 1sten Ursache, nämlich von dem Mißbrauche des Obstes ihren Ursprung hätte. Gegeben Prag den 5. September 1772.

*) Daß dieß nicht als ein beständig obligirendes Fundamental-Gesez angesehen werden könne, verstehet sich von selbst.

Fahren (schnelles) Vorfahren, und dergl. wird zu Prag verboten.

Es ist zwar schon mehrmal angeordnet worden, daß zu Vermeidung aller Uuglüksfälle das schnelle Fahren sowohl, als das Vorfahren in hiesiger kön. Hauptstadt *) sorgfältigst vermieden, und der dagegen Handelnde empfindlich gestraft werden solle; **) da aber diese für die persönliche Sicherheit der Einwohner so nothwendige Anstalt dennoch nicht gehörig beobachtet, und hiedurch

durch manche Unglüksfälle muthwilliger Weise veranlaßt wird, so findet man für nöthig Folgendes wiederholt zu untersagen:

a) das schnelle Fahren auf der Moldaubrüke, dann auf allen Plätzen und Gassen, wo es nur immer sein mag; b) das Vorfahren mehrerer Wägen nebeneinander bei Wahrnehmung der k. k. Beschellhengste; c) das Fahren und Pferdeführen nahe an den Häusern, wo Leute gehen, ***) d) das übermäßige Schnalzen mit der Peitschen, und endlich e) das Wegverschranken mit den Wägen. Diejenigen, welche sich in Hinkunft beigehen lassen sollten, diese zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publikums abzwekende wiederholte Anordnung zu übertreten, werden nach aller Strenge der bereits hierwegen bestehenden Geseze bestraft werden. Böhmische Gubernialverordnung vom 10. Jäner 1794.

*) Prag. **) Vgl. Fahren (schnelles).
***) für Mähren S. Thier (schädl.) Kein ꝛc.

Fahren (schnelles) wird in Galizien verboten. S. Galizische Polizeiord. 5tens.

Fahren (schnelles) wird zu Wien neuerdings verboten.

Es sind zwar zu Hindanhabung des schnellen unbedachtsamen Fahrens schon mehrere

Ver-

Verordnungen erlassen worden, allein ungeachtet des strengen Verbotes, und der wider die Uibertreter von Zeit zu Zeit geschehenen Abstrafung haben doch bisher mehrere traurige Fälle gezeigt, daß diesem so heilsamen auf die Sicherheit der Bürger und Bewohner dieser Haupt- und Residenzstadt abzwekender Verordnungen nicht die gehörige Folge geleistet worden sei.

Man findet sich daher genöthiget, den sträflichen Unfug des schnellen unbesonnenen Fahrens, und des muthwilligen Vorfahrens durch gegenwärtige Verordnung wiederholt zu verbieten, und festzusezen:

Daß, wer immer durch schnelles unachtsames Fahren zu einem Unglüksfalle Anlaß giebt, ohne Rüksicht der Person, und des Standes an der Stelle angehalten, zu dem Polizeibezirksdirektor geführt, und ordentlich vernommen werden soll, wo sodann nach Maasse der Schuld, und des hiedurch geschehenen Unglüks nebst der vollkommenen Entschädigung des Verunglükten die gesezmäßige Strafe folgen wird.

Um allen dergleichen traurigen Unglüksfällen vorzubeugen, wird jeder, der sich ungeachtet des Verbotes unterfängt schnell und unbedachtsam zu fahren, von der Polizei- und

Sicher-

Sicherheitswache, welche auf dergleichen keine Schonung verdienende Uibertreter aufmerksam zu sein neuerdings angewiesen worden, das erstemal angerufen, und zum langsam Fahren ermahnet werden; sollte aber derselbe dieser pflichtmäßigen Erinnerung kein Gehör geben, so vergrößert er hiedurch sein Vergehen nur noch mehr, und er wird sodann, wenn es immer thunlich, entweder gleich angehalten, oder demselben fleißig nachgeforscht, und wenn er entdekt wird, zum Bezirksdirektor gestellet, und mit einer seinem Verbrechen angemessenen Strafe beleget werden.

Ob man gleich der Polizei- und Sicherheitswache die genaueste Aufsicht über die schnellfahrenden Partheien, besonders aber die Fiakers aufgetragen hat; so wird doch geschehen, daß dieselbe nicht jeden, der sich diesen Unfug beigehen läßt, anzuhalten vermag, oder kenne: In diesem Falle gewärtiget man von den wohlgesinnten und ordnungliebenden Bewohnern dieser Residenzstadt, daß sie die Polizei in Nachforschung solcher Uibertreter unterstüzen, und ihr die Namen derselben bekannt machen werden, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Niederösterreichische Regierungsverordnung v. 3. Februar 1792.

Fahren (schnelles) wird in Prag wiederholt unter Spinnhasstrafe verboten.

Da bei den von Zeit zu Zeit sich ergebenden Unglüksfällen wahrgenommen wird, daß der wegen geschwindem Fahren unterm 18. Dezember 1779 ergangenen Verordnung, ungeachtet in der Republikazionsverordnung vom 26. Oktober 1782 auf den Uibertreter die unnachsichtliche Spinnhausstrafe gesezt ist, die schuldige Folge noch keinerdings geleistet werde: so wird die obenbemerkte Verordnung vom Jahre 1779 mit der ernstlichen Warnung erneuert, und kundgemacht, daß diejenigen Kutscher und Bauern, welche von den Militär- und den Polizeiwachen, denen unter einem die schärfste Aufsicht eingebunden worden, sich im geschwinden Fahren betreten lassen, und der Landesstelle angezeiget worden, mit der unnachsichtlichen Spinnhausstrafe angesehen werden würden. **Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Juni 1791.**

Fahrzeuge (gefährliche) sind abzuschaffen.

Da unlängst in Wiszalia und Postraszeie przemisler Kreises wegen der schlechten Uiberfahrts-Plätten 10 Personen zu Grunde gegangen sein sollen, so wird das Kreisamt vermög seiner ohnedieß aufhabenden Pflicht

die

die gefährlichen Fahrzeuge abschaffen, und dagegen auf Kosten des betreffenden Dominiums bessere herstellen lassen, wenn sich hiezu die Dominien nicht selbst fügen wollten. Galizische Gubernialverordnung vom 19. Oktober 1792.

Fakultät (der medizinischen) Professoren zu Innsbruk.

Fakultät (die medizinische) zu Lemberg wird ergänzet. S. Lemberg.

Fakultät (medizinische) zu Pavia. S. Pavia (zu).

Fakultät (der medizinischen) zu Prag Statuten. S. Prager (der mediz.

Fakultät (medizinische) zu Prag, wie auch die Phisiker sind in Sanitätsanliegenheiten postfrei. S. Briefportofreiheit.

Fakultät (der medizinischen) zu Wien Statuten. S. Wiener (der mediz.

Fallthüren am Eingange der Häuser sollen versichert sein. S. Böhmischen (der).

Fallthüren am Eingange der Häuser sind zu entfernen, oder doch sehr zu verwahren. S. Galizische Polizeiord. 6tens.

Fasciola hepatica. S. Plattwürmer.

Fehler in der Auferziehung der Pferde. S. Pferdezucht in Galiz. §. 8.

Feiertagen (an) können die Apotheken, Barbier- und Baderstuben in Ungarn offen stehen.

Tonsorum autem, Apothecae & Balneatorum domus sine restrictione (Dominicis & Festis diebus) apertae tolerentur. — *Intimatum Consilii Regii Locumtenentialis Hungarici, Posonii* 15. *Decembris* 1772. 4to.

Fenstern (auf den) der obern Stokwerke befindliche Blumentöpfe und andere Dinge sind gegen das Herabstürzen zu befestigen. S. Böhmischen (der).

Fenster (vor die) Blumengeschirre und andere Dinge, durch deren Herabfallen die Vorübergehenden beschädigt werden können, zu stellen, wird unter Strafe von 3 Dukaten verboten. S. Galizische Polizeiord. 7tens.

Fensterbalken zu ebener Erde an den Häusern sind so zu befestigen, daß sie nicht vom Winde hin und her gewehet werden können. S. Galizische Poliz. 8tens.

Festungswerker (an die Prager) zu gehen wird gewarnet.

Bei den hiesigen Festungswerken, besonders bei jener Streke, die sich zwischen dem Spitel- und Neuthore befindet, haben sich schon manche Unglüksfälle ergeben, indem

Un-

unvorsichtige Menschen, die sich zu nahe an die Festungsmauern wagten, in den Stadtgraben hinabgefallen sind, und wie man nicht anders erwarten konnte, theils sich stark beschädigt, theils den Tod selbst da gefunden haben. Da die Gefahr des Hinabfallens durch die an dem Parapete der Werke angebrachten Schießscharten verursacht wird, diese für das grobe Geschüz bestimmten Schißscharten aber nicht abgestellet werden können: so hat man zur Abwendung künftiger Unglüksfälle für nöthig gefunden, das Publikum vor dem nahen Zutritte zu den Festungsmauern zu warnen. Die Vermeidung dieses nahen Zutritts ist vorzüglich zur Zeit der Dämmerung nöthig, da zu dieser Zeit die Gefahr des Hinabfallens weniger bemerkt wird. Böhmische Gubernialverordnung vom 5. März 1790.

Feuer (zum) soll man die erfroren Scheinenden nicht legen. S. **Erfroren.** §. 3.

Feuersbrunst (bei ausbrechender) sind Kinder, Kranke und unbehilfliche Leute in Sicherheit zu bringen. S. **Böhmischen** (der).

Der Wundarzt (Bader) hat die besondere Pflicht nebst einem Gesellen mit Bind- und Aderlaßzeuge sich einzufinden, um den bei

dem

dem Löschen Verunglükten zu Hilfe kommen zu können. Feuerordnung für die Landstädte und Märkte Verordnung Wien vom 7. September 1782, für Böhmen vom 25. Juli 1785. §. 56., für Galizien vom 28. Juli 1786.

Weil es sich auch bei Feuersbrünsten öfter zuträgt, daß die Leute in solcher Konfusion gebrennt, oder sonst verlezet werden, als soll in dem Viertel, wo das Feuer nächst davon ist, sich ein Barbierer zu Hause halten, die Beschädigten zu verbinden. Feuerlöschordnung der k. Residenz kleinern Stadt Prag vom 29. April 1677. 2. Anmerkung §. 18.

Fieber (das) mit Branntewein und Tobak, Pfeffer oder Ingwer zu vertreiben, wird gewarniget.

Nachdem sich in einem Orte der Fall ereignet, daß ein Mann auf die Einnahme eines halben Seidel Branntweins, worinn gemeiner Rauchtobak durch eine halbe Stunde eingeweicht worden, eines gähen Todes gestorben: so wird dieser Fall zur Warnung um so mehr bekannt gemacht, als es unter dem gemeinen Volke eine gewöhnliche Sache ist, zu Vertreibung des Fiebers Branntewein zwar nicht mit Tobak, wohl aber mit Pfeffer und Ingwer einzunehmen, wovon eine größere Menge, besonders bei des Branntweins Ungewöhnten schädliche, auch

auch tödtliche Folgen haben könnte. Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. November 1790.

Fiebertinktur. S. Tinkturen der Quakſalber.

Findlinge (der) Verſorgung in Tirol.

Die Verſorgung wahrer Findlinge, ſolcher nämlich, von welchen weder Vater noch Mutter ausfindig gemacht werden können, hat aus den Mitteln der Armenanſtalten desjenigen Gerichtes zu geſchehen, in welchem ſolche Kinder gefunden worden ſind. Hofdekret vom 24. Juli, kundgemacht in Tirol den 10. Auguſt 1791.

Fingerhut, Digitalis, Digitalis purpurea *Bot.* Die Blätter. — v. pr. ph.

Finniges Schweinfleiſch zu verkaufen wird verboten. S. Fleiſch (Schwein-).

Fiſche (todte und ungenießbare) zu verkaufen wird zu Wien verboten.

Da ſeit geraumer Zeit immer Klagen einlaufen, daß das Publikum in den Vorſtädten von den Fiſchweibern todte Fiſche, und zuweilen auch ungenießbare, und der Geſundheit ſchädliche Waaren erhalte, ſo wird den Grundgerichten inner den Linien hiemit aufgetragen, daß ſie auf die Qualität der Fiſchwaaren überhaupt ein aufmerkſames Auge

tragen, da, wo die Ungenießbarkeit keinem Zweifel unterliegt, mit der Vertilgung ohne weitern vorzugehen, wo aber Zweifel entstehet, die Fisch- und Fleischbeschauer zur Entscheidung und Amtshandlung sogleich rufen lassen, von einem oder dem andern sich ergebenden Vorgange aber in der ohnehin wegen der Brodvisitazion zu erstattenden gewöhnlichen Wochenrelazion Meldung machen sollen. Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 9. September 1791.

Fische sollen in denjenigen Orten, wo sie durch die angehaltene strenge Kälte erfroren, zu Vorbeugung der dießfalls entstehen könnenden Krankheiten vergraben, und mit Kalk überschüttet werden. Böhmische Gubernialverordnung vom 4. März 1755.

Die Fischer welche zu Wien lebendige Fische verkaufen, sollen ohne Mantel, mit blossem Haupte, Sommer und Winter, unter der Sonne und Regen auf dem Markte solang stehen, bis sie ihre Fische verkauft haben: und dieses darum, damit sie desto geschwinder ihre Fische verkaufen, und wohlfeiler geben. Im Jahre 1340 am St. Jakobstage des heil. 12 Boten Abende.

Fische (abgestandene). S. Galizische Polizeiord. 10tens.

Fische (faule) zu verkaufen wird untersagt. S. Böhmischen (der).

Fischel (kleine abgesottene) auf dem Markte zu Klagenfurt zu verkaufen wird verboten. S. Klagenfurter.

Fleisch soll nicht heimlich ausgehaket und verkauft werden.

Dann so wollen wir auch, daß nun hinfür die jezigen Mezger alles großes Vieh auf den gewöhnlichen Schlachtbänken, und nirgends wo schlagen, damit dasselbe, vor und eh es ausgemezget wird, obs gerecht und gut sei, ordentlich durch die Fleischbeschauer besichtiget und beschauet werde, und da einer über dieses unsers Generales Publizirung, der das große Vieh an ungewöhnlichen Orten schlug, betreten würde, dem soll das Fleisch, damit er verhandlet, genommen, und halb dem Anzeiger, und der andere halbe Theil in das Spital armen Leuten vertheilt werden. Generale für Oesterreich, besonders Wien vom 12. September 1559.

Wiewohl im Jahre 1559 das offene Generale ergangen, daß ihr (Mezger) von Dato desselben alles Großvieh auf der gewöhnlichen Schlachtbank und nirgends anders schlachten sollet, — — so befinden wir doch, — — daß solchen Generalien nicht nachgelebet, sondern straks zuwider gehandelt werde. Weil uns dann als Herrn und Landesfürsten

hierin gebührliches und ernstliches Einsehen zu haben gebühren, und zustehen will: so ist demnach an euch alle, und euer jeden insonderheit unser ernstlicher Befehl, daß ihr euch des Viehschlachtens außer der ordentlichen Schlachtbank unter obangezogener Strafe gänzlich enthaltet; und gebieten hierauf dem ehrsamen — — Burgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien, sonderlich unsern Handgrafen in Oesterreich ernstlich, und wollen, daß sie ob diesem unsern General handhaben, und auf die Uibertreter jederzeit fleißiges Aufmerken stellen, und gegen denselben unverschont mit Straf verfahren, und solches dermassen thun, auf daß gegen die nachläßigen Obrigkeiten das gebührliche Einsehen vorzunehmen nicht noth werde. Generale für Wien vom 6. Juli 1659.

Damit man auch eines gerechten, guten und gesunden Fleisches das ganze Jahr hindurch vergewisset und versichert sei; soll das hieher gebrachte Vieh von den dazu verordneten Beschauern jedesmal ordentlich beschauet, und sodann, nachdem es gesund und gerecht befunden, auf der gewöhnlichen Schlachtbank geschlachtet, und wie obgemeldt, im tiefen Graben, in den dazu verordneten Fleischbänken männiglich 'verkauft werden. Für Oesterreich besonders für Wien vom 26. März 1668.

Das

Das heimliche Kühschlachten wird in Wien verboten.

Da bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß die unterm 8. Juni, und 8. Oktober 1784. in Rükſicht des der menſchlichen Geſundheit äußerſt gefährlichen heimlichen Kühverſchlachtens ergangenen heilſamen Verordnungen außer Acht gelaſſen zu werden beginnen, dieſes aber von Obrigkeiten auf keine Art geduldet werden kann: ſo wird denſelben hiemit aufgetragen, ſämmtliche auf den ihnen unterſtehenden Gründen wohnende Küh- und Milchleute ohne Verzug perſönlich rufen zu laſſen, und ihnen ernſtgemeſſen einzubinden, daß ſelbe bei 6. Rthl. Pönfall, und allfälliger Arreſtirung den bürgerlichen Fleiſchbeſchauern auf dem hohen Markte den Verkauf einer Kuh jedesmal ſogleich melden, und in dem Falle einer aus Noth zu ſchlachtenden Kuh vorläufig die Anzeige hievon mündlich den bürgerlichen Fleiſchbeſchauern machen, und die Kuh nicht eher ſchlagen ſollen, bevor ſelbe nicht lebendig denſelben ordentlich angezeigt worden.

Um aber alle Ausflüchte wegen nicht gehörig geſchehener Kundmachung dieſer erneuerten Verordnung zu beſeitigen, hat das Dominium durch ſeinen Grundrichter von jedem

Küh-

Küh- und Milchmann die ihm geschehene Kundmachung derselben mit eigener Handunterschrift sich bestättigen zu lassen, um im Uibertretungsfalle auf der Stelle überzeugt zu sein, daß die Nichtbefolgung bloß aus sträflicher Widerspänstigkeit geschehen sei. zu welchem Ende auch diese eigenhändige Bestättigung den bürgerlichen Fleischbeschauern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen sein wird. Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. September 1790.

Fleisch von krankem Vieh heimlich zu verkaufen wird verboten.

Der Verkauf des schweren und geringen wie auch kranken und finnigen Viehes, dann der heimliche Verkauf, Aushakung und Verkochung desselben in Wirths- und Gastgebhäusern wird verboten, und zur Ausrottung dieser Fleischverschwärzer oder Hausirer sind denselben keine Wohnungen zu gestatten, wie dann auch die Hausinhaber welche solche Schwärzer nicht angezeiget, und aufgehalten, wie nicht minder die Wirthe, und Bierleutgeber, Bratelbrater und Fleischhaker, wenn sie von dergleichen Schwärzern ungesundes Fleisch erkauft zu haben überwiesen werden, mit einer wohl empfindlichen Leibesstrafe belegt

wer-

werden. Niederöstreichische Regierungsverordnung vom 20. April 1744.

Krankes Vieh zu schlachten, zu genieſſen, oder zu verkaufen wird verboten. Verordnung Gräz vom 7. August 1752.

Den Abdekern oder Wasenmeistern ist auf das schärfste einzubinden, daß sie den Leuten das Fleisch von krepirtem Vieh weder verkaufen noch schenken, sondern tief in die Erde vergraben sollen. Böhmische Gubernialverordnung vom 28. Februar 1772.

Das Fleisch ist nur auf öffentlichem Markte in ordentlichen Fleischbänken, Bauden oder Hüten, keineswegs aber auf offenen mit Pflöken unterstüzten Tafeln, wodurch Unreinigkeit und Gestank verursachet wird, zu verkaufen. Wie dann auch jeder Fleischhauer, so wie selber von einem die Polizei besorgenden städtischen oder obrigkeitlichen Beamten verlanget werden würde, sich der in Absicht auf gesunde und nuzbare Fleisch vorzunehmenden Untersuchung unentgeltlich zu unterziehen hat. Hofdekret vom 8. kundgemacht den 29. März 1787. §. 2.

Da zufolge des von Sachkündigen eingeholten Gutachtens das Fleisch von jenen Thieren, welche an der Löserdörre leiden, und mit dieser Seuche behaftet geschlachtet werden, der

Ge=

Gesundheit des Menschen höchst schädlich und nachtheilig ist: so wird jedermann gewarnet, sich vor dessen Genuß zu hüten; und jeder Polizei- und Ortsobrigkeit aufgetragen, darauf sorgsamst zu wachen, daß ein solches Fleisch sogleich vertilget, und von Niemanden genossen werde. Niederöstreichische Regierungsverordnung vom 24. Juli 1789.

Die Schlachtung des kranken Viehes wird verboten. Hofdekret vom 23. Dezember 1791, kundgemacht in Böhmen den 7. Jäner 1792.

Die Fleischhauer (zu Prag) haben — dem Prager Magistrate — Zeugnisse vorzulegen, ob das Vieh etwan aus ungesunden Gegenden herbeigeschafft worden sei? b.) c.) d.) Wird den Fleischern unter Strafe von 10. Reichsthalern untersagt, krankes oder hochträchtiges Vieh zu schlachten, weßwegen bei jedesmaliger Schlachtung, so wie es ohnehin vorgeschrieben ist, ein vom Magistrate bestimmter Aufseher zugegen sein muß. Böhmische Gubernialverordnung vom 22. Oktober 1795.

Fleisch von krankem Vieh zu verkaufen ist verboten. S. Böhmischen (der).

Fleisch des von einem wüthigen Hunde gebissenen Viehes auszuschrotten, zum Genuße vor-

vorzulegen, selbst zu essen, oder die Hunde damit zu füttern, wird verboten. S. Hundswuth. Die schrekl. §. 8.

Fleisch (welches) genießbar, und welche die Kennzeichen der merkwürdigsten Krankheiten sind.

Welchen Einfluß der Genuß des Schlachtviehs auf den menschlichen Körper habe, zeiget die verschiedene Beschaffenheit seines Fleisches, ob es sich schon im gesunden Zustande befindet, nachdem es gemästet, oder ungemästet, in freier Luft, oder eingesperrt, bei natürlicher oder gekünstelter Fütterungsart erzogen, von trokenen oder sumpfigten Gegenden genommen, jung oder alt, in dieser oder jener Jahrszeit geschlachtet, von uns genossen wird.

Thiere, die sich in freier Luft aufhalten, sich dabei mäßig bewegen, nach ihrem Gefühl bald Schatten, bald Sonne, nach ihrem Instinkt diese oder jene Art des Futters wählen können, übrigens rein, wohl gepfleget werden, zeigen beim Schlachten, gesundes gut gefärbtes, reines, mit Fett gleichförmig untermischtes, festes, im Kochen schmakhaftes, kräftiges, und dabei sehr nährendes Fleisch an.

Das eingesperrte, an die Krippe gefesselte, und dem Eigensinne des Menschen ganz überlas-

lassene, überfütterte Vieh hingegen, zeiget ausgehauen, blasses mattes, mit Fett überladenes finnenartiges, unreines, schlappes, schwammigtes Fleisch an, welches zwar im Kochen leicht, und bald mürbe wird, dem Geschmak nach süßlich, aber nichtsweniger, als wohlschmekend, oder leicht zu verdauen ist, weil sein Fett mehr talgartig sich weder mit Brühe noch den Säften unsers Körpers so leicht, als des erstern vereinigen läßt.

Wie sehr die Lebensart unserer Hausthiere ihre Säfte verändern, läßt sich am besten aus der Beschaffenheit der Milch und Butter derselben im Winter, wann sie in Ställen stehen, und im Frühjahr und Sommer, wann sie auf die Weide gehen, abnehmen.

Noch mehr verändert das Fleisch der Thiere die verschiedene Beschaffenheit des Futters. das im flachen niedrigen Lande auf sumpfigten morastigen, überschwemmten Wiesen weidende, im Winter mit Spreu, Uiberkehr, schilfichtem Heu, Oelkuchen und andern schlechten Gemengsel ernährte Vieh, giebt nicht allein schlechtes, mageres dabei sehr derbes unverdauliches Fleisch, sondern hat überdieß zubereitet, einen merklich widrigen ekelhaften Geschmak. Am schmakhaftesten, und gesündesten ist das Fleisch der Thiere, welche den

Som-

Sommer über von Natur aus hohe trokene, nahrhafte Weiden haben, die sowohl im grünen, als dürren Futter ergiebig sind, ohne daß das Gras hierauf übermäßig geil wächst, im Winter aber ohne viele Künsteleien nach Art demselben mit gut ausgesuchtem Heu und Stroh, bei kalten, höchstüberschlagenen Wasser ernähret werden, wie man solches größtentheils an dem hungarischen und podolischen Hornvieh siehet.

Das Alter der Thiere, bestimmt noch deutlicher die verschiedene Güte des Fleisches. Die ganz jungen Thiere, die Neugebohrnen haben ein zu weiches und wässerichtes Fleisch, welches unsern Magen erschlappt. Dasselbe wird uns auch wegen seiner ekelhaften Süße leicht zu wider. Seine Gallerte ist zu dünn und wässericht, mehr ein Schleim, welchem die Eigenschaft fehlt, zum rechten thierischen Leime zu werden.

Aus diesem Grunde hat man an vielen Orten Teutschlands, das Alter insgemein, auf vier, fünf Wochen bestimmt, das ein Kalb haben muß, ehe es geschlachtet werden kann, welches um so billiger ist, da das Kalbfleisch meistens die Nahrung kränklicher, oder hoch schwächlicher Menschen ausmacht.

S. auch Kälber sollen.

Noch schädlicher ist das Fleisch der Lämmer, und der Milchschweine, so lang solche an ihren Müttern saugen.

Thiere von mittlern Alter haben ein nicht zu lokers, aber auch nicht zu hartes Fleisch.

Es ist dasselbe entweder zart, und saftig, oder wenn es auch etwas derber ist, dennoch von keinen so festen Zusammenhang, daß es nicht im Kochen leicht mürbe würde. Dieses Fleisch ist das nahrhafteste, weil es wahre Gallerte an sich hat, welche sich im Magen ganz auflösen läßt, sich in ächten Milchsaft verwandelt, dem Blut gehörige Dichtigkeit, und dem Körper die meisten Kräfte verschafft.

Dagegen hat ein altes Thier, dichte zähe lederhafte Gallerte an sich, die sich mit Mühe, und nur zum Theil mit den Verdauungssäften vermischt. Das Fleisch ist hart und in allen Absichten auch in dem stärksten Magen schwer verdaulich.

Ob nun schon das frische von mittlern oder jüngern Alter genommene Fleisch, die gesündeste und nahrhafteste Speise für den Menschen ist, so ist es doch nicht einerlei, ob gleich, nachdem es geschlachtet worden ist, Gebrauch davon gemacht wird.

Das allzufrisch ausgehauene Fleisch gekocht, giebt unreine, unschmakhafte, widrige Brühe,

von

von den in ihm noch stokenden Säften, und dem dem Thiere eigenen Dunste, wie solches beim schöpfenen jedermann leicht bemerkt. Das Fleisch ist auch nichts weniger, als mürbe, sondern zähe, hart und schwer zu verdauen. Daher muß das Fleisch des bereits geschlachteten Viehs immer einige Zeit in der Luft hängen, damit es solche durchziehe, gelind austrokne, und also die Fasern der mehr fleischichten Theile ihre Zähigkeit verlieren.

Wenn dadurch die überflüßigen wäßrigen Theile verdunstet sind, können bei dem Kochen und jeder andern Zubereitung des Fleisches, das Feuer und das heiße Wasser besser in die Zwischenräume der Fasern eindringen, das Fleisch zart, mürbe, die Brühe angenehm im Geschmak, und beide recht nahrhaft machen.

Man hat alsdann auch nicht nöthig, das Fleisch so lang und so stark zu kochen, als es beim Ersteren erfordert wird. Je gröber aber das Fleisch ist, desto länger Zeit ist zu dessen Auslüftung nöthig und auch unschädlich, weil solches nicht sobald in die Fäulniß übergeht, je feiner und zarter dasselbe ist, desto geschwinder wird es eßbar, und desto leichter verdirbt es, oder bekömmt wenigstens einen widrigen Geschmak, und Geruch.

Aus dieser Ursach erfordert Rind- und Schöpsenfleisch viel längere Zeit, um mürbe zu werden, als Kalb- und Lammfleisch. Das ungemästete länger, als das überfütterte, weil das Fett des leztern am ehesten ausartet, und einen üblen Geschmak an sich nimmt. Fleisch von einem alten Thiere länger, als das von mittlern, oder von einem jungen.

Inzwischen ist es nicht möglich, die zur Auslüftung gehörige Zeit genau anzugeben, und zu bestimmen, weil die Veränderung des Wetters der mehreren Wärme oder Kälte der Feuchtigkeit und Trokenheit, nach den verschiedenen Jahrszeiten, die Beschaffenheit der Oerter, in welchen das Fleisch aufbewahrt wird, den größten Einfluß dabei haben, und diese Veränderungen so oft an einem und eben demselben Tage abwechseln.

Diese verschiedene Beschaffenheit des gesunden Fleisches und der thierischen Produkte, verdient um desto mehr in Erwegung gezogen zu werden, weil es nicht allein auf den Menschen, sondern selbst auf die Thiere und ihre Gesundheit Einfluß hat.

Man hat schon oben gezeigt, daß die Wintermilch des Melkviehs sich merklich von der im Sommer unterscheide, bloß aus Mangel

des

des frischen Futters in dieser Jahrszeit, allein auch bei allem Uiberfluß des besten Grases im Sommer wird die Milch, Butter ꝛc. dennoch nicht am besten beschaffen sein, wenn das von Natur ohnehin träge Vieh, dessen Knochen nicht wegen hohem Alter, sondern bloß aus Mangel der Bewegung so leicht mit einander verwachsen, der frischen Luft beraubt, ohne Bewegung im Stall gefüttert wird, wie man solches vorzüglich beim städtischen Melkvieh sieht, und da, wo die Stallfütterung eingeführt ist.

Alles Melkvieh, das in beständiger Ruhe ist, giebt wenige, oder von der Farbe blaue, Milch, weil die Dauung bei ihm schwächer ist, und die Nahrung mehr in den Körper, oder wie es der Landmann sich ausdrüket, in die Hörner gehet. Oft bleibt die Milch, so gut übrigens der Körper des Viehs, oder das Euter beschaffen ist, ohne alle Zauberkraft bloß aus dieser einzigen Ursach gänzlich weg.

Noch schlechter wird die Milch, wenn die Thiere mit übel gewählten Futtersorten, oder mehr an die Bräufütterung gewohnt sind, wovon der widrige Geschmak der Milch Zeuge ist.

Es ist nicht gleich, ob das Vieh, statt des grünen mit rauchen Futter, statt des Heus mit Stroh, statt der gewöhnlichen Nahrung

mit fremder, statt der gesunden oder guten mit schlechter, und ungesunder ernähret wird, weil die Gesundheit der Thiere ohne Ausnahme mit den Jahrszeiten, und der ihnen eigenen Nahrung, wie sie solche der Ordnung nach hervorbringen, genau in Verbindung steht. Thiere haben in diesem Betrachte mit den Menschen nicht an einerlei Nahrung genug. Diese verschiedene Nahrung, erhalten sie aber auf den Waiden, wie sie die Natur von einem Monat zu dem andern, nach ihrem Geschmak unter den verschiedenen Grassorten, als andern Wiesenpflanzen erzeugt; es ist mit der Nahrung nicht so, wie es mit dem Wasser ist.

Am schlechtesten werden die Produkte, wenn es ihnen an frischem Futter gebricht.

Das frühe Absezen der Kälber macht nicht allein, daß die Milch leicht ausartet, sondern fällt in dem Euterstoke, die knotenartige Geschwulst desselben länger an, so dringt das stokende Geblüt in die Milchgefässe, und die Milch wird mit Blut vermischt; und daher entsteht das Blutmelken.

Bittere Milch ist ein Vorboth der Gelbsucht, oder eine sichere Anzeige von den Gebrechen der Leber, der Galle, welchen das Hornvieh vor allem andern Vieh meist unter-

wor-

worfen ist, wie solches bei dem Ausschlachten nach langem Winter an diesem, so wie an den übrigen Eingeweiden wahrzunehmen ist.

Das Mast- oder überfütterte Vieh hat nicht bloß diesen Nachtheil, daß sein Fett weniger für den Menschen gesund ist, sondern das Mästen giebt große Anlage zu Krankheiten, und Seuchen der Thiere, welchen sie von Natur aus nicht so leicht ergeben sind. Hieher gehören viele Hautkrankheiten, die Finnen der Schweine, die geile Krankheit des Rinds, und andere chronische Uibel.

Krankheiten, welchen das Rindvieh hauptsächlich unterworfen ist, sind nicht einerlei.

Der Stier, und der verschnittene Ochs, ist seiner Natur nach bloß Seuchen hiziger Art unterworfen, als: Lungen- Brust- Hals- und andern Entzündungen; weniger das Melkvieh. Beide aber der wahren Rindviehseuche, oder der Löserdörre, der Milzseuche, der Bräune, und dem Durchfall. Die Kühe: der Aufblähung, Verhärtungen und Vereiterungen der Eingeweide, der Plattwürmerseuche.

Das Schafvieh ist, vermög seines körperlichen Zustandes, zu faulen und langwierigen Uibeln geneigt. Hizige Krankheiten sind bei diesen nicht nur allein viel seltener, sondern sie sind, bei ihm auch viel gelinder, obwohl

selbe, für sich betrachtet, ebenfalls gefährlich und gar nicht ohne Gefahr sind.

Die gewöhnlichsten davon sind: die Fäulungsseuche, oder der Anbruch, Wassersucht, Abzehrung, Egelkrankheit, das Drehen, Darmseuche, Bauchfluß, Blutharmen, oder die Blutstaupe, Poken, und die Raude.

Bei Schweinen kommen am öftesten vor: Die Bräune, Entzündung der Lungen, Vereiterung der Eingeweide, Wurmblasen der Brust und der Bauchhöle, die Finnen, der Aussaz.

Daß der Genuß des Fleisches von kranken und mit einer Seuche behafteten Thieren höchst gefährlich sei, ist leicht zu erachten, weil der Ekel allein schon bei empfindsamen Menschen vieles auf seine Gesundheit vermag. Wenn man aber die Natur der angeführten Uibel des Hornviehs, der Schafe, und der Schweine in Erwegung ziehet, so findet man, daß auch dieser Saz nicht ohne Ausnahme sei.

Es sind Krankheiten hierunter, die den Genuß des Fleisches gänzlich verbieten, andere die ihn nur zum Theil erlauben, und wieder andere, die ihn ganz unschädlich lassen.

In die 1te Klasse gehören: alle hizige Krankheiten, sie mögen anstekend, oder nicht anstekend, mit oder ohne Ausschlag sein. Alle

Ent-

Entzündungskrankheiten mit oder ohne Faulfieber begleitet. Die Löserdörre, der Milzbrand, die Bräune, der Zungenkrebs. Der Anbruch, die Ruhr, und Poken der Schafe, so wie der Ausſaz der Schweine, die Wuth oder Waſſerſcheu der Thiere.

In die 2te Klaſſe gehören: die Plattwürmerſeuche, ſo lang ſie in kein Uibel der 1ten Klaſſe übergeganzen iſt, die Egelkrankheit, und das Drehen der Schafe.

Die Finnen der Schweine.

Unſchädliche laſſen den Genuß des Fleiſches: das Aufblähen des Viehs, die ſo genannte Maiſchwäche der Schafe, und alle andere bei dem großen Vieh im Frühjahr, oder ſpäter ohne beſondere Simptomen ſich ereignende angehende Verhärtungen der Eingeweide, die geile Krankheit des Rindes, die Raude, Hautgeſchwüre, oder Beulen von Inſektenſtichen, Stirn-Magen- und Darmwürme der Thiere, ingleichen die Wurmblaſen der Bruſt und Bauchhöle.

Unter die anſtekenden Krankheiten der erſten Klaſſe gehören:

a) von einer allgemeinen Urſache,

1) die Löſerdörre oder die wahre Rindviehſtaupe, Rinderpeſt,

2) die Ruhr der Schafe,

3) das Faulfieber,
4) die bösartige Bräune,
5) der Zungenkrebs, oder die bösartige Maul-
seuche,

b) Unter die für sich anstekenden:

6) die Schafpoken,
7) die Hundswuth, und Wasserseuche der übrigen Thiere,

c) Unter die chronischen anstekenden:

8) der Aussaz der Schweine.

Unter die nicht anstekenden der nämlichen Klasse gehören: alle Entzündungskrankheiten: z. B. die Lungenentzündungen, das gemeine Halsweh, so lang sie ihren ersten Charakter behalten.

Krankheiten der 2ten Klasse gehören zu chronischen Uibeln, und keine steket an.

Von den Krankheiten der 3ten Klasse, ist die Raude allein, die für sich ansteket. Da sie aber bloß ein örtliches Hautübel ist, so verhindert solches nicht, daß man ohne Schaden das Fleisch von dem damit angestekten Thiere genieße, obschon überall der Ankauf des Schmerviehs aus ökonomischen Ursachen aufs schärfste geahndet wird.

Hizige Krankheiten sind leicht von den chronischen oder langwierigen Uibeln zu unterscheiden. Die ersten sind kurz, heftig, und

im-

immer mit Gefahr verbunden; die lezteren bilden sich langsam, ihr Verlust ist unmerklich, und der Ausgang hat keine bestimmte Zeit.

Die Seuchen, oder Heerskrankheiten, unterscheiden sich von den einzeln vorkommenden, weil sie aus einer allgemeinen Ursache entsprungen, unter dem Vieh herrschen; die leztern von einem eigenthümlichen Fehler des Körpers, oder im Verhalten entstehen.

Allgemeine Kennzeichen der angeführten Uibel, insbesondere sowohl am todten, als lebenden Körper der Thiere.

1) Die Löserdörre, Magenseuche, Ruhr des Rindviehs, ist mittheilend, ansteckend, giftig. Sie ist selten gelind, meistens eine tödtliche Seuche. Sie tödtet oft in 15, 20 Stunden die stärksten Kühe und Ochsen. Oft bringt sie den dritten, fünften, oder sibenten Tag die Thiere um. Selten überleben die Kranken den zwölften Tag, und nur von diesen genesen einige.

Der Koth, welcher bei dieser Seuche von den Thieren geht, ist anfänglich dünn, und schleimig, bald darnach verwandelt er sich, in grünlichtes, gelblichtes Wasser, dann wird er blutig, jauchicht, und erhält einen heftigen Gestank.

Manchmal wird bei der Löserdörre, auf der Haut ein Ausschlag bemerkt, der in vielen Reifern, oder Blattern bestehet. Zuweilen kommen Blasen, faule Geschwüre, an den Seitentheilen des inneren Mauls, so wie am Grund der Zunge. In diesem Fall wird die Löserdörre noch mehr bösartig, wahre Rindpest. So wie sich die Pestbeule im Rachen, oder am Grunde zeiget, entstehen auch am Mastdarme dergleichen um sich fressende Geschwüre.

Bei den todten findet man die 1ten zwei Mägen, die Bürde, und die Haube, mit unverdautem Futter; den 3ten aber, oder den Flekenmagen, mit dürren, trokenen Kuchen gefüllt. Dieß wird bei allen Krankheiten der Thiere, sobald das Wiederkauen aufhört, wahrgenommen.

Der 4te Magen ist bei der Löserdörre nebst den Därmen fast allezeit entzündet, flekicht, mehr oder weniger roth, blaulich oder sonst entfärbt.

2) Die Ruhr der Schafe kömmt mit der Löserdörre des Rinds ganz überein.

3) Die Milzseuche, oder der Milzbrand tödtet schnell, oft augenbliklich. Die Thiere fallen nicht selten, wie vom Schlag berührt bei dem Futter, auf der Waide, oder im Treiben auf der Strasse nieder.

Wenn

Wenn die Krankheit länger dauert, bekommen die Thiere gewöhnlich Beulen, oder breite Geschwülste an der Brust, am Bauch, oder in den Weichen, aber auch dann sterben sie in 2, 3, oder 4 Tagen.

Diese Art der Beulen wird auch nicht selten bei der Löserdörre wahrgenommen.

So tödtlich diese Krankheit ist, so verrathen die Thiere doch keine besondere Zufälle an sich. Sie fressen und saufen meistens bis ans Ende. Bei dieser Seuche stellt sich kein Geifer, kein Nasenausfluß, und kein Bauchfluß, eher noch die Verstopfung ein.

Sie erscheint unter dem Hornvieh größtentheils in den Sommermonaten nach großer Hize, und Trokene, daher sie auch von einigen Sommerseuche genennt wird.

Bei den Todten findet man die Milz weich, aufgeblähet, schwämmigt, mürbe, fast allemal größer, mit schwarzblauen schäumenden Blut strozend.

Eben diese Farbe hat das Fleisch am Leibe, wenn den Thieren die Haut abgezogen wird. Das Blut in den großen Adern ist loker, dünn, entfärbt, aufgelöst. Das Aas gehet geschwinder in die Fäulniß über, nämlich in wenigen Stunden, was sonst in mehreren Tagen nicht zu geschehen pflegt. Daher soll sol-

ches gleich nach dem Tode tief in die Erde begraben werden; denn obgleich die kranken, die gesunden Thiere nicht leicht ansteken, so sind wenigstens die Aeser äußerst gefährlich für sie.

4) Bösartige Bräune, Rachenseuche, Ptarre des Rindviehs besteht Anfangs in einer Entzündung der Theile des Rachens, und der zum Luftröhrenkopf gehörigen Mäusel, und in diesem kömmt sie

5) Mit dem gemeinen Halsweh überein. Da sie aber bald diese Theile in Brand versezet, auch andere gefährliche Zufälle nach sich ziehet, so gehört sie mit unter die tödtlichsten Krankheiten, denn selten erreichen die Thiere bei diesem Uibel den 5ten Tag.

Sie ist oft eine Folge der Lungenentzündung, diese von der Bräune.

Wegen der damit verbundenen Geschwulst streken die Thiere den Kopf, und legen die Hörner zurük, um sich das Athemholen, welches mühsam, rasselend, äußerst beschwerlich ist, zu erleichtern. Schlingen können sie nicht, und das Wasser fließt ihnen aus der Nase, wenn sie trinken wollen.

Befühlt man die Kehle unter den Kinnbaken in diesem Zustande, so klagen die Thiere

Schmer-

Schmerzen, indem sie den Kopf zuken, oder vielmehr zurük zu treten suchen.

Mehrentheils kann man die Geschwulst der Theile schon äußerlich, ohne sie zu berühren, bemerken, weil sie sich ganz bis an die Schläfe des Kopfs erstrekt.

So wie die Pestbeule am Grunde der Zunge bei der Löserdörre oft vorkommt, so nimmt solche bei der gangränösen Bräune diesen Ort gern ein.

6) Der Zungenkrebs ist daher keine eigene Krankheit für sich, sondern ein zufälliges Uibel bald von dieser, bald von jener Seuche, zu welcher er sich mitgesellt.

7) Bei der Rachen- und Maulseuche wird auch das Klauenübel, oder die Fußkrankheit des großen und kleinen Viehs, besonders bei Schweinen bisweilen wahrgenommen. Sie besteht in der Entzündung der Klauen, um die Krone, oder im Spalt der Klaue. Wenn sich das Horn gänzlich von der Haut, mit welcher es oben verwachsen ist, trennt, so geht die ganze Klaue verloren.

Bei dem an der Bräune umgestandenen Vieh findet man die angeführten Theile des Rachen und Mundes vom Brand zernichtet, angefressen, bleifärbig, braun, und mit Blasen und Geschwüren besezt.

8) Die Bräune der Schweine, insgemein, das wilde Feuer genannt, kömmt mit der des Hornviehs ganz überein, und gehört mit unter die anstekenden tödtlichen Seuchen.

9) Das Faulfieber bestehet in einer Auflösung und Ausartung der Säfte, und ist daher ein Mitgefährte der meisten hizigen Krankheiten, oder eine Folge der chronischen Uibel, die in Vereiterung übergegangen sind. In allen diesen Fällen zeigen sich offenbare Zufälle einer solchen vorhandenen Fäulniß: Großer Verlust der Kräfte, aufgelöstes Blut, garstige Stühle, stinkender Athem, stinkender Geifer, Nasenfluß, Blutflüsse, schwarzblaue Blattern beim Ausschlage.

Unter die erstern gehören: die Löserdörre, die Milzseuche, die Bräune; unter die leztern der Anbruch der Schafe, die Lungen- und Leberfäule des Rinds, und alle Eiterungsfieber.

10) Das Blutharnen der Schafe und Lämmer. Die Blutstaupe entstehet zuweilen von scharfen giftigen Pflanzen, meistens aber hat die Fäulungsseuche, oder der Scharbok daran Schuld. In diesem Fall ist das Uibel nicht zu verkennen: das Zahnfleisch, der Gaum, die bleifärbige Zunge, der stinkende Athem, die Augen, ja der ganze Körper zeigen die Ursache der Blutstaupe.

11) Die Lungenseuche ist die gemeinste unter allen Entzündungskrankheiten, welcher das Hornvieh, so wie die übrigen Thiere, obschon seltener, unterworfen sind.

Ihre Gegenwart läßt sich aus dem anhaltenden Fieber, dem Husten und der Stellung der Thiere vorzüglich erkennen.

Kein Thier legt sich nieder, das eine Entzündung in der Brust, oder in der Lunge hat.

Die Thiere misten und harnen sehr wenig in dieser Krankheit, ausgenommen im Abfall des Uibels wenn es sich durch die ersten Wege bricht; am gewöhnlichsten aber entscheidet sich die Lungenentzündung durch das Rozen der Nase.

Mangel des schleimigten Auswurfs aus der Nase zeigt

12) Eine trokene Lungenentzündung an, oder den sogenannten Seitenstich.

In beiden Fällen haben die Thiere, solang die Krankheit dauert, feurige, rothe Augen, und eine trozige Miene.

Blasse, wässerige, eingefallene Augen, verrathen ein Faulfieber bei der Lungenentzündung.

Verfallen die Thiere hiebei in die Ruhr, so ist die Lungenseuche eine anstekende Krankheit, wie die Löserdörre.

Vereiterung der Lungen bringt

13) Lungenfäule, Brustwassersucht, oder Abzehrung nach sich.

Bisweilen steigt die Entzündung aus der Luftröhre in den Schlund, daraus die tödtende Bräune wird.

Bei Eröffnung der Todten in der Lungenseuche findet man nach dem verschiedenen Grad des Uibels, die Lunge entweder ganz, oder nur zum Theil mit Blut unterlaufen, faul, eitericht, und voll Geschwüre, zuweilen mit kalkartigen Knoten durchgewachsen, drüsigt.

14) Schafpoken, Blattern der Schafe, sind dem Ansehen nach das, was die Kinderblattern bei dem Menschen sind. Sie haben aber ihre eigene Konstituzion, und weder die Menschen erben sie von den Schafen, noch diese von den Menschen. Sie sind dem Schafvieh allein eigen, kein anderes Thier ist diesem Uibel unterworfen.

Sie sind gut- und bösartig, bei den meisten mit Faulfieber begleitet, daher auch die Hälfte, oder zwei Drittheile einer Heerde daran zu Grunde gehen.

Die Oerter, wo die Blattern entstehen, sind die Theile, die keine, oder wenig Wolle bedekt: die Nasen, die Lippen, die Ohren, die Weichen zwischen den vordern, und hintern

Schen-

Schenkeln, die nakenden Gegenden des Bauchs, des Afters, und der untere Theil des Schweifs.

Die meisten sterben, unter dem schwachen Ausbruch derselben, zwischen dem 3. 4. und 5ten Tag, andere später unter heftigem Stöhnen und Flankenschlagen.

Bei dem umgestandenen Vieh, findet man gewöhnlich den 1ten Magen mit Blattern besäet, den 3ten wie in andern Seuchen, mit dürren Kuchen gefüllt, das Nez entzündet, die Gallenblase mit dünner Galle aufgetrieben, die Leber, die Nieren, dunkelgrün gefärbt, und troken, die Harnblase bereits leer, die Lunge welk, geflekt, hie und da einige Spuren der Blattern.

15) Wasserscheuzeichen, sind in der Abhandlung des Hn. Baron von Störk, genau abgeschildert, und ist dieselbe ohnehin allen Kreisen mitgetheilt worden.

Vgl. Hundswuth.

16) Die Raude befällt alle Arten von Vieh, das unrein gehalten wird, ist ansteckend vom Schaf zum Schafe, vom Rinde zum Rinde; und das davon befallene Vieh muß bei Zeiten von den übrigen abgesondert werden.

Die dürre oder trokene Raude, nimmt gewöhnlich den obersten und äußersten Theil

der

der Haut ein, macht solche in der Folge schuppicht, rauh, voll Rufen, oder Kruste.

Die Rase erzeugt wäßrige, schärfichte, oft sehr häßliche, trife, und breite Geschwüre.

17) Unter die bösartige gehöret der Maulgrind, der Lämmergrind, und Geisgrind.

18) der Aussaz der Schweine gehört eigentlich unter die Maulseuche dieser Art der Thiere, und verdient vielmehr die Mundfäule zu heißen.

Sie besteht anfänglich in weißen runden Körnern, die man zuerst an der Zunge, und dem Zahnfleische bemerket, die sich aber, wenn das Uibel weiter gekommen ist, in kleine schwarze Blasen erheben.

Die Gegenwart dieser Blasen verursachet bei dem Vieh eine heisere, rauhe Stimme, ein Keichen, welches gemeiniglich mit einen faulen Geruche begleitet ist.

Diesen Zustand nennen einige die faulen äußerlichen Finnen, um sie von den innerlichen zu unterscheiden, welche eine ganz andere Krankheit sind, und unter die Wurmübel gehören.

Die erstere kömmt von faulen aufgelösten Säften, zieht die Lungenfäule nach sich, und macht das Fleisch ungesund.

Dieses Uibel unterscheidet sich von der Bräune der Schweine dadurch, daß die Bräune die Thiere geschwind tödtet, die Mundfäule aber zu den chronischen Uibeln gehöret.

19) Die innern, oder eigentlich sogenannten Finnen, welche in der Substanz des Fleisches in Gestalt gelblicher Perlen vorkommen, schaden den Thieren nicht im geringsten; das Fleisch hievon genossen bringt dem Menschen keine Beschwerde. Diese Fleischfinnen kommen auch bei dem Rinde und andern Thieren vor, vorzüglich bei dem geil gemästeten.

Das folgende Hofdekret vom 23. August 1793. verbietet den Verkauf dieses Fleisches durchaus.

20) Geile Krankheit, Franzosen des Rindes gehört mit, wie die Fleischfinnen unter die Würmerübel der thierischen Körper. Der gemeine Mann hält das Vieh für unrein und von der Lustseuche angestekt, bei welchen in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an dem Rippenfell oder in der Bauchhöhle an dem Neze und den Eingeweiden kleine, runde, harte, und öfter traubenförmig zusammenhängende Blasen, sich wahrnehmen lassen. Sie werden vorzüglich bei dem gemästeten Vieh gefunden.

Die Unschädlichkeit dieses vorigen Fleisches, ist mittels Hofdekret vom 27. Juni 1788 *) in allen k. k. Erblanden dem Publikum bekannt gemacht worden.

*) Vgl. Fleisch (welches) ꝛc.

21) Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Hühnerei großen Blasen in der Bauchhöhle der Schweine, welche man bisher für Wasserblasen hielt.

22) Das Drehen der Schafe, Seglerkrankheit genannt, ist ein Uibel, welches sich durch eine fast zirkelförmige Wendung nach einer oder der andern Seite im Gehen zu erkennen giebt.

Außer den Schafen sind bloß die Hunde der Drehkrankheit unterworfen.

Die Thiere, die dieses Uibel plagt, gleichen in gewissem Betracht einem schwindlichen, betrunkenen, oder wahnwizigen Menschen, und es ist daher leicht zu erkennen.

Man trifft diese Krankheit fast allezeit bei jungen Schafen, selten bei den ältern an.

Die Ursache dieses Uibels besteht in einer, oder mehreren Blasen, unter den Hirnhäuten des Kopfs, und ist unheilbar.

Diejenigen thun wohl, welche das davon befallene Vieh bei Zeiten schlachten, ehe es mager wird; denn es kann ohne Bedenken

eben

eben so, wie das, welches einen Bandwurm in den Därmen hat, genossen werden, welcher den Schafen sehr gemein ist.

23) Hieher gehört der Schwindel der Schafe, welcher von Monden der Schafbremse in der Stirnhöhle seinen Ursprung hat.

24) Hautbeulen des Bißwurms, oder der großen rauchen Ochsenbremse machen den Genuß des Fleisches ebenfalls unschädlich; denn beide Arten der Fliegen suchen sich aus eigenem Triebe das beste, junge, fette, Vieh, um bei solchen ihre Eier desto sicherer anzubringen.

25) Die Plattwürmerseuche des Rinds, und die Egelkrankheit der Schafe, so wie die daher kommenden Uibel sind in einer Abhandlung, die gedrukt allen Kreisen mitgetheilt worden, weitläuftig beschrieben. — (S. Plattwürmer.)

26) Das Aufblähen des Viehs, oder die Trommelsucht entsteht gemeiniglich im Frühjahr, oder auch im Sommer, wenn das Vieh Morgens nüchtern auf die Weide getrieben wird, die es mit jungem, unreifem Gras, mit Klee, und andern dergleichen Gattungen Futters nähren, oder wenn das Vieh schnell die Waiden verändert, von magern auf fette kommt. In diesem Zustande athmen die Thiere beschwerlich, und wenn die Winde keinen Aus-

gang finden, oder kein Bauchfluß erfolgt, so gehen die Thiere in wenigen Tagen an einer Art von Schlag zu Grunde. Wird das Vieh bei Zeiten geschlachtet, so ist es allerdings unschädlich.

Dieß sind die vorzüglichsten, und gewöhnlichsten Krankheiten der Thiere, und ihre Hauptkennzeichen, welche sie bestimmen. Die übrigen, welche das Steigen und Fallen einer jeden Krankheit anzeigen, gehen den Arzt an, welcher sie behandelt, weil er seine Heilart hiernach zu richten hat, nur Schade, daß noch von manchem die Krankheit selbst verkannt wird. Galizische Gubernialverordnung vom 8. Jäner 1789.

Fleisch (Schwein-) finniges zu verkaufen, wird untersagt.

Obgleich das finnige Schweinfleisch gleich anfänglich, wenn sich die Finnen zeigen, und so lang das Vieh munter und gefräßig bleibt, der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig ist, sondern es erst dann wird, wann sich die Finnen verschlimmern, und das Fleisch schlapp, blaß und wässerig machen, so wird doch aus den Rükfichten, daß der Grad der Finnen an geschlachteten Thieren eines Theils nie wohl von dem Volke unterschieden, andern Theils aber von Fleischhauern vertuscht werden kann,

der

der Verkauf des finnigen Fleisches ganz und eben so scharf im erstern als im höchsten Grade verboten, um die Menschen von dem sichern Nachtheile, den ihnen der Genuß eines ungesunden Fleisches nothwendig bringen muß, gehörig zu sichern. Hofdekret vom 23. August, kundgemacht in Niederösterreich den 17. September 1793. — Vgl. Fleisch (Schwein-).

Fleischhauer in Wien sollen den Blutgrand nur zur Nachtszeit ausführen. S. Blutgrand.

Flößen (gegen die auf) sich ereignenden Unglüksfälle wurden viele Mittel und Anleitung kundgemacht. Galizische Gubernialverordnung vom 8. Oktober 1789.

Flüchtige Salbe. S. Salbe (flüchtige).

Franzosenholzauszug, Extractum ligni Quajaci. Dessen Bereitung Vgl. bei Fieberrindenauszug (gummigter). v. pr. ph.

Frau (der Titel) gebühret den Gattinnen der Doktoren in allen ämtlichen Ausfertigungen. S. Professoren.

Frei (Briefporto-) ist das Pavaser mediz. chirurg. Kollegium in Geschäftsangelegenheiten S. Pavia. I. Kap. §. II. — und die Prager medizinische Fakultät. S. Briefportofreiheit.

Frei (Passagemauth-) sind die Aerzte und Wundärzte, wenn sie zu Kranken abgeholt werden. S. **Passagemauth.**

Freiburger neue Polizeiverfassung *).

I. Die Organisirung der Polizei nach den einzelnen Theilen.

Zu Besorgung der armen Kranken, Preßhaften, Gebährenden ꝛc. in den 4 Vierteln der Stadt, und derer Bezirken außer derselben ist ein besoldeter Stadtphisikus, geschworne Chirurge, und Hebammen angestellt, und in außerordentlichen Vorfallenheiten läßt sich von der schon so oft bethätigten Menschenliebe der hiesigen Herrn Aerzte, und Professoren, Chirurge ꝛc. eine nicht minder thätige Hilfe für den nothleidenden Kranken ꝛc. sicher hoffen.

II. Gegenstände, welche in den Umfang der Polizei gehören.

S. **Wiener** Poliz. Der öffentliche ꝛc.

Vorsorge auch ꝛc.

Handhabung öffentlicher Ordnung, beständig und den Tag über auf den Strassen mit fahrenden Wägen, mit stille stehenden Holz- Frucht- Wein- und Mehlwägen oder Kärren. — Mit Auslagen vor Gewerbsstät-

*) Nach dem Muster der **Wiener**, weßwegen sich auch bei wörtlicher Gleichheit Kürze halber nur auf diese berufen wird.

stätten, Gewölbern, bei Führung der Gebäude, Grabung neuer Keller in schon stehenden alten Häusern ꝛc. dann zur Nachtszeit Aufmerksamkeit auf alles, wodurch die Menschen sich im Finstern beschädigen können. —

III. Die Gränzen der Gewalt, welche der Polizei überhaupt, und den Bezirksdirektoren besonders eingeräumt ist.

Noch ist den Verrichtungen der Viertelsdirektoren die besondere Vorsorge für Kranke der dürftigen Klasse nur in der Absicht beizufügen, damit auch in die Hinkunft die vermög des Instituts der Armenanstalt dießfalls bestehende Ordnung bestmöglichst beobachtet werde. Vermög dieser Ordnung haben sich also noch, fernerhin die in einem jeden Bezirke befindlichen armen Kranken an ihren Kommissär zu wenden, und zwar a) welche bloß unvermögend sind, die Anordnung des Arztes, oder b) die Arznei sich umzuschaffen, oder welche c) krank darnieder liegen, und denen es nicht an der häuslichen Pflege und Wartung, sondern an Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt oder die Hebamme zu bezahlen, und sich die Arzneien zu verschaffen, oder endlich d) diejenige, welchen es sowohl an Zahlungsmitteln, als häuslicher Pflege und Wartung gebricht.

Alle

Allen diesen Kranken, die sich bei ihrem Bezirkskommissär entweder persönlich gemeldet haben, oder haben melden lassen, oder welche ihm sonst angezeigt worden sind, hat derselbe die nach gehöriger Untersuchung der häuslichen Umstände des Kranken nothwendig befundene Hilfe, in was diese immer bestehen möge, schleunigst zu verschaffen und daher dem Viertelsdirektor davon mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen sich angelegen sein zu lassen, damit nach beigebrachtem Heilungszeugniß sogleich an die Ekische Stiftungsdirekzion wegen Aufnahme des Kranken in dem bürgerlichen Krankenspital, oder der verlassenen Säuglinge in das Findling- oder Waisenhaus, oder wegen Zuschikung des Stadtphisikus, des Wundarztes oder der Hebamme, oder wegen Anweisung der Arznei bei der bestimmten Apotheke, oder endlich wegen einiger Geldesbeiträge bei der Verwaltung der Kasse der Armenanstalten, das Erforderliche erlassen und verfüget werde. Vorderösterreichische Regierung- und Kammerverordnung vom 22. April 1792.

Freithöfe in Ungarn sollen umzäumet, und die Todten tiefer Begraben werden.

Ex quo Sacratissimae suae Caesareo-Regiae Majestati demisse relatum haberetur, quod in

Regno

Regno Hungariae Corpora demortuorum non ſatis profunde inhumentur, nec coemeteria debite erigantur.

Ideo Conſilium hoc Locumtenentiale Regium hiſce de benigno Juſſu Regio intimat quatenus Diſpoſitiones fiant, ut demortuorum quidem corpora ubique profundius inhumentur; ſingulus autem locus pro ſuis quisque facultatibus contra ingreſſus etiam pecorum, & ex ratione decentiae, coemeteria ſua debite munire, & munita conſervare teneatur. *Intimatum Conſilii Regii Locumtenentialis Hungarici, Poſonii* 13. *Februarii* 1769.

Quamvis quidem Conſilium hoc Locumtenentiale Regium confidat priores Diſpoſitiones quoad coemeteria occaſione graſſantis Peſtis, aut ex alio quovis incidenti ubicunque occluſa, non referenda abhinc factas, per eos, quorum intereſt, debite obſervari; cum tamen ſua Majeſtas Sacratiſſima habita modernarum periculoſarum circumſtantiarum ratione, attentione ejusmodi priores Diſpoſitiones in Regno hoc pro debita obſervatione ex ſuperabundanti republicandas ordinari benigne praecipiat.

Hinc, Conſilium hoc Locumtenentiale Regium de benigno Juſſu Regio univerſis Comitatibus, Civitatibus & Diſtrictibus ſeparatas portas habentibus intimat, ut Miniſtros Acatholi-

co-

corum in gremio suo existentes ad exactam praemissarum Dispositionum observationem actutum reflectant, eatenusque debitam Vigilantiam adhibeant. *Intimatum Consilii Regii Locumtenentialis Hungarici, Posonii* 13. *Decembris* 1770.

Freithöfe (der) Verlegung außer bewohnten Orten.

Wegen Verlegung der Freithöfe ist sich genau nach der bestehenden Vorschrift und nach der erst jüngst erfolgten Erläuterung zu achten, und keine Freithöfe überhaupt bei Kirchen, die noch offen sind, und wo der regelmässige Gottesdienst gehalten wird, zu dulden. Hofdekret für Böhmen vom 6. Oktober 1788. §. 10. — Vgl. Begräbnisse.

Fremden (von eines) untestirter Verlassenschaft kömmt ein Drittheil dem Spitale, ein Drittheil demjenigen, welcher ihm in seiner Krankheit gepfleget, und ein Drittel der Kirche zu. S. Verlassenschaft eines Fremden.

Fremder, armer kranker Juden Versorgung. S. Juden (armer ꝛc.

Freudenmädchen (angestekte) sind im allgemeinen Krankhenhause zu heilen.

Es hat der k. k. Hofkriegsrath die Anzeige gemacht, daß bei den Assentirungen sich überzeuget

zeuget werde, wie sehr das auf den Popu-lazionsstand so wichtigen Einfluß habende Uibel der Lustseuche eingerissen, wie viele junge Leute hiedurch zur Rekrutirung untauglich gemacht, und zu Grunde gerichtet seien, und wie es nöthig sei, diesem Uibel so viel nur möglich mit Ernste Schranken zu sezen. Diesemnach seien die öffentlich ohnehin öfter einzufangenden Freudenmädchen genauer über ihre Gesundheit zu untersuchen, wann sie angestekt befunden werden, in dem allgemeinen Krankenhause zu heilen, und nicht eher aus selben zu entlassen, bis sie nicht vollkommen Hergestellet sind. Gleichwie demnach diese höchste Entschießung dem Magistrate und der Polizeidirekzion zur Nachachtung intimiret wird, eben so wird die Grundobrigkeit auch ihren Dominien zur genauen Befolgung in vorkommenden Fällen hiemit eröffnet. Hofdekret vom 11. Dezember 1792, kundgemacht in Niederösterreich den 31. Jäner 1793.

Frohnen. S. Robot.

Froste (vom) angegriffenes Futter, wie es dem Vieh gegeben werden könne. S. Futter.

Füllen (der) Auferziehung S. Pferdezucht in Galiz.

Fungus melitensis. S. Hundsruthe.

Fußsteige (was wegen der) zu beobachten. S. Böhmischen (der).

Futter (wie) das vom Frost angegriffen ist, dem Vieh gegeben werden könne.

Nachdem der im vorigen Monate eingefallene frühzeitige nnd starke Frost überall die Rüben, Kraut, und andere dergleichen Herbstfechsungen noch auf dem Felde angetroffen, und diesen Gewächsen wesentlich geschadet hat, solche vom Froste angegriffene Gewächse aber dem Vieh sehr ungesund sind: so werden sämmentliche Landwirthe, denen vielleicht der nachtheilige Einfluß dergleichen durchgefrornen Futters auf die Gesundheit des Viehes unbekannt sein dürfte, wohlgemeint gewarnet, daß bei Verfütterung aller heurigen und nach dem eingefallenen Froste aus der Erde gezogenen Rüben, Kraut, und andern Herbstfütterein sehr vorsichtig zu Werke zu gehen nothwendig sei; und daß

1.) Gewächse dieser Art, welche ganz durch und durch von dem Froste verdorben, und schon wirklich von einer Art Fäulniß angegriffen sind, lediglich wegzuwerfen, und als Dung wieder einzuakern;

2.) jene, welche nur zum Theil, oder nicht stark vom Froste angegriffen sind, nachdem die allen-

allenfalls am stärksten verdorbenen Stüke weggeschnitten, und der Frost aus den mehr unversehrt gebliebenen Theilen, mittels Einlegung in kaltes Wasser, ausgezogen worden, nur mit der Vorsicht zu verfüttern sein, daß sie mit Häkerling gemengt, mit Mehl oder Kleien, oder Stroh vermischt, und fleißig mit etwas Salz besprengt werden, um die Schärfe, die sie vielleicht in den Säften des Viehes hervorbringen können, durch diese Mischung zu verbessern. Vorzüglich aber

3.) ist überhaupt mit solchen eingebrachten Herbstfüttereien die Vorsicht sorgfältig zu machen, daß selbige den Winter über nicht, wie gewöhnlich, Haufenweise in warmen Kellern, oder andern dumpfigen Behältnissen eingesezt, sondern auf Böden, oder in andern dergleichen Oertern aufbewahret, so wenig als möglich aufeinander gehäufet, und sorgfältig mit Salz bestreuet werden, weil dergleichen einmal vom Froste angegriffene Gewächse gar leicht in Gährung kommen, und folglich, wenn sie ein wenig warm werden, in Fäulniß gerathen, wo sie sodann den schädlichsten Einfluß auf die Gesundheit des Viehes haben, und leicht im künftigen Frühjahre Viehumfall verursachen können. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 25. Novemb. 1791.

G.

Galanteriearbeiter (der) schuldige Versorgung ihrer kranken Professionsverwandten. S. Gold- und Silber- ꝛc.

Galizien (in) wird das medizinische Studium ergänzet. S. Lemberg.

Galizische Polizeiordnung.

ztens. Die Aeltern sollen Sorge tragen, damit ihre Kinder nicht auf den Gassen und Strassen herumlaufen, den fahrenden Wägen nicht nachfolgen, nicht auf diese hinauf klettern, sich an den Ufern der Teiche nicht aufhalten, nicht darin baden, nicht auf dem Eise schleifen, nicht auf Baugerüste steigen, nicht auf Balken sich einander schwingen.

Kinder, die sich bei dergleichen Dingen betreten lassen, werden von der Polizeiwache aufgefangen, und ihre Aeltern das 1mal mit mit einer Strafe von 1. rhn. fl., das 2mal mit einer doppelten, und bei fernern Uibertretungen nach Ermessen und Beschaffenheit der Umstände mit schärfern Strafen beleget werden.

4tens. Das so gefährliche als unanständige Baden in Teichen, ferner das Schwemmen

der

der Pferde, indem der Schwemmende selbst auf dem Pferde sizt, ist unter körperlicher Strafe verboten.

5tens. Das starke Schnalzen mit den Peitschen, das schnelle Fahren und Vorfahren, Pferde allein stehen zu lassen ohne die Zügel zu halten, ist unter einer Strafe von 6 Dukaten, nebst welcher der verursachte Schaden ersezt werden muß, und wenn der Straffällige die Geldstrafe nicht bezahlen kann, unter angemessener Leibesstrafe verboten.

Auch ist unter Strafe von 2. rhn. fl. untersagt, mit den Wägen so nahe an den Häusern anzuhalten, daß dadurch den Fußgehern der Weg verschränkt wird. — (S. auch Fahren (schnelles) Vorfahren ꝛc.

6tens. Kellerlöcher, Fallthüren am Eingange der Häuser müssen, wenn sie nicht weggeschafft werden können, unter 2. Dukaten Strafe so verwahret werden, daß dadurch kein Schaden geschehe, der sonst nebst der Strafe vergütet werden muß.

Wenn Kanäle aufgebrochen, oder Oeffnungen an Orten, wo gegangen oder gefahren wird, gemacht werden müssen, sind sie unter den erstbenannten Strafen, und dem Ersaze des verursachten Schadens gehörig zu verwahren.

Brü-

Brüken und Steege über Wässer und Gräben, wie auch Wege an tiefen Gräben sind mit Geländern zu versehen, und wenn sie schadhaft oder die Geländer an denselben ausgebrochen sind, sogleich herzustellen. Widrigens werden jene, welchen die Herstellung solcher Brüken, Wege, und Steege obliegt, für jede Uibertretung zu einer Strafe von 2 Dukaten angehalten, und die Herstellung auf ihre Kösten veranstaltet werden.

7tens. Blumengeschirre, und andere Dinge, durch deren Herunterfallen die Vorübergehenden beschädiget werden können, vor die Fenster zu stellen, ohne sie gehörig zu befestigen, ist unter Strafe von 3 Dukaten verboten.

8tens. Fässer, Bauholz, ausgespannte Wägen, und alles überhaupt, wodurch den Vorübergehenden Schaden geschehen kann, oder Hindernisse im Weg gelegt werden, auf den Gassen über Nacht stehen zu lassen, ohne ein Licht dabei zu unterhalten, ist unter Strafe von 2 Dukaten verboten. Auch sind die Fensterbalken zu ebener Erde an den Häusern unter Strafe von 1 Dukaten so zu befestigen, daß sie vom Winde nicht hin und her getrieben werden können.

9tens. Große Hunde herumlaufen zu lassen, ist unter 3 Dukaten Strafe verboten, und der

Ui-

Uibertreter des Gesezes hat nebst der Strafe auch für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.— (S. u. Vgl. Hunde.)

Auch kleine Hunde sind nicht ohne Halsbänder als das Zeichen, daß sie nicht herrnlos sind, auf die Gasse zu lassen, widrigens sie ohne weiters durch die hiezu aufgestellten Leute auf die Seite geschafft werden.

Iotens. Giftführende Schwämme, unreife oder sonst schädliche Früchte, abgestandene Fische oder verdorbene Eßwaaren, von welcher Gattung sie sein, zu Markte zu bringen, oder sonst zu verkaufen, ist unter angemessener Leibesstrafe verboten, und die Waaren sollen auf der Stelle durch die Polizeiwache vertilget werden. — (S. u. Vgl. Eßwaaren).

Wer einer Vermischung der Getränke mit schädlichen Zusäzen überwiesen wird, soll nach dem 28. §. des 2. Theils des Gesezbuches über Verbrechen und Strafen behandelt werden.

Vgl. Verbrechen (politisches). §. 27. 28.

IIteus. Arsenik, Razenpulver, oder andere gefährliche Arzneien ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu verkaufen ist unter der ohnehin festgesezten Strafe verboten. Unbefugte Arzneihändler, Winkelärzte, fremde Oel- und Theriakkrämer sollen sogleich der Obrigkeit angezeigt werden. — (S. auch Gift, Quacksalber.)

13tens. Schlafende in offenen oder leeren Hütten unter den Dächern, oder auf freier Gasse werden eingezogen, und wenn sonst wider sie nichts vorkömmt, mit einem 24stündigen Arrest bei Wasser und Brod abgestraft werden.

14tens. Retter solcher Personen, die sich selbst zu erhenken, zu erstiken oder zu ersaufen gesucht, werden gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses, welches jedoch binnen 4 Wochen zu geschehen hat, 25. rhn. fl. als eine Belohnung empfangen. — (S. u. Vgl. Ertrunkene.)

17tens. Baugerüste müssen von starkem, gesundem Holze fest errichtet werden; der Baumeister, der ein schlechtes Gerüste aufführet, wodurch Schaden entstehet, hat nebst dem Ersaz des Schadens noch eine Strafe von 10 Dukaten zu erlegen. Bei jedem solchen Gerüste sind hölzerne Kreuze zur Warnung der Vorübergehenden unter einer Strafe von 2 Dukaten auszuhängen.

23tens. Todte Hunde, Kazen und andere Aeser auf die Gasse oder in die Winkel der Häuser zu werfen, ist unter Strafe von 1 Dukaten verboten. — (S. auch Säuberung.)

26tens. Jeder Hausinhaber ist unter Strafe von 1. rhn. fl. schuldig, zu Winterszeit das Eis aufhauen zu lassen, auch alle jene Anordnungen zu beobachten, welche in Absicht auf die

Sau-

Säuberung der Gassen bekannt gemacht werden. Misthaufen auf den Gassen liegen zu lassen, ist unter einer Strafe von 1 Dukaten verboten.

29tens. Uiberhaupt ist unter obangesezter Strafe alle Verunreinigung der Gassen, besonders aber das Ausgiessen des Privets, oder der Nachtgeschirre auf das schärfste untersagt. Auch haben in diesen Fällen die Dienstherrn für ihr Gesind zu haften, und die vorgeschriebene Strafe zu erlegen. Galizische Gubernialverordnung vom 13. November 1788.

Gambiensergummi, Kino, seu Gummi Gambiense offic. — v. pr. ph. (*)

Gaukler und andere lebensgefährliche Künste treibende Leute sind nicht zu dulden. S. **Böhmischen** (der).

Gebährhaus (Linzer).

Eine der unentbehrlichsten öffentlichen Anstalten ist, unglüklich gefallenen Weibspersonen ein Unterkommen zu verschaffen, worinn sie sich, ohne Furcht verrathen zu werden, ihrer Leibesbürde entledigen, und wieder ohne Nachtheil ihrer Ehre zu ihren Beschäftigungen zurükkehren können.

Obwohl nun zwar in dieser Provinz noch kein eigenes Gebährhaus hergestellt hat wer-

den können, so hat man doch indessen, bis das dazu bestimmte Gebäude zwekmäßig eingerichtet sein wird, die Einleitung getroffen, daß solche verunglükte Weibspersonen in dem hiesigen *) Prunnerstift aufgenommen, und allda mit der erforderlichen Wart- und Verpflegung versehen werden können. Es wird daher folgendes zur öffentlichen Wissenschaft kundgemacht.

Jede schwangere Weibsperson hat ohne Rüksicht des Standes und Vermögens den Anspruch in das hiesige Prunnerstift aufgenommen zu werden, und allda sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen.

Diejenigen, die aufgenommen zu werden wünschen, theilen sich in solche, welche selbst die Unkösten ihrer Niederkunft bestreiten können, oder welche ganz mittellos sind.

Den ersteren ist es Wohlthat genug, an einem sichern Orte, in der Geheim und unbemerkt ihrer Niederkunft abwarten zu können, und die nöthige Pflege zu erhalten.

Die leztern aber müssen von Seite des hiesigen Stiftungsfondes, oder ihrer Ortsgemeinde, je nachdem sie zur hier- oder anderortigen Verpflegung geeignet sind, versorget werden.

*) Linzer.

Es entstehen also die zwei abgesonderten Klassen, Zahlende, Unentgeltliche.

Unter den Zahlenden befinden sich wieder einige, denen ihre Vermögensumstände Anspruch auf bessere Wartung erlauben. Um also auch diesen mehrere Gemächlichkeit zu verschaffen, sind besondere Zimmer hergerichtet worden, die mit der nöthigen Einrichtung versehen sind, und worin die Gebährenden gegen Bezahlung eines Gulden täglich für die Zeit ihres Aufenthaltes im Hause eine ihren Umständen anpassende Kost, Licht, Beheizung, Medikamente, und alle einer Kindesmutter erforderliche Pflege geniessen können.

Die Bezahlenden von der zweiten Gattung werden auch in besondere Zimmer untergebracht, wo zwar in der nöthigen Wartung und Hilfleistung kein wesentlicher Unterschied mit den vorhergehenden wird gemacht werden; nur haben sich solche mit der im Hause eingeführten Kost, mit Bettern von geringerer Gattung, und wenigern Gemächlichkeiten zu begnügen, wo sie aber auch täglich nur 15 Kreuzer zu bezahlen haben.

Die ganz Mittellosen werden, wenn die gemeinschaftlichen Zimmer nicht schon besezt sind, und wenn sie nach dem Armeninstituts- und Polizeivorschriften zur hiesigen Armenversor-

gung geeignet sind, unentgeltlich in dem Gebährhause aufgenommen, und von dem Tage ihrer Entbindung an, bis zur Zeit, wo der Accoucheur ihre Kräften zur Arbeit wieder fähig findet, aus dem hiesigen milden Stiftungsfond gegen Beibringung eines von den Armeninstitutsvorstehern gefertigten Zeugnisses über ihre gänzliche Mittellosigkeit besorget, jedoch haben sie sowohl vor der Entbindung bis zu dem Zeitpunkte, wo sie keine Arbeit mehr verrichten können, als auch nach der Entbindung, wenn sie sich wieder erholet haben, sich mit einer anständigen Handarbeit zu ernähren.

Jene armen Weibspersonen aber, die zur hierortigen Lokalverpflegung nicht geeignet sind, sie mögen sich hier in Linz, oder auf dem Lande wo immer aufhalten, können auch an dieser Wohlthat unmittelbaren Antheil nehmen, wenn für solche von der Ortsgemeinde der ausgemessene Beitrag von täglich 12 Kreuzern bezahlet wird, wenn noch Raum vorhanden ist; weswegen man sich zu grösserer Sicherheit vorläufig anzufragen hat.

Die Aufnahme selbst geht unmittelbar durch die hiesige Armenversorgungsverwaltung, und hat sich daher jede schwangere Weibsperson, so in das Haus zu kommen wünschet, ledig-

lich

lich bei dem kontrolirenden Amts-versorgungsadjunkten Martin Merzinger zu melden, wo sie sodann ohne weitern Ausforschungen über ihren Namen, Herkunft, und andere persönliche Verhältnisse bei Tag oder Nacht aufgenommen werden wird, wenn sie entweder als eine Zahlende sich über die Zahlungsfähigkeit, oder als eine einheimische Arme über ihre Mittellosigkeit durch das Armeninstitutszeugniß, oder als eine fremde Arme über den von ihrer Ortsgemeinde zu leistenden Beitrag von täglichen 12 Kreuzern auszuweisen vermag.

Um aber solchen unglüklichen Müttern nicht nur für den Zeitpunkt ihrer Entbindung die nöthige Pflege zu verschaffen, und für ihre Ehre, sondern auch für die Neugebohrnen zu sorgen, so werden

1tens die Kinder armer einheimischer Weibspersonen, die auf die hiesigen Armenversorgungsanstalten Anspruch haben, und aus diesem Grunde aufgenommen worden sind, von dem hiesigen Stiftungsfond in Verpflegung genommen und erzogen.

2tens Vermögliche Mütter, welche nur gegen Bezahlung aufgenommen worden sind, sind auch im Gewissen schuldig für die Verpflegung ihrer Kinder zu sorgen. Sie haben

also bei ihrem Austritte aus dem Hause hierüber Vorsehung zu treffen, und wenn sie dieses aus besondern Ursachen nicht zu thun im Stande sind, sich hierüber dem Stadtpfarrer auf das beichtähnliche strengste Geheimniß zu erklären, und nach dessen Beurtheilung und Erklärung wird indessen das Kind in der Versorgung behalten werden.

Die Verwaltung hat daher den Auftrag, dergleichen Kinder gegen ein billiges Pauschquantum in die Versorgung zu übernehmen.

2tens. Jenen Armen, welche nur gegen die Verpflegungsvergüttung von andern Gemeinden aufgenommen werden, kann man wegen Unzulänglichkeit des Fonds die unentgeltliche Verpflegung ihrer Kinder dermal noch nicht zugestehen. Sie haben also ihre Kinder in die Versorgung ihrer Ortsgemeinden wieder mit sich zurükzunehmen, wenn nicht die Gemeinde solche gleichfalls gegen ein Pauschquantum der Armenversorgungsverwaltung zurüklassen wollte.

Uibrigens steht jeder Schwangern der bezahlenden Klasse, die ihren Zustand zu verbergen wünscht, frei, sich verschleiert unter einer anständigen Verkleidung, oder in einem verschlossenen Wagen sich in das Gebährhaus zu begeben, und allda (falls sie nicht als ei-

ne Arme, die das Zeugniß ihrer Armuth beizubringen schuldig ist, ihren Namen bekannt machen muß;) ohne Entdekung desselben, oder ihres Standes, sich ihrer Bürde zu entledigen.

Und es kann um so weniger eine Besorgniß dieserwezen obwalten, als nur beeidete Individuen in dem Gebährhause angestellt, die den Auftrag der Verschwiegenheit bei schärfster Bestrafung erhalten haben. Nachricht der Oberösterreischen Landesregierung vom 11. Jäner 1791.

Gebrechen (natürliche) des Gesichtes und Gehöres u. s. w. schließen von der Aufnahme zur Pharmazie aus. S. Lombardie 2. Kap. §. 1.

Geburtshelfern (den) wird die Anzeige jeder Judengeburt unter Strafe von 50 Fl. geboten. S. Hebammen, Wehm.

Geburtshilfe wird auf den Universitäten in dem zweiten Jahrgange gelehrt. S. Lehrordnung. I.

Geburtshilfe (der) und Wundarzneikunde wird ein Lehrer zu Klausenburg in Siebürgen angestellt. S. Wundarzneikunde (der) und ꝛc.

Gefängnisse, sollen der Gesundheit nicht nachtheilig sein.

Weil die Gefängniß allein zur Versicherung,

und

und (außer gewisser Fälle) nicht zur Strafe angesehen ist: als sollen die Gefangenen nicht in stinkende, zur Strafe angesehene Kotter, noch in die alten tiefen Thurn geworfen, sondern in solchen Gefängnissen aufgehalten werden, wo sie ohne Gefahr des Lebens und der Gesundheit verbleiben können.

§. 1. Wie man ihnen dann auch die nothwendige Azung geben, und den Kranken auch Kindbetterinnen alle menschliche Hilf erzeigen, und in Lebensgefahr an saubere Orte, doch wohl verwahrter bringen solle. Peinliche Landgerichtsordnung in Oesterrich unter der Enns, vom 30. Dezember 1656. Artikel 27.

Die Kreishauptleute, oder wenn sie wegen Amtsgeschäften verhindert, ihre substituirten Geschwornen und vertrauten Personen, sollen die Kerker und Frohnfesten, ob solche die erforderliche Sauberkeit erhalten, mithin die Delinquenten wegen Kälte, Ungeziefer, und andern Ungemachs, nicht etwa ins Verderben, und um ihre Gesundheit gebracht werden, vierteljährig, oder wenigstens alle halbe Jahre visitiren, und warum ein oder anderer, auch wie lang gefänglich size, wie dieselbe mit den Alimenten versorget werden, die Erkundigung einziehen, wo die Remedur nöthig,

sol-

solche entweder vorkehren, oder gehörig zur Abhelfung anzeigen. Hofreskript für Mähren vom 17. September 1734.

Gefägnisse (Kloster-) sind abzustellen.

Die Klöster sollen in den Hauptstädten durch einige tüchtige und vertraute Kommissarien, auf dem Lande aber durch eben so beschaffene Personen von den Kreisämtern mit genauer Sorgfalt und Vorsicht wegen Existirung der Kerker, und der allenfalls darinn versperrten Geistlichen visitiret, die etwa vorhandenen alsogleich abgeschafft, die daran schuldtragenden Obern zur Verantwortung gezogen, die allenfalls darinn versperrten Geistlichen nach den bestehenden Befehlen besorget, dergleichen Oerter zu Holzgewölbern, oder andern nothwendigen Behältnissen zugerichtet, die doppelten Thüren und harten Verschließungen weggethan, und überhaupt alles jenes auf die Seite geräumet werden, welches dergleichen Oerter zum fernern Gebrauche für Gefängnisse machen könnte. Hofdekret vom 11. März 1783.

Schon unterm 31. August 1771. *) wurden alle Strafkerker und Gefängnisse aufgehoben, und deren Gebrauch in keinem Falle mehr unter Strafe gestattet. Ungeachtet dessen aber

lies-

(* Vgl. Gefängnisse (Kloster-). Seine ꝛc.

liessen S. Majestät den Ordensobern die Mittel zur Verbesserung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam allerdings, jedoch dergestalt frei, daß selbe nirgends anders, als in einer abgesonderten saubern, und mit den übrigen ganz gleichen Klosterzelle, oder Zimmer correctionis, aut custodiae causa eingesperrt, in Ansehung der auferlegten Bußfasten aber niemals anders als alternativis diebus, und in den Speisen selbst mit solcher Vorsicht behandelt werden sollten, daß unter Dafürhaftung der Obern Niemanden an der Gesundheit dadurch geschadet würde, der so zugelassene locus correctionis & detentionis soll in jedem Kloster beständig wohl gesäubert, hiezu eigends bestimmet, einem Kerker oder Gefängnisse keineswegs ähnlich sein, und zu allen Zeiten der Einsicht welt- und geistlicher Obrigkeiten offen bleiben; dagegen wollen S. Majestät den Ordensobern quoad disciplinaria in der billigen und vernünftigen Korrekzion eines schuldigen Ordensgliedes nicht den mindesten Eintrag von jemanden wiederfahren lassen. Sollte jedoch ein Ordensglied in schwere und dergleichen Verbrechen wider besseres Vermuthen verfallen, auch welche die Abschaffung aus den Erbländern, ewiges Gefängniß, oder gar die Todesstrafe verhänget wäre: so soll

der

der Ordensobere bei schwerer Verantwortung schuldig sein, einen solchen Verbrecher dem Ordinarius sogleich anzuzeigen, welcher das Weitere, was nämlich mit einem solchen Delinquenten zu veranlassen sei, beurtheilen wird.

Die für die strafbaren Geistlichen bestimmten Korrekzionszimmer in Klöstern können mit eisernen Fenstergittern und die Thüren mit guten Schlössern versehen sein, damit allen dergleichen Geistlichen die Gelegenheit zu entweichen abgeschnitten werde. Hofdekret vom 17. Juni 1783.

Gefängnisse (Kriminal-) wie sie beschaffen sein sollen.

Da Seine Majestät zur Absicht der bei so manchen Kriminalgerichten in Behandlung der sowohl in der Untersuchung, als in der Strafe befindlichen Gefangenen wahrgenommenen Gebrechen, und in der ernstlichen Gesinnung, die dießfalls schon bestehenden Anordnungen genau befolgt zu wissen, auch überhaupt die Behandlung in den Arresten, so viel möglich, menschlicher zu machen, zu verordnen geruhet haben, so wird den Kreisämtern mitgegeben, bei den ihrer Aufsicht anvertrauten im Kreise befindlichen Magistraten, welchen die Kriminalgerichtsbarkeit verliehen ist, den Augenschein der Gefängnisse einzunehmen, eine genaue

naue Beschreibung darüber abzufassen, dabei insonderheit, ob sie den in dem 60, und 61. §. der Allg. Krim. Ger. Ord. *) vorgeschriebenen Erfordernissen, an Raum, nöthiger Absonderung, Trokenheit, Reinlichkeit, Luft und Licht entsprechen, zu erheben; wo sie mangelhaft befunden werden, einen zwekmäßigen Plan und Uiberschlag einverständlich mit dem Magistrate aufzunehmen, und darüber, wie auch über die Bestreitung der bei den Städten allenfalls dazu nöthigen Kösten das Gutachten zu erstatten, nicht minder die bei den Kriminalgerichten allenfalls vorfindigen, und durch die bestehenden Gesezе nicht gestatteten sogenannten Brecheln sogleich abzuschaffen, und die Gerichte hierwegen zur Rede zu stellen. Hofdekret vom 1, kundgemacht in Böhmen den 28. November 1791.

*) Vgl. Gefängnisse (Kriminal-). Jeder ꝛc.

Gefängnisse (Kriminal-) sollen lüftig, licht und gesund sein. Hofdekret vom 7. Mai 1790. c.)

Gefäße von Kupfer oder Komposizion in den Apotheken sind zu verzinnen und rein zu halten. S. Lombardie. 3. Kap. §. 4.

Gefangene (alle), auch jene wegen der schwersten Verbrechen verhaftete, sind zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und die

Woche 3mal mit warmer Speise zuerquiken. Hofdekret vom 7. Mai 1790. d).

Gefangene (kranke) im Prager Zucht- und Arbeitshause sollen von dem altstädter Physiker und Chirurge unentgeltlich behandelt werden. S. Zuchthaus.

Gehöres (des) Fehler schließen von der Aufnahme zur Pharmazie aus. S. Lombardie. 2. Kap. §. 1.

Geistliche sollen die entstehenden Epidemien der Obrigkeit anzeigen. S. Epidemien sollen.

Geistliche (wahnsinnige). S. Wahnsinnige.

Geistliche (Kloster-) sollen nicht in Klosterkerkern bestraft werden. S. Gefängnisse (Kloster-).

Geistlichkeit (die) darf ohne Todtenbeschauzeddel Niemanden begraben. S. Todtenbeschauzeddel.

Geistlichkeit (weltliche und Kloster-) beiderlei Geschlechts ist von der Todtenbeschau nicht ausgenommen. S. Todtenbeschau wird ꝛc. §. 1.

Geländern (mit) einzufassen, oder zu decken sind die Brunnen. S. Brunnen (offene).

Geländern (mit) sind die Brüken und Steege zu versehen S. Böhmischen (der) ꝛc., und Galizische Poliz. 6tens.

Gemahlinen der Professoren und Doktoren gebührt in gerichtlichen Expedizionen der Titel Frau. S. Professoren und.

Gemeinden (die) welche noch keine geprüfte Hebammen haben, sollen jenen, welche sich hiezu widmen und Armuthhalber während dem Unterrichte sich nicht unterhalten können, durch 6 Wochen täglich 10 Kreuzer abreichen. S. Hebammen (der) Vermehrung.

Gemeinden (wie die) verhalten werden können, die Versorgung der armen erkrankenden oder beschädigten Reisenden, Land- und Dienstleute zu bestreiten. S. Reisende. §. 7.

Geoffroya. S. Wurmrindenbaum.

Gerichtsbarkeit (der) ihrer Aeltern unterliegen die Wahnsinnigen. S. Wahnsinnige. Furiosi ꝛc.

Gerichtsbarkeit haben die Krankenhäuser keine, S. Krankenhäuser.

Gerichtsbarkeit des medizinischen Direktoriums zu Pavia, S. Pavia (zu). 2. Kap.

Gerichtsbarkeit (Kriminal-). In dem Falle, wo ein Universitätsmitglied oder ein Student aus einem Kriminalverbrechen in Arrest genommen wird, muß allzeit von dem betreffenden Kriminalgerichte dem jeweiligen Rektor der Universität die Anzeige hievon, wie solches bei Arrestirung der Zivilbeamten an derselben Vorsteher geschieht, gemacht werden. Hofdekret vom 15. Juni 1790. — Vgl. Gerichtsbarkeit (Kriminal-). Wenn ein ꝛc.

Gerüste (Bau-) sind standhaft zu machen. S. Böhmischen (der).

Geschenke den Aerzten zu geben wird den Apothekern verboten. S. Lombardie. 3. Kap. §. 19.

Geschenke von den Apothekern anzunehmen, wird den Aerzten untersagt. S. Pavia (zu). 6. Kap. §. 6.

Geschirr (Speise-) von Kupfer ist mit reinem Zinne zu verzinnen. S. Zinn (mit ꝛc.

Gesellen (Apotheker-) in der östr. Lombardie. S. Lombardie. 3. Kap. §. 39. 40. 41.

Gesellen (der Handwerks-) Versorgung, wenn sie erkranken.

Seine Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß bei allen nicht aufgehobenen Zünf-

ten, so wie zuvor, die Gesellen eine eigene Gesellenlade halten, und in Gegenwart zweier Beisizmeister nach der klaren Vorschrift des 21ten Artikels der unterm 5. Jäner 1739. erlassenen Generalzunftsartikeln besonders zusammenkommen, jedoch wöchentlich nicht mehr, als was in diesen Generalzunftsartikeln nach der angenommenen Klassifikazion der Städte ausgemessen ist, auflegen dürfen, und das eingehende Geld zur Versorgung armer Kranken oder sonst nothleidender Gesellen sicher verwendet werden soll. Welches den sämmtlichen Handwerkszünften zu ihrem künftigen Benehmen und genauer Beobachtung bekannt gemacht wird. Hofdekret vom 4, kundgemacht in Böhmen den 15. Oktober 1790.

Gesellschaften der Apotheker und Medizinalhändler in der östr. Lombardie sind aufgehoben. S. Lombardie. 1. Kap. §. 23.

Gesichtes (Fehler des) schließen von der Aufnahme zur Pharmazie aus. S. Lombardie. 2. Kap. §. 1.

Gestankes (des) wegen soll das Fleisch nicht auf offenen Tafeln sondern in ordentlichen Fleischbänken oder Bauden verkaufet werden S. Fleisch.

Gestankes (des) wegen soll der Blutgrand zu Wien zur Nachtszeit ausgeführt werden. S. **Blutgrand**.

Gesundbrunnen (die) in Böhmen sind zu verzeichnen. Böhmische Gubernialverordnung vom 3. Februar, und 27. Juni 1763.

Gesuudbrunnen (bei) und Bädern sollen ohne Vorwissen der prager Fakultät keine Veränderungen vorgenommen werden. S. **Bädern** (bei).

Gesundbrunnen (für der) Ausfuhr die Prämien.

Es hat zwar bei der auf die Ausfuhr der Gesundheitswässer bewilligten, und im Jahre 1783. bekannt gemachten Prim dermal noch zu verbleiben. Um jedoch den Unterschleifen vorzubeuzen, so wird künftig nebst der bereits vorgeschriebenen Beobachtung jede Ausfuhr derlei erbländischer Wässer, wenn dafür die Prim erhalten werden will, mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse des Orts, von welchem die Absendung geschieht, zu begleiten, und in demselben die Zahl der Flaschen oder Krüge anzumerken sei. Hofdekret vom 29. Juli, kundgemacht in Böhmen den 10. August 1790. — Vgl. **Gesundheistwässer**.

Gesundbrunnen, die zu Wien und Prag eingeführt werden, hat der Dekan zu unter-

suchen. S. Prager (der mediz., und Wiener (der mediz.

Getränke (der) Verfälschung S. Galizische Polizeiordn. Iotens.

Getränke (der) Verfälschungen und Entdekungen.

Das von der k. Fakultät eingebrachte Gutachten wegen der Verfälschung der Getränke und der Entdekung dieser Verfälschungen stellt man der k. Stadthauptmannschaft und dem prager Magistrate mit dem Auftrage zu, hienach die Prüfungen von Zeit zu Zeit vorzunehmen, und hiezu stets die von der k. Fakultät vorgeschlagenen Herrn Aerzte, Zarda, Trzebitzky und John als Sachkündige beizuziehen. Böhmische Gubernialverordnung vom 24. September 1795.

Beantwortung

der von der hohen Landesstelle der medizinischen Fakultät, unter dem 27. Mai d. J. vorgelegten Fragen:

1.) Welche sind die Arten

A. den Wein

B. das Bier, und

C. den Branntewein

zum Nachtheil der menschlichen Gesundheit zu verfälschen, und

2.) Welche sind die Mittel, sowohl auf eine einfache, und für jedermann, der auch nicht Chemiker ist, anwendbare Art, als auch durch einen genauen chemischen Prozeß eine jede dieser Wein- Bier und Branteweinverfälschungen zu entdeken? A.

A. Der Wein wird verfälscht:

I. Durch die Uiberschwefl ung.

Die Schwefl ung im ächten Verstande genommen ist nothwendig, um den Wein für den Kaanigwerden zu schüzen; wird der Wein aber überschwefelt, so wird derselbe der Gesundheit nachtheilig.

Die Uiberschwefl ung wird entdekt:

a) allgemein und wahrscheinlich: 1) durch den schwefelsauern Geruch und Geschmak; 2) durch Hineinlegung eines reinen platt polirten Silberplättchens, welches bei vorhandener Uiberschwefl ung schwarz anlauft, und den Glanz verliert.

b) chemisch, oder gewiß, 1) durch die mit abgezogenem Weineßig oder mit Kochsalzsäure wechselseitig gesättigte sogenannte Schwererde, welche die Schwefelsäure vermög der größern Verwandtschaft übernimmt, und als Schwerspath zu Boden sinket: 2) durch salpetersauere Schwererde, 3) durch Hornblei.

II. Durch Blei oder Bleikalke.

a) gefl issentlich:

Junge, sauere Weine werden gefl issentlich mit Blei selbst, oder mit Bleikalk, (es sei nun weißer, gelber oder rother Mastigott) oder mit Glätte verfälscht, um ihnen die Säuere zu benehmen; und diese Verfälschungen sind wahrhaft giftartig. Was man von Verfälschung mit Bleizuker und Bleiweiß schreibt, dieß wäre doppelt schädlich, weil nicht nur hier das Blei giftartig wirkte, sondern auch die Säuere des Weines dadurch nicht benommen würde, und solche nebst dem Blei in einem solchen Weine gegenwärtig bliebe.

b) aus Unwiss enheit oder Nachläßigkeit:

1) Der gerechteste Wein säuerlicher Gattung, als Oestreicher, Moßler ꝛc. können mit Blei verunreiniget werden, wenn sie eine Zeit lang in zinnernen Geschirren stehen, weil diese zinnernen Geschirre im-

mer (ja wenn auch das Zinn gesezmäßig verarbeitet wird) mit Blei versezet sind. Daher zu wünschen wäre: daß sowohl in Privat-, als öffentlichen Schenkhäusern die zinnernen Gefäße beim Ausschank des Weines verboten, und dagegen gläserne eingeführt würden; so wie bei dieser Gelegenheit noch wünschenswerth ist, daß man alle mit Essig oder anderer Säure zubereitete Speisen nicht in solchen zinnernen oder verzinnten Gefäßen aufbewahren oder zubereiten solle; wie denn auch die Kaufleute beim Verkauf des Weinessigs keiner blechernen und verzinnten Maaßgeschirre sich bedienen sollten. 2) Durch bleierne Rinnen, welche bisweilen bei dem Keltern des Weines angewendet werden. Hier wäre zu wünschen, daß hölzerne Rinnen eingeführt würden. 3) Wenn in den Weinkellern unter den nicht dicht schließenden Hahn der Tropfwein in irrdene glasirte Töpfe oder Schüsseln aufgefangen, dann filtrit in das Faß gegossen, oder zu den Speisen verbraucht wird. Hier wünschte man statt dieser mit Blei glasirten Töpfe hölzerne Fäßchen einzuführen. 4) Wenn der Wein in mit Bleiglasur überzogenen, wohl auch mit bleiernen Schrauben versehenen Flaschen aufbewahrt, getragen oder verführt wird. 5) Durch die gewöhnlichen metallenen verzinnten Heber, statt deren abermals gläserne eingeführt werden sollten. 6) Endlich kann der gerechteste Wein noch mit Blei verunreinigt werden, wenn solcher in ein Faß überzogen würde, welches zuvor einen mit Blei verunreinigten Wein enthalten hat; weil dieses innerlich von dem verbleieten Wein durchdrungen ist, und davon durch alles mit Wasser zu unternehmende Ausspielen nicht befreiet werden kann; und deßwegen sollten dergleichen Fässer, in welchen ein mit Blei verfälschter Wein entdeket worden ist, platterdings unter öffentlicher Aufsicht vertilget werden.

Die Bleiverfälschung wird entdekt:

Die

a) allgemein und wahrscheinlich: Wenn der junge, oder von einem schlechten Jahrgange erhaltene Wein süßlich schmekt, und eine merkliche Zusammenziehung auf der Zunge zurükläßt, auch nach Maaßgabe seiner scheinbaren Güte unter dem Preise verkauft wird, mäßig getrunken ein ungewöhnliches Magenweh, Kneipen und andere dergl. einer andern Ursache nicht zuzuschreibende Zufälle erregt, so ist es eine wahrscheinliche Vermuthung einer Bleiverfälschung.

b) chemisch und gewiß: durch die Hahnemannische Weinprobe, welche folgende ist:

Man läßt eine Mischung aus gleichen Theilen Austerschalenpulver (oder einer andern reinen Kalkerde) und Schwefel, 12 Minuten lang weiß glühen; die dadurch erhaltene trokene Masse von weißlicher Farbe (Kalkschwefelleber) von 4 Quentchen mischt man mit 3 Quentchen Weinsteinrahm (oder welches noch nöthiger, aber auch kostbarer wäre, mit soviel wesentlicher Weinsteinsäure) und schüttelt es mit 16 Unzen abgezogenen Wasser in einem wohlverstopften Glase zusammen; nach einer viertel Stunde erhält man davon eine milchweiße Flüßigkeit; man nennt sie: Wasser mit Schwefelleberluft gesättigt. Diese Flüßigkeit fülle man in Unzengläser, worin ein jedes vorher 10 bis 40 Tropfen guten Kochsalzgeistes getröpfelt worden, und verwahret diese Gläser recht gut mit Terpentinwachs.

Art der Probe.

Mit einer solchen Unze Weinprobe vermische man doppelt soviel von dem zu untersuchenden Weine, so wird der ächte, mit Blei nicht verfälschte, Wein nicht getrübt, wohl aber der geringste Antheil von Blei durch den dunklen Niederschlag angezeigt. Diese ist die lezte und bewährteste Hahnemannische, der Wirtenbergischen und allen übrigen vorzuziehende, Weinprobe in Betreff des mit Blei verfälschten Weines.

Wird

Wird nun ein Wein von solcher Art des Niederschlages befunden, so ist es nöthig, um zu einer vollkommenen Uiberzeugung zu gelangen, daß man diesen Niederschlag gehöriger massen zum vollkommenen Bleimetall reduzire. Wäre aber der erhaltene Niederschlag zu wenig zu dieser Redukzion, so müßte man eine größere Menge vom nämlichen Weine durch das Abdämpfen verdiken, und diesen verdikten Wein mit der Hahnemannischen Weinprobe fällen, und dann den auf solche Art in größerer Gabe erhaltenen Niederschlag auf die bekannte Art reduziren.

Hier wäre das unmaßgebliche Einrathen der Fakultät: daß das oben erklärte allen andern vorzuziehende Hahnemannische Weinprobemittel in den Apotheken zu jedermanns Gebrauche wohl verwahrter zu allen Zeiten aufbewahret wäre, damit die Weinhändler und Weinschenker nicht gezwungen würden, vom Auslande minder bewährte, ja sogar gefährliche Weinprobemittel sich anzuschaffen.

III. Mit Markasit, oder Wißmuth.

Bei der Schwefelung (heiße der Schwefel rother oder anderer) mit Wißmuth, oder auch in dem Emplastro sulphurato ad vinum des prager Dispensatoriums, vom Jahre 1739. zugleich mit Zinkvitriol, sie geschehe auf welche Weise sie wolle, dringen Wißmuth, oder Zinkvitriol, oder beede, in das Faß ein. Der Zinkvitriol ist der Gesundheit schädlich, und als ein höchst heftiges Brechmittel anzusehen; der Wißmuth hat mit dem Blei die gemeinschaftlichsten Eigenschaften, auch eine gleichförmige der menschlichen Gesundheit nachtheilige; in da zu den Schwefelschnitten gemeiniglich der so genannte vererztete Wißmuth genommen wird, welcher Arsenik, und Arsenik enthaltenden Kobolt mit sich führt, so wächst die Schädlichkeit desselben um so mehr.

Entdekung.

a) Ein für jedermann anwendbares Mittel, der auch nicht Chemiker ist, gibt es für den Wißmuth in jener Gabe, als er zur Weinverfälschung angewandt wird, nicht.

b) chemisch ist das Mittel: die Fällung durch das Laugensalz, und dann durch die Redukzion.

IV. Mit Alaun.

Um a) weißen Weinen, welche zu mild scheinen, eine gewisse Herbe zu geben; b) um rothen durch die Kunst gefärbten Weinen ihre rothe Farbe standhafter zu machen, wird von einigen der Alaun zugesezt, welcher Zusaz der Gesundheit nachtheilig ist.

Entdekung.

a) Vermuthliches Entdekungsmittel für jedermann gibt es in diesem Falle keines.

b) chemisch und zuverläßlich ist das Laugensalz, durch welches die Grundlage des Alaunes gefället, und als gefällt mit dem Zusaze der Vitriolsäure wieder reduzirt wird.

V. Eisenvitriol.

wird bei der Mischung junger Weine mit alten zugesezt, um dadurch die Gährung zu verhindern, welches eine der Gesundheit schädliche Betrügerei ist.

Entdekung

a) keine.

b) Wie beim Alaun durch die Fällung mit Laugensalz, und die Redukzion des Gefällten.

VI. Durch Kupfer aus Unwissenheit und Nachläßigkeit verunreinigte Weine.

a) Von den messingenen oder glokenmetallenen Hähnen an den Weinfäßern kann der herausgelassene Wein kupferhältig werden.

b) Wenn der Most in unverzinnten, kupfernen Kesseln gekocht, und der Eindkung wegen lang darin aufbewahret wird.

Entdekung.

a) Ein Vermuthungsmittel von einer Kupferverfälschung dürfte sein der Salmiakgeist, welcher davon blau gefärbt wird.

b) Das ächte chemische Entdekungsmittel ist ein rein polirtes Eisen, welches das Kupfer in seiner vollkommenen Metallgestalt ausscheidet, und damit überzogen wird.

VII. Durch Gewürze.

Um den trüben üblen Most oder ganz jungen Wein desto leichter an den Mann zu bringen, wird der Wein durch gewisse Pflanzenzusäze, als durch Wermuth, Alant, Tausendguldenkraut ꝛc. verfälscht, welches ein gewinsichtiger Betrug ist. Ein solcher Kräutelwein sollte um so weniger zu verkaufen gestattet sein, als die Marktordnung für Böhmen von 1770. §. 44. solches bereits verboten hat. *)

Entdekung.

Der Geruch und Geschmak sind hier die besten Entdekungsmittel.

VIII. Mit Branntewein.

Durch alle nur mögliche Beimischung wird der Wein den Branntewein nicht in seine Wesenheit aufnehmen, und der Wein wird dadurch nicht nur nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert, wird in der nämlichen Gabe genossen mehr berauschend, und schädlich.

Entdekung.

a) Ein allgemeines und wahrscheinliches Kennzeichen giebt der Branntweingeschmak und Geruch, und zwar der Geruch theils schon von sich selbst, theils wenn ein wenig von solchem Weine zwischen den flachen Händen gerieben und dazu gerochen wird.

b) chemisch entdekt man den Branntewein im Weine, wenn man solchen in größern gläsernen Kolben bis zu $\frac{2}{3}$ angefüllt in ein Wasserbad sezt, wel-

*) Vgl. Marktordnung f. B.

welches man durch das reaum. Therm. in stets gleicher Wärme von 74 bis 76° erhält. Der beigemischte Weingeist wird auf die Art in die Vorlage übergehen, und sich wiegen lassen, während dem der im Weine natürlich enthaltene zurükbleiben wird, da kein Wein seinen eigenen Geist eher als bei der Siedhize des Wassers von 80.° fahren läßt.

Es werden noch mehrere Verfälschungen, besonders zum Färben der Weine unternommen; da sie aber die meisten unschädlich, auch schwer beweislich zu entdeken sind, so bleiben sie mehr ein Gegenstand der allgemeinen Zivilpolizei, und können hier nicht in Betracht gezogen werden.

B. Die Verfälschungen des Bieres.

Einleitung.

Das zum allgemeinen Genusse bestimmte Bier muß zu seiner Bereitung folgende Materialien haben: Wasser, Malz, Hopfen und Hefe. Alle andere Zusäze gehören nicht zur allgemeinen Bestimmung, und machen deßwegen nach ihrer Verschiedenheit für verschiedene Menschen theils gedeihliche, theils nachtheilige, theils platterdings schädliche Biere.

Das Malz, wenn es aus ungleich alter Gerste ꝛc. oder aus derselben dumpfigen, stinkenden, faulen, den guten beigemischten Körnern zubereitet wird, oder wenn es bei der Dörre zu stark geröstet und brenzlich wird, oder wenn auch das beste durch Verwahrlosung verdorben wird, erzeugt auch ein schlechtes, der Gesundheit nachtheiliges Bier.

Von dem Hopfen ist zu bemerken, daß er oft äußerst sparsam zugesezt wird, wodurch das Bier sehr leicht sauer wird. Daß aber ein solches Bier, sei es auch noch nicht ganz sauer, der menschlichen Gesundheit nachtheilig sei, lehrt die allgemeine Erfahrung. — Um aber den theuern Hopfen zu ersparen, werden oft verschiedene Pflanzentheile zugesezt: als wilder Rosmarin, Lavendel, gemeine To-

sten,

sten, Alantwurzel, Zitronenschalen, Galgant, Kardobenedikt, Beifuß, Wermuth, Zittwerwurz, Kalmus, Enzian, Sadelbaum u. dgl. mehrere.

Wenn keine gute Hefe oder auch die beste Hefe zu wenig oder zu viel zugesezet wird, so wird das Bier schlecht und schädlich sein; denn wenn von der auch besten Hefe zu viel zugesezt wird, so wird die Gährung dadurch zuviel beschleuniget, wodurch das Geistige verlohren gehet, und das Bier schwach und kraftlos wird. Ist aber der guten Hefe zu wenig hinzugesezt, so wird die Gährung sehr langsam, und fast gar nicht für sich gehen, dadurch aber das sauere Bier immer trüb, und um so mehr schlecht sein. Auch wird das Bier schlecht sein, wenn keine gute Hefe genommen wird.

Allgemeine Kennzeichen schlechter Biere.

a) Das zum allgemeinen Gebrauche bestimmte Bier, wenn es entweder zu jung oder zu alt, trüb, hefig, zu schleimig ist, schnell den Schaum verliert, ekelhaft süßlich, oder herb, sauer, oder zu bitter, oder zu scharf, oder brenzlicht schmekt, sauer oder brenzlicht, oder sonst übel riecht, oder gar stinkt, den Durst statt zu löschen, mehr erregt, erhizend oder schnell berauschend ist, (versteht sich unter der gewöhnlichen Menge): so ist zu vermuthen, daß dieses Bier unächt und der Gesundheit nachtheilig sei.

b) Was aber die chimische Entdekung betrifft, da haben wir bisher keine Mittel in Händen.

Um nun den so vielseitigen Fehlern in Betreff, der Gerste, des Malzes, Hopfens, Hefe, und der schädlichen Zusäze, gehörig vorzubeugen, wäre das sicherste Mittel, daß hierüber sowohl als über die wirkliche Bräuung, als Ausstossung, und wirkliche Ausschenkung des Bieres von Seite der politischen Obrigkeit ein vorzüglich wachsames Augenmerk gehalten würde.

Einzelne entdenkbare Verfälschungen sind:

I) Pottasche.

a) Diese wird schon dem Malze zugesezt, um solches stärker auszuziehen. Ein aus also versetztem Malze gebräutes Bier erhält theils die vollkommene Gährung nicht, und wird theils wegen seiner Schärfe nachtheilig.

b) Wird Pottasche sauer gewordenem Biere zugesezt, um solches zurecht zu bringen. Diese erzeuget auch, wenn sie auch die Säure in sich verschlükt, dennoch damit ein scharfes Salz, welches immer nicht in den gesunden Körper gehört, und demselben nachtheilig wird.

Entdekung.

Die in Absicht der Entsäuerung dem Biere zugesezte Pottasche ist

a) allgemein und wahrscheinlich nicht zu entdeken;

b) chemisch entdekt man sie durch die Abdämpfung, und den Zusaz der Vitriolsäuere.

II. Kalkerde, als Kreide ꝛc.

werden in der nämlichen Absicht wie die Pottasche zugesezt;

auch, wie diese, durch Zusaz der Vitriolsäuere sich als ein Selenit zu Boden sezen.

III. Blei.

Die dem sauern Biere zugesezten bleihältigen Gegenstände sind hier eben so schädlich als beim Weine.

Die Entdekung

wie beim Weine:

IV. Kochsalz.

Das einem zuklärenden Biere wenig zugesezte Kochsalz ist unschädlich; wenn man aber dem Biere eine beträchtlichere Menge Kochsaz in der sträflichen Absicht zusezt, daß das Bier den Durst nicht lösche, sondern ihn eher vermehre, wodurch die Leute mehr Bier zu trinken veranlaßt werden, und der Schenker dadurch einen größern Absaz seines Bieres erreicht,

reicht, so ist dieser Zusaz allerdings der Gesundheit nachtheilig.

Entdekung.

a) allgemein entdekt man das zu viel vorhandene Kochsalz durch den Geschmak, und den erfolgenden stärkern Durst auf das im gewöhnlichen Maaß getrunkene Bier.

b) chemisch wird es entdekt durch die Abdämpfung und Kristallisirung.

Wobei erinnert wird, daß die Bierverfälschungen nicht immer bloß den Bräuern, sondern grossentheils auch den Schenkern zur Last gelegt werden können.

C. Branntwein.

I. Weißer und türkischer Pfeffer, Seidelpast, Gewürznelken,

womit der allerschwächste Branntewein, so stark und scharf wird, daß er wie Feuer im Munde brennet, und so andere dergleichen Zusäze sind ein sträflicher Betrug, und der Gesundheit nachtheilig.

Einer geschwindern Berauschung oder Betäubung wegen werden theils gefließentlich zugesezt die sogenannten

Fischkörner,

theils zufälliger, und vielleicht auch unwissender Weise der unter dem hintern Getraide vorfindige

betäubende Lolch.

Durch beide wird dem Branntewein eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mitgetheilt.

Bei dieser Gelegenheit wünschet die Fakultät, daß bei sich ereignendem Getraidemangel nie der Branntewein aus dem hintern Getraide sollte gezogen werden, und um soviel weniger bei hinlänglichem Vorrathe des Getraides.

Entdekung.

Die scharfen Ingredienzien werden a) durch den Geschmak, und b) durch die Abdämpfung entdekt.

II. Mit Kupfer.

Mit Kupfer wird der Branntewin verunreiniget, a) wenn die Branntweingefäße gar nicht oder schlecht verzinnt sind; b) gefließentlich auch mit Grünspan, um selbem eine grüne Farbe zu geben. — Die Schädlichkeit ist beim Weine erörtert worden.

Entdekung.

Die Entdekung des Kupfers im Branntweine ist die nämliche, wie beim Weine N. VI. angegeben worden ist.

III. Mit Blei.

Mit Blei, wenn die Verzinnung der Gefäße mehr oder weniger bleihältig ist.

Die Schädlichkeit ist ebenfalls schon beim Weine erörtert worden.

Entdekung

des Bleies im Branntweine ist die nämliche, wie beim Weine N. II. angegeben worden.

W. Langswert Dekan
Arnold, Prof. senior.
Zauschner.
Michelitz.

S. auch Bier, Branntewein, Lebensmittel, Wein, Weinverfälschung, und Vgl. Bier, Lebensmittel, Marktordnung für Böhmen, und Wien.

Getraidemühlen (auf) ist kein Gips zu mahlen. S. Gipsmahlen.

Gewehr zu tragen wird verboten.

Den Heiduken u. Ochsentreibern am Hart u. derselben Emden sollen keine andere Wehren, als Steken, Kolben u. Haken, die sie zu ihrer Nothdurftbrauchen, gelassen, Spieß, Büchsen, Säbel, Wurfhaken genommen werden.

Man-

Mandat für Niederösterreich vom 12. Juli 1549, 30. August 1555, 12. September 1557. Den Heiduken in Wien werden die Säbel, Pusikan, Szarken, Häkel und andere Waffen zu tragen verboten. Mandat vom 3. August 1688, 11. Mai 1695, 7. Juni 1695 und 20. September 1700.

Stillet, Terzrolen, und andere unzuläßliche Gewehre, auch sonst zum vorsezlichen Verlezen dienliche Instrumente in und um die Stadt wird zu tragen, bei Leib- und Lebensstrafe verboten. Mandat für Niederösterreich vom 6. November 1666, 2. September 1627, 25. Februar 1630, und 9. Juni 1637.

Gewehr heimlich zu tragen wird, verboten.

Die Tragung eines heimlichen Gewehrs wird allen, wer sie auch seien, untersagt, dessen Uibertreter empfindlich, und allenfalls mit der Relegirung gestraft werden sollen, Hofreskript vom 13. Dezember 1749.

Gewehr (wann den Bergleuten) zu tragen verboten ist.

Damit solche Unzucht, Rumor und Gefecht, und mehrere Uibel, Todtschlag und schwäre Leibschäden, hinführo auf Unsern Bergstädten desto besser verhüttet werden, so ist Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß auf Unserm

sern Bergstädten, niemands, wer der seie, keine lange Wehr, Büchsen, Wurfhaken, Kreuzeichen, Pleikugeln, und dergleichen, heimlich oder öffentlich, in den Städten, oder auf den Bergwerken gebrauche, noch trage, allein es gehe einer vom Berg in die Stadt, oder an Berg, oder über Land, aber wann die in eine Stadt, oder auf die Bergwerke kommen, von stundan ihr Gwarsam stellen, und keines Wegs gegen und wider einander brauchen, wer aber darüber betreten würde, der soll nach Ungnaden, an Leib und Gut gestraft werden. Neue Bergordnung des Königreichs Ungarn, und solcher Kron einverleibten Gold- Silber- Kupfer- und anderer Metallbergwerken, Wien vom 16. Februar 1573. Artikel 33. §. 5.

Die Bergwerksarbeiter, wie die Namen haben, sollen kein Gewehr oder Waffen tragen, außer die Knappen zu ihren gewöhnlichen erlaubten Aufzügen ihr Seitengewehr, diese sollen aber eben so wenig, als die andern solches gegen jemand in Schimpf, oder Ernst, sondern bloß zu ihrer Parade gebrauchen, noch in Rauf- oder Rumorhändeln damit zu Hilfe kommen.

Welcher dann solches ungeachtet thäte, und sein Gewehr entblösete, der soll alsogleich vom

Berg

Berg verworfen, und als ein Uibertreter und Schimpfer unserer Gesetze gefänglich eingebracht, und nach Beschaffenheit des Verbrechens wohl auch am Leben gestraft werden. Berg- Teutsch- Hammer- und Radwerksordnung zu Hüttenberg, Moßing, und Löling, in Kärnten, Wien vom 24. April 1759. Artikel 69.

Gewicht und Maaß der Apotheker in Galizien.

Den Apothekern wird der Gebrauch des pohlnischen Maaßes und Gewichtes unter der Bedrohung verboten, daß sie, wenn sie sich bei Dispensirung der Medikamenten dessen, oder eines andern, als des niederösterreichischen Maaßes und Gewichtes gebrauchen, das erstemal mit hundert, das zweitemal mit zweihundert Dukaten, das drittemal mit Sperrung der Apotheken gestraft werden würden. Hingegen wird demjenigen, der eine dergleichen Uibertretung anzeiget, und erweiset, ein Drittheil der Strafe zur Belohnung zugesichert. Hofdekret vom 29. Mai, kundgemacht in Galizien den 11. Juni 1786. — Vgl. Gewicht.

Gewicht und Maaß in den Apotheken der östr. Lombardie. S. Lombardie 3. Kap. §. 5.

Gewürze (mit) verfälschter Wein. S. Getränkverfälschung A. VII.

Gift zu verkaufen wird verboten.

Auf die das Gift verkaufenden Siebmacher soll ein wachsames Auge gehalten werden. Böhmische Gubernialverordnung vom 7. Juni 1762.

Aller Giftverkaufverbot soll ausdrüklich bei Ausfertigung aller Hausierzeddeln eingeschaltet werden, und haben die Kommerzien-Kommissarien bei widriger Betretung die Konfiskazion fürzukehren. Verordnung Gräz vom 14. November 1769.

Der unbefugte Giftverkauf ist einzustellen, dann von jenen Personen, welchen solches zu verkaufen erlaubt ist, die in dem General-Sanitätsnormativ vorgeschriebene Vorsicht anzuwenden, bei Vermeidung der darinn ausgemessenen Strafen. Hofdekret vom 29. Oktober 1772. — S. und Vgl. Hüttenrauch.

Ohne Zeugniß des Arztes, oder Erlaubnißzeddel eines herrschaftlichen Beamten wird wiederholt verboten, Gift zu verkaufen. Verordnung Gräz vom 20. Dezember 1783.

Damit den unvorsehbaren heimlichen Nachstellund Ertödtungen vorgebogen werde, so soll den Juden und andern unverpflichteten Gesindlein aller Verkauf des Giftes, und giftigen Kräuter, bei willkührlicher, auch nach Gestalt

der Sachen, Lebensstraf verböten, den Apothekern aber und Materialisten nicht anders, als auf die in ihren Statuten ausgesezte Pflicht, dessen Verkauf erlaubt sein. Joseph des I. peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien, vom 16. Juli 1707. Art. 19. §. 16.

Beispiel einer Vergiftung durch Mäusegift.

Vermög Anzeige des k. klattauer Kreisamtes vom 23. Oktober hat ein sicherer Daniel Streigez in dem Gut maeanizer Maierhofe eine mit Mehl vermischte Porzion Mäusegift hinterlassen, die der dortige Schaffer, ohne jemanden davon etwas zu sagen, in ein offenes Behältniß stellte, wo nebstbei auch ein kleiner Trog mit Mehl befindlich war. Da die irdene Schüssel, auf welcher das mit Mehl vermengte Gift lag, der Hofmagd zugehörte, und diese die Schüssel Abends suchte, um das Deputatsalz hierin zu fassen, so fragte sie zwar die Schafferin, was dieß für ein Mehl sei; da aber die Schafferin hierüber keine Auskunft geben konnte, so glaubte die Magd, das Mehl sei aus dem Troge genommen, und schüttete es in denselben. Als nun am 29. August früh Morgens die Schafferin von diesem Mehl aus dem Troge Nudeln zum Frühstüke bereitete, die Dienstmägde aber aus eben diesem Mehle eine Einbrennsuppe machten: so wurden auf diese Art der Schaffer, seine Frau,

zwei

zwei kleine Kinder, der Schweinhirtensknabe, und zwei Dienstmägde vergiftet, die man jedoch durch schleunig angewandte Mittel vom Tode gerettet hat, bis auf den schon bejahrten Schaffer, welcher einige Tage hiernach verstarb. Dieser unglükliche Zufall wird daher öffentlich bekannt gemacht, damit sich jedermann vor dem weißen Mäusegift hüte, und selbes zur Vermeidung aller Gefahr nie ankaufe. Nachricht des böhmischen Landesguberniums vom 5. November 1795.

Gift (auf die mit) Handelnden hat die Polizei Aufsicht zu haben. S. Böhmischen (der).

Giftigen (mit) Mitteln wie die Apotheker der östr. Lambardie sich zu benehmen haben. S. Lombardie. 3. Kap. §. 17. 25. 26.

Giftkräuter (der) und Giftschwämme Kenntniß sollen die Marktrevisoren sich beilegen.

Um den aus dem Genuße giftartiger Pflanzen, und Schwämme entstehenden nachtheiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, dergleichen unlängst drei Fischer im Berauner Kreise von dem Genuße des Wasserschirlings, und eine Familie hier in Prag von dem Genuße gedörrter giftiger Schwäm-

me erfahren haben, vorzubeugen, hat der Magistrat *) neuerdings sämmentlichen Marktkommissären, und Revisoren, überhaupt aber allen jenen, deren Amt es ist, den Markt zu allen Zeiten zubesuchen, nachdrüklichst aufzutragen, daß selbe sich nicht nur die gründliche Kenntniß dieser Art Gewächse, wozu ihnen der Medicinae Doctor Zarda die weiter nöthige Anleitung geben können wird, sondern auch darnach, die auf den Märkten zum Verkaufe gebrachten Pflanzen und Schwämme mit allem Fleiße zu untersuchen, sich angelegen halten sollen. Böhmische Gubernialverordnung vom 2. Mai 1793.

*) zu Prag.

Gipsmahlen (das) auf Fruchtmühlen wird verboten.

Da das Gipsmahlen auf Fruchtmühlen für die Gesundheit und das Leben der Menschen und der Thiere höchst nachtheilige Folgen hervorbringet, indem der Gipsstaub mit Eßwaaren, besonders mit jenen, die zur täglichen Nahrung gehören, vermischt, zu heimlichen und eben darum langwierig und unheilbar werdenden Krankheiten die Grundlage wird; so siehet man sich veranlasset, von Oberpolizeiwegen andurch alles Gipsmahlen

len, unter was immer für einem Vorwande, und auch auf den Fall der von den Müllern durch Spreier und Kleien bewirken wollenden Reinigung der Mühlsteine, weil selbe unzureichend ist, die Vermischung des Gipses mit der wieder zu mahlenden Frucht abzuhalten, ernstgemessenst einzubiethen, und allen Obrigkeiten und Vorgesezten hiemit nachdrükſamst anzubefehlen, bei eigener strengsten Dafürhaftung hierauf stets fort ein wachsames Augenmerk zu tragen. Der Uibertreter dieses Verbotes ist das erstemal mit einer Strafe von 50 Reichsthalern, wovon dem Denunzianten, nebst Verschweigung seines Namens die Hälfte zuzukommen hat, unnachsichtlich zu belegen, im weitern Uibertretungsfalle aber dieser königl. Landesregierung zur schärfsten Bestrafung ungesäumt anzuzeigen. Vorderösterreichische Regierungs- und Kammer-Verordnung vom 5. Juni 1792.

Gipsstein. S. Haarpuder.

Gläsernen (in) Gefäßen sind Eisenfeile, Salze, die leicht Luftfeuchtigkeit anziehen, flüchtige Salze aufzubewahren. S. Lombardie. 3. Kap. §. 4.

Glase (von) oder Porzellain sollen die zur Aufbewahrung der innerlichen Arzneien bestimm-

stimmten Geschirre sein. S. Lombardie. 3. Kap. §. 4.

Glieder (erfrorene) wie zu behandeln S. Erfroren.

Gold- und Silber- und Galanteriearbeiter sollen nicht nur die in die Lade des Mittels einkommenden Gelder, und Strafauflage keineswegs verschwenden, wie auch überhaupt alles Essen und Trinken auf Unkösten der Lade schärfest verboten ist; sondern es ist alles von den Vorstehern ordentlich zu verrechnen, und zu den vorfallenden, besonders auf kranke, und arme Professionsverwandte anzuwenden. Gold- Silber- und Galanteriearbeiterordnung für das Herzogthum Krain, Patent vom 14. Juli. 1775. §. 18.

Gräben an Strassen sind zu bedeken oder mit Schranken zu versehen. S. Böhmischen (der).

Grausam (wenn ein Dienstherr) mit seinem Dienstboten umgienge, so kann dieser auch außer der Zeit den Dienst verlassen. S. Dienstbot.

Gremial-Artikel (chirurgische) für Tirol. S. Wundärzte (der Tir. ꝛc.

Gremialinstrukzion der böhmischen Wundärzte. S. Wundärzte (der) in Böhmen Grem. Inst.

Gremien (die bei chirurgischen) sich ergebenden Anordnungen sind gemäß des im Jahre 1773. erfolgten Nachtrags des Generalsanitäts-Normativ vom Jahre 1770. halbjährig an die Landesregierung anzuzeigen, welches neuerdings unter Strafe anbefohlen wird. Oberösterreichische Regierungsverordnung vom 9. August 1792. — Vgl. Gesundheitsordnungs-Nachtrag. §. 21.

Gruben (Laim-) sollen zu Vermeidung der Unglüke nicht ausgehöhlet werden.

Es hat sich auf der Herrschaft Sobeiz Leutmerizer Kreises bei der Dorfgemeinde Koudera der Unglüksfall ergeben, daß durch den Einsturz einer zu sehr ausgehöhlten Laimgrube 2 Personen sehr beschädiget wurden, eine dritte aber schon das Leben eingebüßt. Da nun diese aushöhlungsweise unternommene Laimgrabung durch die Verordnung vom 10. August 1784. unter Zusicherung einer strengen Strafe verboten wird: so wurde der Richter der Dorfsgemeinde Koudera wegen der dießfalls unterlassenen Wachtsamkeit mit einem Arreste von zweimal 24 Stunden in Eisen und bei Wasser und Brod belegt, derjenige Hauswirth hingegen, auf dessen Veranlassung diese höhlenartige Grabung

bung geschah, wegen Gestattung einer so gefährlichen Aushöhlung der Laimgrube mit einer achttägigen öffentlichen Arbeit in Eisen bestraft. Diese Bestrafungsart des Dorfrichters und des Hauswirthes sowohl, als auch der geschehene Unglüksfall wird zu Verhüttung ähnlicher Unglüksfälle, allgemein öffentlich kungemacht, und es werden unter einem die Kreiskommissäre angewiesen, bei Gelegenheit jeder Bereisung hierauf zu wachen, womit dergleichen Laimgrabung zuwider der oberwähnten Weisung vom 10. August 1784. nicht Aushöhlungs- sondern Abdachungsweise geschehen, und wo solche höhlenartige Grabungen wahrgenommen werden, hierauf sogleich die betreffenden Wirthschaftsämter von dem bereisenden Kreiskommissär aufmerksam gemacht würden. Böhmische Gubernialverordnung vom 2. Juli 1791. — Vlg. Gruben (Schotter- und Laim-).

Gummi-Ammoniak (gereinigtes), Ammoniaci depuratio.

Man nimmt Ammoniakgummi n. B.

Man kochet es in hinlänglicher Menge Essig, und bewahret die durchgeseigte Auflösung auf. Das rükständige Gummi übergießt man mit einer neuen Menge Essig,

und

und verfährt, wie vorhin. Die erhaltenen, zusammen gegossenen Auflösungen dampfet man bei gelinder Wärme ab, bis alle Feuchtigkeit davon gegangen, und bewahret das rükständige Gummiharz auf. — Eben so reiniget man das Galbangummi. — V. Pr. Pb.

Gummi Gambiense. S. Gambiensergummi.

Gummigtes Pulver. Vgl. Halipulver.

Gutachten haben die hofbefreiten Chirurge dem Stadtgerichte nicht zu verweigern. Es hat die N. Oest. Regierung nach Hof berichtet, daß bei den häufig vorfallenden Raufhändeln, Verwundungen und Entleibungen dem hiesigen Stadtgericht von den hofbefreiten Chirurgen, und Wundärzten, welche die Beschädigte verbinden, die gewöhnlichen Bandzeddel nicht erfolgt, wie auch die gerichtlich angeordneten Beschauungen der Entleibten verweigert würden. Nachdem aber hierauf in Puncto homicidii & vulnerationum der erfolgende Prozeß oder Inquisizion hauptsächlich beruhet, und daher dem Gericht, für welches solche fernere Handlung gehörig, nicht zuversagen ist: als solle er angesezter Herr Oberhofmarschall bei den seinem Amte untergebenen Chirurgen die

ge=

gemessene Verordnung ergehen lassen, daß sie dem Stadtgericht in dergleichen vor dasselbe gehörigen Fällen die gewöhnlichen Bandzeddel, und Beschauen unweigerlich gestatten sollen. Mandat für Niederösterreich vom 28. Juli 1678.

H.

Haarpuder aus Himmelstein wird zu verfertigen und zu veräußern untersagt. Auf das von der medizinischen Fakultät in Wien abgefoderte Gutachten über den aus dem Himmelsteine verfertigten Haarpuder hat sich dieselbe geäußert, daß der Himmelstein zwar im strengen Verstande als ein Gipsstein der menschlichen Natur unmittelbar nicht schädlich, jedoch in ein feineres Pulver gerieben und als Haarpuder gebraucht sehr austroknend und zurüktreibend sei, auch die Schweißlöcher verstopfe, und die nöthige Ausdünstung und den Schweiß zurükhalte; bei Kindern und erwachsenen Personen, welche aufgebrochene Köpfe haben, die Geschwüre gählings austrokne, und die Schärfe in den Körper treibe, wodurch öfter die unheilbarsten Krankhei-

heiten entstünden, wie dann auch bei dem Einpudern sehr vieles von diesem Pulver eingeathmet würde, wo sodann, wenn es sich mit dem Schleim in der Luftröhre vereiniget, zu sehr hartnäkigen und langwierigen Brustkrankheiten der nächste Anlaß gegeben würde.

Wie demnach unter einem die Verfertigung und Veräußerung dieses Haarpuders eingestellet wird, so wird auch hiemit Jedermann wider desselben Gebrauch nachdrüklich gewarnet. Hofdekret für Steiermark vom 2. März, kundgemacht den 14. März 1792.

Hahnemannische Weinprobe. S. Getränkverfälschung. A. II.)

Hals- und Wundsprizen von Messing werden gegen 2 fl. 55 kr. pro Consumo einzuführen erlaubt. S. Sprizen (Hals- ꝛc.

Haller's Phisiologie ist auf den Universitäten als Vorlesebuch bestimmt. S. Lehrordnung II. 1.)

Handwerksgesellen (kranker) Versorgung. S. Gesellen. (Kranker ꝛc.

Hauhechel, Ononis *Offic.*, Ononis spinosa *Bot.* Die Wurzel. — v. pr. ph.

Hauhechelwurzelsirop, Syrupus Ononidis, loco Quinque Radicum.

Man

Man nimmt Hauhechelwurzel,
Fenchelwurzel, v. j. 2 Unz.
Brunnenwasser, 3. Pf.
Man läßt sie bis auf 1 Pfund der durchgeseigten Flüßigkeit einsieden, welche man mit
weißen Zuker $1\frac{1}{2}$ Pf.
zu einem geklärten Sirop kochet. — v. pr. ph.

Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte in der östr. Lombardie, unter welcher Bedingniß sie gestattet werden. S. Lombardie. 1. Kap. §. 16. 17. 2., Kap. §. 12. 13.

Hausapotheken der Landwundärzte. S. Apotheken (Haus-).

Hausierzeddeln (bei Ausfertigung aller) soll jederzeit der Verbot des Giftverkaufs eingeschaltet werden. S. Gift.

Hausinhaber sollen die Brunnen deken. S. Brunnen.

Hausinhaber (der) Pflicht ist, im Winter das Eis vor den Thüren aufhauen zu lassen. S. Galizische Poliz. 26).

Hebammen (ungeprüfte) sollen nicht geduldet werden. S. Quakfalber. Es wird ꝛc.

Hebammen (auf ungeprüfte) haben die Wundärzte in Tirol zu wachen. S. Wundärzte (der Tiroler ꝛc. § 12.

Hebammen (der) Unterricht und Prüfung zu Wien. S. Wiener (der mediz ꝛc.

Hebammen (der) Prükungstax in Inneröſterreich S. Tax (Prüfungs-).

Hebammen (der) Diplomen werden in Krain künftig von der Landesſtelle ausgefertigt. S. Diplomen.

Hebammen zu Trieſt ſind dem Sanitätsmagiſtrat untergeordnet. S. Trieſter. Poliz. II.

Hebammen (Bezirks-) in den Vorſtädten zu Wien. S. Wiener Poliz.

Hebammen ſollen Armen unentgeltliche Hilfe leiſten. Hofdekret vom 9. Juli 1782.

Hebammen auf dem Lande ſollen verzeichnet werden. S. Operazionen.

Hebammen, welche ſich auf dem Lande in einer Gemeinde niederlaſſen wollen, wo noch keine vorhanden iſt, ſollen keine Hinderniſſe gemacht, ſondern ihre Abſicht befördert werden. S. Wundärzte (der) med. ꝛc.

Hebammen (jüdiſche) ſind zu vermehren. Nachdem ſich veroffenbaret hat, daß wenige jüdiſche Hebammen vorhanden ſind, ſo haben die Kreisämter die Judenſchaft anzueifern, damit die Anzahl der jüdiſchen Hebammen, welche ſich in der Hebammenkunſt unterrichten, und bei der Univerſität prüfen

fen lassen möchten, vermehret werde. Böhmische Gubernialverordnung vom 6. August 1786.

Hebammen, Wehmüttern und Geburtshelfern wird unter einer Strafe von 50 fl. für jeden Unterlassungsfall die Verbindlichkeit aufgelegt, jede Geburt eines Judenkindes, es sei männlichen, oder weiblichen Geschlechts, jederzeit sogleich dem Judenkommissär anzuzeigen. Hofentschließung (für Wien) vom 26. August, kundgemacht in Niederöstreich den 30. Oktober 1790. §. 4.

Hebammen auf dem Lande haben die Geburt der Judenmädchen anzuzeigen.

In allen jüdischen Schulen, wo dem Weibsgeschlechte nach der Geburt der Name und Segen gegeben wird, sollen ordentliche Vormerkungsbücher geführt, das Kind des weiblichen Geschlechts durch die Schulsinger eingeschrieben, und zu Ende des Jahres deren Verzeichniß an den Kreis- und den gehörigen Ortsrabiner angegeben werden. Da aber die einschichtig wohnenden Landjuden diese Zeremonien zu Hause verrichten: so haben diese, und die zugegen gewesenen Hebammen die Geburt, den Ort, das Datum, und den Namen des Judenmädchens dem vorgesezten Wirthschaftsamte

amte anzuzeigen, das Wirthschaftsamt aber diese Anzeige gehörig vorzumerken, und aufzubehalten, damit bei vorkommenden Fällen das Alter, und der Geburtsort der jüdischen Weibsleute verläßlich eingehoben werden könne. Böhmische Gubernialverordnung vom 22. Oktober 1783.

Hebammen, welche der augspurgischen Konfession zugethan, sollen die noch nicht vollkommen gebohrnen Kinder nothtaufen.

Ich Hanns Anton Schafgotsch genannt ꝛc. Entbieten ꝛc. Demnach ein hochlöblich königl. Oberamt aus der in dem abschriftlichen Anschluß erwehnten Veranlassung uns mitzugeben befunden, die nöthige Verfügung zu thun, daß von den der augspurgischen Konfession zugethanen Hebammen den noch nicht vollkommen gebohrnen Kindern, wenn sie mit dem Taufwasser berührt werden können, die Nothtaufe ertheilt werden sollen; allermassen weder aus der augspurgischen Konfession, noch aus der sogenannten Apologia und Concordien-Buch, als Grundsäzen der lutherischen Lehre zu entnehmen, daß in selben dergleichen Nothtaufe den A. C. addictis verbothen sei: Als geschieht zu Assequirung sothanen oberamtlichen Befunds unsere Verordnung an sie sämmtliche

Grund-

Grundobrigkeiten und Magistrate per Patentes hiemit den unter ihrer Jurisdikzion befindlichen der augspurgischen Konfession zugethanen Hebammen die Verrichtung der Nothtaufe auf obangezeigten Fall sonder Verschub ernstlich anzubefehlen, auch solches befolget werde, ein beständig wachsames Aug zu tragen. Urkundlich ꝛc. Verordnung für Schlesien vom 14. September 1731.

Hebammen (den) sollen die helvetischen Prediger in Ungarn die Notthaufe nicht untersagen.

Helvetiae Confessioni addictis Ministris in Regno hoc Hungariae, notanter in Dioecesi Quinque-Ecclesiensi per Dioeceſ num debite & suo ordine visitatis compertum est, quod iidem Ministri in puncto baptismi perversissimo & in plurimarum animarum interitum tendenti insistant, in nullo videlicet plane necessitatis casu, imo in ipso etiam proximae mortis discrime a nullo alio, quam Praedicante, infantes posse baptisari, perverse adserentes, & nullatenus admittentes, insuper & id pertinaciter statuentes, quod infantes sacro etiam fonte non renatos Deus aliter salvare possit, Baptismus item, quod solis praedestinatis ad aeternam salutem

de-

deſerviat, & nec infantes, niſi praedeſtinatos, etiamſi in infantia decedant, ſalvet, pari pertinacia ſuſtinentes.

Quae damnata principia, - - ſi iidem Praedicantes pertinaciter verſari ulterius permitterentur, conſequenter iidem Obſtetricibus in caſu neceſſitatis infantum baptiſmationem ultronee interdicerent, plurimae animae in aeternum praecipitarentur; Complurium itaque animarum ſalutis periculum cum ſubſit, Sacra ſua Regia Majeſtas pro innata ſibi pietate ac apoſtolico munere de congruo remedio proſpicere pientiſſime cupiens: Hujus Regni Comitatibus, Civitatibus, & Diſtrictibus ſerio, ac diſtrictim injungendum clementer commiſit, ut tales Praedicantes ab hujusmodi perverſo & contra totius Chriſtianae Orbis praxim ab immemoriali tempore, inter Catholicos pariter ac Acatholicos, praecipue vero in Regno hoc Hungariae ſemper obſervatam introducto, ac Obſtetricibus obſervari per dictos Praedicantes impie inculcato principio, compulſivis etiam mediis retrahant, & ne quid ſimile dicti Praedicantes impoſterum attentent, ſub gravi animadverſione eosdem inhibeant, Obſtetricibus vero in caſibus neceſſitatis baptiſandi licentiam Singulus Comitatuum, Civitatum & Diſtrictuum in gremio ſui curentaliter publicet, neve Obſte-

trices id, quo facto omittant, aut a Praedicantibus idcirco impediantur, sedulam vigilantiam gerat, contravenientes vero aut impedientes exemplariter puniat. *Intimatum Consilii Regii Locumtenentialis, Posonii die* 15. *Septembris* 1742.

Benignae suae Majestatis Regiae Resolutione, circa Baptismum a Praedicantibus Helveticae Confessioni addictis Obstetricibus in casu necessitatis sub gravi animadversione non prohibendum, per universum Regnum hoc Hungariae sub 15. Septembris anni praeteriti circulariter publicata, evenit in quibusdam, Comitatibus, signanter etiam in Comitatu Neogradiensi, quod quidam helveticae confessioni addicti, huic benignae Regiae Resolutioni reclamaverint, in nullo utpote necessitatis casu, imo etiam in ipso proximo mortis discrimine a nullo alio, quam Praedicante infantes posse baptisari pertinaciter statuentes: Haec itaque eorundem Acatholicorum pertinacia, ubi ultronee suae Majestati Regiae pro opportuno remedio demisse repraesentata fuisset; Eadem sua Regia Majestas sub 22. hujus rescribere, clementer dignata est: ut ubi in hoc aut illo Comitatu evenerit, observatumque fuerit, Praedicantes Calvinistas ipsis Obstetrices, aut alias etiam foeminas a baptisandis infantibus in casu necessi-

si-

sitatis prohibuisse, aut alias etiam arcere velle, Consilium hoc Regium Locumtenentiale authoritate sua omnino influat, & ejusmodi prohibitiones defacto fieri non admittit.

Hinc, si quis contraveniens casus in hoc, aut illo loco evenerit, idem Consilio huic Regio, pro ponendo eatenus opportuno remedio repraesentetur. *Rescriptum aulicum de* 22, *intimatum a Consilio Regio Locumtenentiali die* 27. *Februarii* 1743.

In puncto Obstetricum per Helveticae Confessionis Ministros, signanter autem Vasarhelyiensem & Szentesiensem in Comitatu Csongradiensi, Halasiensem vero in Cumania minori, in obversum iteratarum benignarum Resolutionum Caesareo-Regiarum, a baptisandis infantibus in vitae etiam periculo constitutis, impediri quaesitarum, quamvis quidem iidem Ministri medio antelati Comitatus & Iazygum, Cumanorum Palatinalis Capitanei declarent; administrationemque Sacramentorum, & notanter etiam Baptismi Mulieribus interdictam esse pluribus argumentis evincere nitantur, seque eatenus in Intimatis Consilii istius Regii Locumtenentialis de 3. Aprilis, & 3. Septembris 1753. expeditis fulciant.

Cum nihilominus praenotatae per memoratos Helveticae Confessioni addictos Ministros

exhibitae benignarum Resolutionem Intimationes, in generalitate alioquin subsistentes, non solum praecedaneis Resolutionibus, in negotio religionis elargitis, nihil praejudicent, sed potius easdem confirment, & stabiliant; Hinc quemadmodum praelibato Comitatui, & Palatinali Iazygum, ac Cumanorum Capitaneo sub hodierno intimat Regium hoc Locumtenentiale Consilium: quatenus praeattactos Praedicantes in gremio sui constitutos serio admoneantur, ut benignis hoc in passu Ordinationibus Caesareo-Regiis, signanter autem de 15. Septembris 1742. circulariter publicatis, semet accomodent, Obstetricesque, ac alias eatenus instructas mulieres, ad casum necessitatis a debilium & vita periclitantium infantum baptizatione impedire minus praesumant; pro eo autem, ac mentionati Ministri praecitatis benignis Dispositionibus Regiis porro etiam obsisterent, iidem actione fiscali conveniantur, sententia feratur haecque ante pronunciationem & executionem horsum submittatur. *Intimatum Consilii Regii Locumtenentialis, Posonii* 19. *Februarii* 1762.

Non absque gravissima displicentia intellexit Sacra Sua Majestas: Qualiternam crebriores funesti eveniant casus, ut proles Catholicorum juxta ac Acatholicorum sine Baptismo decedant

dant ideo, quod Acatholicae Obſtetrices, per Praedicantes ſeu Miniſtros ſuos inhibitae, utut baptiſare gnarae, in caſu neceſſitatis ſpirituale hoc obſequium parvulis his praeſtare paſſim detrectent.

Siquidem vero benigna Reſolutio in anno 1731. ſub die 5. Octobris Regio huic Locumtenentiali Conſilio intimata, & per idem demum in Regno publicata, per expreſſum praeciperet: ut in caſu neceſſitatis Infantes per Obſtetrices rite baptiſentur, nolentes vero aut ingnorantes Obſtetrices per Magiſtratum a tali officio removeantur. Altera porro benigna idealis Ordinatio Regia in anno 1742. ſub die 10. Septembris aeque Conſilio huic Regio intimata, & expoſt abhinc circulariter publicata contineret: ne obſtetrices in caſu neceſſitatis a conferendo baptiſmate per Praedicantes ſub poena amotionis inhibeantur.

Hinc ne in futurum quoque innocentes ſeu Catholicorum ſeu Acatholicorum Incolarum infantes, ex damnabili tali Praedicantum principio, quod videlicet Obſtetrices Acatholicae a conferendo infantibus etiam in caſu neceſſitatis baptiſmate impeditae eſſent, diſcrimen ſalutis aeternae ſubeant, clementer vult altenuncupata Majeſtas ſua: ut praeallegatae benignae Reſolutiones rurſus renoventur, ac pro

im-

implementi accurata obſervatione apud univerſos competentes jurisdictionatos Magiſtratus circulariter denuo publicentur, ac una iſtiusmodi acatholici Praedicantes, ad accuratius dehinc obſervandas benignas Reſolutiones Regias ſub poena amotionis ſerio commoneantur.

Ptaeterea & id ordinari benigne praecipit Summefata Majeſtas ſua: ut univerſis Obſtetricibus in caſu neceſſitatis, inſtantisque vitae periculi infantibus Babtiſmatis Sacramentum conferre graviſſima ſub poena injungatur, Comitatusque deſuper quam accuratiſſime invigilent. *Intimatum Conſilii Regii Locumtenentialis Poſonii* 20. *Martii* 1769. — Vgl. jedoch Hebammen (wie die).

Habammen wird verboten, den Kindern das Zungenband zu lösen, oder andere Kuren vorzunehmen. S. Zungenlösung.

Heimliches Gewehr zu tragen iſt ſchärfeſt verboten. S. Gewehr (heimliches).

Herbſtfutter (wie vom Froſt angegriffenes) dem Vieh zu reichen. S. Futter.

Herzſtärkende Salbe. Vgl. Nervenſalbe.

Himbeeressig, Acetum Rubi idaei.

Man nimmt Himbeere 1 Pf.
beſten Weineſſig 2 Pf.

Man vermiſcht und bewahret ſie in einer gläſernen Flaſche auf. — V. pr. ph.

Himmelstein (aus) verfertigter Haarpuder wird zu veräußern untersagt, und für dessen Gebrauch gewarnet. S. Haarpuder.

Hinabfallen (um das) von den prager Festungswerken zu verhüten, wird von dem Zutritt an dieselben gewarnet. S. Festungswerke.

Hindschkrautauszug, Extractum stipidum Dulcamarae. Dessen Berreitung. Vgl. bei Wermuthauszug. — V. pr. ph.

Hirudo Limacis. S. Plattwürmer.

Holundersirop, Syrupus succi Sambuci. Dessen Bereitung Vgl. bei Zitronensaftsirop. — V. pr. ph.

Hornvieh soll zu Prag nur in gewissen Stunden eingetrieben werden. S. Thierscheu ꝛc. Um allen ꝛc.

Hornviehes (für des krepirten) Wegräumung wird zu Prag dem Scharfrichter eine Tax ausgesezt. S. Aeser (für der).

Hornviehes (des) Krankheiten, welche dessen Fleischgenuß den Menschen nachtheilig machen. S. Fleisch (welches).

Hornviehseuche. S. Viehseuche.

Hüfe (wie die) der Pferdefüllen zu behandeln. S. Pferdezucht. §. 2. 4. 8.

Hüttenrauch zu verkaufen wird verboten. Es ist bereits durch das allerhöchste Pa-

tent

ent vom 15. September 1752. *) aller unbefugte Verkauf des Arsenikums, des gelben und weißen Hüttrichts, und anderer, was immer für Namen habenden Giftgattungen unter schwerer Verantwortung verboten. In demselben ist die Vorsicht, unter welcher eine dergleichen Giftgattung, in Fällen, wo sie unentbehrlich sind, als zur Arznei des Hornviehes, von den hiezu befugten Materialisten, und in den bestimmten hierländigen Städten, und Marktflecken abgegeben werden darf, umständlich beschrieben, auch vorzüglich auf die Hausirer und Kraxenträger, die meistens sich mit dem Giftverkaufe abgeben, ein obachtsames Aug zu haben, und im Betretungsfalle selbe nach abgenommenen und Beschreibung ihrer Waaren landgerichtlich anzuhalten, angeordnet worden.

In Folge dieses höchsten Patents wurde der unbefugte Giftwarenverkauf in dem allgemeinen Gesezbuche vom Jahre 1787. **) unter die politischen Verbrechen gezählt, und auf selben bei unmittelbar zugefügtem Schaden anhaltendes hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit, bei entfernter Ge-

*) Dieses Patent Vgl. Hütterrauch. Der zum ꝛc.

**) Vgl. Verbrechen (politische). §. 19.

Gelegenheit zur Beschädigung aber zeitliches strengeres Gefängniß bestimmt.

Nachdem jedoch vielfältige Erfahrungen gezeiget haben, daß ungeachtet dieser Verordnungen sich doch immer einige fremde Hausirer hie und da eingeschlichen, und zur vorgeblichen Ausrottung der Fliegen, Mäuse, und Razen allerlei Giftgattungen, und besonders den Arsenik an das Landvolk verkauft haben, wodurch mehrere Unglüksfälle entstanden sind, deren Urheber als unbekannt nur sehr selten, oder gar niemal entdekt, und zu der wohlverdienten Bestrafung gezogen werden konnten: so haben Seine Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß künftighin zur ergiebigen Verhüttung dieses Unfuges, und zu desto sicherer Beseitigung der hieraus entstehenden Unglüksfülle nicht nur allein derjenige, der ohne dazu vermög obangeführten Patents vom 15. September 1752. befugt zu sein, ein Gift von was immer für einer Gattung verkauft, sondern auch derjenige, der von solchen unbefugten Händlern selbes in was immer für einem Betrag einkauft, mit der obgedachten in dem Kriminalgesezbuche dießfalls §. 21. *) festgesezten Bestrafung unnachsichtlich beleget werden soll. In

*) Diesen §. 21. Vgl. eben unter Verbrechen (politische).

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung wird sich demnach jedermann in Zukunft bei sonst zu gewärtigender unausbleiblichen Bestrafung zu hütten wissen, daß er von keinem Krämer, Hausirer, Kraxenträger, oder wem immer, welcher nicht unter die durch das oft angeführte Patent eigends zum Giftverkaufe berechtigten Händler gehörig ist, irgend eine Giftgattung kaufe. Hofdekret vom 27. Mai, kundgemacht in Niederösterreich den 17. Juni 1791.

Hüttenrauch (wie) und anderes Gift in Innerösterreich verkaufet werden kann.

Zu Vermeidung der Unglüksfälle, welche durch den freigestatteten Verkauf des Arseniks und anderer Giftarten verursacht werden, wird nöthig gefunden, für diesen Handel folgende Vorschrift zu geben.

§. 1. Der Handel mit Hüttenrauch, mit weißem und gelben Arsenik, und überhaupt allen den Menschen schädlichen Giften kann künftig nur in größern Städten und Marktfleken gestattet werden.

Die in Innerösterreich dazu berechtigten Städte und Märkte sind folgende:

In Steiermark.

Im Grazer Kreise.

Graz, Hartberg, Fürstenfeld, Voitsberg, und Radkersburg.

Im

Im Marburger Kreise.

Marburg, Leibniz, Pettau, Mahrenberg.

Im Zillier Kreise.

Zilli, Rohitsch, Windischgraz, Rann, Lichtenwald.

Im Bruker Kreise.

Bruk, Eisenerz, Märzzuschlag, Marienzell.

Im Judenburger Kreise.

Judenburg, Mährau, Knittenfeld, Rottenmann, Aussee.

In Kärnten.

Im Klagenfurter Kreise.

Klazenfurt, Friesach, Gurgg, Völkermark, Kuppel, Bleiberg, Wolfsberg.

Im Villacher Kreise.

Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Obervellach, Gmünd, Feldkirchen.

In Krain.

Im Laibacher Kreise.

Laibach, Krainburg, Bischoflak, Rathmannsdorf, Stein.

Im Neustädtler Kreise.

Neustädtl, Weixelburg, Möttling, Gottschee.

Im Adelsberger Kreise.

Adelsberg, Senosetsch, Laas, Mitterburg, Wippach.

§. 2. In den 3 Hauptstädten, Graz, Klagenfurt und Laibach wird dieser Handel allen Materialisten bewilliget. In den übrigen genannten Städten und Märkten hingegen sollen dazu nur gewisse Handelsleute von den Kreisämtern bestimmet werden.

§. 3. Allen Apothekern wird unter der strengsten Verantwortung und Strafe untersagt, unter was immer für einem Vorwande, Gift zu verkaufen, und ist von dieser Regel abzuweichen nur dann gestattet, wann dergleichen von einem Arzte, als ein Bestandtheil einer Arznei verordnet wird.

§. 4. Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkauf berichtiget ist, wird darüber ein eigens Handbuch, nach dem am Ende beigedrukten Formular führen. In dieses Buch ist der Tag des Verkaufes, Namen des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes und der Endzwek, zu welchem dasselbe gekauft worden ist, einzutragen, ohne diese Vormerkung aber ist kein Gift zu verkaufen.

§. 5. Niemanden soll ein Gift ohne Bescheinigung von der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts verkaufen, diese Bescheinigung aber tax- und stempelfrei ausgefertiget werden. In derselben muß die Menge des benöthigten Giftes, und die Ursache, warum der Käufer

dasselbe nöthig hat, z. B. zu seinem Gewerbsgebrauche, u. d. gl. angemerket sein.

Demjenigen, der mit einer solchen Bescheinigung sich nicht rechtfertiget, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolget werden.

Die Bescheinigungen müssen dem Handelsmanne ausgehändiget, und zu seiner jedesmaligen Ausweisung bei dem Handbuche verwahret werden.

§. 6. Die hier vorgeschriebenen Vorschriften sind auch bei denjenigen Partheien zu bevbachten, welche eine Giftgattung in was immer für einer Menge, zur Vieharznei begehren. Ohne diesen Vorsichten darf auch armen Leuten kein Gift, so gering der Betrag auch sein mag, geschenkt, oder wie immer verabfolget werden.

§. 7. Denjenigen, welche zur Tödtung der Fliegen, Ratten, Mäuse oder andern Ungeziefers eines Giftes zu bedürfen vorgeben, ist dasselbe platterdings zu versagen, und ihnen ebenfalls der Gebrauch anderer dem Menschen unschädlicher Mittel vorzuschlagen.

§. 8. Die Handelsleute sind verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit den Ankauf ihres Giftvorrathes durch die Handlungsbücher und den Verschleuß desselben durch das Handbuch auf das genaueste auszuweisen.

§. 9.

§. 9. Um aber auch zu verhindern, daß durch Unvorsichtigkeit sich Unglüksfälle ereignen, wird es den Handelsleuten zur strengsten Pflicht gemacht, das Gift sorgfältig zu bewahren, daher werden dieselben, unter der größten Verantwortung giftige Waaren nicht bei andern Feilschaften in einem Plaze, noch in Gefässen, die mit andern leicht vermengt werden könnten, sondern abgesondert, wohl verschlossen, in kennbar unterschiedenen Gefässen, und mit deutlicher Bezeichnung von aussen, entweder selbst aufbehalten, oder von vertrauten Personen aufbehalten lassen.

Diese Aufbehaltung kann insbesondere niemals Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen anvertrauet werden. Eben so sollen zur Zubereitung und Abwägung des Giftes eigene Mörser, Stößel, Reiter, Reibsteine, Mässereien, Wagen, und was sonst an Geräthschaften dazu gebrauchet werden könnte, vorbehalten werden.

§. 10. Eine gleiche Behutsamkeit in Verwahrung des Giftes wird auch Künstlern, Handwerkern und andern Partheien aufgetragen, welche desselben zu ihrer Kunst, einem Gewerbe, oder zur Vieharznei benöthiget sind.

§. 11. Sowohl Verkäufer als Käufer des Giftes, welche damit unbehutsam umgehen,

oder wie immer die in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorsicht nicht beobachten, haben für die entstehenden Unglüksfälle zu haften, und werden nach Verhältniß der Umstände, nach Maaßgabe der in dem Gesezbuche von politischen Verbrechen und Strafen in dem 3ten Kapitel enthaltenen Geseze bestrafet werden.

Vgl. Verbrechen (politische). §. 19. 20. 21.

§. 12. Auf diejenigen Haussirer, und dieß Landes sogenannte Krachsenträger, welche sich aus angränzenden oder fremden Ländern in Innerösterreich einschleichen, und meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, die sie besonders unter dem Landvolke verkaufen, ist die größte Aufmerksamkeit zu tragen.

Diese verdächtigen Leute sind ohnehin durch wiederholte Verordnungen gänzlich abgeschafft worden. Sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, so muß denselben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Waarenvorrath genau beschrieben werden, sie selbst aber sind bei dem Landgerichte, wo sie betreten worden, in Verwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel ist ein mit den aufgenommenen Aussagen belegter Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

§. 13.

§. 13. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeiget hat, daß oft fremde Hausirer eingeschlichen sind, und zur Ausrottung der Fliegen, Mäuse und Ratten verschiedene Giftgattungen besonders Arsenik an das Landvolk verkaufen, und dadurch zu Unglüksfällen Anlaß gegeben haben, wofür sie, weil sie den Käufern sonst unbekannt waren, und oft wieder sich aus dem Lande entfernt haben, selten oder nie zur Strafe gezogen werden konnten, so soll künftig der unbefugte Giftverkaufer sowohl, als derjenige, welcher von einem solchen in was immer für einem Betrage Gift erkaufet hat, mit der oben gedachten Strafe unnachsichtlich belegt werden. Patent für Innerösterreich vom 26. August. 1791.

For=

Formular des Handbuchs

für die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute.

Handbuch des Johann N. Handelsmann in Klagenfurt über den Giftverkauf im Jahre 1786.

Monat	Tag	Namen des Käufers	Gattung des Giftes	Betrag am Gewicht	Wozu dasselbe gekauft worden.
Jäner	1.	Anton Köstler, Verwalter zu Freiberg.	weißer Hüttenrauch	6 Loth.	für das Vieh
—	6.	Georg Trambitsch, Bauer zu Weitensdorf.	detto	2 Loth.	detto
Februar	16.	Franz Trager, Nadelmacher zu Klagenfurt.	Arsenik.	1 Pfund.	Zu seinem Gewerbe.

Ungeachtet durch das allerhöchste Patent vom 26. August 1791. in Hinsicht des Giftverkaufes alle mögliche Sorge getroffen ist, so scheinet es dennoch, daß demselben nicht zu Genüge nachgelebet werde, da die Erfahrung und dringende Anzeige beweisen, daß das Rindvieh häufig mit Arsenik gefüttert werde, wodurch geschieht, daß nicht nur der Einfluß des Giftes auf selbes schädlich wirke, sondern auch üble Folgen für die Kinder nach sich ziehe, welche mit solcher Kühemilch von ihrer ersten Jugend genähret werden, und daraus entstehet, daß sie immer kränklich seien, endlich gar ein Raub des Todes werden, wovon nach Behauptung des hiesigen Protomedikus sowohl, als des Lehrers der Vieharznei der Einfluß des Giftes auf die Milch, und durch diese auf das davon genährte Kind nur die Schuld haben kann. Man hat demnach nöthig gefunden, in dieser Rükſicht nachträglich anzubefehlen, daß Niemanden gestattet sei, Gift zu kaufen, wenn es auch nur für das Vieh gehören sollte, es sei denn daß ein Erlaubnißzeddel von dem an dem Orte sich befindenden Mediker, oder dessen Stelle vertretend geprüften Wundärzten vorgewiesen werde, damit dadurch der Gebrauch des Arseniks auch für

das

das Vieh nach Möglichkeit hindan gehalten werde. Welches jedermann zur Wissenschaft und Benehmung kund gemacht wird. Steiermärkische Gubernialverordnung v 26. Februar 1794.

S. auch Galizische Polizeiord. 11tens. und Vgl. Hüttenrauch.

Hunde (für Wegräumung krepirter) wird dem prager Scharfrichter eine Tax ausgesezt. S. Aeser (für.

Hunde (bösartige) sollen die Holzwächter zu Wien nicht bei sich haben. S. Thier (welches).

Hunde (grosse) herum laufen zu lassen, auch kleine ohne Halsband auf die Gasse zu lassen, wird verboten. S. Galizische Polizeiordnug. 9tens., und Hundswuth.

Hunde sollen wegen Verschleppung des Fleisches und der Beiner von krepirtem Vieh angehängt, oder solchen ein Prügel an den Hals gehenket werden. Patent vom 12. September 1777. §. 24.

Hunde zur Ochsentheilung zu Wien zu führen wird besonders scharf verboten. S. Thiere (scheu gewordene).

Hunde (der) Tollwerden zu verhindern, Vorsichtsregeln S. Hundswuth.

Hundsruthe, Fungus Melitensis *Offic.*, Cynomorium coccineum *Botan.* Das Kraut. — v. pr. ph. (*).

Hundswuth (wie die) vorzubeugen und zu behandeln.

Um dem schröklichen Uibel der Hundswuth, wovon sich im Lande mehr traurige Beispiele ergeben, auf mögliche Art Einhalt zu machen, ist die Anstalt getroffen, alle Hunde, die ohne ächten Halsband herumirren, nicht nur auf abseitigen Oertern des ganzen Landes, sondern auch auf den Gassen der Städte und Vorstädte durch den Abdeker, der hierüber bereits den strengsten Auftrag erhielt, ohne weiters auffangen, und an der Stelle erschlagen zu lassen. Zugleich ergeht an jedermann die ernstliche Verordnung, jenenfalls, wenn ihm sein eigener, oder sonst ein Hund in seinem Hause erkrankte, mit der Wuth befallen, oder davon befallen zu werden in Gefahr geriethe, solchen sogleich aus dem Hause zu schaffen, und dem Abdeker getödtet, oder lebendig zu übergeben, widrigens sowohl der Innhaber des Hundes, als auch jener, der hievon Kenntniß gehabt, und nach vorläufig fruchtloser Warnung die Anzeige in Kreisstädten bei dem Kreisamte, in andern Städten und Märkten bei dem Ortsmagistrate, in Dörfern und einschichtigen Oertern bei der Grund-

herrschaft, dem Amtmann oder Dorfrichter unterlassen zu haben überwiesen wird, zum Erlage einer Geldstrafe in der Hauptstadt pr. 12, in Kreis- und andern Städten pr. 6, und in Märkten pr. 3 Dukaten (die immer dem Angeber nach befundener Wahrheit zukommen sollen) angehalten, und jener in Dörfern liegende, oder einzelne Unterthan hingegen nach Umständen der Uibertretung zu 3, und 8tägiger Arbeit in Eisen ohne Nachsicht verurtheilt werden würde. Welch leztern noch zur eigenen, und ihres Nächsten Sicherheit anzurathen nothwendig befunden wird, daß sie bei Abgang eines Wasenmeisters oder weitern Entfernung desselben, die Vertilgung solch fremder und herrnloser Hunde selbst vornehmen sollen. Es hat also jedermann seinen Hund zu verwahren, oder mit einem ächten Halsbande zu versehen, bei dessen Außerachtlassung aber die erfolgende Abnahme und Tödtung seines Hundes sich selbst zuzuschreiben, auch jeder, der selbst einen Hund hat, oder in dessen Hause sich Hunde befinden, zu Vermeidung der erwähnten Strafen wohl auf selbe acht haben zu lassen. Verordnung in Krain, Laibach vom 25. Juli 1783.

Diese Verordnung begreift in sich die 2. Hofentschließungen vom 10. April, und 11. Septem:

tember 1783. Da sie aber in der Modifikazion der Anzeige und der Strafe etwas abweicht, so konnte sie nicht anders als ganz erscheinen.

Die unterm 1. Hornung 1781. allgemein bekannt gemachte Kuraut der von wüthenden Thieren beschädigten Leute, wird in allen Pfarren mit dem Beisaze erneuert, daß im Ereignungsfalle eines dergleichen Unglükes die dießfällige Anzeige jederzeit binnen 3 Tagen an die Gehörde zu geschehen habe. Oberösterreichisches Regierungsdekret vom 7. Juli 1791.

Die schreklichen Folgen, welche durch die Mittheilung der Hundswuth Menschen bedrohen, haben schon lang einen Gegenstand politischer Vorsicht ausgemacht, und sind diesfalls höchste Verordnungen sowohl in Absicht auf die Vorbewahrungen schon unterm 11. Juni, 11. September 1783, und 13. April 1785, als auch in Absicht auf die Kurart unterm 1. Februar 1781, und 31. Juli 1783, theils durch den Druk, theils schriftlich bekannt gemacht worden.

Diese zweifachen Vorschriften scheinen in Vergessenheit gerathen zu sein, und man findet erforderlich, sie zum Wohle des Publikums (ohne davon etwas zu entkräften) hiemit zu erneuern, und im Kurzen dahin zu fassen:

Itens

1tens sind alle unnöthigen, oder ohne Halsband betretenen Hunde, deren Eigenthümer man, bei sich ereignendem Falle der Wuth, ihrer Sorglosigkeit nicht überzeugen könnte, nach Vorschrift vom 11. Juni, 11. Septembers 1783. bei Betretung von dem Abdeker zu erschlagen, und die kranken demselben von Seite der Eigenthümer zu übergeben. Bei jenen Hunden aber, die die Eigenthümer ihres Gewerbes wegen halten, und mit Halsbändern kennbar machen, haben diese

2tens auf die Zeichen sehr aufmerksam zu sein, welche einen Anfall der Wuth andeuten könnten. Dergleichen Kennzeichen sind: wenn der Hund Menschen fliehet, statt zu bellen murret, in den Augen verwirrt aussieht, unruhig sich zeiget, das Wasser und das Nasse verabscheuet. Kennzeichen, daß er schon wirklich wüthig sei, sind: wenn er seinen Herrn nicht kennet, seine Stimme ganz verändert, nicht leidet, daß man sich ihm nähere, die, welche solches thun, beißet, sich von seinem Aufenthalt entfernet, den Kopf und den Wädel hängen läßt, vor dem Maule schäumet, rechts und links nach allen schnappet, was ihm begegnet, das Wasser und alles Nasse im höchsten Grade verabscheuet. Schon bei

den

den ersten Kennzeichen, noch mehr aber bei jenen der wirklichen Wuth ist

3tens ein solcher Hund bei schwerster Verantwortung, in welche der Eigenthümer unverschont gezogen, und in welchem die strengste Nachforschung geschehen wird, sogleich zu vertilgen, und sammt der Haut in einen abgelegenen Ort recht tief verscharren zu lassen. Hat aber der wüthige Hund die Vorsichten getäuschet, alsdann ist

4tens bei Anblik desselben Lerm zu machen, damit die entgegen kommenden, oder sonst auf der Gasse und vor den Häusern stehenden Leute sich retten können.

Was oben §. 3. von den Hunden gesagt worden ist, hat sich auch von den übrigen Thieren, vorzüglich von jenen zu verstehen, welche von einem wirklich wüthig gewordenen Hunde oder Wolfe gebissen, gestreifet, oder vom Geifer berührt worden sind. Trifft das Unglük

5tens einen Menschen, daß er von einem wüthigen Hunde oder Thiere gebissen, aufgerizet, gestreifet, oder auch nur von dessen Geifer berühret worden wäre, alsdann soll sich ein solcher ja hütten, daß er die Wunde nicht aussauge. Dagegen soll er die Wunde, oder den begeiferten Ort augenbliklich mit seinem

Urine

Urine oder mit warmen Salzwasser, Essige, Seifenwasser, oder starker Lauge wohl aus- und abwaschen, keine starke Bewegung darauf machen, die Wunde und Nebentheile mit trokener Erde und Tobak reiben, und wiederholt mehrmal nach einander auswaschen, die Wunde bis 40 Tage flüßig erhalten, zu diesem Ende zerquetschte Zwiebel, Knoblauch mit etwas Pfeffer oder Honig in die Wunde legen, Holunderblühthee trinken, das Kleid, durch welches der Biß geschehen, verbrennen, oder mit scharfer Lauge reinigen. Wären diese Mittel verspätet worden: so ist

6tens der Wundarzt herbeizurufen, welcher mit innerlichen und äußerlichen Kuren, wie sie in dem Unterricht vom 3. Febraur 1781 vorgeschrieben sind, Hilfe leisten wird. Wenn

7tens der Gebissene gestorben wäre, ist solcher sogleich zu begraben, das Bett und alles, was er in der Krankheit beschmuzet hat, zu vertilgen. Es versteht sich von selbst

8tens und es bleibt bei der mit Kurrende vom 19. Jäner bestimmten Strafe verboten, das Fleisch eines, von einem wüthigen Hunde gebissenen Viehes auszuschrotten, zum Genuße vorzulegen, zu essen, oder die Hunde damit zu füttern. Krainer Landeshauptmannschaftliche Verordnung vom 18. April 1792.

Hundswuth. Fernere Maaßregeln wider dieselbe in Vorderösterreich.

Nachdem bemerket worden, daß der von einem wüthigen Hunde Gebissene meistens darum zu Grunde gehet, weil er gleich Anfangs nicht kunstmäßig besorget worden ist; so wird zur künftigen genauesten Nachachtung hiemit folgendes allgemein bekannt gemacht, und nachdrüksamst anbefohlen; und zwar:

Erstens, daß jeder von was immer für einem zornigen oder wüthenden Hunde gebissene Mensch oder Vieh auf der Stelle bei der Orts- oder Bezirksobrigkeit angezeiget werden solle.

Es soll Niemand aber als der Arzt entscheiden, ob der Hund, welcher gebissen hat, wüthig wäre oder nicht.

Zweitens, daß die Orts- oder Bezirksobrigkeiten nach der geschehenen Anzeige auf der Stelle den nächsten geprüften Chirurg zu dem gebissenen Menschen oder Vieh rufen, und herbei holen lassen solle.

Drittens, daß der gerufene Chirurg oder Medikus mit Hindansezung aller andern Geschäfte herbeizueilen verbunden sei, und den Gebissenen lege artis zu behandeln, sodann ei-

nen Beschau- und Verbandsbericht der Ortsobrigkeit zurük lassen solle.

Uibrigens müssen die Heilungs- und andere Unkösten von dem Herrn des beißenden Hundes, oder im Fall dieser keinen Herrn hätte, von der Gemeinde, in welcher er gebissen hat, getragen werden.

Viertens, daß die Ortsobrigkeit untereinst auch an die herrschaftliche Obrigkeit den Fall berichten solle.

Fünftens, daß die herrschaftliche Obrigkeit sich unverzüglich auf dem Plaz verfügen solle, wo das Unglük geschehen ist, da eine förmliche Species Facti aufnehmen, und solche sammt dem Wundbericht des Chirurges an das Ober- oder Kreisamt einschiken solle.

Sechstens, daß das Ober- oder Kreisamt die eingeschikte Species Facti sammt dem chirurgischen Bericht auf der Stelle dem Ober- oder Kreisamtphisiker oder Chirurge zustellen, und diese in kurzer Frist ihr Gutachten darüber abgeben sollen, aus welchem sodann erhellen wird, ob alles Nöthige und Mögliche geschehen ist, widrigenfalls sie alsogleich zur Verbesserung abgeschikt werden sollen.

Siebentens, daß das Ober- oder Kreisamt das medizinische oder chirurgische Gutachten ihres Phisikers oder Chirurges sammt

den

den übrigen Akten der Sache so schleunig als nur möglich an diese Landesstelle einsenden solle, wo sodann weiter das Nöthige von da aus ungesäumt erfolgen wird.

Uibrigens ist in Folge höchsten Hofdekrets vom 15. Mai 1788, wenn der Fall, daß ein Hund für wüthig ausgegeben wird, eintritt, solcher alsdann in das dazu geeignete Behältniß, nämlich in einen mit Eisenblech ausgefütterten vierekigten Kasten einzusperren, und wenn jemand von ihm gebissen worden ist, mit dem bereits durch den Druk bekannt gemachten Heilungsmittel des Professors an der hohen Schule zu Freiburg von Mederer Versuch zu machen; auch sind zur Erhebung, ob ein für wüthig ausgegebener Hund auch wirklich wüthig sei, ein oder mehrere Hunde beißen zu lassen, und ihnen sodann das eben gesagte Heilungsmittel anzuwenden, wodurch man dießfalls zu einer vollständigen Probe wird gelangen können. Vorderösterreichische Regierung = und Kammerverordnung vom 29. April 1793.

Beispiele verwahrloster Hundswuth.

Auf der Herrschaft Horzowiz berauner Kreises, wurde im Dorfe Wiska ein junger Knecht Johann Musik, von einem tollen Hundebiß nach 9 Wochen toll, und starb den qual- und

schmerz-

schmerzvollsten Tod. Nach mehrerer Untersuchung dieses Unglüks fand sich, daß dieser unglükliche Mensch gleich nach dem Bisse seine Zuflucht zu einem Weibe nach St. Benigna, Marie Weinerin nahm, die ihm den Klapperstein auflegte, und dadurch ihn sein Uibel geheilt zu haben täuschte, und so durch Vernachläßigung der wirksamen und angemessenen Hilfsmittel aller Vermuthung nach die alleinige Ursache seines Todes war. Dieser traurige Fall sowohl als mehrere vorhergehende Beweise zeigen deutlich das Vorurtheil gemeiner Landleute an dergleichen Steine und Mittel, und die traurigen Folgen, die hierauf entstehen. Die Amtsvorsteher haben demnach diesen traurigen Fall zur Warnigung und zum Abschreken von dem Gebrauche solcher, und in sich ganz unwirksamer Mittel kund zu machen, und wird denselben zugleich aufgetragen, nicht nur alle bestehende Verordnungen, die das Verhalten beim tollen Hundsbiß vorschreiben, zu republiziren, sondern auch unter eigener Dafürhaftung und stärksten Verantwortung genau darauf zu sehen, daß Niemand unter schwerster Strafe mit dergleichen unwirksamen Mitteln das leichtgläubige Volk zu täuschen, und so das Leben der Menschen in die größte Gefahr zu sezen, sich ferner anmas-

se.

se. So haben auch die Magistrate, Dominien, und Wirthschaftsämter das Volk ihres Wirkungskreises von der Unwirksamkeit und Schädlichkeit dieser Mittel zu überzeugen, und da es nicht zu erwarten ist, daß dem auch nur halb sorgsamen Auge eines Stadt- oder Ortsvorstehers, solche quaksalbende Personen seines Bezirkes entkommen sollten, die bei ihnen vorfindigen Steine oder ähnliche unwirksame schädliche Mittel der Art abzunehmen, und auf ihr ferneres Benehmen genau zu achten. Böhmische Gubernialverord. vom 25. März 1794.

In dem zur Stadt Leitomischel gehörigen Dorfe Unterslaupniz chrudimer Kreises, wurde ein Weib des dortigen Unterthanes Wenzel Skerk, von einem kleinen Hunde, an dem noch keine Traurigkeit oder sonstige Kennzeichen einer Wuth bemerkt worden, unbedeutend in die Hand gebissen. Dieselbe achtete den Biß nicht, und eröffnete sich auch Niemanden, bis sie nach Verlauf von 4 Wochen die Wuth ergrief, und etliche Tage darauf aller angewandten Mittel und Hilfe ungeachtet starb. Diesen traurigen Fall haben Amtsvorsteher zur Warnigung bekannt zu machen, daß kein Biß eines Hundes, er sei auch noch so unbedeutend, für gering zu achten, und zu vernachläßigen, wohl aber immer ohne allen Verschub

schub dem Rathe und Hilfe der Leib- oder Wundärzte zu unterziehen sei. Böhmische Gubernialverordnung vom 15. Juli 1794.

Zur Vorbeugung der traurigen Folgen, von welchen diejenigen bedrohet werden, die das Unglük haben, von einem wüthigen Hunde, oder wohl auch von einem andern mit der Wuth angestekten Thiere gebissen worden zu sein, ist dieser k. k. Landesstelle bereits vor mehrern Jahren ein geheimes Mittel vorgeschlagen, und selbes auch in Anbetracht dessen, daß es nach wiederholter Zusicherung des Besizers ganz zuverläßig sei, und bei dessen Anwendung niemand gebrannt, geschnitten, noch mit Vesikatorien oder andern schmerzhafteren Operazionen behandelt werden sollte, durch die unterm 21. August 1789. gedrukte Nachricht mit der beigefügten Verordnung angekündigt worden, daß alle dergleichen Verunglükte in das hiesige *) allgemeine Krankenspital zu dem Ende abgeschikt werden sollen, um sie in selben unter der gehörigen Aufsicht mit diesem vorgeschlagenen Mittel heilen zu lassen.

Nachdem aber die seitdem mit gedachtem Mittel gemachten Versuche nunmehr vollendet sind, und dem sehnlichen Wunsche nicht entsprochen, sondern vielmehr bewährt haben:

*) Wiener.

daß

daß das Mittel weder die vorbeugende (praeservative) noch weniger aber die heilende (curative) Kraft wider die ausgebrochene Wuth enthalte: so wird hiemit die angeführte Verordnung vom Jahre 1789. aufgehoben, und zugleich den sämmtlichen Obrigkeiten mit allem dem Nachdruke, welchen die Größe des Unglükes nothwendig macht, so ein solcher Verunglükter bei dem wirklichen Ausbruche der Wuth öfter schon in sehr wenigen Tagen ohne alle Rettung zu erdulden hat, mit höchster Genehmigung allgemein verordnet: von nun alle solche Pazienten nicht mehr nach der angeführten Verordnung in das hiesige allgemeine Krankenhaus zu zwingen, sondern, wenn sie es etwa selbst nicht vorwählen, sie bei jedem Vorfalle auf das schleunigste wieder nach den bestehenden Sanitätsgeneralien behandeln, und daher selbe, sobald sie das Unglük trifft, ohne mindesten Verzug an den nächsten Wundarzt, wenn der Heilarzt vielleicht zu weit entfernet wäre, sonst aber vorzüglich an diesen leztern, um so zuverläßiger zur vorschriftmäßigen Heilung abschiken zu lassen, und hievon zur allfälligen weitern Vorkehrung die Anzeige an die vorgesezte Behörde zu machen, als diejenigen Obrigkeiten, die sich dießfalls etwas zu Schulden kommen las-

sen sollten, sich einer unfehlbaren strengen Verantwortung aussezen würden. Niederösterreichische Regierungsverord. vom 8. Mai 1794.

Neuere Maßregeln in Niederöstreich.

Ungeachtet der vielen heilsamen Verordnungen, welche sowohl an die Ortsobrigkeiten, als an die Aerzte und Wundärzte ergangen sind, um der schröklichen Krankheit vorzubeugen, die von dem Bisse wüthiger Hunde entstehet, sieht man doch noch viele Menschen, die dadurch auf die jammervollste Art zu Grunde gehen. Die niederöstreichische Landesregierung sieht sich demnach veranlasset, durch gegenwärtiges Zirkulare die nöthigen Vorsichtsregeln ernstgemessenst anzugeben, welche die Erfahrung als die einzigen uud zwekmäßigsten Mittel dieses traurige Uibel abzuhalten bestättiget.

§. 1. Die Hundswuth oder Wasserscheu, ist die schröklichste Krankheit, die den Menschen je befallen kann, und ist die Folge des Bisses eines mit dieser Krankheit behafteten Menschen, oder Thieres, wo der Speichel oder Geifer auf die blosse Haut, und durch diese in die durch den Biß zugefügte Wunde gebracht wird. Diese Krankheit entstehet meistens nach 3, 7, 9, bis 40 Tagen, zuweilen früher, oft aber auch noch später, wenn die

Wunde schon lange zugeheilet ist, und tödtet alsdann in 1, 2, bis 3 Tagen unter den gräßlichsten Zufällen den Kranken, nachdem er alle erdenkliche Marter der Angst und Schmerzen ausgestanden hat.

§. 2. Die zur Abwendung dieser schröklichen Krankheit abzwekenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Gegenstände:

Erstens: den Ausbruch der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen;

Zweitens: auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen, und des Viehes zu verhüten, und

Drittens: die etwa gebissenen Menschen durch die dermal bekannte bestmöglichste Art von dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des Ausbruches ihnen aufs thätigste beizuspringen.

Diese drei Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltungsregeln erreicht werden.

§. 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Kazen, so wie unter den wilden Thieren nur bei Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflege: insgemein bei zu großer Hize oder sehr strenger

Käl-

Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt; wenn sie nicht genug zu saufen haben, wenn sie zu geil sind, wenn sie zu stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißem Wetter, viel faules Fleisch, Häute, oder Blut zu essen bekommen, oder durch stinkendes und mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst jäh löschen, u. s. w.

§. 4. Durch das Beißen in ihrer Raserei bringen sie diese Krankheit den Menschen und andern Thieren bei, welche dann ebenfalls in der Wuth ihrer dadurch entstandenen Krankheit durch Beißen, und durch ihren Geifer andere mit derselben Krankheit ansteken.

§. 5. Sehr oft aber werden die Hunde wüthig, und da sie als Hausthiere immer unter den Menschen sind, da man mit ihnen vertraulich umgeht, und sich vor ihnen am wenigsten scheut, so ist auch die Ansteckung durch das Beißen bei dieser Gattung Thiere am meisten zu fürchten.

§. 6. Das erste Augenmerk ist daher auf Verminderung der unnöthigen Hunde zu richten; denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden. Dem zufolge wird jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzu-

schaffen, damit er von Obrigkeitswegen nicht zu thun gezwungen werde, und Seine Majestät haben ausdrüklich anbefohlen, das Publikum wiederholt zu ermahnen, nicht so viele und unnöthige Hunde zu halten, und die besonders von gemeiner Art ohne Halsband auf den Gassen, vorzüglich in den Vorstädten der Hauptstadt herumlaufenden Hunde durch die Abdeker unnachsichtlich zu allen Zeiten tödten zu lassen; Wobei aber schöne oder besondere Hunde, sowohl kleiner als größerer Gattung, als Wind- Forst- oder sogenannte englische Doggenhunde, die leicht zu kennen sind, auszunehmen sein, diese wenn sie auch zuweilen ohne Halsbänder aus den Häusern entlaufen, doch sicher einen Herrn haben.

§. 7. Jeder Eigenthümer eines Hundes und jeden andern Thieres hat dafür zu stehen, daß bei solchem die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus den hier unten angegebenen Kennzeichen den Anfang dieser gefährlichen Krankheit leicht wahrnehmen, und ihrem Ausbruche zuvorkommen kann, wenn er nur seine Hunde, und übriges Vieh, sorgfältig beobachtet; welche Pflicht genau zu erfüllen, ein jeder um so sorgsamer sein muß, als er, wenn von seinem Hunde oder anderem Thiere ein Schaden dieser Art geschieht, dafür zu stehen

hat,

hat, vorhinein auch versichert sein kann, daß bei jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes oder Thieres auch sei, die strengste Nachforschung geschehen werde; und haben Seine Majestät anbefohlen, es sei besonders nothwendig, diejenigen, deren Hunde wüthig werden, wenn sie überwiesen sind, solche nicht angezeigt, oder zeitlich selbst getödtet zu haben, scharf zu bestrafen, welche allerhöchste Entschließung hiemit ernstlich und mit dem Beisaze kundgemacht wird, daß von selber die jedesmalige Anzeige alsogleich hieher an die Regierung gemacht werden solle.

§. 8. Sobald ein Hund wenig oder gar nichts ißt, noch säuft, oder auch noch andere Kennzeichen des Krankseins an ihm bemerket werden, dann muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemal auch der Anfang der Wuth sein kann. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, die Krankheit abzuwarten, um zu sehen, ob die Wuth oder eine andere Krankheit sich bei dem Hunde anseze. Er ist aber dabei verpflichtet, den erkrankten Hund einzusperren, und an eine Kette zu legen, damit der Hund genauer beobachtet werde, bei wachsender Wuth nicht entlaufe, und sogleich getödtet werden könne.

§. 9.

§. 9. Mit dem abgesonderten und verwahrten kranken Hunde muß aber die größte Vorsicht beobachtet, und das Fressen und Saufen auf solche Art ihm vorgestellt werden, daß man von ihm nicht gebissen werde. Deßwegen darf man unter schwerster Strafe niemal Kinder zu solchen Hunden lassen.

§. 10. Wenn man nun bei dieser Absonderung bemerkt, daß der Hund traurig und mürrisch wird, sich verkriecht, trübe und thränende Augen hat, und nichts säuft, oder wohl gar das Wasser verabscheuet, dann kann man versichert sein, daß dieß der erste Grad der Wuth sei, die bald ausbrechen wird, und nun muß der Hund alsogleich getödtet werden.

§. 11. Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bei der schwersten Verantwortung die Anzeige unverzüglich an die Ortsobrigkeit zu machen, und diese die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in dessen Gegenwart todt geschlagen, und sohin sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief verscharret werde. Dabei ist es aber nicht genug: es muß auch der Hundsstall verbrannt, das Fras- und Saufgeschirr, das Stroh, und alles, worauf der Hund gelegen, und was mit seinem Geifer besudelt worden sein mag, durch das Feuer vertilget werden. Wenn aber das kranke

Vieh

Vieh in einem Zimmer oder Stalle gelegen ist, dann muß der Ort mit ungelöschtem Kalke, oder mit unausgelaugter Asche recht wohl ausgereiniget werden. Eben so ist auch die Kette, woran der Hund festgemacht war, stark auszuglühen.

§. 12. Nimmt die Wuth des Hundes zu, so wird er immer trauriger, seine Augen trüber, er flieht vor jedermann, der Durst quält ihn, er strekt die Zunge aus dem Munde, und scheut doch jedes Getränke, er leidet niemanden um sich, bellt selten, und das mit heiserer Stimme, und versezt jedem, der sich ihm nähert, seinen anstekenden und tödtlichen Biß. Von der Zunge läuft ihm zäher Speichel herab, und der Mund schäumet ihm. Endlich erscheint die offenbare Wuth. In derselben wird der Hund jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor seinem Herrn, und fällt einen jeden an, der ihm in den Weg kömmt. Anfangs läuft er langsam, bei wachsender Wuth aber schneller mit gesenktem Kopfe, und hängenden Ohren, und mit abwärts gesunkenem, oft auch zwischen die Füsse gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich: zuweilen läuft er eine Streke gerade aus, dann kehrt er plözlich um, und läuft anderwärts, und das oft mit einer unglaublichen

Ge-

Geschwindigkeit. Sieht er aber Wasser, oder nur etwas glänzendes, so flieht er insgemein eilends davon. Doch hat man auch Hunde, die mit der Wuth behaftet gewesen, und andere durch ihren Biß angestekt haben, durch das Wasser schwimmen gesehen.

Bei der höchsten Stuffe der Wuth werden die Augen feurroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, die Zunge hängt ihm bleifärbig aus dem Munde, alle Hunde fliehen vor ihm. In dieser Stuffe der Krankheit ist der Biß am giftigsten. Endlich wird der Hund allgemach matter, er läuft längsamer und taumelnd, die Thränen laufen häufiger aus den Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr, die Zunge wird schwarz, der Schaum in seinem Munde vermehrt sich, er schnappt, und beißt noch immer um sich, zulezt entstehen Zükungen, unter welchen er fällt und stirbt.

§. 13. Nicht allzeit durchgeht aber die Krankheit alle diese Stuffen. Es geschieht nicht selten, daß die Hunde mit der stillen Wuth behaftet werden, und schon darinn sterben.

Sie sind still, mürrisch, verkriechen sich vor jedermann, oft ohne daß man weiß, wo sie hingekommen sind, und sterben dann am zweiten, dritten oder vierten Tage. Man findet

sie

sie lange Zeit darnach todt in einem Winkel liegen, in welchen sie sich verkrochen hatten.

Die Wuth ist zwar bei diesen Hunden nicht offenbar, aber sie schnappen und beißen doch, wenn man ihnen zunahe kömmt, und ihr Biß ist eben so ansteckend, als bei der offenbaren Wuth.

Deßwegen muß ein solcher Hund, sobald die oben angeführten Zeichen der stillen Wuth an ihm bemerket werden, alsogleich getödtet werden, und derjenige, welcher dieses zu thun unterläßt, und dadurch sich und seinen Nebenmenschen der Gefahr der Ansteckung ausszt, wird zur schwersten Verantwortung gezogen werden. Der Eigenthümer dieses Hundes hat demnach unverzüglich die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu machen, und diese all dasjenige zu verfügen, was §. 11. anbefohlen worden ist.

§. 14. Bei andern Thieren bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptsächlich darinn, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts essen, noch saufen, und endlich das Wasser, und alles Flüßige sichtbar verabscheuen. Welches leztere das Hauptkennzeichen der gegenwärtigen Wuth ist, wo sich an der Wuth des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kömmt aber die Wuth zum Ausbru-

bruche, dann finden sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die oben §. 12. bei den Hunden beschrieben worden sind, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nämliche Gefahr der Anstekung wie bei Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beißet, und dieses entsezliche Uibel all jenen Menschen und Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahne oder Schnabel gestreifet, oder von seinem Geifer benezet worden sind.

§. 15. Das einheimische Vieh aller Gattung kann von einem wüthigen Hunde oder andern wüthigen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer berührt worden sein, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß. Dieser soll also, sobald ein Thier erkranket, auf die im vorgehenden §. beschriebenen ersten und lezten Zeichen der herannahenden Wuth, hauptsächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers ganz aufmerksam sein, ein solches Vieh, sobald es ihm verdächtig wird, von dem andern Vieh absondern, und wenn es sich zeigt, daß die Wuth wirklich herannahet, bei schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit sie, wie ihr hiemit neuerdings anbefohlen wird,

ein

ein solches Thier sogleich tödten, und so verscharren lasse, wie im §. 11. wegen der Hunde verordnet worden ist.

§. 16. Ist es aber dem Eigenthümer des Hundes oder eines andern Thieres bekannt, daß dieses, oder sein Hund von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, gestreift oder von dessen Geifer berührt worden sei; so soll derselbe bei gleichmäßig schwerster Verantwortung es sogleich der Ortsobrigteit anzeigen, und diese die nämliche und unverzügliche Tödtung, und Verscharrung eines solchen Thieres vornehmen lassen, welche im §. 11. wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden, und sich auch keineswegs gelüsten lassen, bei Pferden, oder Hornvieh vor der Vertilgung die Häute abzuziehen, und sie zu seinem Gebrauche zu verwenden.

§. 17. Sobald ein wüthiger Hund, oder ein anderes wüthiges Thier, im Orte selbst ausreißt, oder von andern Orten herkömmt, hat man gleich Lerm zu machen, damit man sich hüte, vorzüglich aber auf die kleinen Kinder Acht gebe, welche am öftesten gebissen zu werden pflegen, die Hunde, und das andere Vieh einsperre, und den wüthigen Hund oder das wüthige Thier, mit gemeinschaftlicher Hilfe

tödte,

tödte, worauf selbe auf obenbefohlene Art zu verscharren, und von der Obrigkeit genaue Erkundigung einzuziehen ist, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben gewesen, und ob davon nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh in oder außer dem Orte angegriffen worden sei; zugleich soll, wenn etwa der wüthige Hund, oder das wüthige Thier aus einem andern Orte hergekommen ist, jedem benachbarten Orte alsobald Nachricht davon gegeben, und dabei auch die Farbe des Hundes oder Thieres beschrieben werden, damit man daselbst die nämliche Nachforschung halten, und allem weitern Unglüke vorkommen könne.

§. 18. Auf den Fall, als ein Mensch von einem wüthigen Hunde oder andern wüthigen Thiere gebissen, aufgerizt, gestreift, oder auch nur von dessen Geifer berührt worden wäre, sind schon alle hierländige Wundärzte durch die hiesige medizinische Fakultät von all demjenigen sattsam unterrichtet, was sie zur Rettung eines solchen Verunglükten vor allem alsogleich zu thun haben.

Eben so sind auch alle Chirurge verpflichtet, das Buch betitelt: Allgemeine Anleitung zur Vorbeugung und Heilung der Hundswuth, welches zu Wien

bei

bei von Ttrattnern zu haben ist, sich genau zur Richtschnur zu nehmen, und zu besizen, und die Kreisphisiker sind angewiesen, in ihren jährlichen Kreisvisitazionen bei einem jeden Wundarzte nachzusehen, ob er solches besize, im widrigen Falle ihn anzuhalten, daß er sich solches alsobald anschaffe.

§. 19. Geschieht also jemanden so ein Unglük; so muß er mit aller nur möglichen Mühe dafür sorgen, daß das Gift, welches hiedurch an den Körper gekommen ist, auf der Stelle vertilget, oder dessen Uibergang ins Geblüt gänzlich verhindert oder wenigstens dasselbe so geschwächet werde, daß es völlig unthätig, kraftlos, und unschädlich gemacht werde.

Von der schnellen Hilfe in diesem Augenblike hängt das ganze künftige Schiksal, das Leben, oder der Tod des Gebissenen ab. Auch die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, sind immer unsicher, und sehr oft fruchtlos. Ist man aber so glüklich gewesen, das Gift, welches an den Körper gekommen ist, gleich zu schwächen, oder zu vertilgen: so kann man ganz sicher sein, daß die Krankheit niemals ausbrechen, und der Gebissene von aller Gefahr frei bleiben werde.

§. 20.

§. 20. Das hauptsächlichste, was hier zu thun ist, besteht demnach darinn, daß man

1tens alsogleich und ohne Verschub die Wunde abwasche, und hiedurch die Kraft des Giftes schwäche;

2tens daß man die Wunde mit solchen Sachen behandle, die die Feuchtigkeiten, und folglich auch mit ihnen das Gift an sich aus dem Körper ziehen;

3tens daß man durch scharfe Mittel die verwundeten Theile reibe und reize, um den Zufluß der Säfte an diesen Ort hin zu vermehren, wodurch das Gift nicht allein verdünnet und ausgespühlet, sondern auch der Uibergang ins Geblüte gehemmet und vermindert werde;

4tens daß man durch brennende Mittel das Gift auf der Stelle vertilge und zerstöhre.

5tens Vor allem aber ist das sicherste, geschwindeste, und thätigste Vorbeugungsmittel, wenn der verwundete Theil durch das Schneiden oder Brennen sammt dem Gifte weggenommen wird.

§. 21. Es wäre zu wünschen, daß in allen dergleichen Fällen, wo so eilfertige Hilfe nothwendig ist, allzeit ein thätiger und erfahrner Arzt oder Wundarzt in der Nähe wäre, welcher nach seiner Einsicht und Erfahrung dasjenige gleich selbst anwendete, was er in An-

se-

sehung der Umstände und Zufälle als das zuverläßigste findet; da dieses aber, besonders auf dem Lande nicht immer möglich ist, so hat man nöthig befunden, dasjenige in Kürze hier anzuzeigen, und anzuordnen, was jedermann zu thun hat, der von einem wüthigen Thiere gebissen, oder sonst von seinem Geifer besudelt worden ist, indessen die Ortsobrigkeit alsogleich den nächsten Arzt und Wundarzt herbeiholen muß, die auch unverzüglich sich einzufinden haben.

§. 22. Jede Wunde, sie mag klein, groß, tief, seicht, oder nur gerizt sein, muß alsogleich mit Salzwasser, welches auf der Stelle verfertiget wird, wenn man eine Hand voll Salz in einem halben Maaß lauwarmen Wasser auflöset, mit Essig, Seifenwasser, oder scharfer Lauge gut ausgewaschen, und so lange gerieben werden, bis ein heftiger Schmerz entsteht, oder die Wunde stark blutet.

Hierauf nimmt man trokenes Salz, und reibet damit die Wunde und Nebentheile der Wunde recht stark, dann wäscht man die Wunde wieder auf obige Art, und wiederholt das Einreiben des trokenen Salzes und das Abwaschen etlichemal nach einander.

Wenn dieses alles mit der gehörigen Eile und Sorgfalt gethan worden ist: so darf man

hoffen,

hoffen, daß das Gift, schon größtentheils weggeschafft oder wenigstens so geschwächt worden sei, daß es nicht mehr so leicht schaden könne.

§. 23. Nichts destoweniger ist es doch immer nöthig, daß die Wunde noch lange Zeit offen, und fließend erhalten werde, damit nicht der geringste Uibergang desselben ins Geblüt zu vermuthen sei.

Man muß sie deßwegen mit scharfen Sachen verbinden: man nimmt zerquetschte Zwiebel oder Knoblauch mit etwas Pfeffer, legt es in die Wunde, und verbindet sie so. Das nämliche thut auch Honig mit scharfer Seife vermischt.

In diesem Stande kann man ruhig und getrost den Wundarzt, und Arzt abwarten, welche unter schwerster Verantwortung verpflichtet sind, auf die erste gemachte Anzeige, daß jemand von einem wüthigen Thiere beschädigt worden sei, unverweilt alles liegen zu lassen, und herbei zu eilen.

Innerliche Azneien sind indessen nicht nöthig, es ist genug, wenn sich der Verwundte ruhig hält, und bisweilen eine Schale Hollunderblühthee trinket.

§. 24. Es geschieht aber oft, daß jemand auf dem Felde von einem wüthigen Hunde

gebissen wird, und folglich die oben angezeigten Mittel nicht bei Handen hat. Diesem dienet eben so gut der eigene Urin zum Auswaschen. Er muß sich demnach mit seinem Urin alsogleich recht oft die Wunde auswaschen. Ist er nahe bei einem Wasser, so muß er unverweilt hineingehen, und die Wunde lange im Wasser halten, und auswaschen, dann mischt er mit seinem Urine Tobak, oder groben Staub, oder trokene Erde, und reibt diese Sachen auf wiederholte Male in die Wunde, daß sie blute, und somit das Gift herausgetrieben werde. Am Ende reibt er wieder Tobak, oder Erde in die Wunde, bedekt sie, und begiebt sich langsam nach Hause, wo alsdann der Wundarzt alsogleich herbeigerufen werden muß.

§. 25. Reisende, die auf der Strasse von einem wüthigen Hunde gebissen worden sind, müssen im nächsten Orte verbleiben, ihr Unglük dem Richter entdeken, der sogleich den Wundarzt herbeizurufen hat, damit er die erforderliche schleunige Hilfe leisten könne.

§. 26. Wenn der Biß durch einen Handschuh, oder andere Kleidungen gedrungen hat, so muß diese Kleidung alsogleich vom Leibe weggenommen, und entweder verbrennt, oder wenigstens durch eine scharfe Lauge von dem

anhängenden Geifer, und Gifte so gereiniget, und gewaschen werden, daß unmöglich etwas daran bleiben könne; indem es die traurigsten Beispiele lehren, daß durch solche angegeiferte, und vom Gifte durchdrungene Kleidungsstüke die Wuth auf andere gekommen sei.

§. 27. Eben so müssen auch die Theile des Körpers, welche zwar nicht gebissen, aber dennoch angegeifert worden sind, alsogleich mit Lauge, Seifenwasser, oder Essig fleißig und wiederholt gewaschen, und abgerieben werden; worauf man alsdann ohne weitere Besorgniß sein kann, und nichts mehr zu fürchten hat.

§. 28. In dem unglüklichen Falle, daß sich bei jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu entdeken, als da sind: Schwindel, reißende Gliederschmerzen, besonders in dem gebissenen Theile, Zuschnüren den Halses, Unruhe und Beängstigung, dann muß die Ortsobrigkeit dafür sorgen, daß sogleich der Arzt, und Wundarzt gerufen werden, die unverzüglich diesem Unglüklichen zu Hilfe eilen müßen.

Die Ortsobrigkeit hat dafür zu sorgen, daß dem Kranken zween Wächter beigegeben werden, daß all dasjenige pünktlich geschehe, was der Arzt und Wundarzt verordnen, daß alles

um den Kranken still und ruhig sei, daß er in einem dunkeln Zimmer liege, und zu ihm keine andere Leute zugelassen werden, als solche, die zu seiner Hilfe nöthig sind.

§. 29. Es geschieht alsdann zuweilen, daß bei der thätigen Hilfe einige Kranke auch in einem hohen Grade der Krankheit noch gerettet werden.

Sind aber alle Mittel fruchtlos, und stirbt der Kranke, so muß der Leichnam ungewaschen im Bette liegen bleiben, bis er in die Truhe gelegt wird, das Bett, worinn der Kranke gelegen, und alles Geschirr, was er mit seinem Speichel besudelt haben kann, muß verbrennt, das Bettgestell, und der Zimmerboden müßen mit ungelöschtem Kalke oder Lauge wohl ausgerieben, abgehobelt, die Späne verbrennt, die Wände frisch ausgeweißet, und alle vom Kranken gebrauchte metallene Geschirre wohl ausgereiniget und ausgerieben werden.

§. 30. So oft einer aus den in dieser Verordnung beschriebenen Fällen sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll man, wenn auch kein Schaden dabei geschehen wäre, die unverweilte Anzeige an die ordentliche Gehörde machen, und die nöthigen Befehle daselbst zu erwarten haben.

§. 31. Dieß sind die Vorsichten, welche man gegen die Entstehung und Verbreitung der Hundswuth öffentlich bekannt zu machen, und anzubefehlen für nöthig befunden hat. Man sieht daraus.

Erstens: daß die Menschen von dieser grausamen Krankheit immer befreiet bleiben können; sofern ein jeder Hund oder anderes Thier, das wüthig ist, oder nur scheinbare Anzeigen dieser Krankheit an sich hat, auf der Stelle getödtet, und aus dem Wege geschaffet werde.

Zweitens: Daß, wenn gegen alle Wachsamkeit dennoch ein Mensch gebissen werden sollte, man in sehr vielen Fällen lediglich durch die unverweilte und gehörige Behandlung der Wunde dem Uibel vorbeugen, und den Gebissenen sicher stellen könne, und daß das Aezen und Brennen der Wunde, wenn es gleich nach empfangenem Biß, und gehörig vorgenommen werden kann, das sicherste Verwahrungs- und Vorbeugungsmittel sei.

Drittens: daß man, wenn der Biß groß ist, wenn mehrere derselben angebracht worden sind, wenn die äußerliche Behandlung spät, und nicht ordentlich verrichtet worden ist, und man eine geschehene Einsaugung des Giftes ins Geblüt auch nur vermuthet, nebst äußer-

äußerlichen auch innerliche Hilfsmittel gebrauchen müße.

Viertens: daß man, wenn die Krankheit sich nicht hemmen läßt, und der Kranke dem Tode unterliegt, dafür sorge, daß er nicht den Umstehenden durch das Beißen, oder durch seinen Speichel schade, und also dieses erschröckliche Uibel noch auf mehrere verbreite.

Fünftens: daß endlich alle diejenigen von weitern Kuriren schärfest abgehalten werden, die sich Geheimnisse gegen diese Krankheit zu besizen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der wahren Kurart abhalten, indem es die traurigsten Beispiele bewiesen haben, daß bloß durch das Vertrauen auf dergleichen sogenannte Arkana die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre Kurart versäumet, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, Eigensinnes, und Betruges geworden sind.

Die Verordnung wird daher öffentlich kundgemacht, damit sich ein jeder dieselbe durch öfteres Uiberlesen wohl einpräge, und sonach vor grossen Schaden, so wie auch der auf jeden Fall ihm unfehlbar bevorstehenden schweren Verantwortung, und Strafe zu hüten wisse, wenn er den darinn enthaltenen Vorschriften entgegen handelt.

Vor-

Vorsichtsregeln

die das Tollwerden der Hunde verhindern.

1tens. Die Hunde müßen jederzeit genug zu essen und zu saufen haben.

2tens. Sie dürfen niemal, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen.

3tens. Das Brod, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebaken oder schimmlicht sein. Sehr heilsam für sie ist es, wenn das Brod jedesmal etwas gesalzen ist.

4tens. Alles Hizige und Scharfe ist ihnen schädlich, Knochen aber sind für sie eine nothwendige Nahrung.

5tens. Die Hunde müßen immer reinlich gehalten, und fleißig gekämmet, gestriegelt, und gewaschen werden. Die zottigen Hunde müssen wenigstens zweimal des Jahrs geschoren werden.

6tens. Den Sommer über muß man sie oft im Wasser herumschwimmen lassen.

7tens. Ihre Ställe müßen oft ausgepuzt, und mit frischem Strohe versehen werden.

8tens. Im Winter müßen die Hunde in warmen und mit Stroh versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahret wer-

werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen sein, wornach bei strenger Kälte vorzüglich zu sehen ist, indem ihnen sehr oft das Trinkwasser gefriert.

9tens. Es ist sehr schädlich, wenn die Hunde lange Zeiten unter dem heißen Ofen, oder an das Feuer mit dem Kopfe oder dem ganzen Körper liegen. Man hat dadurch die Hirnentzündung, und die Wuth bei ihnen entstehen gesehen. Eben so dürfen sie niemal lange der Sonnenhize, noch weniger den Sonnenstrahlen ausgesezt sein.

10tens. Im Sommer müßen die Hunde immer reines, frisches Wasser im Uiberflusse zu saufen haben. Sie dürfen in dieser Zeit weder durchs Jagen, Hezen, oder andere starke Bewegungen lange erhizt werden, und wenn dieses doch geschehen sein sollte, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen.

11tens. Weder bei starker Hize, noch bei heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereizet, noch weniger hernach vom Saufen gehindert werden.

12tens. Läufige Hunde und Hündinnen muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

12tens. Alt gewordene Hunde müßen getödtet werden, denn diese pflegen viel eher, als jüngere Hunde wüthig zu werden.

14tens. Man muß niemal die Hunde lange Zeit herumlaufen lassen, weil sie dadurch sich mit andern Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, und auch aus Hunger und Durst dergleichen schädliche Sachen hineinfressen, und saufen, welche zur künftigen Krankheit und Wuth Ursache abgeben können, vorzüglich aber wird der Eigenthümer dadurch außer Stand gesezt, auf seinen Hund Acht zu haben.

15tens. Bissige und zornige Hunde sind, wenn sie nöthig sind, an Ketten zu legen, die unnöthigen aber todt zu schlagen.

Wer diese Vorsichtsregeln genau beobachtet, kann sich versichert halten, daß sein Hund nicht so leicht von sich selbst mit dieser für Menschen und Vieh höchst gefährlichen Krankheit behaftet werden wird.

Niederöstreichische Regierungsnachricht v. 28. Juli 1794. — auch durch Hofdekret vom 28. November dem Tiroler Gubernium den 23. Dezember 1794. kundgemacht.

Für die k. k. Schwäbische Oesterreichische Grafschaft Hohenberg ist von dem dasigen k. k. Oberamte bekannt gemacht worden: Theoretisch-praktischer Unterricht für die

von

von tollen Hunden und andern Thieren Beschädigten, besonders für Wundärzte, welche Kranke besorgen, mitgetheilt von D. Joseph Rehmann, Landschaftsarzt der k. k. Grafschaft Hohenberg. Tübingen 1782. neu aufgelegt.

S. auch Böhmischen (der) ꝛc. Fleisch (welches) ꝛc. 15.) und Vgl. Hundswuth.

Hutterer sind wegen etwaiger Anziehung des Viehseuchgiftes von den Jahrmärkten nicht abzuhalten. S. Kirschner und ꝛc.

J.

Jägern (den) wird zu Zeiten einer Viehseuche die Legung des Luderfleisches verboten. S. Viehseuchordnung. §. 27.

Jamespulver, Pulvis antimonialis, vulgo Iamespowder.

Man nimmt gröblich gestossenen, rohen Spießglanz,
geraspeltes Hirschhorn, v. j. 1 Pf.
Man vermischt und trägt sie in eine schon roth glühende Pfanne ein, worinn man sie unter beständigem Umrühren erhält, bis sie grau werden. Die Masse wird dann nach dem Erkalten gepülvert, und in einen lutirten Tiegel gethan, den man mit einem an-

andern umgekehrten und in dem Boden mit einem kleinen Loche versehenen Tiegel bedekt, und die Fugen mit Thon verkittet. Man läßt sie darinn bei allmählig bis zum Glühen verstärktem Feuer, zwei Stunden lang kalziniren, zerreibt die erkaltete Masse zu einem feinen Pulver, und bewahret sie auf. — v. pr. ph. (*). Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Ihlen. S. Plattwürmer. A.

Illirischen (der in) Dörfern besonders übliche Mißbrauch, zu den Sterbenden schaarenweise zu laufen, wird untersagt. S. Sterbenden.

Ingwer (mit) Pfeffer, oder Tobak, und Branntewein das Fieber zu vertreiben wird widerrathen. S. Fieber (das).

Innsbruk (zu) soll die Universität künftiges Jahr folgendermassen bestellet werden. — — —

Für das medizinische Studium.

Ein Lehrer der Chemie, Botanik und speziellen Naturgeschichte.

Ein Prosektor und Lehrer der Anatomie.

Ein Lehrer der Chirurgie und Anatomie.

Ein Lehrer der Phisiologie und Materia medika.

Ein Lehrer der Pathologie und des zweifachen medizinisch-praktischen Unterrichtes für Aerzte und Landwundärzte. Ein

Ein Lehrer der Thierazneikunde und des medizinisch-theoretischen Unterrichts für Landwundärzte. — — —

Hofkanzleidekret für Tirol vom 16. März 1792.

Institut (Kranken-) der Weltpriester zu Wien. S. Priesterkrankeninstitut.

Institut (Entbindungs- und Krankenbesuchs-) zu Prag. S. Krankenbesuchs- und ꝛc.

Instrumente (auf) und Bücher sind die chirurgischen Gremialgelder zu verwenden. S. Wundärzte (der Tir. ꝛc. §. 8. — und Wundärzte (der) in Böhm. Nachtrag §. 6. a) b).

Instrumente (chirurgische) was für einen Namen sie immer haben, zu verfertigen, soll den bürgerlichen Zeug- und Zirkelschmieden, gemeinschaftlich mit den bürgerlichen Kurzmesserschmieden zustehen. Artikel für die Zeug- und Zirkelschmiedmeister in Böhmen v. 16. Dezember, 1774. II.

Instrumentenlehre (chirurgische) wird auf den Universitäten im zweiten Jahrgange vorgetragen. S. Lehrordnung I.

Juden (den) wird verboten mit Arzneien zu handeln. S. Arzneisachen.

Juden (kranke gefangene).

Seine Majestät befehlen, daß — — den jüdischen Arrestanten erlaubt sein solle, — wenn sie krank sind, in dem Spitale sich vermög ihrer Religionsgebräuche die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen, jedoch unter gehöriger Aufsicht, und mit Hindanhaltung alles Unterschleifes und Mißbrauches zu einer geheimen Einverständniß, zurichten zu lassen. Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 3. August, kundgemacht in Niederösterreich den 9, in Inneröstereich den 15, in Vorderösterreich den 16, in Böhmen den 22. August 1770.

Juden (zu der armen kranken) Verpflegung, und andern Gemeindgeschäften soll da, wo es noch nicht geschehen, jede Gemeinde binnen 14 Tagen 6 geschikte, rechtschaffene und zuverläßige Leute wählen, und dem Kreisamte vorschlagen. Patent für Galizien vom 27. Mai 1785. §. 3.

Juden (armer kranker) Versorgung.

§. 1. Es liegt einer jeden Judengemeinde ob, daß selbe eine beständige Brüderschaft, nebst einer Allmosenbüchse, in welche wochentlich zwei ehrliche und wohlverhaltene Männer die Sammlung zu bewirken haben,

ben, unterhalte, damit ein erarmter, oder gar erkrankender Mitnachbar, oder auch ein dergleichen ankommender fremder Jude, welcher keine Lebensmittel hätte, oder auch gar verstürbe, von diesem gesammelten Gelde verpfleget, und wieder zu seiner Gesundheit gelangen, oder auch nebst allen Zugehörungen unentgeltlich dem Gebrauche nach zur Erde bestattet werden könne. Wann aber

§. 2. ein sonst vermöglicher Jud erkrankte, oder verstürbe, so ist dessen Begräbniß nicht höher, als auf das meiste auf zehn Reichsthaler zu taxiren, und der dießfällige Betrag in die Allmosenbüchse abzufordern. Sollte hingegen

§. 3. ein armer Fremder erkranken, so lauft es wider die Liebe des Nächsten, daß ein solcher unvermöglicher kranker Mensch, gleichwie es bisher öfter, jedoch sehr übel geschehen, auf einen Wagen gelegt, und in einen andern Ort ganz kraft- und hilflos geführt werde, indem das Unglük da, wo es Gott geschiket, anzunehmen, und nicht weiter auf andere zu schieben ist. Welchemnach, wenn ein solcher Kranker anderswo mit Tode abgieng, die denselben dahin so unmitleidlich abschikende Gemeinde jener, wo selber verstorben, alle erweisliche Schäden und Unkosten zu ersezen,

und hierauf auch hauptsächlich die Landesältesten eine genaue Obsicht zu tragen verbunden sein sollen. Damit aber allen inländischen armen und kranken Juden, so viel möglich, in ihrer Noth und Mühseligkeit beigesprungen werde, so hat

§. 4. Eine jede Gemeinde dahin mit eifrigster Beithat vorzusorgen, damit zu Ernährung und Unterhaltung der dürftigsten Alten, und mit verschiedenen Leibesgebrechlichkeiten behafteten, folglich zu allem Verdienste unfähigen Juden allwöchentlich ein Allmosen nach Kräften ihres Vermögens gereichet werde. **Judenordnung für Mähren von 1754. 1. Abtheil. 7. Artikel.**

Juden sollen nicht allzufrüh begraben werden.

Obwohl unter dem Vorwande des jüdischen Gesezes die Gewohnheit eingeführt gewesen ist, daß die verstorbenen Juden wenige Stunden nach ihrem Ableben begraben worden sind, wird doch für das Künftige dieser Mißbrauch ein für allemal gänzlich aufgehoben, und ein verstorbener Jud oder Jüdin soll gleich der Christen niemal vor 24 Stunden nach dem Ableben zur Erde bestattet werden. **Jadenordnung für Wien vom 22. September 1753. §. 33.**

Da

Da hervorkömmt, daß die Beerdigung der Juden sehr bald, und zwar gleich in einigen Stunden nach derselben Hinscheiden für sich zu gehen pflege, so wird aufgetragen, auf dergleichen frühere Beerdigungsfälle der Juden genau aufmerksam zu sein, und jeden wahrgenommenen solchen Unfug vorschriftmäßig zu ahnden. Mährische Gubernialverordnung vom 18. November 1794. — Vgl. auch Begräbnisse der Juden.

Juden (der) enges Beisammenwohnen ist abzustellen.

Es geschieht vielfältig, daß bei den besonders armen Juden in ihrer Wohnung zwei auch mehrere Familien in einer Stube beisammen liegen, wodurch (nebst andern) gar ansteckende Krankheiten entstehen können. Solchemnach soll dieses Unwesen nicht mehr geduldet werden. — — Judenordnung für Mähren von 1754. 1. Abth. 17. Artikel.

Judenkindes (eines jeden) Geburt zu Wien sollen die Hebammen und Geburtshelfer unter Strafe von 50 fl. anzeigen, S. Hebammen, Wehm. ꝛc.

Judenmädchen (der) Geburt auf dem Lande haben die Hebammen dem Wirthschaftsamte anzuzeigen. S. **Hebammen** auf ꝛc.

Judenschaft (die) in Böhmen soll ihre Hebammen vermehren. S. **Hebammen** (jüdische).

Jugend soll nicht zu früh zur Bergarbeit angenommen werden.

Nachdem, von Altershero, und bei allen Berg- und Amtleuten, je und allwegen gebräuchig gewesen, daß keiner auß eigenem Wiz oder Willen, sich hat unterstanden, für einen Häuer zu arbeiten, sondern wenn er sich dazu dichtig befunden, hat er zuvorhin auf dem Berg, da man Reitung gehalten, sich für die Amtleute stellen müssen, ist, daß die Person dichtig, die Stärke und Leibeskräften an ihm vorhanden gewesen, so ist es ihnen auch für einen Häuer zu arbeiten vergönnet und zugelassen worden, wo aber die Person nicht darnach, auch die Stärke und Kräften nicht vorhanden gewesen, so ist ihm solches auch nicht passirt und zugelassen worden; so soll es jezunder, und nicht anderst, auch gehalten werden, daß kein Lehrhäuer ohne Vorwissen der ältesten Amtleute, sich unterstehe, für einen Häuer zu ar-

arbeiten, sondern wann er sich dichtig darzu vermeinet, sich auf den Berg, wenn man die Reitung hält, für die Amtleute stelle, ist, daß sie an ihm befinden, daß er die Stärke und das Alter hat, so soll er für einen Häuer aufgenommen, wo aber nicht, so soll ihm durchauß nicht vergönnet noch zugelassen werden, damit also die Jugend verschonet, und durch solche schwere Arbeit, dir ihre Kräften noch nicht ertragen, und ausstehen mögen, nicht verderbet, und zu keinem wohlmögenden Alter nicht kommen können; und soll sich hiemit kein Amtman, für seine Person allein, ohne Vorwissen der andern alten Amtleute, einen Lehrhäuer, für einen Häuer lassen anzufahren, unterstehen, beschieht es, so soll derselb darum gestraffet werden. Erläuterung der alten (ungarischen) Bergwerksordnung, deren sich die Städte Schemniz, Neusohl, Buggans, Dillen, und Libetten gebrauchen. Wien vom 16. Februar 1573. Artikel 13. §. 1.

Jugend (der) ist der Gebrauch des Feuergewehres zu verhindern. S. Schießen (Scheiben-).

Iuniperi Unguentum. S. Wachholderſalbe.

K.

Kälber sollen nicht unter einem Gewicht von 40 Pfunden geschlachtet werden.

Es ist bisher die nachtheilige Gewohnheit bestanden, daß oft die Kälber, bevor sie noch das zur Erzielung eines guten schmakhaften Fleisches, — — erforderliche Alter erreicht hatten, den Fleischhauern zum Verkaufe dargeboten, und geschlachtet wurden. Um nun diesen dem Fleischbedarfe — — schädlichen Mißbrauch zu beseitigen, wird hiemit zur allgemeinen Richtschnur verordnet, daß vom 1. Oktober d. J. anzufangen kein Kalb mehr geschlachtet werden soll, welches nicht wenigstens 40 Pfund an Gewicht hat. Die Uibertreter sind mit Konfiszirung, und die Fleischer, welche von einem leichtern Kalbe das Fleisch verkaufen, nebst der Konfiszirung mit jenen Strafen zu belegen, welche bei dem Fleischverkaufe auf die Uiberschreitung der bestimmten Fleischtaxe, und auf die Bevortheilung an Gewicht fest gesezt sind, und so wie man sich allerdings versichert, daß diese in manchem Betrachte gedeihliche Anordnung pünkt-

lich

lich werde beobachtet werden, eben so haben die Magistrate, Polizeikommissäre, und Marktrevisoren in den Städten und Märkten, so wie die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter auf dem Lande unter ihrer eigenen Dafürhaftung auf die dießfällige genaue Befolgung pflichtschuldig zu wachen. Böhmische Gubernialverordnung vom 2. Juli 1795. — S. auch Fleisch (welches-).

Kärnten (in) erhalten die Magistrate der Städte und Märkte, dann die Ortsgerichtsbarkeiten einen Amtsunterricht in Polizei- und Sicherheitssachen. Verordnung vom 15. Mai 1793.

Da dieser mit der Polizeiverfassung der Böhmischen Munizipalstädte und Märkte übereinstimmt, so ist er dort nachzusehen, wo zugleich die von derselben abweichenden Kleinigkeiten unten in den Anmerkungen ausgesezt worden. S. Böhmischen (der).

Kaffee (für verfälschten) wird gewarnet. Es sind Kaffeebohnen in Vorschein gekommen, und von Paschern auch zum Verkaufe angeboten worden, welche künstlich und täuschend nachgemacht sind, daß man sie mit ächten vermischt, nur sehr schwer unterscheiden kann. Man macht diesen entdekten Betrug in der Absicht allgemein bekannt, damit sich jedermann für den An-

kauf dieses verfälschten Kaffees, so wie auch überhaupt jener Waren hüten möge, welche von unbekannten Handelsleuten, und besonders von Paschern zum Verkaufe dargeboten werden. Böhmische Gubernialnachricht vom 11. Juli 1793.

Kaffee (Zichorien- und anderer Kunst-) wird einzuführen verboten. S. Wegwartenkaffee.

Kalk (mit) und Gestaudwerke sind die Aasgruben zu verschütten. S. Viehseuchordnung. §. 26.

Kalkerde (kohlengesäuerte). S. Salpetermagnesie.

Kalksteinschachten (in) ist der Erstickungsgefahr wegen mit Vorsicht zu gehen. Johann Nikolaus Schnabel, Taglöhner aus dem Lindenhau egerischen Bezirkes, ließ sich am 2. Mai in die Kalksteinschacht beim Dorfe Stabniz hinab, ohne vorher mit dem brennenden Lichte, oder auf eine andere bewährte Art den Versuch gemacht zu haben, ob die Erddünste das Kalksteingraben so eben zuließen. Diese Unvorsichtigkeit mußte er aber theuer büßen; denn kaum war er unten in der Schacht angelangt, als er durch die Ausdünstungen jählings erstikt, und mittelst Feuerhaken todt herausgezogen wur-

wurde; er hinterläßt eine Wittwe mit 5 unmündigen Kindern. Dieser traurige Vorfall wird daher zu dem Ende öffentlich kundgemacht, damit alle jene, die sich mit dem Kalksteingraben abgeben, hieran ein abschrekendes Beispiel nehmen, und ohne die nöthige Vorsicht niemal in dergleichen Schachten hinabsteigen, um sich und ihre Familie nicht unglüklich zu machen. Böhmische Gubernialnachricht v. 15. Mai 1794.

Kalmuspulver — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Kanäle (aufgebrochene) an wandelbaren Gegenden sind zu verwahren. S. Galizische Poliz. 6tens.

Karlsbad. Nachricht von dem ausgebrochenen und wieder eingeleiteten Sprudel. Vor einiger Zeit hat sich das Gerüchte verbreitet, daß zu Karlsbad das Sprudelwasser sich an seinem gewöhnlichen Plaze verloren habe. Hiezu gab der Vorfall, daß dieses Wasser an einigen Orten in die vorbeifließende Töpel ausgebrochen ist, dadurch aber an seinem gewöhnlichen Plaze abgenommen hat, Anlaß. Es ist im gegenwärtigen Jahrhunderte nicht der erste Fall, daß das Sprudelwasser durch gewaltsame Ausbrüche sich in die Töpel ergossen hat. Allein so, wie man bei andern solchen Fällen die nöthigen

Vor-

Vorkehrungen mit glüklichem Erfolge getroffen hat, säumte man auch im gegenwärtigen Falle nicht, alles anzuwenden, um den Sprudel in seine vorigen Schranken zu bringen. Den in dieser Absicht von der Stadt Karlsbad vorgenommenen Sprudelbau hat das k. Landesgubernium durch das Ellbogner k. Kreisamt, und zwar mit Beiziehung einiger Aerzte, und Bauverständigen, untersuchen lassen. Der kreisämtliche Bericht, welcher hierüber eben einlief, bestättigt, daß der Sprudelbau vollendet, und der Wassersprung in seinen vorigen Gang gebracht ist, auch so viel Wasser sich wieder einfindet, daß, die Zahl der ankommenden Kurgäste mag noch so groß ausfallen, alle nach Wunsch bedienet werden können. Diese Nachricht wird daher sowohl dem innländischen Publikum, als auch dem Auslande, vorzüglich aber zur Wissenschaft derjenigen, welche etwa durch das oberwähnte Gerücht sich von dem ihnen durch Aerzte angerathenen Besuche des Karlsbader Brunnen hätten abhalten lassen, mitgetheilt. **Böhmische Gubernialnachricht vom 30. April 1789.**

Karlsbad (den) und Tepliz besuchenden Ausländern wird gestattet, einen Eimer aus-

lán-

ländischen Wein ohne Paß einzuführen. S. Badegäste, u. Teplitz.

Karlsbad erhält im J. 1759. von der k. k., und preuß. Armee Salvequarde. S. Bäder. Teplitz ꝛc.

Katarrhzeltchen, Gelatina Liquiritiae, vulgo Taleolae catarrhales.

Man nimmt getroknete, abgeschälte Süßholzwurzel 1. Lth.

Man zerstößt und übergießt sie mit siedendem Brunnenwasser 3. Pf.

läßt sie zwölf Stunden lang stehen, und löset in dem durchgeseihten Aufgusse

weißen arabischen Gummi 1. Pf.

weißen Zuker 8. Lth.

auf, seihet ihn wieder durch, dampft ihn bis zur Hälfte ab, gießt ihn nach abgenommenem Schaume in papierene mit Oele bestrichene Kapseln, troknet ihn bei gelinder Wärme, und bewahret ihn in kleine Stükchen zerschnitten auf. — V. Pr. Pb. Ap. T. 1 Unz. 12. kr.

Katechu. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr., in Pulver 1 Unz. 12 kr.

Keller (wie die) in den Apotheken der östr. Lombardie beschaffen sein sollen. S. Lombardie. 3 Kap. §. 2.

Kellerlöcher am Eingange der Häuser sind zu entfernen, oder doch sehr zu verwahren. S. Galizische Poliz. 6tens.

Kellertiefen (wie) zu verwahren. S. Böhmischen (der).

Kennzeichen der Hundswuth. S. Hundswuth.

Kennzeichen mehrerer Viehkrankheiten an todten, und lebenden Vieh. S. Fleisch.

Kennzeichen der unreinen Verzinnungsart. S. Zinn (mit reinem) 2c.

Kerker. S. Gefängnisse.

Kinder (der) Mißhandlung zu Krüppeln bewirkt die Abschaffung der Schullehrer. Böhmische Gubernialverordnung vom 5. April 1790.

Kinder (wie die) der im Gebährhause Entbundenen versorget werden S. Gebährhaus.

Kinder (der) wegen wie die Kellertiefen zu verwahren. S. Böhmischen (der).

Kinder sind bei ausbrechenden Feuersbrünsten und Uiberschwemmungen in Sicherheit zu bringen. S. Böhmischen (der).

Kinder (der) wegen, welche mit Kühmilch genährt werden, soll der dem Rindvieh gewöhnlich gegebene Arsenik ohne Erlaubnißzeddel auch für das Vieh nicht verkauft worden S. Hüttenrauch. Ungeachtet 2c.

Kindern das Zungenband zu lösen, wird den Hebammen untersagt S. Zungenbandlösung.

Kinder (blatternde) sollen auf öffentlichen Spaziergängen nicht herumgeführet werden. S. Blatternde Kinder ꝛc.

Kinder (kranker) wegen sollen die Tändeljuden nicht ungerufen in die Wohnzimmer eintreten. S. Tåndljuden.

Kinder (wenn) auf den Strassen, an Ufern oder auf dem Eise getroffen werden, sollen die Aeltern gestraft werden. S. Galizische Poliz. 2tens.

Kinderpoken. S. Blattern.

Kindererstikung ist zu verhüten.

Wegen Erdrükungsgefahr ist bei schwerer Strafe verboten, keine unmündige Kinder ins Bett zu nehmen. Patent vom 12. September 1777. §. 21. — Vgl. Kindererstikung zu ꝛc.

Der Landmann, und besonders das weibliche Geschlecht ist durch Erzählung so zahlreicher Fälle, wo Kinder in Betten erstikt wurden, auf bessere Wartung ihrer Kinder aufmerksam zu machen. Böhmische Gubernialverordnung vom 31. Jäner 1792.

Kindermords (zu Verhütung des) wird die unterm 16. August 1783. erlassene Verordnung

dnung erneuert. Böhmische Gubernial-verordnung vom 20. Mai 1790. Vgl. Kindermord. S. 138.

Die auf der Seite 134. unter dem Artik. Kindermord im 2. Bande enthaltene Note wird folgender massen erläutert.

a) Niemand soll deswegen, daß er außer der Ehe erzeugt worden ist, irgend einem Vorwurfe oder Nachtheile an Ehre und einem Hinderniße in seinem, wo immerhin gerichteten Fortkommen ausgesezt sein.

b) Den unehlichen Kindern, aus was für einer verbotenen Vereinigung sie erzeugt sein, gebühret von ihren Aeltern, oder derselben Erben der Unterhalt solange, bis sie sich selbst ernähren können.

c) Die Pflicht, das unehliche Kind zu unterhalten, liegt vorzüglich demjenigen ob, welcher Vater davon zu sein bekennet, oder durch angemessene Beweise überführt wird. Außer dem ist die Mutter das Kind zu unterhalten schuldig.

d) Der Unterhalt des unehlichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß solchen also verschaffen, daß die Mutter auf jeden Fall, an Fortsezung ihres eigenen Nahrungsgeschäftes, durch die

Sorge für das Kind, nicht gehindert werde.

e) Dem Vater steht frei, mit der Mutter über den Unterhalt des unehlichen Kindes sich abzufinden. Würde aber das Kind, unter was immer für Verhältnissen, dennoch an dem Unterhalte Mangel leiden, so bleibt der Vater, ungeachtet der Abfindung dazu verpflichtet, und soll, wenn er sich dessen weigerte, dem Kinde von dem Gerichtsstande, unter welchen es sich befindet, ein Vertreter bestelet, und durch diesen der Vater zur Erfüllung der gesezmässigen Pflicht belanget werden.

g) Dem unehlichen Kinde kömmt weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beiden Aeltern ein gesezliches Erbrecht zu.

h) Wenn ein unehliches Kind von Aeltern gezeugt worden ist, zwischen welchen zur Zeit der Erzeugung eines von demjenigen Ehhindernissen, die in dem 3. Hauptstüke des bürgerlichen Gesezbuches enthalten sind, vorhanden war, ist das Kind auch von der gesezlichen Erbfolge der Mutter ausgeschlossen.

i) Hingegen gebühret dem zwar unehlich, jedoch von zwei solchen Personen, zwischen welchen keines der vorbemerkten Hindernisse bestand, erzeugtem Kinde, das Erbfolgerecht

nach

nach der Mutter, es wäre denn, daß die Mutter ehliche Kinder hinterließe. Bei Abgang ehlicher Kinder kann aber die Mutter einem solchen unehlichen Kinde auch durch leztwillige Anordnung den Pflichttheil nicht entziehen, welcher ihm in diesem Falle, gleich einem ehlichen Kinde zuzukommen hat. Doch kann das unehliche Kind, wenn es von der Mutter in dem Testamente übergangen worden wäre, die Giltigkeit des Testaments selbst nicht bestreiten, sondern nur auf den Pflichttheil sein Recht geltend machen.

k) Wenn die Aeltern des unehlichen Kindes in der Folge sich ehligen, tritt das vor der Ehe von ihnen erzeugte Kind von Zeit dieser eingegangenen Ehe, ohne also einem ehlichen Kinde das Recht der Erstgeburt zu entziehen, sowohl in Ansehung des Vaters, als der Mutter und der beiderseitigen Verwandtschaft, in alle Rechte eines ehlichen Kindes. Doch ist auch dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn zur Zeit der Erzeugung oder der Geburt des Kindes die Ehe zwischen den Aeltern, ohne ein oben angedeutetes Hinderniß, hätte bestehen können. Patent für die gesammten Erbländer vom 22. Februar 1791. §. 5.

Nicht

Nicht nur bei dem, im Eintritt des neuen Jahres abzuhaltenden Dienstgesindesgestellungen, sondern auch öfter im Jahre sind bei Zusammenrufung der Ortsgemeinde, allen Unterthanen und dem Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts — — 2tens) die in dem allgemeinen Strafgesez auf einen Kindsmord §. 92. *) und auf die Weglegung eines lebendigen Kindes §. 117. **) festgesezten Strafen, und die in dem §. 23. enthaltende Zeit dieser Strafen kund zu machen, ihnen solche Strafen begreiflich zu machen, und sie dafür auch das möglichste zu warnen, zugleich aber ihnen auch die nachsichtige Behandlung und den Schuz vor der Mißhandlung, welche dergleichen schwangeren Weibspersonen die politischen Gesezе gewähren, bekannt zu machen. Böhmische Gubernialordnung vom 10. Februar 1791.

*) §. 92. des allg. Ges. über Verbrechen und Strafen vom 13. Jäner 1787. sagt: Wird durch den gemeinen und die folgenden Gattungen des Mordes zugleich auch das Band der väterlichen, m ü t t e r l i c h e n, und kindlichen Liebe, der ehlichen Treue, und der Verwandschaft in dem §. 85. erwähnten Graden verlezt, denen hier noch die Ge-

schwi-

schwister der Aeltern und Großältern beizuzählen sind; — — — so soll die Strafe auf im zweiten Grade langwieriges hartes Gefängniß bestimmet, und noch durch empfindliche Zusäze verschärft werden.

**) Hierüber Vgl. erst Verbrechen (Kriminal-). §. 112, 113, 114, 115.

§. 116. Wer ein lebendiges Kind in einem Alter, das sich zu seiner Lebensrettung selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes preis zu geben, oder auch nur seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, macht sich der gefährlichen Weglegung eines Kindes schuldig, was immer für eine Absicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterschied, ob der Tod des weggelegten Kindes erfolget ist, oder nicht.

§. 117. a) Ist die Weglegung an einem einsamen von gewöhnlichem Besuche der Menschen entlegenen Orte geschehen, oder war das abgelegte Kind so verhüllet, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch sein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert, wenigstens erschweret ward.

b) hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen oder bürgerlichen

Ge-

Geseze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggelegten Kindes zur Pflicht machen.

c) Ist der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt, und zwar durch die Weglegung veranlaßt worden, so ist die Strafe in beeden ersten Fällen der erste Grad, in dem lezten Falle aber der zweite Grad anhaltenden harten Gefängnisses, das noch nach dem Grade der dabei untergelaufenen Bosheit zu perschärfen ist.

§. 118. Geschah aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, oder sich wenigstens mit allem Grunde erwarten ließ, dann ist die Strafe im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

Kindes (wie eines) Weglegung bestrafet werde. S. **Kindermord.**

Kindsbetterinnen und Bäder — — sollen unter einbildender Kriegsgerechtigkeit mit keinen Geld- oder andern Pressuren belästiget werden. **Mandat vom 20. März 1635.**

Kirschner und Hutterer sind, — da es keine aus freier Luft das Viehseuchgift in sich ziehende Waaren giebt, — mit ih-

ren schon verarbeiteten Waaren von den Jahrmärkten nicht abzuhalten. Hofdekret vom 9. Jäner 1781.

Kino. S. Gambiensergummi.

Klagenfurter Marktordnung.

2. Absch. — Das zum Verkaufe eingeführte Brod — — muß von der vorgeschriebenen guten Eigenschaft sein. Es ist also der Verkauf eines — ungenießbaren Brodes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt auch das zum Verkaufe gebrachte Brod der öffentlichen Aufsicht.

S. u. Vgl. auch Brod.

Der Verkauf der sogenannten Bauernkrapfen, und der abgesottenen kleinen Fischel, als zweier der menschlichen Gesundheit höchst schädlichen Eßwaaren wird ganz eingestellt.

4. Absch. — Schlüßlich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, daß jener, der — ungesunde, ungenießbare oder verfälschte Lebensmittel verkaufet, nach den bestehenden Gesezen unnachsichtlich behandelt werden wird. Verordnung in Kärnten vom 29. Mai 1793.

Der obere und untere Absaz sind ganz der Wiener Marktordnung gleichförmig.

Klapperrosenblüthen. — Ap. T.

1 Unz. 8 kr.

Klee (da der) übermäßig gefüttert dem Vieh Krankheiten zuzieht, so wird zu Verhüttung derselben vor dem Uibermasse gewarnet. Oberösterreichische Regierungsverordnung vom 21. Jäner 1772.

Kleidungen der in anstekenden Krankheiten Verstorbenen sind wohl zu reinigen. S. Böhmischen (der).

Kleidungsstüke der kranken Kinder sind nicht mit jenen der Gesunden zu vermischen, vielweniger zu verkaufen. S. Blatternund Masernepidemie.

Klosterfrauen, welche Elisabethinerinnen werden wollten, sollen aus dem Kammerale 200 fl. erhalten. S. Klostergeistliche,

Klostergeistliche, *) welche barmherzige Brüder würden, sollen 300 fl., die Nonnen, welche Elisabethinerinnen werden wollten 200 fl. aus dem Kammerale empfangen. Hofreskript vom 12. Jäner 1782. c.) Vgl. auch Klosterfrauen.

*) Es war dieses das Aufhebungsreskript der Kartheuser, Kamalduenser, Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und Franziskanerinnen.

Knecht (kein) soll unter Strafe auf den Gassen sich von seine Pferden entfernen. S. Thier (wildes).

Knoblauch. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Köllner Wasser (von dem), welches zum medizinischen Gebrauche bestimmt ist, sind künftig am Zolle 10 von Hundert, oder 6 kr. vom Gulden abzunehmen. Hofdekret vom 4, kundgemacht in Galizien den 22. August. 1785.

Kohlendunst (durch) verursachte Erstikungen werden zur Warnung bekannt gemacht.

Da die Taglöhnerin Katharina Neutzin in der Gemeindhofgasse Nro. 803. *) schon einige Tage nicht ausgegangen war, und dieser Umstand den gegenüber Wohnenden bedenklich vorkam: so öffnete man ihre Kammerthüre, und fand sie neben einem Stuhle, und einer mit bereits erloschenen Kohlen angefüllten Kohlpfanne todt auf dem Boden liegen; auch waren sowohl die Kleider an ihrem Körper, als auch der linke Schenkel bis über die Hüften ganz abgebrannt. Dieser Unglüksfall, welchen sich Katharina Neutzin ohne Zweifel dadurch zugezogen hat, daß sie glühende Kohlen in ihre Kammer brachte, von dem dießfälligen Dampfe aber in eine Ohnmacht versezt, erstikt, und dann nach dem Herabsinken vom Feuer ergriffen wurde, wird dahin zum warnenden Beispiele öffentlich bekannt

*) in der Altstadt Prag.

kannt gemacht, damit sich jedermann von dem so schädlichen und verbotenen *) Gebrauche des Kohlenfeuers in Kammern, Gewölbern und andern verschlossenen Behältnissen sorgsam enthalten möge. Böhmische Gubernialnachricht vom 9. Jäner 1795.

*) Vgl. Kohlendunst.

Aus Anlaß eines neuerlichen Unglüksfalles wird jedermann vor dem Gebrauche der Kohlen zum Erwärmen in den Schlafgemächern ihres ertödtenden Dampfes wegen gewarnet. Mährische Gubernialverordnung vom 8. März 1794.

Kolombawurzel, Colombae radix, *Offic.* die Wurzel. — V. pr. ph. (*), Ap. T. 1 Unz. 24 kr., in Pulver 1 Unz. 48 kr.

Kollegium (medizinisch-chirurgisches) zu Pavia S. Pavia (zu).

Kollegien der Apotheker und Drogereihändler in der östr. Lombardie sind aufgehoben. S. Lombardie. 1. Kap. §. 2. 3.

Kommissäre (Sanitäts-). Die Konskripzionskommissarien in den Konskripzionsdistrikten sollen auch zugleich Sanitätskommissarien sein. Hofdekret vom 14. Oktober 1780.

Konsilien (in) mit einander zu stehen sollen sich die Aerzte nicht weigern.

Die Medizi, wenn sie von den Pazienten a Consiliis anverlanget werden, sollen mit einander zu stehen sich nicht weigern, indem es sowohl wider die christliche Liebe, als auch wieder das Jurament der Landes-Physicorum selbsten liefe. Mährisches Tribunaldekret vom 6. März 1705.

Kontumaz (in der) wie die Briefschaften zur Zeit, wo keine Pestgefahr vorhanden, zu behandeln sein. S. Briefe.

Kontumaz zu Triest und Fiume.

Die zu Triest und Fiume erbauten Lazarethe sind zur Säuberung und Auslüfterung der verdächtigen Waaren gehörigen Magazine sind in vollkommenen Stand hergestellet worden; und gleichwie Wir nun in der Kürze der Kontumaz halber, ein gemessenes Reglement kund thun, und in öffentlichen Druk geben werden, also wollen Wir auch darob sein, damit nebst göttlicher Hilfe durch Haltung allnöthiger Obsicht unsere Innerösterreichische Meerporten, und Länder von einer anstekenden Seuche und pestilenzischen Krankheiten rein gehalten werden, zu dem Ende Wir die gnädigste Vorsorge tragen, daß mittelst Aufstellung einer beständigen Sanitätskommission, dann deren erforderlichen Lazarethspersonen, als

Geist-

Geistlichen, Aerzte, Barbierern, Wirthen, Auffsehern, und Kontumazknechten, die in dem Lazareth und der Kontumaz befindlichen Personen und Waaren, an Seel, Leib und Güttern wohl bedient, und gewartet werden. Patent Wien vom 19. Dezember 1725. §. 2.

Kontumaz zu Triest.

Von Seite des Hafenamtes sollte bei Anlangung auswärtiger Kriegsschiffe, immer ein Sanitätsbeamter mitgenommen, und der kommandirende Offizier von den wegen Einfuhr der verbotenen oder mit Auffschlägen belegten Feilschaften, bestehenden Vorschriften auf eine anständige Art benachrichtiget werden. Triester Gubernialverordnung vom 14. Juli 1792.

Kontumazgebäudes Errichtung in Niederösterreich.

Von der N. Oest. Regierung dem Herrn Landmarschall hiemit anzufügen, wie daß Regierung sich errinnert, daß vor diesem zu Erbauung der Kontumaz der löbl. Stände in particulari ersucht werden, mit einer ergiebigen Beihilf zu konkurriren, zu welchem Ende ein absonderliches Büchel zu den Landesmitgliedern herumgeschikt worden, worin sie sich eingeschrieben und benennt, was ein

oder anderer zu Vollführung dieses Werkes geben wolle. Wann nun Regierung für sehr gut erachtet, daß solche Kollektur erfrischet, und die löbl. Stände nochmal ersucht und ermahnet werden, ob etwa ein oder anderer aus ihnen ein Häusel erbauen lassen; oder 2, oder 3, oder 4. zusammen stehen, und die Unkösten auf ein solches Häusel hergeben, oder sonst was herschießen wollten, und was eingebracht wird, Regierung zuzustellen wäre: als zweifelt Regierung nicht, er Herr Landmarschall werde ihm eifrigst angelegen sein lassen, hierin zu konkurrin, und die löbl. Stände zu einer ergiebigen Beihilf zu ermahnen, und etwa mit einem Patent ein absonderliches Büchel herumzuschiken, daß ein jeder, was er zu diesem Gebäude zugeben Willens, darein notire, solches sodann auch wirklich einbringen zu lassen und was einkommt, der Regierung zuzustellen, damit dieses so nüzliche und hochnothwendige Gebäu, so schon ziemlich weit gebracht worden, gänzlich aufgerichtet, und vollführet werden möchte. Mandat vom 12. April 1660.

Kontumazübertreter.

Empfindlichst sollen jene gestraft werden, welche aus einem der bekannt infizirten Orte

te mit Umgehung der Kontumaz sich einschleichen, so wie deren Mithelfer, Aufnehmer und Vertuscher. Patent für Steiermark vom 12. September 1777. §. 33.

Kopf (auf den) Ertrunkene zu stürzen wird verboten. S. Böhmischen (der).

Kopfausschlage (der dem) besonders schädliche Haarpuder aus Himmelstein wird verboten. S. Haarpuder.

Koriander. — Ap T. 1 Unz. 2 kr.

Korrespondenz über den Einkauf der Waaren müssen die Apotheker der östr. Lombardie in Ordnung halten. S. Lombardie. 3. Kap. §. 14.

Kostfräulen (der) bei den Sakramentirnonnen zu Lemberg phisische Behandlung. §. 3. Man wird alle mögliche Sorge tragen, daß die Kostfräulen hinlänglich geräumige, gemächliche, wohlgeheizte und gesunde Zimmer zur Wohnung haben. — — §. 4. Täglich erhalten die Kostfräulen außer der Suppe, drei leichte und gesunde Speisen zum Mittags- und eben so viel zum Abendmahle. Morgens und zur Vesperzeit wird denselben stets mit Abwechslung ein ihrem Alter angemessenes Frühstük und Vesperbrod, oder sogenannte Jause gegeben. Galizische Gubernialverordnung vom 21. Juli 1785.

Krachsenträger (auf) ist wegen des Giftverkaufes wohl acht zuhaben. S. Hütenrauch (wie). §. 12. 13.

Kränkliche Unterthanen sollen vor Wiedererhaltung ihrer Kräfte am Leibe nicht gestraft werden. S. Strafe der Unterth.

Kräuterboden (des) Beschaffenheit in den Apotheken der östr. Lombardie. S. Lombardie. 3. Kap. §. 2.

Kräuterkunde. S. Botanik.

Kräuterpflaster, Emplastrum diabotanon.

Man nimmt zusammgesetztes Bleiglättpflaster 3 Pf.
Schierlingsauszug
Schellkrautauszug v. j. 3 Lth.
in Olivenöl aufgelösten Kampher 1 Lth.
gelbes Wachs ½ Pf.
flüßigen Storax 2 Lth.
Man vermischt sie zu einem Pflaster. — V. pr. ph. Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Kräutersammler in Steiermark erhalten Vorschriften.

Um verschiedene Unfuge hindanzuhalten, welche bisher öfter von Leuten ausgeübt worden sind, deren vorgebliches oder auch wirkliches Geschäft in der Sammlung medizinischer Kräuter, Blumen, Blüthen und Wurzeln, oder auch im Speik- dann Loriet-

boh-

bohren bestand, hat man nöthig gefunden folgendes zu verordnen:

Erstens: Jedermann, welcher die Erlaubniß in Landesfürstlichen oder auch Privatwaldungen eben erwähnte medizinische Gewächse zu sammeln, oder auch Speik und Loriet zu bohren erhält, darf die Erlaubniß nur alsdann ausüben, wann er nebst dem dießfälligen Erlaubnißscheine auch ein Zeugniß seiner Obrigkeit über seinen unbescholtenen Lebenswandel anfänglich bei dem Kreisamte, und sodann bei jeder Ortsobrigkeit, in deren Bezirke er sich seiner Erlaubniß bedienen darf, beigebracht haben wird. Wobei sichs von selbst versteht, daß der Erlaubnißschein und das Zeugniß auf einen und eben denselben Namen zu lauten haben, und diese Urkunden an Niemand andern, auf den sie nicht ausgestellt sind, übertragen, sondern davon nur in eigener Person Gebrauch gemacht werden dürfe.

Zweitens: Muß in dem Erlaubnißscheine die Gattung der Kräuter, Blumen, Blüthen, und Wurzeln, welche gesucht und gesammelt werden wird, ausdrüklich angemerket, dann aber auch von Obrigkeit zu Obrigkeit die Bestättigung über die Aufführung eines solchen, dieses Geschäft,

oder auch das Speik- und Lorietbohren in verschiedenen Bezirken des Landes fortsezenden Menschen auf der Gegenseite seiner Erlaubnißurkunde angesezt werden; um sohin das Betragen dieser Leute desto leichter beobachten, und für das eigene Bedürfniß, indem in mancher Gegend die eigene Unentbehrlichkeit dieses oder jenes Gewächses für Menschen oder Vieh statt finden, und der Auffammlung, dann Hinwegtragung derselben im Wege stehen dürfte, sorgen zu können. Hofdekret vom 26. September, kundgemacht in Steiermark den 15. Oktober 1794.

Krázsalbe, Unguentum ad Scabiem.
Man nimmt Bleiglättsalbe 2 Pf.
Schwefelblumen 3 Unz.
Man vermischt sie zu einer Salbe. v. pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Kraftmehl, Farina Amyli. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Kranke sind bei ausbrechenden Feuersbrünsten und Uiberschwemmungen in Sicherheit zu bringen. S. Böhmischen (der).

Kranke (anstekende) wie sie als Zeugen verhört werden sollen. S. Zeugenverhör.

Krankenbesuchsanstalt des Dr. Johann Melitsch zu Prag.

Sie

Sie wird der öffentlichen Unterstüzung anempfohlen.

Johann Melitsch Doktor der Arzneikunde und Geburtshelfer, hat der hierortigen königl. Landesstelle abermals das Resultat von seiner halbjährigen Unternehmung vorgelegt, nach welchem erhellet, daß, in dem gegenwärtigen halben Militärjahre 1792. durch die Anstalten dieses Instituts 43 Schwangern die Geburtshilfe geleistet, und für ihre Verpflegung, und Genesung während der Schwangerschaft sowohl, als auch nach der Entbindung gesorgt, nebst dem die Hilfe lung von 398 armer kranker Weiber, und 226 kranker Kinder, also 667 armer hilfsbedürftiger auf eine ihren häuslichen Umständen, und Bedürfnissen entsprechende Art bewirkt worden sei. Einen umständlichen Bericht über diese Privatanstalt liefert eine Schrift unter dem Titel: Dritte Nachricht von der Privatentbindungs- und Krankenbesuchsanstalt. Die k. Landesstelle findet bei dem wachsenden Wirkungskreise dieser Anstalt dieselbe so nüzlich, daß Sie solche, so wie es schon unter den 27. Jäner 1791 geschehen, abermals der ferneren Wohlthätigkeit des menschenfreundlichen Publikums, durch dessen patriotische Beiträge selbe bisher erhalten wurde, hiemit angelegentlich

lich zu empfehlen nöthig erachtet. Böhmische Gubernialnachricht vom 22. April 1792.

Man hat befunden, über das Verhältniß, in welchem das von dem Doktor Melitsch unterhaltende Kranken- Verpflegs- Privatinstitut, und die öffentlichen Versorgungsanstalten unter sich stehen, folgende Verhaltungsvorschriften festzusezen:

Dieses Privatinstitut ist in Rüksicht auf die unvermöglichen Kranken beinahe eine Abtheilung des Armeninstituts, nämlich eine Anstalt, die aus bloß freiwilligen Beiträgen wohlthätiger Menschen unterhalten wird, um der leidenden Menschheit Hilfe zu leisten. Nach dem Zusammenhange, in welchem die freiwilligen Anstalten mit den öffentlichen stehen, kann dem Urtheile der Vorsteher solcher freiwilligen Anstalten in Beziehung auf die Aufnahme der Hilfbedürftigen nicht vorgegriffen werden; was hingegen die öffentlichen Anstalten zum Dienst des Publikums nach ihrer besondern Bestimmuug leisten können, das müssen sie leisten, weil sie dieserwegen ihr Dasein haben; die vorzüglichsten Gegenstände des Instituts sind eigentlich Schwangere, Gebährende, und Kinder; Doktor Melitsch hat aber seinen Wirkungskreis freiwillig

nach

nach Zulänglichkeit der Beiträge auch auf andere Kranke ausgedehnt, die ohne Gefahr für die übrigen Mitbürger bequemer, und wohlfeiler in ihren Wohnungen, als in den öffentlichen Versorgungshäusern besorgt werden können, da sie zu Hause oft nur eine geringe Beihilfe zu ihrem Unterhalt, zuweilen auch gar nichts weiter, als die unentgeltlichen Heilmittel bedürfen, um wieder in erwerbungsfähigen Stand gesezt zu werden.

Aus diesem Gesichtspunkte ist das Privat-Kranken-Verpflegsinstitut in Beziehung auf die öffentlichen Krankenhäuser anzusehen.

Hieraus folgen nachstehende Säze, und Verhaltungsvorschriften:

1tens. Da dieses Institut eine dem Dienst des Publikums gewidmete Anstalt ist, und in Absicht auf die menschliche Gesundheit alle Verfügungen, wie sie immer Namen haben mögen, der Oberaufsicht der Staatsverwaltung unterstehen müssen, so muß auch dieses Institut, so wie die eigentlichen öffentlichen Anstalten, der Polizeiaufsicht, und der Kontrol des Protomedikus, und des Sanitätsreferats untergeordnet sein;

2tens. Die Aufnahme in die Krankenpflege dieses Instituts muß nach der Natur der Sache von dem Doktor Melitsch abhän-

hängen, weil es ein freiwilliges Privatinsti-tut ist, dessen Leitung nach dem Vertrauen des Publikums diesem Arzt überlassen wird; Es kann daher auch dem melitschischen Institute ohne Einwilligung des Vorstehers kein in ei-nem öffentlichen Versorgungshause befindli-cher Kranker zugewiesen werden.

3tens. Wenn Doktor Melitsch urtheilt, daß entweder wegen Gefahr der Anstekung für andere Hausinwohner, oder aus dem Grun-de, daß die Kur, und die Pflege aus dem Privatinstitute nicht mehr geleistet werden kann, der Kranke in eine öffentliche Versor-gung abgegeben werden solle, so hat er es dem Protomedikus, und im Fall eines An-standes dem Gubernialpräsidium anzuzeigen, damit auf der Stelle beurtheilt, und bestimmt werde, ob der Fall vorhanden ist, daß nach den allgemeinen Direktivregeln der Armenpfle-ge der Kranke in die öffentliche Versorgung übernommen werden müsse.

4tens. Ist diese Vorfrage entschieden, wel-ches auf der Stelle geschehen muß, so ist die Krankheitsgeschichte zu berichtigen, und der Kranke gegen eine gemeinschaftliche Fertigung, der Vorsteher abzugeben, und in das Versor-gungshaus, wohin derselbe geeignet ist, auf-zunehmen.

5tens.

5tens. Entsteht ein Widerspruch über die Behandlung des Kranken, so ist die Sache ohne Zeitverlust in dem gehörigen Weg zur unpartheischen Entscheidung der Fakultät zu bringen, der Kranke aber indessen in die öffentliche Versorgung zu nehmen.

6tens. Da dem öffentlichen Fond keine unnöthige Auslagen zugezogen werden dürfen, so ist aus dem von dem Doktor Melitsch unterhaltenden Krankeninstitute kein Kranker in die öffentliche Versorgung anzunehmen, der nicht selbst dahin übersezt zu werden verlangt, oder von den Vorstehern dieses Instituts nach dem vorstehenden Absaze dahin angewiesen wird. Böhmische Gubernialverordnung vom 5. September 1792.

Sie wird zu einer öffentlichen Anstalt erhoben.

In Betreff der anerkannten Gemeinnüzigkeit der Privatkrankenanstalt des Dr. Melitsch haben Se. Maj. auf den erstatteten Vortrag über dessen hier beigehende zwei Bittschriften zu bewilligen geruhet, daß diese Anstalt, um sie für die bestehenden öffentlichen Krankenversorgungsanstalten noch gedeihlicher zu machen, mit diesen verbunden, ihnen untergeordnet, und an die Seite gesezt werden, da außer Zweifel ist, daß die Pflege der Kranken von des Dr. Melitsch Anstalt, weil

sie

sie in der Wohnung der Kranken selbst geschiehet, wohlfeiler, als nicht im allgemeinen Krankenhause zu stehen kommt, und daß bei diesem die kostbare Regie, und die Abnützung der Einrichtung ebenfalls mit in Anschlag zu bringen sei; daß ferner, so wie es den Krankenanstalten vortheilhafter sein muß, wenn ein Theil der Versorgten in ihren Wohnungen bleibet, dieß auch den Kranken selbst nicht gleichgültig sein kann, indem viele Arme (denn von den Vermöglichen, welche um ihr Geld in das Krankenhaus gebracht werden, ist hier nicht die Rede) lieber in ihrer Wohnung bleiben werden, wo sie von ihrer Familie die sorgfältigste Pflege haben, statt daß wieder andere, welche dieses Vortheils nicht genieſſen, sich im Krankenhause besser befinden.

Es ist daher zu veranstalten: daß arme Kranke, welche vom Pfarrer, Armenvater, und Hausherrn, zur unentgeltlichen Versorgung geeignet befunden werden, und in das allgemeine Krankenhaus zu kommen wünschen, noch ferner, so wie es dermalen geschieht, dahin gebracht werden; jene aber, welche die Pflege in ihren Wohnungen dem Krankenhause vorziehen, auf diese ihre Erklärung mit einer Anweisung des Protomedikus, als Direktors des Versorgungsanstalten,

an

an den Dr. Melitsch gewiesen werden, und so lang erforderlich, und nach der Beschaffenheit der Anstalt thunlich ist, von diesem und seinen Gehilfen versorgt werden. Wie viel ein solcher Kranke bei dem Dr. Melitsch, und wie viel er im Krankenhause kostet, wird sich durch die Buchhalterei leicht bestimmen lassen.

Der für dieses Institut berechnete Betrag ist sodann für jeden zur Versorgung geeigneten Kranken, so lange er sich unter der Pflege befindet, von dem Protomedikus anzuweisen, und bei jenen, die nicht unter die Unvermöglichsten gehören, auch auf die Hälfte zu bestimmen.

Die Besoldungsvermehrung der Bezirksärzte, deren sich Dr. Melitsch bedient, ist bloß ihm zu überlassen, welcher sie aus den Beiträgen der Privaten, welche sich nunmehr wieder zu mehrer beginnen, bestreiten kann.

Zur Aufmunterung der Aerzte, welche bei einer so gemeinnüzigen Anstalt sich mit Eifer gebrauchen lassen, ist bei Vergebung der Land- und Stadtphisikate, oder der nach dem Beispiel von Wien etwa noch zu vermehrenden Bezirksarztstellen, wenn sie sich darum melden, und über die gute Verwendung bei der

Anstalt sich ausweisen, auf dieselben vorzüglicher Bedacht zu nehmen.

Die ganze Anstalt muß übrigens, da sie nun unter dem öffentlichen Schuze stehet, und gleichsam einen Theil der schon errichteten öffentlichen Versorgungsanstalten ausmacht, auch unter der Oberaufsicht des Protomedikus, als Direktors dieser Anstalten stehen, und dem Publikum wird Dr. Melitsch alle Jahre über die Anzahl und Gattung der verpflegten Kranken, und über die Verwendung der Beiträge des Stiftungsfondes sowohl, als der Privatbeiträge, so wie es bisher geschehen ist, umständliche Rechenschaft abzulegen haben.

Hierüber ist also die Buchhalterei alsogleich zu vernehmen, und mit Beiziehung des Protomedikus, so wie des Dr. Melitsch die Einleitung zu verabreden, und festzusezen; auf den Fall, als unerwartete Hindernisse sich ergeben sollten, die Belehrung hier einzuholen, so wie in Zukunft die Vorschläge zu machen, wie dieses Institut mit der Zeit noch gemeinnüziger gemacht, und zum Behuf der allgemeinen Versorgungsanstalten, so wie für den Fond, noch verbessert werden könnte.

Die Vortheile dieser Einleitung sind nicht zu verkennen. Mehr Kranke, als bisher, wer-

den

den gepflegt, und dennoch dem Fond ein Uiberschuß verschafft werden. Das Krankenhaus behält alle Kranke, welche bezahlen, und dem Hause Vortheil bringen, und wird dagegen größtentheils jene los, die nicht bezahlt, und dem Hause einen größern Aufwand gemacht haben. Der einleuchtende Nuzen dieser Einrichtung wird auch wahrscheinlich die Folge haben, daß die freiwilligen Beiträge, nnd mit ihnen die Unterstüzung, und Hilfe der Armen sich mit jedem Jahre vermehren werden.

Endlich ist dem bürgerlichen Ausschusse der Stadt Prag, welcher um die Erhaltung dieses Instituts in dem beiliegenden Gesuche bittet, durch den Magistrat hiernach der beruhigende Bescheid zu ertheilen. Hofdekret an das böhmische Gubernium vom 27. April 1793.

Krankenhäuser haben keine Gerichtsbarkeit.

In dem höchsten Hofdekret vom 18. September 1788, welches über die Sistemisirung der allgemeinen Armen- und Krankenversorgungshäuser erflossen ist, wird in Ansehung der Verlassenschaftsabhandlung der in diesen Versorgungshäusern mit Tode abgehenden Personen Folgendes wörtlich fest-

gesezt. „Da im Gegentheil kommt es bei die„sen Versorgungshäusern noch auf einige „besondere Anmerkungen an, und zwar hat „Gubernium bei vorkommenden Sterbefäl„len, in den Versorgungshäusern in Anse„hung der Gerichtsbarkeit, oder Jurisdik„zionsausübung, dann der zurükgebliebe„nen Effekten zur Richtschnur zu nehmen, „daß die Versorgungs- und Krankenhäuser „von der Gerichtsbarkeit der betreffenden „Gerichtsbehörden oder Abhandlungsinstan„zen nicht ausgenommen sein."

Daher dann in so einem Fall der Vorsteher eines Versorgungshauses jeden Todesfall ohne Unterschied, ob der Verstorbene ein Armer, ein Zahlender, ein Fremder oder Einheimischer gewesen, der betreffenden Gerichtsgehörde anzuzeigen, diese leztere aber weder im Hause einen Jurisdikzionsakt noch die Sperr anzulegen, sondern lediglich der Vorsteher des Hauses, in der Eigenschaft eines Gerichtsabgeordneten das Inventarium aufzeichnen, solches sammt den Fahrnissen, in Ansehung welcher jedoch, insoweit sie infizirt sein könnten, die Sanitätsvorschriften jedesmal wohl in Acht zu nehmen kommen, der Gerichtsbehörde zu übergeben, auch bei selben die allen-

allenfalls dem Hause zu ersezenden Unkösten zu liquidiren haben, alsdann aber der lezztern obliegen wird, die etwa nothwendige Feilbietung der hinterlassenen Fahrnisse in einem schiksamen Orte, außer dem Versorgungshause, oder was sonst damit zu geschehen haben würde, zu veranlassen. **Böhmische Appellazionsverordnung vom 22. Februar 1791.**

Dem Wiener Stadtmagistrate wird die Gerichtsbarkeit des allgemeinen Krankenhauses eingeräumt, und von demselben mit 1. November d. J. ausgeübt werden. **Hofdekret vom 16. Oktober 1786.**

Dieses Hofdekret hebt daher jenes vom 30. November 1784 (Vgl. Gerichtsbarkeit des allg. ꝛc.) welches dieselbe noch einsweilen gestattete, gänzlich auf.

Krankenhause (im allgemeinen) ist die Anzahl der besoldeten Aerzte zu vermindern, und sollen die angehenden Medizi die Spitäler besuchen. **Hofresoluzion für Niederösterreich vom 29. Juni 1791.**

Krankenhaus (wie die ins allgemeine) zur unentgeltlichen Aufnahme erforderlichen Zeugnisse beschaffen sein müssen. S. **Zeugnisse zur unentgeltl.**

Kranken- und Tollhaus zu Prag.

Schon im verflossenen Jahre ist von dem, nun verewigten Kaiser König Joseph dem Zweiten die wohlthätige Entschließung erlassen worden, daß nach Art anderer Erblande auch im Königreiche Böhmen ein Institut errichtet werde, welches dem armen Kranken unentgeltliche Aufnahme und Hilfe anbietet, andern Kranken aber, welche aus Mangel einer häuslichen guten Verpflegung oder zu Vermeidung größerer Kosten in den Armen des Staates ihre Rettung zu finden wünschen, den Zutritt öffnet, und die Heilung der Ankömmlinge besorget.

Man hatte nicht gesäumet, die Einführung dieses heilsamen Instituts einzuleiten, und daher vor allen an Herstellung des hiezu nöthigen Gebäudes Hand anlegen zu lassen.

Das ehemalige neustädter adeliche Fräulenstift wurde der vortheilhaften Lage, und des großen Raumes wegen zur Errichtung des erwöhnten Instituts bestimmt.

Die Umstaltung dieses Stiftsgebäudes wurde angefangen. Allein so sehr man sich auch diesen Bau angelegen sein ließ, so traten doch von Zeit zu Zeit solche Umstände ein, welche die Vollendung des Gebäudes erst izt erlaubten.

Das allgemeine Krankenhaus (dieß ist der Name des nun ganz hergestellten Gebäudes) wird zu seiner Bestimmung am 2ten Jäner 1791. eröffnet werden. Man hat beschlossen, an eben diesem Tage alle jene Kranke, welche sich dazumal in den, vom Staate zur Heilung armer Kranken mit gewidmeten Häusern befinden, in das allgemeine Krankenhaus zu übersezen, und von diesem Tage an wird der Eintritt auch andern Kranken gestattet werden.

Die Ordnung des Gegenstandes, worüber man hier Nachricht ertheilet, führet darauf, daß man die innere Verfassung dieses Krankenhauses dem Publikum bekannt mache.

Es würde zu wenig Zutrauen gegen das Publikum verrathen, wenn man vorläufig den Nuzen auseinander sezen wollte, welcher aus der Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses fließt. Wie soll der Arme, welcher kaum hinlängliches Stroh zur Lagerstatt, kaum Brod zur Sättigung, kaum Kleidung hat, um sich gegen Kälte zu schüzen, an dessen Seite Niemand steht, der ihm eine Arznei darreichte, ihn labte, wie soll, wie kann ein solcher Armer ohne Unterstüzung des Staats geheilet werden? — Es giebt Klassen von Menschen, die zwar nicht bettelarm sind, bei denen jedoch

ihres

ihres kleinen Verdienstes oder sonstigen Einkommens wegen, eine solche häusliche Sparsamkeit eingeführt und nöthig ist, daß eine zustossende etwas länger dauernde Krankheit, wenn der Kranke zu Hause gepfleget wird, die ganze Familie auf Jahre, ja auch auf die ganze Zukunft in Schulden, und die damit verbundenen traurigen Umstände versezt. — Mancher Kranke hat Vermögen, und — die Erfahrung lehret es — entbehrt doch, wenn er sich zu Hause heilen läßt, jene Wartung, die seinem Zustande nöthig, oder wenigstens zuträglich wäre.

Das allgemeine Krankenhaus ist zur Heilung der Kranken des männlichen sowohl als weiblichen Geschlechts gewidmet. Hievon sind bloß jene ausgenommen, welche mit langwierigen, und unheilbaren Krankheiten behaftet, eben daher zur Aufnahme in das Siechenhaus geeignet sind.

Die Abtheilung des Gebäudes hat man dergestalt getroffen, daß die Kranken des männlichen von jenen des weiblichen Geschlechtes abgesondert sind, und nach Unterschied, ob sie unentgeltlich aufgenommen wurden, oder gegen Zahlung eintraten, und was für Zahlung sie im leztern Falle leisten, in

die-

diese oder jene theils grössere, theils kleinere Zimmer werden verlegt werden.

Jeder Kranke, welcher in die Obsorge des allgemeinen Krankenhauses übernommen wird, hat den Rath vorsichtig gewählter Aerzte, die Hilfe geschikter Wundärzte, ächte Arzneien, eine sorgfältige Pflege, eine angemessene und hinreichende Kost, und reines Bettgeräthe, auch, wenn es die Noth erheischet, Kleidung zu erwarten, und eine liebreiche Behandlung von der Oberdirekzion an, bis zu dem untersten Diener soll dieses Krankenhaus als ein Institut, dessen Seele Menschenliebe ist, auszeichnen.

Indessen wird sich jedermann von selbst bescheiden, daß diejenigen, welche gegen Bezahlung in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, nach Verhältniß ihrer Zahlung auf mehr Bequemlichkeit, ausgesuchter Kost, besseres Bettgeräthe, und besondere Zimmer rechnen können.

In Rükficht auf die Zahlung hat man 3 Klassen festgesezt. Wer in die 1ste eintritt, zahlet 40 kr., wer die 2te Klasse wählet, giebt 20 kr., wer endlich in die 3te Klasse aufgenommen wird, entrichtet 10 kr. täglich, und zwar auf eine Woche vorhinein.

Unentgeltlich werden diejenigen Personen aufgenommen, welche weder bemittelte Aeltern haben, noch sonst sich etwas erwerben.

Wenn aber diese Kranken etwas von dem Armeninstitute genießen, so fällt dieser Genuß währender Zeit, als sie im allgemeinen Krankenhause verpfleget werden, dem Fond der dasigen Krankenanstalten zu.

Billigkeit und Nächstenliebe machen es Dienstherrn und Dienstfrauen zur Pflicht, für den Dienstbothen, der seine gesunden Tage bloß ihnen widmet, und gemeiniglich nur einen zur Befriedigung der ordentlichen Bedürfnisse hinreichenden Lohn genießt, in dem Falle, wenn derselbe krank wird, zu versorgen.

Gestattet der häusliche enge Raum, oder ein sonstiger Umstand nicht, den kranken Dienstbothen bei sich verpflegen zu lassen, so ist das Krankenhaus bereit, einen solchen Dienstboten gegen die mindeste Bezahlung, nämlich gegen 10 kr. des Tages, aufzunehmen.

Auch von Meisterschaften muß man erwarten, daß sie die Kranken ihres Mittels, wann diese nicht zu Hause gepfleget werden können, so, wie sie auf eigene Kosten solche Kranke bisher in verschiedenen Krankenhäusern verpflegten, in Zukunft gegen 10 kr. täglich in das allgemeine Krankenhaus abgeben werden.

Und

Und soll man nicht auch auf wohlthätige Menschen rechnen, die selbst für Fremde unbemittelte Kranke sich verwenden, und einen Theil des von dem Schöpfer ihnen geschenkten Vermögens für ihre kranken Nebenbrüder hinfließen lassen, dessen dankende Thränen sie bis in das Grab begleiten, und bei dem Ewigen ein viel geltender Fürsprecher sein wird? —

Diejenigen Armen, welche oberwähntermassen unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, müssen entweder aus der Hauptstadt Prag gebürtig sein, oder doch schon volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten. Andere arme Kranken kann das Institut, dringende Fälle ausgenommen, nicht aufnehmen, sondern dieselben müssen in ihre Geburtsörter, oder ehmalige Wohnörter zurükkehren, und alle nach Vorschrift der höchsten Generalien verpfleget werden.

Aus dem, was man weiter oben anführet, erhellet es, daß es dreierlei Gattungen von Kranken gebe, welche in das allgemeine Krankenhaus unentgeltlich angenommen werden; a) diejenigen, so von dem Armeninstitut eine Porzion genießen, b) Dienstboten, für welche die Dienstherrn oder Dienstfrauen zu bezahlen außer Stande sind, c) Personen, welche

che weder bemittelte Aeltern haben, noch sonst sich etwas erwerben *).

Jede von diesen Gattungen der Kranken muß aber, wenn er in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden wünscht, sich vorläufig mit einem von dem Pfarrbezirke, wo er wohnet, ausgestellten Armenzeugnisse versehen, und dieses der k. Oberdirekzion der Armenkrankenanstalten zur Bewilligung der Aufnahme verlegen.

Nach Zurükerhaltung derselben wird es dem Verwalter des allgemeinen Krankenhauses vorgewiesen, welcher ohne Anstand den Kranken in

*) Nach Anzeige der Armen-Versorgungsanstalten-Oberdirekzion hat es sich öfter ergeben, daß Kranke vom Lande, zur unentgeltlichen Aufnahme in das Prager Krankenhaus von den Wirthschaftsämtern geschikt worden sind. Da nun dieses Haus nur für die prager Bürger und Einwohner besteht, und kein Kranker vom Lande auf die unentgeltliche Aufnahme in solches Anspruch machen kann, so wird bekannt gemacht, daß alle ohne vorläufige Anmeldung und zugesicherte Zahlung der Verpflegsgelder vom Lande eingeschikte Kranke wieder zurükgesendet werden würden. Um aber die Dominien mit der Einrichtung des prager allgemeinen Krankenhauses besser bekannt zu machen, wird denselben das hierüber von dem Oberdirektor der Krankenanstalten Protomedikus von Bayer verfaßte gedrukte Werk zur Beischaffung anempfohlen. Böhmische Gubernialverordnung vom 7. September 1794.

in das Haus aufnimmt, auch nach Umständen denselben mit einem Sessel oder einer Trage unentgeltlich abholen läßt. Wie die Pfarrbezirke bei Ausstellung der erwähnten Zeugnisse sich zu benehmen haben, ist aus folgenden zu ersehen.

Diese Zeugnisse nämlich sind in der Gestalt eines Meldzeddels nach dem hier anhängenden Muster in fortlaufenden Numern doppelt auszufertigen, und von dem Pfarrer, Armenvater, und Rechnungsführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar dieses Meldzeddels bleibt bei dem Pfarrbezirke, das andere wird aus dem Buche, wo die Formularien eingebunden sind, ausgeschnitten, und dem Kranken übergeben.

Bei jenen Kranken, welche bereits in der Versorgung des Armeninstitus stehen, bedarf es keiner Untersuchung ihrer Armuth, sondern die Vorsteher des Pfarrbezirkes haben gegen Einhändigung des Meldzeddes das Allmosentäfelchen zurükzunehmen, und dem mit der Allmosenporzion betheilten Armen solange kein Allmosen zu verabfolgen, bis derselbe als hergestellt aus dem Krankenspitale entlassen wird, und ein von dem allgemeinen Krankenhause ausgestelltes Zeugniß, an welchem Tage derselbe entlassen worden sei, mitbringt.

bringt, wo er alsdann von dem Tage der Entlassung wieder mit dem Allmosen zu betheilen ist. Stirbt aber der Kranke, so wird dieses von dem allgemeinen Krankenhause an den Pfarrbezirk angezeigt, um die ausgemessene Allmosenporzion abschreiben, und den Tag des Absterbens in der Bestimmungsliste anmerken zu können.

Bei den Dienstboten, oder sonstigen armen Personen, welche in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden wünschen, ist im erstern Falle die angegebene Mittellosigkeit des Dienstherrn oder der Dienstfrau, im 2ten Falle aber die vorgeschüzte Armuth des Kranken selbst zu erheben, und nur dann, wann das Angeben gegründet befunden wird, der Meldzeddel auszustellen. Da es hier um Zuwendung eines Antheils der Armen zu thun ist, so verläßt man sich auf die Gewissenhaftigkeit des Seelsorgers, der Armenväter und Rechnungsführer, daß sie nur jenen, die nach obiger Bestimmung wirklich der unentgeltlichen Aufnahme würdig sind, Meldzeddel ertheilen werden; von ihrer Nächstenliebe aber verspricht man sich, daß sie da, wo ein Meldzeddel auszustellen ist, diesen ohne Aufschub ausfertigen werden.

Es wäre zu wünschen, daß venerische Krankheiten unter gesitteten Nazionen ganz unbekannt wären.

Allein das Uibel hat sich bereits eingeschlichen, und der Staat, dem die Gesundheit seiner Bürger am Herzen liegt, sorget daher, daß jene, die von diesem Uibel angegriffen sind, geheilet, und dadurch zugleich der grösfern Verbreitung dieses schleichenden Giftes nach Möglichkeit Schranken gesezt werden.

Man hat für Venerische einen besondern Theil des Krankenhausgebäudes bestimmt, wohin der Zutritt andern Personen ganz verschlossen ist. Die Venerischen selbst aber des männlichen so wie des weiblichen Geschlechts können, ohne ihre Namen zu entdeken und ohne besorgen zu müssen, daß sie vielleicht verrathen werden, eintreten. Hiedurch glaubet man der Schamhaftigkeit zu schonen, welche oft Venerische zurükhält, ihren Zustand zu entdeken, und Ursache ist, daß solche Kranke in jungen Jahren dahin welken, oder Heilung erst dann suchen, wann Menschenhilfe nichts vermag.

Die Bezahlung für Venerische ist eben nach jenen 3 Klassen bestimmt, welche für die übrigen Kranken festgesezt ist; aber auch die unentgeltliche Aufnahme findet bei armen Ve-

nerischen so, wie bei andern derlei Kranken Statt.

Bei dem allgemeinen Krankenhause ist auch ein von demselben ganz abgesondertes Gebäude für Wahnsinnige errichtet.

Diese Unglüklichen finden in diesem Tollhause ihre Verpflegung, wo es sich thun läßt, ihre Wiederherstellung.

Man nimmt sie so, wie andere Kranke, entweder unentgeltlich, oder gegen Bezahlung auf. Jene aber, die weder von der Hauptstadt Prag gebürtig sind, noch volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten, werden nur dann aufgenommen, wann sie entweder für sich selbst, oder, wenn dieselben mittellos sind, die Obrigkeiten oder Gemeinden für sie die Zahlung, welche jedesmal vorschußweise auf ein Vierteljahr, oder wenigstens auf 1 Monat zu geschehen hat, leisten.

Da die Obrigkeiten und Gemeinden der allgemeinen Sicherheit wegen verbunden sind, die Wahnsinnigen zu verwahren, und wenn Mittellosigkeit unterwaltet, auch zu verpflegen: so kann man mit Grunde hoffen, daß ihnen die Gelegenheit, wodurch sie sich dieser Last gegen eine mäßige Zahlung entledigen können, willkommen sein werde.

Uibrigens wird in Ansehung der Wahnsinnigen überhaupt erinnert, daß nicht nur der Wahnsinn desjenigen, dessen Unterbringung man wünscht, von einem Arzte schriftlich bezeuget sei, sondern auch die Obrigkeit eines solchen Kranken die Umstände, welcher wegen derselbe nach Meinung des Arztes zur Aufnahme in das Tollhaus geeignet ist, bestättigen müsse.

Und so sind nun die Armenanstalten, deren Wohlthat sich auf das ganze hierstädtische Publikum, ja auch auf das Land, verbreitet, zu ihrer Völle gediehen. Unter Joseph dem Zweiten wuchsen sie; Leopold der Zweite beschüze sie! — Böhmische Gubernialnachricht vom 11. November 1790.

Meldzeddel Nro.	Meldzeddel Nro.
Pfarrbezirk d Kranke , welche wohnet und a)	Pfarrbezirk d Kranke welche wohnet und a)
ersuchet in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden. Prag den 17 N. N. Name des Pfarrers.	ersuchet, in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden. Prag den 17 N. N. Name des Pfarrers.
N. N. Name des Armenvaters.	N. N. Name des Armenvaters.
N. N. Name des Rechnungsführers.	N. N. Name des Rechnungsführers.
Ist den aufgenommen worden. — entlassen worden. — gestorben. b)	Wird aufgenommen, und v. in Verpflegung gebracht. N. N. Name des k. Oberdirektors.

a) Hier wird nach Verschiedenheit der Gattung der Kranken entweder Folgendes: von dem hiesigen Armeninstitute mit der Porzion Nro. der Bestimmungsliste betheilt wird, oder nachstehendes: nach der von den Unterzeichneten vorgenommenen gewissenhaften Untersuchung zu Hause nicht verpflegt werden kann, gesezt.

b) Dieser Zeddel bleibt in den Händen des Pfarrbezirks. Die lezten 2 Zeilen sind nur für jene Kranke bestimmt, die von dem Armeninstitute verpflegt wurden.

Krankeninstitut der Weltpriester zu Wien. S. Priesterkrankeninstitut.

Krankenpflege eines Fremden wird nach dessen Tode mit einem Drittentheile seiner untestirten Verlassenschaft belohnt. S. Verlassenschaft eines Fremden.

Krankenstiftung (eine) der Barmherzigen Schwestern wird zu Przeworsk in Galizien errichtet. S. Barmherzige Schw.

Krankenstiftungen in Galizien sind erbsteuerfrei. S. Erbsteuerfrei.

Krankenwärter wurden zur Armee abverlangt.

Zu Folge höchster Anordnung sind auch nahrungslose, zum Militärstande nicht taugliche, aber zu Krankenwärterverrichtungen brauchbare, und ihres sittlichen Betragens wegen bekannte Leute aus der Zivilklasse zu versammeln, und ehest an den Ort ihrer Bestimmung zu verschaffen.

Diesen wird ein täglicher Gehalt von 15 kr. zugesichert, welcher auch nach Umständen noch um einen, und andern Kreuzer vermehret werden kann.

Wenn also Leute zu solchen Krankenwärterdiensten sich herbei lassen wollen, so sind sie von dem Kreisamte, oder von der Obrigkeit mit einem schriftlichen Zeugnisse, von was für einem Tage an, und gegen welchen Gehalt sie angenommen worden sind, zu versehen, und das k. k. Militärkommando anzuweisen, wo sie dann den versprochenen Taglohn erhalten, und weiter werden beordert werden. Tiroler Gubernialverordnung vom 26. Juni 1789.

Es sind von den patentmäßig angewiesenen und als Krankenwärter in das Armenspital angetrage-

nen Invaliden bis nun zu sehr wenige eingetroffen, worunter kaum die Halbscheid mit schriftlichen Zeugnissen versehen ist, wie weit sie von ihrer Herrschaft den täglich zu beziehenden Gehalt erhalten haben. Hieraus erwächst die Nothwendigkeit, daß man diesen Leuten den Verpflegbetrag, in so weit sie solchen nicht erhalten zu haben vorgeben, bis zum Tage, wo sie in die für Krankenwärter ausgemessene Verpflegung treten, bloß auf ihre Dießfällige mündliche Zusicherung erfolgen machen müße.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein oder anderes Dominium auf die nämliche Zeit einem solchen Manne die Verpflegung verabreichet hätte, so ist man aus der angezeigten Rükficht nach der Hand außer Stande, dem Dominium den Rükersaz zu leisten. Indessen wird dieser Mannschaft der noch ausständige Verpflegungsbetrag bis zum 25sten dieses laufenden Monats Julius innegehalten, bis wohin jedes Dominium, das einem dergleichen Manne den Patentalgehalt vorgeschossen hat, Zeit gewinnen kann, seine Anforderung, dem Feldkriegskommissariate bekannt zu machen, um den dießfälligen Abzug zu bewirken, und auf diese Art zwischen dem Mann und der Herrschaft, zu Vermeidung zukünftiger Beschwerden, die dießfällige Abrechnung pflegen zu können.

Da übrigens die Mannschaft mit Ende Julius ganz sicher an ihre Bestimmung zu dem Armeespital nach Temeswar abzugehen hat, so sind jene, die bisher hierorts noch nicht erschienen sind, dahin anzuweisen, daß sie sicher bis zum 25sten dieses Monats entweder selbst, oder insoweit einige Alters- Gebrechen- oder Krankheitshalber, sich von ihrem Aufenthaltsort nicht entfernen können, hierüber grundobrigkeitliche Zeugnisse beibringen sollen, welche anher einzuschiken sind, um in die förderssamste Kenntniß der Anzahl jener Patentalinvaliden zu gelangen, die annoch entweder zur Krankenwartung,

oder

oder anderer Armeedienstleistung die Eigenschaft besitzen. Inneröstreichische Gubernialverordnung vom 1. Juli 1789.

Krankes Vieh zu schlachten wird untersagt. S. Fleisch von krankem. d)

Krankheit (durch schwere) wird auch ausser der Aufkündigungszeit die Dienstpflicht eines Dienstboten aufgelöst. §. 59. b.) Ordnung für das Landgesind in Böhmen, Mähren und Schlesien, Patent vom 30. September 1782.

Krankheit (eine) welche den Dienstboten unfähig macht, löset die Dienstverbindlichkeit auf. Stadtgesindordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien, Patent vom 1. Dezemb. 1782., für Wien vom 27. März 1784. §. 20. 3). — Eben so das Dienstbotengenerale vom 14. Mai 1756. §. 11.

Krankheiten (allgemeine). In den Krankheiten bei Menschen und Vieh ist von den Kreisphisikern und Chirurgen der Dominien und Gemeindvorstehern die deutliche Belehrung zu geben, wie die von ihnen zurükgelassenen Arzneien und Mittel angewendet werden sollen, und daß die strengste Aufsicht geführet werden solle, damit die Arzneien gebrauchet, und nicht verworfen werden. Galizische Gubernialverordnung vom 2. Februar 1789.

Wie man schon öfter wahrgenommen hat, werden die vorgeschriebenen Anzeigen über ausgebrochene Menschen- und Viehkrankheiten von den Werbbezirkskommissären meistens sehr spät, und erst nachdem das Uibel bereits über Hand genommen, dann weiter um sich gegriffen hat, an die Kreisämter erstattet, und dadurch die Wirkungen der auch später angewandten Hilfsmittel erschwert, wenn nicht ganz entkräftet. Um demnach für die Zukunft in einer Sache, von der oft das Leben der Menschen und des diesem so unentbehrlichen Viehes abhängt, eine mehrere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu erweken, wird hiemit verordnet, daß von nun an jeder Fall einer ausgebrochenen Menschen- oder auch Viehkrankheit nebst den Krankheitsumständen, den einsweilen gebrauchten Hilfsmitteln ohne Verzug von den Wundärzten den Werbbezirkskommissariaten, dann von diesen eben unverzüglich und zwar binnen 24 Stunden über die an sie gelangte dießfällige Nachricht durch eigene Bothen den Kreisämtern angezeigt werden; als widrigens derjenige, welcher sich hierinfalls einer Verspätung schuldig machen sollte, zur Bezahlung der durch Abordnung des Kreisphisikers verursachten Reise- und Zehrungskosten würde verhalten und nach Umstän-

ständen noch strenger bestrafet werden. Welches zur genauen Benehmung allgemein bekannt gemacht wird. Steiermärkische Gubernialverordnung vom 26. Februar 1794.

Krankheiten (bei allgemeinen) haben die Kreisärzte im Orte zu bleiben.

Den k. Kreisämtern wird hiemit verordnet, die Kreisärzte, und Wundärzte zu verhalten, bei künftig ausbrechenden anstekenden Menschenkrankheiten im Orte zu verbleiben, bis nicht das Uibel abzunehmen beginnt, und dann erst einen erfahrnen Wundarzt, der deren Behandlung gesehen, mit einem ergangenen Unterricht zurükzulassen. Galizische Gubernialverordnung vom 17. Juli 1794. Vgl. Amtsunterricht. §. 4.

Einfache Arzneien sind zu verschreiben. Obschon den Kreisphisikaten und den Kameralchirurgen die Anordnung der einfachen Arzneien bei Menschenkrankheiten auf dem Lande, und in den Spitälern mehrmalen eingeschärft worden ist: so wird den Kreisämtern hiemit verordnet, diese Anordnung mit dem Beisaze zu wiederholen, daß man widrigenfalls jeden dergleichen unnöthigen Aufwand dem verschreibenden Arzte zur Last legen werde. Galizische Gubernialverordnung vom 17. Juli. 1794. — S. auch Epidemien, Kreisapthyeker.

Krankheiten des Viehes, welche ansteckend sind, und nach welchen der Genuß des Fleisches den Menschen schädlich ist. S. Fleisch.

Krankheitslehre. S. Pathologie.

Krausmünzenkonserve. Derselben Bereitung. Vgl. bei Stabwurzelkonserve. V. pr. ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Krausmünzenkraut, Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Krausmünzenöl. Dessen Bereitung. S. bei Wermuthöl (destill.). V. pr. ph., Ap. T. 1 Unz. 3 fl.

Kraut (wie vom Frost angegriffenes) dem Vieh zu reichen. S. Futter.

Kreisärzte müssen bei ausbrechenden Epidemien bis zur Abnahme des Uibels im Orte bleiben. S. Krankheiten (bei allg.

Kreisärzte sind durch die Kreisämter zur instrukzionsmässigen fleißigen Besuchung ihrer Distrikte zu verhalten. Tirolische Gubernialverordnung vom 23. Dezember 1794.

Kreisärzte genießen in Sanitätsangelegenheiten die Postfreiheit. S. Briefportofreiheit.

Kreisärzte und Wundärzte sollen zur Bequemlichkeit des ganzen Kreises im Mittelpunkte desselben wohnen. Böhmische Gubernialverordnung vom 20. Februar 1759.

In den Kreisstädten, wo sich zugleich das Kreisamt befindet, soll jederzeit einer der angestellten Kreisärzte und Wundärzte wohnhaft sein. Böhmische Gubernialverordnung vom 25. Jäner 1765.

Kreisärzte müssen auch die Hausapotheken der Landwundärzte untersuchen. S. Apotheken (Haus-).

Kreisärzte (die) haben bei den jährlichen Apothekervisitazionen darauf zu sehen, ob die Lehrjungen teutsch und lateinisch können. S. Lehrjungen (Apotheker-).

Kreisärzte (wie die) bei der Prüfung der Landhebammen vorzugehen haben. S. Hebammen (Land-).

Kreisärzte haben den chirurgischen Hauptgremialversammlungen beizuwohnen. S. Wundärzte (der Tiroler ꝛc. §. 15.

Kreisärzte und Wundärzte, werden bei Behandlung der kranken Gefangenen an die Armenpharmakopöe angewiesen. S. Pharmakopöe (Armen-).

Kreisapotheker (die) haben die Conti über die Medikamenten, welche sie bei epidemischen Menschenkrankheiten den Vorschriften gemäs abreichen, sogleich nachdem sie aufgehört, zu verfassen, und nach der Prüfung des Kreisarztes zur Berichtigung und Anwei-

weisung einzusenden. Galizische Gubernial-verordnung vom 1. Dezember 1791.

Kreisbereisungen (bei) haben die Kreiskommissäre über folgende Gegenstände (über das allgemeine Gesundheitswohl) Beobachtungen zu machen.

I. Bevölkerung.

1. Werden die Populazionsbücher, Geburts- Sterb- und Trauregister nach den vorgeschriebenen Mustern, und mit gehöriger Genauigkeit gehalten? — (Vgl. Matriken.)

4. Zeigt das äußerliche Ansehen des Volkes Gesundheit, Leibsstärke, Zufriedenheit? u. dgl.

5. Hat das Volk eine gesunde vernünftige Denkart? oder ist es von schädlichen Vorurtheilen eingenommen? welches sind diese Vorurtheile? welches ihre Quelle?

Die Anlage und natürliche Fähigkeit kann den Bewohnern dieses Bezirkes eben nicht abgesprochen werden: diese offenbaret sich leicht, wenn man mit ihnen länger spricht. Gleichwohl herrschen alle Vorurtheile, durch welche Aberglauben und Knechtschaft den Menschen abwürdigen. Das schädlichste Vorurtheil ist, daß sie bei Krankheiten, bei Vieh und Menschen nicht zu einem Arzte, sondern zu einem Scharfrichter oder alten Weibe ihre Zuflucht nehmen, am gewöhnlichsten einen Geistlichen um Angehänge, Lukaszeddel, und andere solche Mittel angehen. Die Zuversicht zu diesen und die darob versäumten natürlichen Mittel macht, daß viele Menschen, besonders aber

Kin-

Kinder verwahrlost werden, weil die Weiber am meisten an solchen Aberglauben hängen.

Da diese Vorurtheile am meisten um — — und — — wahrgenommen werden, so ist sehr zu vermuthen, daß die Mönche solche aus Eigennuz zu unterhalten, und zu verbreiten suchen. Uiberhaupt ist der Mangel des Unterrichts an dieser, wie an vielen andern Unordnungen Ursache; nur vernünftige Seelsorger und Schulanstalten können dieselben ausreuten.
Als Beantwortungsformular im Jahr 1785. zur Erläuterung nachgetragen.

7. Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster herrschen vorzüglich?

Das herrschende Laster ist durchaus die Trunkenheit bei beiden Geschlechtern. Aber in der Gegend von N. mehr noch als überall, weil der Branntewein daselbst wohlfeiler ist. In N. N. und N. herrscht auch sehr die Ausschweifung in Sitten; die venerische Seuche ist daselbst nicht selten, und der Barbier in N. versichert, daß mehr als zwei Drittheile damit angestekt, und selbst Kinder damit behaftet sind. — (Wie bei 5.)

II. Militär.

4. Geschieht es, daß sich Leute aus Abscheu vor dem Soldatenstande verstümmeln? — (S. u. Vgl. Verstümmlung).

III. Politikum.

17. Welche Vorsorge wird bei Blindgebohrnen, Tauben, oder sonst mit Gebrechen behafteten Kindern angewendet, damit sie zu einiger

ger Nahrungserwerbung fähig gemacht werden?

34. — — Werden die Verordnungen gegen die Trunkenheit befolgt?

Privatsicherheit der Personen.

47. Ist gehörige Vorsicht wegen des Giftverkaufes getroffen? — (S. und Vgl. Gift, Hüttenrauch).

48. Sind Vorkehrungen zur Rettung der Verzweifelnden und Wahnsinnigen gemacht? — (S. und Vgl. Wahnsinnige).

49. Ist dafür gesorgt, den Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern? — (S. u. Vgl. Abtreibung).

50. Sind die Kirchenbussen, und entehrende Strafzeichen bei verunglükten Mädchen,

51. Ist eine Anstalt, und welche zur Rettung verunglükter Mädchen, und der Findlinge vorhanden? Wo keine ist, könnte eine, und wie könnte sie getroffen werden?

52. Sind die Wehmütter in Ansehen der ledigen Weibspersonen, welche Kindesmütter werden, gehörig unterrichtet? — (S. und Vgl. Kindermord, Schwangere).

53. Finden sich etwan hin und wieder an öffentlichen Oertern ekelhafte Gegenstände, oder Menschen, welche durch ihre Gestalt zu Mißgeburten Gelegenheit geben können? Sind die

erschrekenden Verkappungen abgestellt? — (Vgl. Bettler. Wiex. und S. Böhmischen (der).

54. Ist Vorkehrung getroffen, die Frucht bei verstorbenen schwangern Weibern zu retten? (Vgl. Leichnam.)

55. Ist eine Todtenbeschau? Wo sie ist, wie wird sie besorgt? wo könnte sie eingeführt werden? — (S. und Vgl. Todtenbeschau).

56. Werden nicht etwa die Verstorbenen zu früh oder übereilt begraben. — (Vgl. Begräbnisse, und S. Juden).

57. Ist für die etwan noch mögliche Rettung der sich selbst Erhenkten, erstikt, oder ertrunken Scheinenden gesorgt? — (S. und Vgl. Ertrunkene.)

58. Gehet man bei dem Baue vorschriftmäßig vor? Finden sich irgendwo Gebäude, die Einsturz oder Gefahr drohen? — (S. Böhmischen (der), Galizische Poliz. z. 8. 17.)

59. Sind Schießstädte vorhanden? Sind sie gehörig von den Wohnungen, Strassen und Plätzen entfernt? Beschaffenheit der Gassen in den Ortschaften? — (S. Schießen, Vgl. Scheibenschießen).

60. Sind die gefährlichen Abstürze und Gestade an den Landstrassen und Flüßen verwahrt?

61.

61. Ziehen Bährenführer oder dergleichen Leute mit reißenden Thieren herum? werden irgendwo schädliche Thiere gehalten, gehegt? Welche Anstalten sind gegen schädliche wilde Thiere? Welche Vorkehrungen sind zur Tödtung wüthender und herrnloser Hunde gemacht? — (S. und Vgl. Hunde, Hundswuth, Thier).

62. Ist das Schwimmen in reißenden Flüssen, das Seilschwingen, Sonnenwendfeuerspringen, sind sonst gefährliche Spiele üblich? (S. Baden, Böhmischen (der).

63. Wird bei gefrorenen Flüßen die nöthige Vorkehrung gemacht, damit nicht zu früh darüber gegangen, und jemand verunglükt werde? — (Vgl. Eisschleifen.)

64. Sind hinreichende Landphisiker, Chirurge, Wehmütter, Apotheken vorhanden, und verhältnißmäßig vertheilt? Wo es daran mangelt, wie wäre zu helfen?

65. Haben sich nicht etwa Quaksalber und Marktschreier eingeschlichen? — (S. und Vgl. Quaksalber.)

66. Uiber den Preis, und die Beschaffenheit der Arzneien? — (Vgl. Tax.)

67. Sind Armenärzte bestellt? Könnten nicht welche bestellt werden?

68. Giebt es Krankenhäuser? Wie sind sie eingerichtet?

69. Sind Anstalten zu schleuniger Entdekung schleichender Epidemien gemacht? — (S. und Vgl. Epidemien, Krankheiten).

70. Ist für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren, und wo es nöthig für einen Kordon Vorkehrung getroffen? — (Vgl. Gesundheitsordn. 2. Th., und S. Kontumaz).

71. Sind die Heilungsmittel in gefährlichen Zufällen, als z. B. gegen den Biß toller Hunde genugsam bekannt gemacht? — (S. und Vgl. Hundswuth).

72. Giebt es nicht schädliche Sümpfe, und Moräste? Wären sie auszutroknen? Wie? — (Vgl. Moräste.)

73. Sind die unreinen Gräben und Kanäle an Häusern abgestellt? Sind Kloaken angelegt, oder anzulegen? Wie? — (S. Säubrung).

74. Sind die Begräbnisse, Schlachthäuser, unreinlichen Gewerbe, Mistgestätten u. dgl. gehörig von Wohnungen entfernt? — (S. u. Vgl. Begräbnisse, Grüfte).

75. Wie ist für die Säuberung in den Ortschaften gesorgt? — (S. und Vgl. Säuberung).

76. Hat man die nöthige Fleischbeschau, Marktaufsicht, Getränkbeschau? — (S. Fleisch, Getränke, und Lebensmittel).

86. Leidet nicht etwa ein Ort, oder eine Gegend Mangel an gesundem Wasser? Wie wäre zu helfen?

88. Ist das Gewehrtragen bei der gemeinen Klasse des Volks gehörig untersagt? — (S. und Vgl. Gewehr).

IV. Kommerziale.

6. Was für Vorkehrungen sind gegen den Viehfall und seine Verbreitung? Bei Viehmärkten wegen Nichteinnehmung angestekten Viehes? — (S. und Vgl. Viehseuche).

7. Bekömmt der Landmann eine Anleitung zur Vieharznei? Wäre keine Gelegenheit ihm eine zu ertheilen? — (S. und Vgl. Viehharzneikunde, Viehschneidekunst).

8. Werden die Patenten in Beziehung auf die Viehseuche genau beobachtet?

Wien 1783.

Kreiswundärzte (wie die) mit dem Unterricht der Landhebammen vorzugehen haben. S. Hebammen (Land-).

Kreiswundärzten (von) können in Abwesenheit der Militärchirurge auch die Rekruten visitirt werden. S. Rekrutenvisitirung.

Kri-

Kriminalgefangenen (bei kranken) ist sich in Verschreibung und Taxirung nach der Armen-Pharmakopöe zu halten. S. Pharmakopöe (Armen-).

Kröpfe. Mittel wider dieselben.

In Ansehung der mit Kröpfen behafteten Leute hat in Böhmen der Kreisphisikus Steinreiter ein zur Abwendung dieser Ungestalt von der medizinischen Fakultät gut geheissenes Heilmittel vorgeschlagen, nämlich: daß den Leuten zu untersagen sei, im Winter und beim Aufthauen nicht von dem Schnee- und Eiswasser zu trinken, weil solches Wasser, indem es der festen Luft beraubt ist, die Drüsen verstopfet, und Kröpfe verursachet; als ein Heilmittel ist das schon im Jahre 1776. publizirte Kropfpulver, bestehend in ausgebrannten Badschwamm, mithin in den Apotheken zu haben ist, zu verordnen *). Man giebt ein Quintel von diesem Pulver in frischem Wasser alle Morgen auf nüchternen Magen, für eine erwachsene Person und ein halb Quintel für die Jugend **). Weibspersonen können dieses Mittel auch während ihres Monat-

*) Vgl. Kropfpulver.

**) Was ferner noch dabei zu beobachen, Vgl. Reglement 1. Th. 13. Kap. §. 10.

lichen gebrauchen, nach dem Einnehmen muß die Geschwulst täglich durch eine Viertel Stunde leicht gerieben werden. Wenn der Kropf nicht veraltet ist, sieht man innerhalb 2 bis 3 Wochen schon einen Effekt, jedoch muß man mit dem Gebrauche solange fortfahren, bis die Geschwulst gänzlich zertheilet ist. Böhmische Gubernialverordnung vom 19. Juli 1790.

Krüfte.

Begräbnisse in Kirchengrüften, deren Oeffnungen nicht von außen angebracht sind, werden verboten. Hofdekret vom 12. November 1774.

Kubeben. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr., in Pulver 1 Unz. 8 kr.

Küchenschellen. Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Küchenschellenauszug, Extractum Pulsatillae nigricantis. Dessen Bereitung. S. bei **Wermuthauszug.** V. pr. ph. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Kühschlachten (das heimliche) wird in Wien verboten. S. **Fleisch.** Das heimliche ꝛc.

Kümmel. Der Samen. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Kümmelöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Kürbiswürmer S. Plattwürmer.

Kupfer (durch) verunreinigter Wein. S. Getränkverfälschung. A. VI.)

Kupfer (durch) verunreinigter Branntewein. S. Getränkverfälschung. C. II.)

Kupfergeschirre dürfen nicht mit Bleizusaze verzinnet werden. S. Zinn (mit reinem) ꝛc.

Kupfersalmiak, oder ammoniakhältiger Kupfervitriol, Sulfas Cupri ammoniacalis, sive Cuprum ammoniacum.

Man nimmt Kupfervitriol 2 Unz.
trokenes flüchtiges Laugensalz 3 Unz.
Man reibt sie in einem gläsernen Mörser, bis das Aufbrausen vollendet ist, troknet die Masse dann bei gelinder Hize, und bewahret sie auf. — V. pr. Ph. (*). Ap. T. 1 Gran. 2 kr.

Kupfertafeln (mit) aus der Naturgeschichte oder Anatomie versehene Werke, wie sie zu verzollen. S. Bücher.

Kupfervitriol (ammoniakhältiger). S. Kupfersalmiak.

Kutscher (kein) soll unter Strafe und allenfallsigen Schadenersaz sich von seinen Pferden entfernen. S. Thier (wildes).

Kuttelkraut. S. Quendel.

L.

Laboratorien (wie die) in den Apotheken der östr. Lombardie beschaffen sein müssen. S. **Lombardie.** 3. Kap. §. 2.

Lachenknoblauchkraut. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Landleute (wie arme) wenn sie krank oder beschädigt werden, zu versorgen sind. S. **Reisende.**

Landspitäler haben zu verbleiben. S. **Spitäler** (Land-).

Landwundärzte sollen vermehrt werden. S. **Wundärzte** (der) Vermehrung.

Lateinische (die) Sprache sollen die Apothekerjungen vor ihrer Aufnahme kennen. S. **Lehrjungen** (Apotheker-), und **Lombardie.** 2. Kap. §. 1.

Lattichauszug. — Ap. T. 1 Unz. 12. kr.

Lattwerge (schmerzstillende). S. **Theriak.**

Laugensalz (trokenes flüchtiges). Alcali volatile siccum. S. und Vgl. **Riechsalz.**

Lavendelblüthen. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Lavendelöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Unz. 3 fl.

Lebendigbegraben (um dem) vorzubeugen, wie sich zu benehmen. S. Böhmischen (der) und Juden (der) Begräbnisse.

Lebensmittel (verfälschte und ungesunde) zu verkaufen, wird verboten. S. Wiener Marktord.

Lebensmittel (verdorbene) zu verkaufen ist verboten. S. Böhmischen (der).

Lebensmittel, besonders verdorbene, sollen die Obrigkeiten ihren Unterthanen nicht aufdringen.

Von der Grundobrigkeit sollen dem Unterthane keine Feilschaften, das ist, kein Branntewein, Bier, Fische, Fleisch, oder wessen Namen diesen Feilschaften immer sein mögen, aufgedrungen, noch den Unterthanen der Ausschank des verdorbenen Weins, Bieres, oder Branntweins, wie nicht weniger der Verkauf von Butter, Käse, und dergleichen auf einige Weise aufgebürdet werden, und also dieser Mißbrauch künftig überhaupt, und gänzlich eingestellt sein. Hauptrobothpatent für Schlesien, vom 6. Juli 1771. 26. Abschnitt. VIII. Punkt.

Lebensmittel (verdorbene) können den Unterthanen nicht aufgedrungen werden. S. Robot. §. 80.

Leberwürmer. S. Plattwürmer.

Lebzeltern (den) wird verboten, von gefärbten Kornteige Spielwerke zu verfertigen und zu verkaufen. S. Spielwerke.

Lehmgruben sollen zur Vermeidung der Unglüke nicht aushöhlungs- sondern abdachungsweise gegraben werden. S. Gruben (Lehm-).

Lehrjungen (Apotheker-) sollen teutsch und lateinisch kennen.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß bei manchen Apothekern Knaben in die Lehre genommen werden, die weder der lateinischen noch der teutschen Sprache kundig sind. Da nun dieser allerdings sehr auffallende Unfug auf keine Weise geduldet werden kann, so ist den Apothekern auf das nachdrüklichste einzubinden, daß sie Niemand in die Lehre aufnehmen sollen, der nicht die zur Erlernung der Apothekerkunst nöthige Vorbereitungskenntnisse besizt, das ist: ordentlich teutsch spricht, und der lateinischen Sprache so weit mächtig ist, daß er die Vorschriften der Pharmacopoea provincialis *) und der Aerzte wohl verstehe. Hierauf hat der Kreisarzt bei der jährlichen Apothekervisitazion sein besonderes Augenmerk zu wenden, den Apothern aber mit-

zu-

zugeben, daß sich es der Patron selbst zuzuschreiben haben wird, wenn ein nicht so befundener Lehrjunge zurükgewiesen werden sollte. Auch ist übrigens zufolge Sanitäts-patens-Nachtarg **) allen Apothekern zu bedeuten, daß wenn ein oder der andere einen Lehrjungen aufnimmt, er desselben Namen und Geburtsort, dann die Zeugnisse über seine Vorbereitungskenntnisse dem prager Vorsteher des Gremiums einzusenden, den Lehrjungen aber bei der nächsten Visitazion dem Kreisarzte vorzustellen haben. Böhmische Gubernialverordnung vom 5. Februar 1795. — Vgl. auch Lehrjungen (Apotheker-), und Medizinialordnung. 3. Abth. §. 4.

*) emendata. S. Pharmakopöe.

**) Vgl. auch Gesundheitsordnungs-Nachtrag. §. 14.

Lehrjungen (der Apotheker-) Aufnahme und Behandlung in der östr. Lombardie. S. Lombrdie. 3. Kap. §. 37. 42.

Lehrjungen (Apotheker-) welche Erfordernisse sie besizen müssen. S. Lombardie. 2. Kap. §. 1.

Lehrjungen (eines chirurgischen) Aufnahme in Tirol. S. Wundärzte (der Tir. ꝛc. §. 7. 9.

Lehrjungen (eines chirurgischen) Aufnahme in Böhmen. S. Wundärzte (der) in Böhmen. §. 10. 25., und Nachtrag. §. 2.

Lehrordnung (neue) der Arzneiwissenschaft, und Wundarzneikunde an den Universitäten.

Das Studium der höhern Wundarzneikunde ist mit dem Studium der Arzneikunde dergestalt zu vereinigen, daß in einem und dem andern Fache jeder Schüler alles, was zu seiner vollständigen Bildung nöthig und nüzlich ist, gründlich erlernen könne. Da aber der gemeine und Landwundarzt wegen Mangel der vorläufig erforderlichen Kenntnisse, und wegen seiner häuslichen Umstände an allem in vollem Maaß nicht gemeinschaftlich Theil nehmen kann, so werde auch für diesen besonders gesorgt, daß er bei einigen Lehrgegenständen einen kürzern, aber dennoch gründlichen und für seinen Stand angemessenen Unterricht erhalte.

I.

Gemeinschaftliche Lehrordnung für den Mediker und Chirurg.

In dem ersten halben Jahre die Anatomie, welche von einem Prosektor gegeben wird, und zugleich die chemischen Kollegien.

In

In dem zweiten halben Jahre die Lehre der allgemeinen und speziellen Chirurgie, nebst der Botanik; das ganze Jahr hindurch auch die Vorlesungen über die spezielle Naturgeschichte.

In dem zweiten Jahre die Phisiologie, vereinigt mit der höhern Anatomie, die Lehre von den chirurgischen Operazionen, Instrumenten, Bandagen und der Geburtshilfe.

In dem dritten Jahre die Pathologie und Materia medika. Nebst diesen wiederholen die Schüler, um ihre Kenntnisse besser zu gründen, noch ein anderes Kollegium von den vorhergegangenen Gegenständen. Das vierte Jahr wird ganz sowohl dem medizinischen als chirurgisch-praktischen Unterrichte bei dem Krankenbette verwendet.

Wenn dieser Unterricht vollendet ist, dann können sie in dem Gebährhause die Ausübung der Geburtshilfe erlernen, und auch in dem allgemeinen Spital sich mehrere praktische Erfahrungen beilegen.

II.

Lehrordnung für den Zivil- und Landwundarzt.

In dem ersten halben Jahre hört er gemeinschaftlich mit Medikern und Chirurgen den anatomischen Kurs, und eben so in dem zweiten halben Jahre die allgemeine und spe-

zielle Chirurgie. Nebst diesem aber muß ihm auch von einem besondern Lehrer ein kurzer gründlicher, und seiner Bestimmung sowohl, als seiner Fähigkeit angemessener theoretisch-medizinischer Unterricht beigebracht werden. In dem zweiten Jahre hört er wieder gemeinschaftlich mit den Medikern und Chirurgen die Lehre von den chirurgischen Operazionen, Instrumenten, Bandagen, und von der Geburtshilfe, und verwendet sich zugleich das ganze Jahr hindurch auf medizinisch- und chirurgisch-praktischen Unterricht bei dem Krankenbette.

Es muß ihm aber der medizinisch-praktische Unterricht abgesondert, und nicht gemeinschaftlich mit den Medikern und Chirurgen gegeben werden. Denn dieser muß nach seinem in dem vorhergegangenen Schuljahre erhaltenen medizinisch-theoretischen Unterrichte eingerichtet sein. Hat er nun von allem diesen hinlängliche Kenntnisse, dann lernt er in dem Geburtshause die Ausübung der Geburtshilfe, und kann auch in dem allgemeinen Spital noch einige Zeit praktiziren. Es dauert also die gemeinschaftliche und ordentliche Lehrzeit für den Mediker, Chirurg 4 Jahre, für den Zivil- und Landwundarzt 2 Jahre, die

Lehrgegenstände aber müssen nun auf eine andere Weise geordnet werden.

1.) Muß künftig die Phisiologie in Verbindung der höhern Anatomie vorgetragen, und jedesmal während dem Lehrkurs der Phisiologie an dem todten Körper dasjenige gezeiget werden, was einen Bezug auf Anatomie hat.

Auch müssen an lebendigen Thieren zur phisiologischen Erklärung verschiedene Versuche gemacht, und den Schülern vorgewiesen werden. Zu diesem Lehrfache ist nun Hallers Phisiologie als Vorlesebuch bestimmt.

2.) Muß die Pathologie und Materia medika in dem nämlichen Jahre und von dem nämlichen Lehrer gelehret werden.

3.) Muß die klinische Prax in zwei Kollegien an dem Krankenbette, welche ein Lehrer zu besorgen hat, abgetheilt werden, nämlich ein gemeinschaftliches für den Mediker und Chirurg, welches sich über das ganze Fach der praktischen Arzneikunde erstrekt, und eines für die Zivil- und Landwundärzte, welches nur von den allgemeinen und täglich vorkommenden innerlichen Krankheiten handelt, und dem vorläufig diesen Schülern gegebenen me-

dizinisch-theoretischen Unterrichte, und ihrer Fähigkeit angemessen ist.

4.) Hat nun die Lehre der Chirurgie nicht mehr von den anatomischen Vorlesungen anzufangen.

Damit aber die Lehre der Phisiologie und Chirurgie ihre Lehrfächer vollständig bearbeiten, und alles gehörig vortragen können, so wird dem ersten ein Prosektor zugetheilt, der im Stande sein muß, jährlich einen anatomischen Kurs zu geben, und das von der Anatomie jedesmal vorzubereiten, was der Lehrer der Phisiologie das ganze Jahr hindurch zu seinen phisiologisch-anatomischen Demonstrazionen nöthig hat. Der zweite erhält einen Gehilfen, der ihm besonders bei der Lehre von Operazionen, Instrumenten und Bandagen an die Hand gehen, und fähig sein muß, die Schüler, außer den ordentlichen Lehrstunden zur Ausübung an todten Körpern anzuleiten, auch die Kollegien fortzusezen, wenn der Lehrer ungefähr erkrankte.

Ubrigens muß in der Auswahl des anatomischen Prosektors und chirurgischen Gehilfen vorzüglich dahin Rüksicht genommen werden, daß jeder dem Lehrer, für welchen er bestimmt ist, anständig sei, da sie von diesem immer abhängen müssen, welcher auch für ihre Fähig-

keit

keit und ihren Fleiß Bürge sein muß. Hofdekret vom 28. Juni, kundgemacht in Böhmen den 8. Juli 1786.

S. auch Innsbruk, Lemberg, Pavia, Prager (der) mediz., Wiener (der) mediz. — Vgl. teutsche Sprache, auch Akademie (josephinische).

Leibärzte (der Kais.) Rang mit dem Fakultätsdekan und Senioren.

Se. Majestät lassen es, soviel den Rangstreit zwischen dero Leibärzten und den Gliedern der hiesigen medizinischen Fakultät belangt, bei ihrer unterm 3. August vorigen Jahrs ergangenen Resoluzion dergestalt verbleiben, daß sie Leibärzte, bei allen Konsilien und Zusammenkünften, extra actus publicos academicos & congregationes Facultatis Medicae den Vorzug haben: herentgegen aber dem Decano Facultatis Medicae, wie auch einem Rectori Mangnifico aus besagter Fakultät, tam in actibus, & conventibus publicis, quam privatis, außer des Hofes, weichen und den Vorrang lassen sollen. Im übrigen wegen begehrter Ungiltigkeit des Conclusums ohne Beisein der 4 Aeltesten, und eines Leibarztes eingerathener massen zur Ruhe zu weisen; worüber nun

Re-

Regierung die weitere Nothdurft zu ververordnen wissen wird. Hofresolazion vom 14. Jäner 1671.

Leichen (die) zu Wien sollen erst 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführt werden. S. Begräbnisse. Die ꝛc.

Leichname, der an der Hundswuth Verstorbenen sind ungewaschen zu begraben. S. Hundswuth. Ungeachtet. §. 29.

Leinkrautsalbe. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Lemberg (zu) wird das medizinische Studium ergänzet.

Seine Majestät haben die Ergänzung des medizinischen Studiums an der hiesigen Universität gnädigst bewilliget, zugleich aber anbefohlen, daß sie nicht mit einem Male, sondern von Jahr zu Jahre, so wie die gegenwärtigen Schüler des ersten Jahrganges fortschreiten werden, zu geschehen habe, für izt also nur mit der für den 2ten Jahrhang vorgeschriebenen Phisiologie anzufangen sei, die auch wirklich schon ihren bestimmten Lehrer erhalten hat. Hofdekret vom 13. August, kungemacht in Galizien den 25. August 1791.

Liefergelder.

Es wird mehrmalen erinnert, daß die von den Kreisärzten und Chirurgen einzubringen-

genden Vorspanns- und Reisekösten liquidazionen nicht, ohne von dem Kreisamte kontrasmisirt zu sein, eingebracht werden. Böhmische Gubernialverordnung vom 12. Februar 1789.

Limatura martis pura. S. Eisenfeile.

Limax ovatus lividus. S. Plattwürmer.

Lindenblüthen. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Linz (zu) in Oberösterreich wird ein Gebährhaus errichtet. S. Gebährhaus (Linzer).

Linimentum volatile. S. Salbe (flüchtige).

Liquiritiae Gelatina. S. Katharrhzeltchen.

Liquor acetis ammoniae. S. Minderergeist.

Liquor acetis lixivae. S. Weinsteinblättererde (zerflossene).

Liquor ammoniae purae. S. Salmiakgeist (kaustischer).

Liquor anodynus vegetabilis, Essigäthergeist. S. Essigäther.

Liquor carbonatis ammoniae. S. Salmiakgeist (wässeriger).

Liquor carbonatis lixivae. Vgl. Weinsteinsalz (an der Luft zerflossenes.)

Liquor carbonatis sodae aciduli. S. Wasser (mephitisches, alkalisches).

Liquor terrae foliatae Tartari. S. Weinsteinblättererde (zerflossene).

Löffelkraut (frisches). — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Löserdörre (das mit der) behaftete Vieh darf nicht zu der Menschen Genuß geschlachtet, sondern dessen Fleisch muß vertilget] werden. S. Fleisch. Da zufolge ꝛc.

Lombardie (der östreichischen) Apothekerordnung.

Erstes Kapitel.

Von der Aufsicht der Apotheken des Herzogthums, im Allgemeinen.

§. 1. Eine gute Polizei hat darüber zu halten, daß jener Zweig der Arzneiwissenschaft, der sich mit Bereitung, und Austheilung der Arzneimittel beschäftiget, nur solchen Männern anvertrauet werde, deren Geschiklichkeit, und Treue durch Prüfungen, angestellte Versuche, Visitazionen und andere Mittel, welche die Klugheit, und strenge Polizeiverfassung darbietet, erprobet sind. Denn dem Apotheker ist das Leben der Einwohner — die Ehre, und der gute Name der Aerzte, und Wundärzte anvertrauet, so, daß es sehr viel darauf

auf ankömmt, daß dieser sehr wichtige Theil des Medizinalwesens gehörig eingerichtet sei, zu dessen Ausführung in dieser Apothekerordnung ein Entwurf enthalten ist.

§. 2. Indem Se. Kaiserl. Majestät unser Landesherr begehren, daß das Direktorium der medizinischen Fakultät nach Pavia, als dem Mittelpunkte aller Wissenschaften verleget werde, so sind die izt bestehenden Gesellschaften von Apothekern, Medizinalhändlern, sie mögen in Mailand, oder in allen andern Städten der Lombardie sich befinden, von der Verbindlichkeit, über dergleichen Gegenstände sich zu versammeln, befreit, und gleichsam für aufgehoben zu betrachten, indem dergleichen Gegenstände nicht mehr für genannte Kollegien gehören.

§. 3. Folglich ist alle Sorge, die ein so wesentlicher Theil der Erhaltung der Bürger erfodert, dem Direktorium der medizinischen Fakultät allein übertragen.

§. 4. Jeder, der sich mit dem Apothekerwesen, dem Laboriren im Großen, dem Arzneimittelhandel beschäftiget, ist der unmittelbaren Aufsicht des medizinischen Direktoriums in allem unterworfen, was die Ausübung ihrer Kunst, und den Handel mit Arzneimitteln angeht. Wegen der Aufhebung al-

ler Kollegien von Apothekern und Drogereihändelrn, dergleichen es bisher in jeder Stadt, oder Fleken der österreichischen Lombardie gab, (die aber nunmehr keine besondere Gesellschaft mehr ausmachen, vielweniger eine solche, die von der medizinischen Fakultät ganz unabhängig wäre) so können die Apothekerherrn sich nicht mehr mit der ausschließlichen Approbazion ihrer Lehrlinge befassen, denn von nun an werden solche zur Ausübung ihrer Kunst nicht anders zugelassen, als wenn sie eine scharfe Prüfung vor dem medizinischen Direktorium zu Pavia überstehen, oder auch vom Phisiko-Medikus, dem diese Funkzion in den Privinzialstädten vom Direktorium aufgetragen worden ist, und zwar so, daß ein geschikter, und erfahrener Apotheker mit gegenwärtig sei.

§. 5. In dieser Absicht melden sich alle Apotheker, u. s. w. bei dem Direktorium der medizinischen Fakultät zu Pavia, und legen innerhalb 3 Monaten, nach Publikazion dieser Apothekerordnung ihre Lehrbriefe, Diplomen, erlangte Rechte, und Privilegien vor. Wenn einige ausbleiben, oder ohne gegründete Ursache zögern sollten, so sind sie dadurch ihrer Privilegien, und der Ausübung ihrer Kunst verlustiget. Diejenigen hingegen, welche

che ihre erhaltene Zeugnisse beglaubigen können, werden in dieser Rükſicht auch für die Zukunft ihre Rechte, Befreiungen und Privilegien, die mit ihrem Stande, und Dienste verbunden ſind, genießen.

§. 6. Diejenigen Apotheker aber, welche die verlangten Zeugniße von ihrer nöthigen Geſchiklichkeit, und Kenntniß nicht aufzeigen können, ſind gehalten, ſich einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, um ſich die Erlaubniß zur Fortſezung ihrer Kunſt zu verſchaffen. Sollte ſich jemand unterfangen, ohne anerkannte, oder vom neuen erhaltene Erlaubniß des Direktoriums, Arzneimittel, von welcher Natur ſie auch wären, zu verkaufen, oder zu vertheilen, der wird das erſtemal mit 10 Skudi, und dem Verluſte ſeiner Waare beſtrafet, das zweitemal aber mit doppelter Strafe beleget. Alle ſchon ehemals ertheilte Privilegien werden unentgeltlich anerkannt, und erneuert. Für die Prüfungen aber, wird die unten zu beſtimmende Geldſumme erleget.

§. 7. Alle die Apothekerkunſt betreffenden Verhandlungen, werden in Gegenwart einer Kommiſſion abgethan, die aus dem Direktor der mediziniſchen Fakultät, dem Profeſſor der Chemie, und Botanik, dem Profeſſor der Pharmazie und Materia medika, einem geſchik-

schikten und erfahrnen Apotheker, als Assessoren besteht, welchen der Fakultätsaktuar zur Führung des Protokolls noch beiwohnet. In dieses Protokoll wird alles eingetragen, was von diesen Gegenständen vorkömmt, als Strafen, niedergelegte Gelder, u. s. w.

§. 8. Die Aufsicht über die Apotheken ist zum Theile den Bevollmächtigten in den verschiedenen Kreisen des Herzogthums anvertraut. Daher auch die Apotheker sich an diese, ihnen zum nächsten Bevollmächtigte, wegen der verschiedenen Punkte, deren in gegenwärtiger Vorschrift Erwähnung geschieht, wenden können.

§. 9. Alle Apotheken des Herzogthums ohne Ausnahme, sind an das Apothekerbuch, und die vom Direktorium der Fakultät, vorgeschriebene Taxe (3. Kap. 5. §. 1. 2. 3.) gewiesen, wovon sie nicht abweichen dürfen.

§. 10. Die Anzahl der Apotheken ist für jede Stadt, Fleken, und Orte vom Direktorium festgesezt, die ohne besondere Erlaubniß, des k. k. Guberniums, welches hierinn nach vorgelegtem Gutachten des Direktoriums verfährt, nicht vermehrt werden darf.

§. 11. Wenn in irgend einer Stadt, oder Distrikte die Anzahl der Apotheken zu groß

sein

sein sollte, selbige aber doch alle, unter den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen, ohne gegründete Klagen zu erweken, ferner bestünden; so bleiben ihnen alle ihre Privilegien ungeschmälert, auch werden keine Veränderungen eher unternommen, als bis in der Folge etwa gegründete Bedenklichkeiten sich zeigten.

§. 12. Der erfolgte Todt eines Apothekerherrn wird vom Bevollmächtigten dem Direktorium zugleich mit der Bemerkung gemeldet, ob eine Wittwe, Kinder, oder andere Erben vorhanden sind, und ob unter den nächsten Anverwandten Jemand zur Betreibung der Apothekerkunst nöthige Kenntnisse, die vorher durch öffentliche Prüfungen erforscht werden müssen, besize.

§. 13. Im Falle die Wittwe, oder die Kinder das Apothekergewerbe fortsezen wollten, so wird das Direktorium alle mögliche Rüksicht für sie nehmen, und der Bevollmächtigte wird darüber wachen, daß ein bereits geprüfter Verweser angestellet werde, der dem Handel vorstehe. Die Wahl desselben, ist zwar den Besizern zu überlassen, die wegen des Gehaltes einen besondern Geldkontrakt ganz für sich allein, zu machen haben. Wenn aber die Besizer nicht für ein solches Sub-

jekt

jekt gehörig sorgen, so hat alsdann der Bevollmächtigte einen zu bestimmen. Nachdem dieser Provisor den Eid, in Rüksicht seiner gewöhnlichen Pflichten geleistet hat, so kann er der Offizin nachher vorstehen.

§. 14. Im Falle die Wittwe keine Kinder hat, die eher, oder später die Apotheke übernehmen könnten, oder wollten, oder sie sich (ohne Nachtheil der wahren Erben) mit einem examinirten Apotheker nicht wieder verheurathet, so kann sie keinen Provisor, oder Verweser weiter halten. Vielmehr erhält die Apotheke (wenn nicht Kinder erster Ehe vorhanden sind, deren Bestes der Vormund besorgen muß) einen neuen, und erfahrenen Besizer, oder, wenn sie gar überflüßig wäre, so kann sie hernachmals füglich eingehen. Alsdann hören die Privilegien der Apotheke auf, und die Erben müssen den Verkauf der Arzneimittel so, wie die Ausübung jeden Theils des Apothekerwesens einstellen, wenn sie nicht im Uibertretungsfalle mit Härte bestraft sein wollen.

§. 15. Kein Apotheker genießet ein ausschließendes Vorrecht für die Zukunft, sondern das Direktorium behält völlige Freiheit, nach Befinden der Umstände einem andern die Erlaubniß zu ertheilen, an demselben Or-

te,

te, eine neue Apotheke errichten zu können. Jedoch ist diese Erlaubniß nach dem Verlangen des Publikums, welches die Nothwendigkeit einer neuen Offizin darthuet, einzurichten.

§. 16. Es giebt aber auch Ortschaften, wo ein einziger Apotheker nicht einmal bestehen kann, indem die Rezepte, von einem Arzte, und Wundarzte in einem kleinen Distrikte nicht zureichen, ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Hier entspringt nun leicht die Gefahr, daß er aus Nothwendigkeit gedrungen, sich unerlaubter Mittel in der Verfertigung und dem Handel der Arzneimittel bediene, oder sich gar in die Ausübung der Arzneikunst selbst mische, oder auch die höchst verwerflichen Afterärzte, und Scharlatane begünstige. Daher kann das Direktorium, dem in diesem Orte befindlichen Arzte, oder Medico-Chirurge die Bereitung der Arzneimittel, die er in seiner eigenen Prax nöthig hat, anvertrauen, auch ihm das Privilegium ertheilen, die für seine eigene Kranken erforderilchen Dinge selbst zu verkaufen. Jedoch ist hiebei die ausdrükliche Einschränkung die sogenannten pharmazevtischen Präparate, von einem approbirten Apotheker schon zubereitet zu nehmen, damit er nicht durch die

Verfertigung derselben zu sehr zerstreuet, und von seiner Hauptbeschäftigung abgezogen werde. Zu diesem Behufe hält er sich ein Rechnungsbuch, damit er den Einkauf der Präparate bescheinigen könne.

§. 17. Ferner müssen sich alle Aerzte, und Wundärzte an jenen Orten, wo eine privilegirte Apotheke ist, und, wo ein Apotheker bequem leben kann, nicht mit dem Arzneikram, er betreffe eine Klasse desselben, welche er wolle, abgeben.

§. 18. Unter sehr strenger Strafe ist allen Apothekern, Drogisten, u. s. w. verboten, sich auf irgend eine Art in die Ausübung der Arzneiwissenschaft, oder Wundarzneikunst zu mischen, wie weiter unten genauer bestimmt werden wird.

§. 19. Um sich gleichfalls von dem Zustande der Apotheken, und der genauen Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen, so haben die Bevollmächtigten des Direktoriums, und die Phisikatsärzte ununterbrochen ein wachsames Auge über diese Gegenstände, so wie über die Apotheker selbst, deren Gesellen, und Purschen, und dergleichen zu führen. Sie machen daher ihre vorgeschriebenen Besuche, und benachrichtigen das Direktorium der medizinischen Fakultät von dem, was ihnen

nen das nöthigste und nüzlichste in den Gegenständen scheinet, die ihrer Sorgfalt und Aufsicht anvertrauet sind.

Zweites Kapitel.

Von der Bestellung der Apotheken.

§. 1. Die Vorbereitung zu einem guten Apotheker, sollte schon in der Kindheit ihren Anfang nehmen. Niemand darf als Lehrling zu dieser Kunst, der das Leben der Menschen anvertraut ist, aufgenommen werden, der nicht sehr deutlich, und leserlich schreiben kann, die Rechenkunst, und das Latein soweit versteht, daß er einen Schriftsteller leicht, und schnell übersezen kann. Auch sind nie zu Lehrlingen der Pharmazie solche anzunehmen, die einen wesentlichen Fehler des Gesichts, oder des Gehörs haben, noch weniger, welche Ohnmachten, auch bloß periodischen, oder andern anstekenden oder konvulsivischen Krankheiten unterworfen sind. Vorzüglich sind auch diejenigen auszuschließen, die durch erhebliche Tugendvergehungen, durch schlechte, fortgesezte Lebensart, sich verdächtig gemacht haben, oder Unordnung, Trunkenheit, Untreue, Betrügereien bewiesen, welche Fehler alle dergleichen Personen, für die Sicherheit armer Kranken, unendlich gefährlich werden.

§. 2.

§. 2. Wer als Vorsteher einer Apotheke im Herzogthume approbiret seiń will, hat die sichersten Zeugnisse aufzuweisen, von seinem allgemein bekannten guten Verhalten und untadelhaften Sitten, von seinem Alter, das nicht unter 25 Jahren sein darf, auch daß er wenigstens 3 Jahre als Lehrpursche in einer großen Offizin und unter einem geschikten Herrn gestanden, daß er noch 4 Jahre in einer guten Offizin der vornehmsten Städte des Herzogthums sich aufgehalten habe. Die jungen Apotheker müssen auch wenigstens 2 Jahre von diesen 7 Jahren ihres praktischen Unterrichts entweder in der Stadt Mantua, wo alle nothwendige Hilfsmittel zum pharmazevtischen Unterrichte vorhanden sind, oder in der Stadt Pavia selbst zugebracht haben. Sie müssen außer dem noch die Vorlesungen der Chemie, Materia medika, oder der Botanik, welche in dem königl. Gimnasium di Brera gegeben werden, besucht haben. Es ist zwar gleich viel, ob sie die Kräuterkunde zwei Sommer hindurch zu Mailand, Mantua, oder Pavia getrieben, sind aber doch nicht von der Verbindlichkeit befreit, die Pharmazevtischen Wissenschaften zu Pavia, oder Mantua zu erlernen. Bei der Universität zu Pavia ist eine besondere Universitäts-Apotheke zu errich-

ten,

ten, wo alle erforderliche Hilfsmittel zum Unterrichte junger Apotheker sowohl, welche in dieser Apotheke freien Zutritt erlangen, als auch der Studenten der Arzneiwissenschaft selbst, die sich dabei in dem Praktischen der Apothekerkunst Kenntnisse sammeln können, vorhanden sind.

§. 3. Apotheker, die sich dem Examen unterwerfen wollen, haben vorher dem Direktor der medizinischen Fakultät ihre Zeugnisse und ein Bittschreiben, worinn sie um die Prüfung und Approbazion anhalten, zu überreichen.

§. 4. Jeder hat beim Aktuar 260 Pfunde zu erlegen, worüber er einen Empfangschein erhält, die Ausländer aber geben die doppelte Summe, welches alles auf folgende Art vertheilet wird:

	Pfund	Pfund
Der Fakultätskasse . .	58	58
Dem königl. Direktor . .	36	36
Dem Professor der (Chemie) (Botanik)	30	30
Dem Profes. der (Pharmazie) (Mat. med.)	20	20
Jedem andern Mitgliede der Fakultät	15	60

	Pfund	Pfund
Dem beisizenden Arzte des Kollegiums	10	10
Dem beisizenden Wundarzte des Kollegiums	10	10
Dem beisizenden Apotheker des Kollegiums	12	12
Dem Aktuar, und Rechnungsführer	15	15
Dem Aufwärter	9	9
	260 Pfund	

Bei erlegter doppelter Summe von 520 Pfunden ist auch die Vertheilung in doppeltem Verhältnisse.

§. 5. Der Fakultäts-Direktor bestimmet nun einen Tag zur Prüfung, welcher alle Mitglieder der Fakultät, die im vorigen Kapitel §. 7. genannt worden, beiwohnen müssen, und läßt im Protokolle anmerken, daß er bei dem Kandidaten alle die nothwendigen Bedingungen, um zum Examen zugelassen zu werden, gefunden habe.

§. 6. Die Apothekerprüfung ist doppelt, theils theoretisch, theils praktisch.

Die Theoretische wird in dem Fakultätszimmer angestellt, drei volle Stunden hindurch.

Die

Die praktische aber geschieht im chemischen Laboratorium, und dauert so lange, bis die ihm aufgegebenen pharmazevtischen Operazionen, derer wenigstens Fünfe sein sollen, vollendet sind.

§. 7. Das theoretische Examen geht folgendermassen vor sich. Der Professor der Kräuterkunde prüft ihn sowohl über arzneiliche als auch solche Gewächse, die leicht mit diesen, wegen auffallender Aehnlichkeit von unwissenden, beim Einsammeln verwechselt werden können. Er befragt ihn nicht nur über die einfache, bloß mechanische, Kenntniß der Pflanzen, sondern auch der Geschlechts- und Gattungskennzeichen jeder Pflanze, die er ihm im natürlichen und trokenen Zustande vorleget, und nimmt dabei vorzüglich auf die Theile der Pflanzen Rükksicht, die in der Arzneikunst gebräuchlich sind, und mehr als ein bloßes botanisches Examen erfodern. Zu der Jahreszeit, wo es keine frische Pflanzen giebt, wie im Winter, leget er dem Kandidaten die besten Abbildungen derselben vor, welche er erkennen, und von andern die nicht zu diesem Geschäfte gehören unterscheiden muß. Jedoch wählet der Professor allezeit einheimische Pflanzen, oder solche, die in den botanischen Gärten der erwähnten Schulen wachsen.

Die

Diese Prüfung dauert drei viertel Stunden, in welcher Zeit 20, bis 30 verschiedene Pflanzen durchgegangen werden.

Eben so lange Zeit beschäftiget sich der Professor der Materia medika mit dem Kandidaten, und prüft ihn über die Anwendung eines jeden zu seiner Wissenschaft nothwendigen Gegenstandes, so auch in der Pharmazie über die verschiedenen Formen, Bereitungen, Zusammensezungen, und so weiter der Medikamente.

Er zeiget ihm daher verschiedene Harze, Salze, pharmazevtische Zusammensezungen, befraget ihn über die nöthigen Eigenschaften derselben, über ihre Güte und Zeichen der Verderbniß, über ihre vorzüglichsten Wirkungen, über die Gabe, und Gewicht, worinnen sie verordnet werden, damit der Apotheker im Falle aus Versehen oder Verwechslung ein Mittel in einer großen Gabe verschrieben worden wäre, dem Arzte davon Nachricht geben könne.

Der Professor der Chemie, und der Apotheker verwenden eine fast gleich große Zeit auf ihre Frazen, über die chemischen Bestandtheile der Körper und vorzüglich derjenigen, welche unmittelbar in die Pharmazie einschlagen. Daher fragen sie ihn über die chemi-

schen

schen Prozesse, über salinische und metallische Präparate, über die Anwendung derselben in der Arzneiwissenschaft im Allgemeinen, und über die gegenseitige Wirkung, und Zersezung.

Zulezt beschäftiget sich der Direktor, die noch übrige Zeit, mit Fragen aus der sämmtlichen Apothekerkunst, leget ihm Arzneiformeln vor, welche er lesen, und erklären muß, und prüfet auf diese Art den Kandidaten ob er hinlängliche Kenntnisse besize.

§. 8. Wenn nun das Direktorium durch diese Prüfung von den richtigen theoretischen Kenntnißen des Kandidaten überzeugt ist, so werden ihm auf einen andern Tag Fünf chemische Operazionen, worunter wenigstens zwei wichtige sein müssen, aufgegeben. Diese nun vollendet er unter der Aufsicht des Professors der Chemie und des Apothekers vom Kollegium, welche beide ihm ein schriftliches Zeugniß ertheilen, wie er sich bei Ausführung derselben, gehalten habe.

§. 9. Fiel nun die Mehrheit der Stimmen für seine Ungeschiklichkeit aus, so wird er abgewiesen, verliert die Hälfte der erlegten Geldsumme, und kann nur erst nach einem vollen Jahre wieder zur Prüfung gelassen werden. Sollte aber auch die zweite Prüfung eben so

un-

ungünstig, als die erste ausfallen, so ist die ganze niedergelegte Summe verloren, und er wird nie wieder zur Prüfung zugelassen. Wäre aber der Fall, daß der Kandidat in der theoretischen Prüfung bestände, aber in der Ausübung, und den Operazionen nicht Fertigkeit genug zeigte, so kann er sich noch ein einziges Jahr ausbitten, um sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben, nach dessen Verlauf er sich wieder zur Prüfung, doch bloß im Praktischen meldet. Zeiget er auch hier noch nicht Geschiklichkeit genug, so ist er auf immer von jeder andern Prüfung ausgeschlossen.

§. 10. Ist ihm aber die Approbazion wirklich bewilliget worden, so bekömmt er zu seiner Bescheinigung ein mit dem Fakultäts-Siegel bekräftigtes, und vom Direktor, und Aktuar unterschriebenes Zeugniß. Er legt zugleich in Gegenwart der Fakultät den Eid ab, alle pharmazevtischen Vorschriften pünktlich zu erfüllen, worauf es ihm frei steht, als Eigenthümer einer öffentlichen Offizin im Herzogthume vorzustehen, die eben offen werden sollte, und vom Direktor nicht für überflüssig erklärt wird, und also nicht füglich eingehen kann.

§. 11.

§. 11. Die Landapotheker, welche mit etwas mehr Nachsicht über die schwersten in die Chemie, Pharmazie, Botanik, und Materia medika einschlagenden Gegenstände geprüfet werden, müssen sich verbinden, alle zusammengesezten, chemisch-pharmazevtischen Mittel, die eine genaue Kenntniß erfodern, aus einer privilegirten Apotheke der Provinzialstadt zu nehmen. Nichts destoweniger aber sind sie doch über die ersten Gründe der Chemie auf das schärfeste zu prüfen, insofern diese zu der Mischung, und Bereitung einfacher sowohl, als zusammengesezter Arzneimittel nothwendig sind.

§. 12. Die Aerzte und Wundärzte, welchen das Direktorium aus angeführten Gründen, die Erlaubniß, die erforderlichen Arzneimittel den Kranken selbst zu bereiten, ertheilet, sind gehalten, ihre pharmazevtischen Kenntnisse in einer besondern Prüfung zu beweisen, wie dieses von den Apothekern gilt. Nur haben sie nicht durch Zeugnisse darzuthun, daß sie als Apotheker gelernt oder als Gesellen gestanden haben, aber doch, daß sie wenigstens 6 Monate in einer privilegirten Apotheke dem Ausgeben der einfachen sowohl, als zusammengesezten Arzneien beigewohnet haben. Sie zahlen aber nur die Hälfte der vorgeschriebenen

Summe für die Apothekerprüfung, verbinden sich auch feierlich zu den Obliegenheiten, und übrigen Pflichten der Apotheker, jedoch allemal in Rükſicht ihrer besondern Einrichtung. Wenn aber dergleichen Männer ihr Hauptgeschäft vernachläßigen, und aus Gewinnsucht, oder Bequemlichkeit die Pflichten, die sie den Kranken als Aerzte, und Apotheker schuldig sind, hintansezen, so verfallen sie in doppelte Strafen, auch werden sie, wenn das Vergehen groß sein sollte, ihrer Pflicht entlassen, und abgesezt.

§. 13. In den gebirgichten Gegenden der östreichischen Lombardie, wohin man nur mit vieler Beschwerlichkeit kommen kann, und wo zwei Aerzte innerhalb vier Meilen (zwei Stunden) leben können, und auch wirklich leben, ist keinem von beiden sich dem Apothekergeschäfte zu unterziehen, erlaubt, es wäre denn, daß daselbst keine Offizin sich vorfände. Doch müssen sie, um dieses Geschäft mitbetreiben zu können, vom Direktorium, besonders dazu bestättiget worden sein. Wenn aber bereits ein Landapotheker sich an jene Orte niedergelassen hätte, auch seinen Pflichten nachkäme, so wird dieser vom Direktorium beibehalten, und die Aerzte sind verbunden,

bei

bei ihm zu verschreiben, dürfen aber selbst keine Arzneimittel ausgeben.

Drittes Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Apotheker.

§. 1. Der vom Direktorium approbirte Apotheker kann nunmehr seine Kunst öffentlich ausüben, wer aber 6 Jahre lang solche nicht betreibt, von dem wird vorausgesezt, daß er sie aufgegeben habe, und kann ihm die Ausübung nur nach vorhergängiger neuen Prüfung wieder gestattet werden.

§. 2. Die Apothekergewölbe sind so anzulegen und einzurichten, daß das Publikum bequem, und schleunig bedienet, die Arzneimittel aber wirksam erhalten werden können. Eine jede Apotheke soll daher in eine volkreiche und gesunde Strasse verlegt sein; über derselben ist eine ganz einfache Uiberschrift angebracht, die den Ort der Apotheke, und dessen Besizer anzeiget. Alle andere Zierrathen die nur dazu erfunden sind, um durch ein äußeres Täuschungsmittel das Zutrauen des gemeinen Mannes zu vermehren, ohne daß das Innere damit übereinstimmt, sind aufgehoben und verboten. Wenn daher in einer Stadt mehrere Offizinen sind, so dürfen sie nicht zu nahe bei einander liegen, sondern in die Stadtvierteln so

vertheilt sein, damit das Publikum schneller bedient, auch andere Unbequemlichkeiten vermieden werden. Wo aber nur eine Apotheke vorhanden, da ist solche in der Mitte der Stadt, nicht an einem Ende derselben anzulegen.

Damit sich die Arzneimittel besser halten, sind die Apotheken weder der Sonnenhize auszusezen, noch auf einen feuchten, unreinen, übelriechenden Boden zu erbauen, sondern sie müssen dem gehörigen Luftzuge ausgesezt sein.

Jede Apotheke soll mit einem guten, feuerfesten Laboratorium versehen, auch so eingerichtet sein, daß bei einem unvorhergesehenen Zerplazen die vorbeigehenden nicht verlezt werden.

Hier ist auch ein Keller nothwendig, der tief genug, und gehörig gewölbt ist, damit die destillirten Wässer, die Weine, Säfte, Siruppe, Elektuarien, u. s. w. so wie vor der Kälte, also auch von der zerstöhrenden Hize, gehörig gesichert sein.

Auf dem Boden des Hauses der Apotheke selbst, oder in deren Nähe, ist ein trokener Ort, der den Sonnenstrahlen ein wenig ausgesezt ist, zu wählen, wo die Kräuter, Blumen, Wurzeln in reine Kästen, die vor In-

sek-

fekten, und Staub gesichert genug sind, aufbewahrt werden.

§. 3. In jeder Apotheke müssen alle zu den pharmazevtischen Operazionen nothwendige Geschirre vorhanden sein; denn die Apotheker der größeren Städte müssen den größten Theil der zusammengesezten Mittel selbst bereiten. Sie sollen daher alle Arten von Gefässen, und zu den Prozessen erfoderlichen Werkzeugen selbst besizen; allein die Landapotheker haben nur jene Werkzeuge, welche zu den ihnen überlassenen und anvertrauten Präparazionen gehören.

§. 4. Gefäße, und Instrumente, die nothwendig von Kupfer, oder Komposizion sein müssen, sind nach ihrem verschiedenen Gebrauche einzurichten, oder immer mit dem reinsten Zinne gut zu verzinnen, und in der größten Reinlichkeit zu halten.

Die zur Aufbewahrung innerlicher Arzneimittel bestimmten Geschirre, sollen alle von Glas, oder unächten Porcellän oder Ton, doch ohne Bleiglasur sein, alle aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei bereiteten Gefäße, wenn sie nicht höchst nothwendig sind, sollen als verdächtig, und gefährlich auf immer verboten sein, am wenigsten für flüßige, oder leicht schmelzbare Dinge dienen, außer den Salben,

und Oelen, die bloß zum äußerlichen Gebrauche bestimmt sind.

Trokene Arzneimittel werden in genau verschlossenen, hölzernen Büchsen aufbewahrt, Eisenfeile, Salze, die leicht Luftfeuchtigkeit an sich ziehen, flüchtige Salze, werden in gläsernen, mittelst eingeriebener gläserner Stöpsel genau verschlossenen Gefässen gehalten.

§. 5. Waagen, und Gewichte müssen äußerst genau sein, so wie auch die zu den Flüßigkeiten bestimmten Maaße; bei den gewöhnlichen Visitazionen oder wenn dergleichen anzustellen für nöthig befunden wird, sind diese mit jenen Maaßen und Gewichten, die als gesezmäßige angesehen werden, und im Eingange des Dispensatoriums angezeigt worden, zu vergleichen.

§. 6. Auf jedem einzelnen zur Aufbewahrung der Arzneien bestimmten Gefäße, Kasten, und Büchsen, sind die von dem Dispensatorium gemachten Inschriften, mit Weglassung der gewöhnlichen unsichern Zeichen, bloß mit deutlichen, und leserlichen Buchstaben, in lateinischer und italienischer Sprache, oder wegen Mangel des Plazes in lateinischer allein angegeben. Auch wenn die Signaturen in etwas verlöschen sollten, sind sie sogleich wieder zu erneuern.

§. 7. In einem, und demselben Gefäße solle nicht mehr, als eine Arznei enthalten sein, auch werden keine besonderen Fächer in selbigen angebracht, worinnen oft sehr verschiedene Dinge enthalten sind, die wegen Aehnlichkeit der Namen sich mit gleichen Buchstaben anfangen, Gelegenheit zu höchst gefährlichen Irrungen geben können.

§. 8. Auch ist in jeder Apotheke ein besonderes Behältniß einzurichten, wo giftige, verdächtige Mittel verschlossen gehalten werden, wozu der Schlüssel nie aus der Hand des Besizers der Apotheke kommen darf. Dieser Theil ist von der übrigen Offizin ganz abgesondert, hat seinen besondern Tisch, Waagen, Reibschalen, Schachteln, Löffel, und ganz besondere Geschirre, die nie zu einer andern Absicht gebraucht werden, und immer in der möglichsten Reinigkeit zu erhalten sind.

§. 9. Was das Einsammeln, Vorbereiten und Aufbewahren der verschiedenen, sowohl einfachen, als zusammengesezten Arzneiwaren betrifft, so ist der erforderliche Vorrath zu rechter Zeit, an dem bequemsten Orte, und in der gehörigen Menge anzuschaffen. So wird der Offiziante in der Apotheke, der den Kräuterboden besorget, und der Besizer der Apotheke beim Troknen der Kräuter, und verschie-

denen Wurzeln, alle Sorgfallt anwenden, daß keine Verwechslung geschehe, welche für die Kranken von großem Nachtheile werden könnte. Um alle Verwechslung zu vermeiden, welche die äußerliche Aehnlichkeit unter Körpern veranlassen könnte, die ihrer Wirkung nach so sehr von einander verschieden sind, soll jedes Mittel besonders, auf verschiedene Haufen geleget werden, über welche der eigene Name angemerkt ist.

§. 10. Innerliche Arzneien, die um gepülvert zu werden, lange Zeit, und viel Gewalt erfodern, müssen in reinen, ausgewischten, eisernen Mörsern gelassen werden, damit sich nicht für die Gesundheit schädliche Theile mit einmischen. Uiberhaupt därfen metallene Mörser, oder andere Gefäße nur dann angewandt werden, wann die andern aus Serpentinstein, Marmor, hartem Holze, oder Glase nicht füglich angehen.

§. 11. Niemanden ist der Zutritt in die Apotheke verstattet, als Leuten, die Arzneimittel, für Kranke abholen wollen, auch wenn ihre Anzahl zu groß sein sollte, so haben sie ganz ruhig in einem an der Apotheke nahe gelegenen Orte zu warten, bis sie abgefertigt sind. Es wird sonst zu Zerstreuungen, Nachläßigkeiten, Versehen und Fehlern bei Berei-

tung

tung der Arzneien Gelegenheit gegeben, welche alle öfter erfolgen können, und großen Nachtheil verursachen.

§. 12. Nach den jährlichen Bedürfnißen ist der Vorrath von Arzneimitteln von den Apothekern zu bestimmen, vorzüglich von jenen, die durchs lange Aufbewahren sich verändern, und von ihrer Wirksamkeit verlieren, inländische, oder solche Kräuter, welchen durchs Alter ihre guten Eigenschaften entweichen, sind mit frischen alle Jahre zum Besten der Kranken gesammelten zu ersezen, die alten hingegen wedren weggeworfen, oder in Gegenwart des Bevollmächtigten vom Apotheker verbrannt, um aus ihrer Asche alkalische Salze zu gewinnen, welche alle von einander nicht verschieden sind, und noch zu pharmazevtischen Behufe verbrauchet werden können.

§. 13. Die Qualität der Arzneien sind im Apothekerbuche, und in den Rezepten der approbirten Aerzte desselben Orts, oder der nahen Provinzen vorgeschrieben, überhaupt sollen lauter gute, und ausgesuchte Arzneimittel in allen Apotheken vorräthig sein, und wenn auch gleich von Natur einige Arten verschieden sind, so müssen sie doch immer von der bestmöglichsten Güte sein. Alles, was innerhalb dem Jahre verdirbt, wird von dem übri-

gen

gen abgesondert, und kann nicht mehr für Kranke gebrauchet werden, es wäre denn, daß sie durch erlaubte chemische, und pharmazevtische Mittel verbessert, oder auf eine andere Art nüzlich verbraucht werden könnten.

§. 14. Die Apotheker müssen die Korrespondenz über den Einkauf der Waaren gehörig in Ordnung halten, damit sie erforderlichen Falls solche den Inspektoren vorzeigen können, die sich von der Quelle, wo die Apothekerwaaren erkauft sind, unterrichten, oder auch andere erforderliche Erkundigung einziehen wollen. Die Landapotheker, welche nach §. 2. des vorigen Kapitels versprochen haben, sich die pharmazevtischen Präparate, die sie nach Vorschrift des Apothekerbuches nicht machen können, oder wollen, von einem approbirten Apotheker des Herzogthums zu nehmen, müssen ihre Rechnungsbücher und Quittungen über diese Apothekerwaaren halten, wodurch sie sich rechtfertigen, daß sie die zusammengesezten Mittel nicht von unbekannten, herumziehenden Arzneikrämern, die wegen des wohlfeilern Preises nur schlechte Waaren führen, genommen haben.

§. 15. Was außer Landes, auf den vorzüglichen Messen, von Waaren eingekauft wird, muß in Gegenwart des Phisikus des Orts aus-

ausgepaket werden. Dieser untersucht nun ihre Güte, und wahre Beschaffenheit, und wirft die nicht gehörig guten Stüke weg.

§. 16. Nur solche Waaren dürfen sich die Apotheker aus dem Auslande bringen lassen, die sie entweder nicht so gut, in so großer Menge, oder nicht so wohlfeil im Innlande erhalten können, und ein jeder wird das Direktorium benachrichtigen, wenn in seiner Nähe sich dieses, oder jenes rohe Arzneimittel vorfindet, welches bisher, ob es gleich selbst im Lande war, doch von außen herbeigeschaffet wurde. Das Direktorium wird darüber Untersuchung, ob das Angeben gegründet sei, anstellen lassen, — und mittelst einer Bekanntmachung alle innländische Apotheker zum Einkaufe des erforderlichen Vorrathes im Lande selbst, wo die Güte desselben gewißer ist, und die beträchtlichen Transportkösten erspart werden, aufmuntern.

§. 17. Von den Apothekerherrn ist voraus zu sezen, daß sie ihre Präparate selbst verfertigt, und alle ihre Arzneien ausgegeben haben, daher müssen sie gleichfalls für die Fehler haften, die ihre Leute in dem Theile, der ihnen anvertrauten Arbeit begehen. Doch bleibt ihnen frei gestellt, hierüber ihre Untergebenen öffentlich zur Rechenschaft zu fodern,

welche nachher, wegen begangener Untreue, Nachläßigkeit, nach Beschaffenheit der Vergehung entweder bestraft oder auf Befehl des Bevollmächtigten, oder des Direktoriums aufgehoben werden. Keinem Untergebenen darf der Apotheker, die Bereitung, Mischung, und den Verkauf giftiger Substanzen übergeben, wodurch er doppelt strafbar wird. Auch ist der Verkauf irgend einer Arznei weder seinen Kindern, noch seiner eigenen Frau, und am wenigsten seinem Gesinde zu überlassen.

§. 18. Bei Bereitung der Arzneien, die von approbirten Personen verschrieben worden, soll der Apotheker mit der größten Genauigkeit die Rezepte, und Vorschriften befolgen, und nicht beim Mangel des einen Mittels ein anderes nach Willkühr, ohne besondere, und schriftliche Erlaubniß desjenigen nehmen, welcher das fehlende Mittel verschrieben hat. Wenn ihm irgend ein Zweifel über eine verschriebene Arznei, und derselben große Gabe, aufstossen sollte, wenn das Rezept nicht deutlich geschrieben, oder ihm etwas ausgelassen, oder ein anderer nachtheiliger Fehler zu sein schiene, so darf er die Arznei nicht verfertigen, ohne die Dunkelheit vorher zu heben, und mit aller möglichen Mäßigung die Auf-

lö-

lösung seiner Zweifel von dem zu erbitten, der ihn dazu veranlaßte.

§. 19. Auch haben sich die Apotheker wohl vorzusehen, daß sie nicht über die Arzneiformeln der Aerzte, und Wundärzte urtheilen, und das Zutrauen, und guten Namen des einen, so, wie des andern durch ein unzeitiges und unbefugtes Urtheil schwächen. Sie müssen eine völlige Unpartheiligkeit bei jeder Sache bliken lassen, einen jeden gebührend ehren, und ihre Leitung in dem, was das Wohl der Kranken erfordert, befolgen. Mit keinem Arzte oder Wundarzte darf der Apotheker unter irgend einem Vorwande eine Verbindung eingehen, welche Gelegenheit, oder doch wenigstens den Verdacht eines strafbaren, oder verführerischen Vernehmens geben könnte, und obgleich aus diesem Grunde zwar nicht füglich verboten werden kann, daß sie mit ihnen, oder ihren nächsten Anverwandten nicht beisammen wohnen sollen, so ist doch in diesen Fällen vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Kein Apotheker darf an Aerzte, oder Wundärzte, die gewöhnlichen jährlichen Geschenke, es sei, unter welchem Namen oder Vorwande es immer wolle, machen. Im Gegentheile sind Aerzte auf ihrer Seite verbunden, ihre Arzneien gehörig, ohne

ne den Apotheker zu drüken, zu bezahlen, welcher sonst sich nachher auf Kosten des Publikums hierin entschädigen könnte.

(S. auch Tax (Apotheken-) §. 2.

§. 20. Es gehört auch unter die ersten Pflichten des Apothekers, das strengste Stillschweigen über die Natur der Krankheiten, wozu sie Arzneien bereiten, zu beobachten. Niemanden, dem es nicht zukommt, lassen sie die in ihre Apotheke abgegebenen Rezepte lesen, legen sie sodann nach Bereitung der Arznei, besonders weg, um sie theils aus dem Gesichte müßiger, und neugieriger Menschen zu bringen, theils keine schädliche Verwechslungen in der Versendung zu veranlassen.

§. 21. Die Rezepte sind in der Ordnung zu verfertigen, wie sie in die Apotheke abgegeben werden, damit der arme Kranke nicht zulezt bedienet werde; das Landvolk, oder expresse von weiten gesandte Boten, sind vor allen andern zu fördern, und mit Gelassenheit über alles das zu belehren, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der vorgeschriebenen Mittel zu wissen nöthig ist. Arzneien, die über Land verschiket werden, müssen vollkommen eingewikelt, die Gläser wohl verstopft, und versiegelt werden, damit nichts verloren gehe, oder in der Gütte leide. Ueberhaupt sind alle flüchtige Arzneien in wohl-

verstopften Gefäßen auszugeben, und mit einem leserlich geschriebenen Zeddel zum Unterrichte des Kranken zu versehen. Auf diese Signatur ist der Name desjenigen, der die Arznei bereitet hat, und am Rande der Tag, wenn sie ist ausgegeben worden, anzumerken, so, daß ohne diesen Zeddel nie eine vom approbirten Arzte, oder Wundarzte verschriebene Arznei ausgegeben werden darf. Ist auf einem Rezepte der Zusaz statim befindlich, welches nur bei dringenden Fällen geschehen muß, so ist dieses Mittel vor allen andern vom Apotheker zu verfertigen.

§. 22. Alle Arzneiformeln der Aerzte, und Wundärzte, müssen mit eigener Hand vom Verfasser unterschrieben, und mit Bemerkung des Tages versehen sein. Wenn diese Bedingungen fehlen, so kann der Apotheker die Arznei nicht verabfolgen lassen, es wäre denn in dringenden, und gefährlichen Fällen. Wer sich unterfangen sollte, den Namen des Arztes, oder Wundartzes ohne ihr Wissen hinzuzusezen, der ist um 10 Skudi zu bestrafen. Die wiederholte Bereitung einer und derselben Arzneiformel soll allezeit auf schriftliche Anordnung des dem Kranken beistehenden Arztes oder Wundarztes geschehen, wie solches jederzeit auf dem Rezepte angemerkt wird.

§. 23.

§. 23. Rezepte, die von keinem innländischen approbirten Arzte, oder Wundarzte, oder andern aus der Nachbarschaft zu Kranken gerufenen Aerzten verschrieben worden, werden nie angenommen.

§. 24. Nichts destoweniger kann der Apotheker gewisse Arzneien, ohne förmliche Vorschrift des Arztes verkaufen, wenn sie entweder wenig wirksam, oder von allgemeinem Gebrauche sind, wie z. B. Rhabarberwurzel, Sennisblätter, englisches, oder modenesisches Salz, Weinsteinrahm, Cassia, Salpeter, Krebssteine, erweichende Kräuter, leichte Sirupe, u. s. w.

§. 25. Nie aber wird er starke, oder sehr wirksame Arzneien, ohne gehörige Vorsicht ausgeben. Er wird jedem stark wirkende Abführungsmittel, erhizende, schweißtreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, blutreibende Arzneien, Kantharíden, und andere starke harntreibende Mittel, überhaupt alle mineralische, und vegetabilische Gifte, oder alles, was der giftigen Natur nahe kömmt, verweigern. Weil aber einige Künstler, und Handwerker allerdings dergleichen Substanzen nöthig haben, so muß der Apotheker diese von unbekannten, oder vielleicht übelbeabsichteten Personen, wie Mädchen, die wegen ver-

heim-

heimlichter Schwangerschaft verdächtig sind, und dergleichen, zu unterscheiden lassen. Denn indem er den erstern die verdächtigen und giftigen Materien reichet, so befragt er sie über den Gebrauch, den sie davon zu machen vorgeben, und ob sie die schädlichen Eigenschaften des Körpers kennen, den sie kaufen, nachher läßt er sie ihren Namen aufschreiben, und im Falle sie nicht schreiben könnten, so merket er selbst ihren Tauf- und Zunamen an, ihren Charakter, Wohnung, das verlangte und erhaltene Gewicht von der giftigen Substanz die Anwendung, die sie zu machen denken, den Tag, und die Stunde, in welcher sie solche erhalten haben. Dergleichen Dinge werden aber nie Dienern, oder Mädchen, wenn sie solche auch gleich noch so gut kennten, verabfolget. Fremde Personen, wenn sie auch schon ein Zeugniß von ihrem Seelsorger, oder ihrer Obrigkeit beibringen, müssen noch zwei unbescholtene, und bekannte Personen stellen, welche durch ihr Zeugniß, daß der Käufer eben derjenige sei, von dem in den Zeugnissen die Rede ist, beweisen. Nach dieser Rechtfertigung werden ihre Namen, u. s. w. wie schon gesagt worden, aufgeschrieben, ihre Zeugnisse beibehalten, und zu ihren, und der beiden erwähnten Bürger Unterschriften geleget.

ne den Apotheker zu drüken, zu bezahlen, welcher sonst sich nachher auf Kosten des Publikums hierin entschädigen könnte.

(S. auch Tax (Apotheken-) §. 2.

§. 20. Es gehört auch unter die ersten Pflichten des Apothekers, das strengste Stillschweigen über die Natur der Krankheiten, wozu sie Arzneien bereiten, zu beobachten. Niemanden, dem es nicht zukommt, lassen sie die in ihre Apotheke abgegebenen Rezepte lesen, legen sie sodann nach Bereitung der Arznei, besonders weg, um sie theils aus dem Gesichte müßiger, und neugieriger Menschen zu bringen, theils keine schädliche Verwechslungen in der Versendung zu veranlassen.

§. 21. Die Rezepte sind in der Ordnung zu verfertigen, wie sie in die Apotheke abgegeben werden, damit der arme Kranke nicht zulezt bedienet werde; das Landvolk, oder expresse von weiten gesandte Boten, sind vor allen andern zu fördern, und mit Gelassenheit über alles das zu belehren, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der vorgeschriebenen Mittel zu wissen nöthig ist. Arzneien, die über Land verschiket werden, müssen vollkommen eingewikelt, die Gläser wohl verstopft, und versiegelt werden, damit nichts verloren gehe, oder in der Gütte leide. Ueberhaupt sind alle flüchtige Arzneien in wohl-

verstopften Gefäßen auszugeben, und mit einem leserlich geschriebenen Zeddel zum Unterrichte des Kranken zu versehen. Auf diese Signatur ist der Name desjenigen, der die Arznei bereitet hat, und am Rande der Tag, wenn sie ist ausgegeben worden, anzumerken, so, daß ohne diesen Zeddel nie eine vom approbirten Arzte, oder Wundarzte verschriebene Arznei ausgegeben werden darf. Ist auf einem Rezepte der Zusaz statim befindlich, welches nur bei dringenden Fällen geschehen muß, so ist dieses Mittel vor allen andern vom Apotheker zu verfertigen.

§. 22. Alle Arzneiformeln der Aerzte, und Wundärzte, müssen mit eigener Hand vom Verfasser unterschrieben, und mit Bemerkung des Tages versehen sein. Wenn diese Bedingungen fehlen, so kann der Apotheker die Arznei nicht verabfolgen lassen, es wäre denn in dringenden, und gefährlichen Fällen. Wer sich unterfangen sollte, den Namen des Arztes, oder Wundartzes ohne ihr Wissen hinzuzusezen, der ist um 10 Skudi zu bestrafen. Die wiederholte Bereitung einer und derselben Arzneiformel soll allezeit auf schriftliche Anordnung des dem Kranken beistehenden Arztes oder Wundarztes geschehen, wie solches jederzeit auf dem Rezepte angemerkt wird.

§. 23.

§. 23. Rezepte, die von keinem innländischen approbirten Arzte, oder Wundarzte, oder andern aus der Nachbarschaft zu Kranken gerufenen Aerzten verschrieben worden, werden nie angenommen.

§. 24. Nichts destoweniger kann der Apotheker gewisse Arzneien, ohne förmliche Vorschrift des Arztes verkaufen, wenn sie entweder wenig wirksam, oder von allgemeinem Gebrauche sind, wie z. B. Rhabarberwurzel, Sennisblätter, englisches, oder modenesisches Salz, Weinsteinrahm, Cassia, Salpeter, Krebssteine, erweichende Kräuter, leichte Sirupe, u. s. w.

§. 25. Nie aber wird er starke, oder sehr wirksame Arzneien, ohne gehörige Vorsicht ausgeben. Er wird jedem stark wirkende Abführungsmittel, erhizende, schweißtreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, blutreibende Arzneien, Kanthariden, und andere starke harntreibende Mittel, überhaupt alle mineralische, und vegetabilische Gifte, oder alles, was der giftigen Natur nahe kömmt, verweigern. Weil aber einige Künstler, und Handwerker allerdings dergleichen Substanzen nöthig haben, so muß der Apotheker diese von unbekannten, oder vielleicht übelbeabsichteten Personen, wie Mädchen, die wegen ver-

heim-

heimlichter Schwangerschaft verdächtig sind, und dergleichen, zu unterscheiden lassen. Denn indem er den erstern die verdächtigen und giftigen Materien reichet, so befragt er sie über den Gebrauch, den sie davon zu machen vorgeben, und ob sie die schädlichen Eigenschaften des Körpers kennen, den sie kaufen, nachher läßt er sie ihren Namen aufschreiben, und im Falle sie nicht schreiben könnten, so merket er selbst ihren Tauf- und Zunamen an, ihren Charakter, Wohnung, das verlangte und erhaltene Gewicht von der giftigen Substanz die Anwendung, die sie zu machen denken, den Tag, und die Stunde, in welcher sie solche erhalten haben. Dergleichen Dinge werden aber nie Dienern, oder Mädchen, wenn sie solche auch gleich noch so gut kennten, verabfolget. Fremde Personen, wenn sie auch schon ein Zeugniß von ihrem Seelsorger, oder ihrer Obrigkeit beibringen, müssen noch zwei unbescholtene, und bekannte Personen stellen, welche durch ihr Zeugniß, daß der Käufer eben derjenige sei, von dem in den Zeugnissen die Rede ist, beweisen. Nach dieser Rechtfertigung werden ihre Namen, u. s. w. wie schon gesagt worden, aufgeschrieben, ihre Zeugnisse beibehalten, und zu ihren, und der beiden erwähnten Bürger Unterschriften geleget.

§. 26. So hält sich nun jeder Apotheker ein besonderes Buch, worinn er ein genaues Verzeichniß der verkauften Gifte, und verdächtigen Substanzen entwirft. Dieses Buch ist unter dem Verschluße des Apothekers selbst, so, daß es, im Falle Verdacht entstände, welcher eine dergleichen Berichtigung erfoderte, von den Richtern geprüft werden kann.

§. 27. Der Apotheker darf den Preis irgend einer Arznei nicht höher ansezen, als er in der Taxe bestimmt ist, bei Strafe von 6 Skudi fürs erstemal, und 10 Skudi beim zweitenmale. Die Summe nun wird zur Hälfte zwischen den Bevollmächtigten, und dem Mediko-Phisikus getheilt, an deren einen sich diejenigen, die gedrükt zu sein glauben, wenden können, die andere Hälfte wird an das Direktorium der medizinischen Fakultät gesandt, und nach dem Verhältnisse, welches bei Austheilung der niedergelegten Geldsumme angegeben worden ist, vertheilt. Von dieser Strafe sind aber jene befreit, welche einen verzeihlichen Fehler in der Rechnung gemacht haben. Auch wenn ein Apotheker sich unschuldig glauben sollte, so ist ihm erlaubt, sich ans Direktorium zu wenden, und wenn ihn dieses rechtfertiget so ist er für frei zu achten, und die erlegte Strafe wird ihm wieder herausge-

geben. Würde aber die erste Entscheidung bestätiget, und er wäre wirklich schuldig, so zahlt er an das Direktorium 3 Skudi mehr, weil er ohne Grund selbiges beschweret hat.

(S. auch §. 1. Tax (Apotheken:).)

§. 28. Der gesezte Preis der Arznei wird auf der Signatur angemerkt, die zu jeder Medizin kommt (§. 24.), und zwar dem Namen desjenigen gegenüber, der sie dem Uiberbringer eingehändiget hat.

§. 29. Täglich schreiben die Apotheker alle innerhalb 24 Stunden verfertigten Rezepte leserlich in ein Buch, welches in dieser Absicht gehalten, und folgendermassen eingerichtet wird.

Monat	Tag	Namen des Kranken	Arzneiformeln der Aerzte und Wundärzte.	Preis	
				lir.	Sc. | d.
			Rx.		

Für jedes Rezept, welches sie einzuschreiben vergessen, zahlen sie 1 Skudi Strafe, und verlieren das Recht, im Falle der Kranke

ſtirbt, und die Verlaſſenſchaft zur Bezahlung aller Schulden nicht zureicht, in die erſte Klaſſe der Gläubiger zu kommen. Bei wiederholten Rezepten wird nur auf die erſte bereits abgeſchriebene Formel verwieſen.

(Vgl. Apotheker (den Bücher der), und Konkurs.)

§. 30. Nie darf die Apotheke ganz leer ſtehen, wenigſtens muß einer da ſein, der im Stande iſt, die Kranken zu bedienen, daher dürfen die Apotheker auch kein anderes Amt, Handel, oder Geſchäft betreiben, welches ſie eine geraume Zeit ſich von ihrer Offizin zu entfernen nöthiget, ſie hätten denn einen approbirten Proviſor; erforderte es die Nothwendigkeit, eine Nacht außen zu bleiben, ſo wird es vorher dem Phiſikatsmedikus des Orts gemeldet. Ja bei häufig herrſchenden Krankheiten oder bei Epidemien darf er ſich nur bei äußerſt dringender Nothwendigkeit entfernen, auch die Obrigkeit oder den Richter des Orts vorher benachrichtigen.

§. 31. Indem öfter zur Nachtzeit die Kranken pharmazevtiſcher Hilfe benöthigt ſind, ſo iſt an der Thüre jeder Apotheke ein Klingelzug angebracht, um diejenigen aufzuwecken, welche den Dienſt haben, oder die zuerſt den Schall bemerken.

Bei Epidemien schläft einer alle Nächte in der Nähe der Offizin, und ist bereit, auf Verlangen alle Arzneien zu reichen, ohne es zu wagen, den Abholenden unhöflich zu begegnen, sie lange warten zu lassen, in andere Apotheken zu senden, oder sie erst nach Tages Anbruch fördern zu wollen. Für alle diese Vergehungen sind verhältnißmäßige Strafen festzusezen.

§. 32. Damit nun die Apotheker, welche so viele Pflichten an sich haben, nicht der Mittel, anständig zu leben, beraubt werden, so ist allen Arzneihändlern verboten, auch nur eine einzige Arznei, sie sei von welcher Natur sie wolle, im Kleinen zu verkaufen, oder auch zusammengesezte Mittel und pharmazeutische Präparate, in welchem Maaße es auch immer sei, auszugeben. Sie halten daher bloß rohe, einfache, ausländische Mittel, und verkaufen von wohlfeilen Arzneien nicht nur unter einem halben Pfunde, wie vom Enzian, griechischen Fenchel, Roßschwefel, Bolusarten, Lorbeern, u. s. w., von jenen aber, die im mittleren Preise stehn, nicht unter ein viertel Pfund, wie die Sennisblätter, Rhabarber, Jalappe, Sarsaparille, Sassafras, Franzosenholz, Weinsteinrahm, englisches Salz, Chinarinde, Cascarille, Manna, Kampfer u. s. w. Besonders

ist

ist den Drogisten untersagt, sie in Pulvergestalt, und unter einem halben Pfunde auszugeben, bei sehr kostbaren Arzneien kann nie unter 2 Loth auf einmal gereichet werden, so der Biesam, graue Amber, Biebergeil, Muskatennußöl, abgezogene Oele, Opium, peruvianischer Balsam u. s. w.

Wegen des Verkaufs giftiger, und verdächtiger Materien sind die oben (§. 25. 26.) für die Apotheker des Herzogthums vorgeschriebenen Vorsichtsregeln zu beobachten, und auser dem, alle die Pflichten, die ihnen aufgelegt worden sind.

§. 33. Die Materialisten, Aquavithändler u. s. w. müssen sich des Handels mit Waaren, deren Anwendung bloß medizinalisch ist, gänzlich enthalten. Eben so sind auch fremde Kaufleute, herumziehende Theriaks- Mithridats- und Essenzenkrämer, wenn sie sich innerhalb den Gränzen des Staats betreten lassen, und verdächtige Mittel bei sich führen, über die Gränze zu bringen, wenn sie aber sogar einen verbotenen Handel damit treiben, hart zu bestrafen, und die Waaren weg zunehmen.

§. 34. Keiner darf im Lande selbst Universalmittel, und Arkana, unter welchem Vorwande es sei, verkaufen. Denn die erstern

sind

sind als widersprechende gänzlich zu verbitten, die zweiten aber können nur die Apotheker nach erlangter Erlaubniß vom Direktorium führen. Diese aber wird alsdann ertheilt, wann bereits eine hinlängliche Anzahl Erfahrungen, in den vorgelegten Krankheiten, unter eigener Aufsicht, und in den Spitälern, mit diesen Mitteln angestellt worden sind. Folglich ist allen Apothekern, und jedem andern Nachrichten von dergleichen Mitteln öffentlich auszugeben untersagt, indem dadurch die für den Staat so sehr verderbliche Pfuscherei begünstiget wird.

(S. auch Tax (Apotheken-). §. 5.)

§. 35. Abgezogene Geister, Kaffee, Chokolade, Konfekt, und blosse Erfrischungen, darf der Apotheker keineswegs öffentlich verkaufen, bloß den Landapothekern an den Orten, wo Niemand mit dergleichen Waaren handelt, ist es vergönnt, die gewöhnlichen Gewürze, Zimmet, Safran, Pfeffer u. s. w. zu führen.

§. 36. Auch darf der Apotheker sich mit Ausübung der Arzneiwissenschaft nicht befassen (Kap. 1. §. 18.) und in seiner Offizin keinen Rath ertheilen, sondern die, welche Hilfe nothwendig haben, zum Arzte oder Wundarzte schiken, im Falle aber diese nicht gegenwärtig wären, und der Kranke sich in Gefahr,

und

und ohne Hilfe befände, so leidet dieser Befehl eine Ausnahme. Der Apotheker kann ihm guten Rath auch Arzneien, die er für sich schiklich hält, ertheilen, muß aber die Arzneiformel pünktlich in das oben erwähnte Buch eintragen, und dem Arzte oder Wundarzte nach ihrer Rükkunft davon Nachricht geben.

§. 37. Nur die Apotheker in Städten können Lehrbursche annehmen, es wäre denn einem Landapotheker, wegen seiner bewiesenen Geschiklichkeit, und andern zum Unterrichte nöthigen Eigenschaften vom Direktorium ebenfalls erlaubt worden.

§. 38. Ehe ein Apothekerbursche aufgenommen wird, hat er sich beim Bevollmächtigten zu melden, um sich wegen der zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Bedingungen (Kap. 2. §. 1.) zu legitimiren. Er zahlt für die erste Prüfung 2 Studi an den Bevollmächtigten, der seinen Namen alsdann in die Liste der Apothekerbursche einträgt.

§. 39. Nach verflossenen Lehrjahren (Kap. 2. §. 2.), die wenigstens 3 volle Jahre ausmachen, hat der Apothekerbursche, um Geselle zu werden, eine Prüfung in Gegenwart des Bevollmächtigten, des Phisikatsmedikus, und

eines

eines andern approbirten Apothekers zu überstehen, wofür er 24 Pfunde bezahlt. Von dieser Summe nun erhält der examinirende Apotheker 6, der Bevollmächtigte 10, und der Phisikus 8 Pfund, auch steht es dem Apothekerherrn, bei welchem der Bursche in der Lehre gestanden hat, frei, der Prüfung mit beizuwohnen. Wenn die Examinatoren gegründete Ursachen fänden, ihn abzuweisen, so ist, wenn die Schuld dem Lehrherrn beigemessen werden kann, selbiger gehalten, die Prüfungsunkösten den Aeltern des Burschens wider zu ersezen, und demselben noch ein Jahr Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. Besteht er nunmehr bei der Prüfung, so wird er approbirt, und leistet den Eid, alle Vorschriften der Apothekerordnung, soweit ihn solche angehen, pünktlich zu halten. Der Bevollmächtigte ertheilet ihm auch ein Attestat, welches der Phisikatsarzt und die beiden Apotheker unterschreiben, und führt ihn in der Zukunft, in der Liste der Apothekergesellen auf.

§. 40. Es ist den Burschen nicht erlaubt, ihren ersten Herrn zu verlassen, um zu einem andern sich zu begeben, wenn sie nicht ein Zeugniß ihrer guten Aufführung, während ihrer Lehrjahre von ihrem ersten Herrn darbrin-

gen. Sollte lezterer ihm dieß Zeugniß verweigern, so wird hier der Bevollmächtigte, nach Beschaffenheit der Umstände entscheiden. Auch alle Mißverständnisse zwischen dem Herrn und Burschen, wenn sie polizeilich und nicht rechtlich sind, bleiben der Entscheidung des Bevollmächtigten überlassen. Ohne dergleichen Attestat kann auch kein Apotheker des Herzogthums einen Gesellen in seinem Dienst annehmen.

§. 41. Wenn ein Apotheker stirbt, so vertritt der erste Geselle, nach überstandener Prüfung (Kap. 1. §. 13.) dessen Stelle, besorgt auch den Unterricht der Lehrburschen, wenn welche da sein sollten. Hielt aber der Bevollmächtigte nach eingezogener Erkundigung, für rathsamer, den Burschen einem andern Apothekerherrn zu übergeben, so muß sich die Wittwe des erstern Herrn, mit dem zweiten in das Lehrgeld theilen, der Bevollmächtigte, und Phisikatsarzt geben auch dem Gesellen, das erforderliche Attestat, um sich aus einer Offizin in eine andere begeben zu können. Doch kann dieses nicht ohne Erlaubniß der Wittwe geschehen, es wäre denn berits 3 Monate vom Tode seines ersten Herrn verflossen.

§. 42.

§. 42. Diejenigen Apothekerherrn, welche Lehrburſche annehmen können, (§. 37.) machen mit ihren Aeltern, oder Vormündern einen Kontrakt, worinn ſie ſich wegen der Geldſumme, und der gegenſeitigen Verbindlichkeit vereinigen. Dieſer Kontrakt wird vom Bevollmächtigten unterſchrieben, der auch ſchon vorher den zukünftigen Lehrburſchen, wegen der erforderlichen Geſchiklichkeit geprüft hat. (Kap. 2. §. 1.) Der Lehrherr unterrichtet ſeinen Schüler mit Gelaſſenheit in den Anfangsgründen ſeiner Kunſt, widmet deren Erklärung wenigſtens täglich eine Stunde, machet ihm die beſten Quellen und Bücher bekannt, verbindet ihn täglich darinn zu leſen, und leitet ihn ſo allmählich von den leichtern Arbeiten, auf die ſchwerern. Auch hält er ſeinen Lehrling nicht zu den gröbern, von der Kunſt abgeſonderten Arbeiten an, und hat alle mögliche Aufſicht auf die moraliſche gute Aufführung deſſelben. Wenn er nach dem Verlaufe des erſten Jahres die Fähigkeit, und nothwendige Gelegenheit an ihm nicht finden ſollte, ſo meldet er dieß dem Bevollmächtigten, und den Aeltern des Burſchens, um ihn zu entlaſſen, er hält aber den dritten Theil von dem zurük, was für den pharmazevtiſchen Unterricht nach dem Ver-

trage war festgesezt worden. Behält er aber lange Zeit seinen Lehrburschen bei sich, ohne über sein Betragen zu klagen, so wird er für dessen Fähigkeit verantwortlich nach dem was oben §. 39. ist angeführt worden.

§. 43. Die für Uibertretung dieser Apothekerordnung festgesezten Geldbussen, sind bei kleinern Fehlern 3 Skudi, im wiederholten Fällen aber, oder bei solchen vom Direktorium für groß erklärten Vergehungen 6, oder 10 Skudi. Ein Drittel dieser Strafe kömmt in die Kasse des medizinischen Direktoriums, und wird zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben verwandt, auch um mit der Zeit einen Theil der Visitazionskösten zum Besten der Landapotheker, zu bestreiten. Die andern 2 Drittheile sind in dem Verhältnisse, wie die erlegten Geldsummen zu vertheilen. Wer Betrügereien und Untreue begeht, z. B. Verfälschung der Arzneien, oder andere die ein großes Verbrechen veranlassen, der ist auf immer des Privilegiums, die Apothekerkunst im Herzogthume auszuüben, verlustig. Nachläßigkeit, oder andere Hintansezung der Pflichten, sind nach den Folgen vom Direktorium zu ahnden, und werden diese Fälle in ihren Akten mit aufgeführt. Wenn aber das Direktorium nach 3 wieder-

hol-

holten Bestrafungen, iemanden unverbesserlich finden sollte, der ist gleichfalls seiner Privilegien beraubt, und von der Ausübung seiner Kunst ausgeschlossen.

Viertes Kapitel.

Von den Apotheken-Visitazionen.

§. 1. Damit aber der Staat gesichert sei, daß die Apotheker mit allem nothwendigen, sowohl der Menge, als der Güte nach, gehörig versehen sind, so haben die Phisikatsärzte öfter, und unvermuthet die Apotheken zu visitiren, aufmerksam zu untersuchen, und wenn sie irgend Mängel bemerken sollten, den Zustand derselben sogleich den Bevollmächtigten davon zu benachrichtigen.

§. 2. Die Bevollmächtigten selbst halten alljährlich eine Visitazion aller Apotheken, die in ihren Distrikt gehören, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, selbst die Apotheken der Aerzte, wenn dergleichen in ihrem Bezirke sein sollten, nicht ausgenommen. Alle diese Visitazionen sind ohne Vorwissen des Apothekers anzustellen, und in ganz unbestimmten Monaten, und Tagen. Weil aber vorzüglich gegen den Herbst die Apotheker ihren ganzen Vorrath, einfacher und zusammengesezter Mittel auf das ganze Jahr beisammen

haben sollen, so unternehmen sie in der Zeit vom Ausgange des Julius bis zum Oktober ganz nach eigenem Belieben die verordneten Visitazionen.

§. 3. Wenn die Bevollmächtigten in der Stadt, oder Ortschaft, wo die Visitazion soll gehalten werden, angekommen sind, so melden sie es dem obersten Richter, oder dem Polizeikommissär des Orts, damit derselbe der Visitazion mit beiwohne. Auch der Phisikatsarzt, und in großen Städten noch zwei der ältesten Apothekerherrn, werden davon benachrichtiget, und diese übernehmen nun die Untersuchung der Apotheke auf das strengste.

§. 4. Alle 5 Jahre hat der Direktor des Medizinalkollegiums zu Pavia, oder ein anderes Mitglied desselben das Präsidium bei der Hauptvisitazion der Apotheken des Staats, wobei die eben (§. 3.) genannten Personen zugleich gegenwärtig sein müssen.

§. 5. Die besondern Visitazionen, welche die Phisikatsärzte, auch die Bevollmächtigten zu jeder Jahrszeit außerordentlich zu halten haben, sind unentgeltlich und von Amtswegen zu machen. Allein, die allgemeine, oder die jährlichen Visitazionen des Bevollmächtigten, werden von jeder einzelnen Stadtapotheke mit 24 Pfunden, und auf dem Lande mit 18

Pfun=

Pfunden bezahlt und nach der vorigen Angabe von Spesen und Honorarien vertheilt. Von diesen Unkösten sind die Apotheken der Hospitäler, und anderer frommen Stiftungen befreiet, und die Bevollmächtigten machen ihre Visitazionen daselbst mit dem Direktor, und Stadtärzten.

§. 6. Die von Seite des Direktoriums alle 5 Jahre unternommenen Hauptvisitazionen, werden überhaupt auf Kösten der Fakultätskasse gemacht, in soweit solche diese Ausgabe bestreiten kann.

§. 7. Die visitirenden Personen untersuchen nun, ob alle in dieser Apothekerordnung gegebenen Vorschriften befolget worden, sie besuchen die Keller, Laboratorien, Trokenkammern, besichtigen die Gefäße, Geschirre, Werkzeuge, lassen sich die Vorräthe vorlegen, untersuchen ihre Beschaffenheit, und machen verschiedene Versuche über die mancherlei zusammengesezten Mittel, die leicht durch andere Zusäze in ihrer Wirksamkeit verändert, oder gar verfälscht sind, u. s. w. Nachher sehen sie die Rezeptirbücher durch, deren Seiten paginirt sein müssen, so auch das Buch, wo der Verkauf der Gifte angemerket worden. Sie besichtigen auch die Schlösser, ob sie genau schließen, noch mehr aber die Gefäße, und Gebrauchs-

brauchs-Instrumente, welche mit größter Sorgfalt besonders, und von den übrigen abgesondert aufzubewahren sind. Sie dürfen nie die Reinlichkeit und Genauigkeit in der Offizin, in den Gefäßen, Geschirren, u. s. w. übersehen, und müssen überhaupt auf die Ordnung bei Vertheilung der Arzneimittel aufmerksam sein.

§. 8. Wenn die Visitazionsdeputazion einige Unordnungen vorfindet, so kann sie nach Befinden der Umstände diejenigen Maaßregeln sogleich nehmen, welche sie für nothwendig hält. Wäre aber die Sache zweifelhaft, oder der beschuldigte Apotheker wollte höheren Beistand suchen, so versiegelt die Deputazion die verfälschte, oder verdorbene Waare, nimmt etwas davon, und macht aus diesem 2 Paquette, deren eines vom Bevollmächtigten versiegelt beim Apotheker verbleibet, das andere aber vom Apotheker eingesiegelt ans Direktorium geschiket wird. Findet sich nunmehr, daß das erstere Urtheil bestätiget würde, so zahlet der Beschuldigte außer der gewöhnlichen Strafe noch 3 Skudi mehr, wegen der neuen Untersuchung. Wird er aber für unschuldig erklärt, so ist er von ausgelegten Strafen, und aufgelaufenen Unkösten frei zu sprechen. Sobald als aber offenbar, und

be-

bewiesen ist, daß der Apotheker einfache, oder zusammen zesezte Mittel verunreiniget, verdorbene verkaufet, oder verfälschet habe, dann findet keine Läuterung weiter statt, wie auch dieß der Fall ist, wenn das Direktorium selbst die allgemeine Visitazion unternimmt. Im lezterem Falle werden alle verfälschte oder verdorbene Arzneien vor der Apothekerthüre im Angesichte des Publikums, welches durch dergleichen Waaren betrogen, und bevortheilet worden war, verbrannt.

§. 6. Bald nach geschehener Visitazion, erstattet der Bevollmächtigte regelmäßigen Bericht an das Direktorium, dieses aber giebt wieder alle 3 Jahre dem k. k. Gubernium genaue Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Apotheken, mit eingestreuten Bemerkungen, die etwa eine höhere Einsicht verlangten.

Fünftes Kapitel.

Von dem Apotheker-Buche, und der Arzneien-Taxe.

§. 1. Das Direktorium wird ein deutlich und genau geschriebenes Apothekerbuch ausarbeiten, worinn die einfachen, und zusammengesezten unumgänglich nothwendigen Arzneien enthalten, und zugleich die leichteste,

und sicherste Methode zu ihrer Bereitung angegeben sind.

§. 2. Bei eben dieser Gelegenheit soll auch eine allgemeine Arzneien-Taxe für alle Apotheker des Staats festgesezt werden, welche alle 6 Jahre vom neuen zu berichtigen ist. Hingegen für die Waaren, welche im Preise jährlich steigen, oder fallen, ist eine besondere Taxe anzugeben.

Vgl. Taxe (Apotheken-).

§. 3. Dieses Apothekerbuch, und Taxordnung dienet zur Norm für alle Apotheker, und welche in einem, oder dem andern der vorgeschriebenen Punkte davon abweichen, sind strenge zu bestrafen.

§. 4. Indem aber nicht mit Grunde zu verlangen, daß die Landapotheker alle Waaren, wie die Stadtapotheker wegen der Unentbehrlichkeit und häufigen Nachfrage vorräthig haben, so sind im Apothekerbuche Zeichen angebracht, um die Artikel zu bemerken, die der Landapotheker, wenn er seiner Pflicht Genüge thun will, in seiner Offizin vorräthig haben muß.

§. 5. Damit aber im Preise der Arzneimittel nichts geheim gehalten werde, so bleibet die allgemeine Taxe, außerdem, daß sie in

den Händen aller Phisikatsärzte sein soll, immer in der Offizin aufgehenkt, und auf der Tafel lieget das Apothekerbuch.

§. 6. Wenn nun der Preis der Arzneien auf diese Weise fest bestimmt ist, so kann das Publikum den bisher eingeführten Abzug von den Apothekerrechnungen nicht mehr verlangen, da sie nicht mehr übertrieben sind, und können daher die Ansäze nicht weiter moderiret werden, besonders wenn beim Bevollmächtigten, oder Phisikatsmedikus keine Klagen dawider eingebracht worden sind.

§. 7. Die Apotheker genießen fernerhin ihr Vorrecht, daß sie unter die Gläubiger der ersten Klassen gehören, und zwar ohne Abzug bezahlt werden, wenn sie auch sollten Arzneien einem Kranken geliefert haben, der nach dem Tode nicht so viel hinterläßt, daß alle seine Gläubiger befriediget werden könnten. Nur ist nothwendig, daß alle verschriebene Rezepte gehörig in das dazu bestimmte Buch, und unter den bemerkten Tag eingetragen, und nach der Vorschrift geliefert worden sind. Weil aber dieses Privilegium öfter zu weit, und sogar auf Foderung ausgedehnet wurde, welche die Apotheker von solchen Arzneien machten, die vor der lezten

Krankheit gereichet worden waren, und daher dieser Unterschied oft kostspielige Prozesse veranlaßte, so ist eine Zeit von 2 Jahren festzusezen, innerhalb welcher die Apothekerrechnungen dieses Privilegium genießen können. Welche Rechnungen aber über diesen Zeitpunkt hinausgehen, sind wie die übrigen Schulden anzusehen, es wäre denn, daß die Apotheker bereits ihre Sache rechtlich angebracht, und sich ihr Privilegium dabei vorbehalten hätten.

(Vgl. Konkurs.)

§. 8. Die Apotheker, welche bei Epidemien die vom Phisikatsmedikus verschriebenen Arzneien, einer ganzen Gemeinde sowohl Armen, als andern, von der Krankheit befallenen Personen geliefert haben, erhalten die Arzneien von der Obrigkeit bezahlt, diese aber hat dahin zu sehen, daß die Unkösten auf eine gerechte Weise vertheilt werden, und hat Mittel zu treffen, um das Vermögen der Aermern zu übertragen. Denn so werden die gerechten Foderungen der Apotheker die zur Zeit allgemeiner Seuchen zum Besten des Allgemeinen, ohne Unterschied bemüht gewesen sind, nach aller Billigkeit befriedigt. Mailändische Gubernialverordnung vom 29. April 1788.

Lorbeere. — Ap.T. 1 Unz. 2 kr., in Pulver. 1 Unz. 4 kr.

Lorbeeröl. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Lubomirski (Fürst) errichtet zu Przeworsk in Galizien eine Krankenstiftung. S. Barmherzige Schwestern.

Lüftig, lichte, und gesund sollen die Kriminalgefängnisse sein. S. Gefängnisse (Krimminal-).

Lustseuche (wegen der) sollen die Beurlaubten, eh sie Urlaub nehmen, visitirt werden.

Nachdem gegenwärtig sehr viele Beurlaubte von den Regimentern, Batallionen, und Freikorps entlassen werden, um in ihre Heimath zurükzukehren, und darunter dem Vernehmen nach sehr viele infizirt sein sollen; so ist von Seite der Regierung das hiesige Generalmilitärkommando angegangen worden, die schleunigsten Befehle an die Behörde zu erlassen, daß kein Beurlaubter von seinem Regimente, ohne vorläufige chirurgische Visitazion, weggelassen, und iene, welche allenfalls befunden werden, zuvor in den Spitälern auskurirt werden möchten.

Hierüber hat nun das obgedachte Generalmilitärkommando eröffnet, daß der dießfällige Befehl an die sämmtlichen hierlän-

digen Truppenkommandi unter einem erlassen worden sei. Niederöstreichische Regierungsverordnung vom 10. Jäner 1791.

Lustseuche (wie mit der) behaftete Kranke im prager Krankenhause aufgenommen, und besorget werden. S. Kranken- u. Tollhaus.

Lustseuche (mit der) angestekte Freudenmädchen sind im allgemeinen Krankenhause zu heilen. S. Freudenmädchen.

M.

Maaß und Gewicht der Apother. S. Gewicht.

Märkte (der) in Böhmen Polizeiverfassung. S. Böhmischen (der).

Mäusegift. S. Gift, Hüttenrauch.

Magentinktur, Tinctura stomachica. (sonst Magenelixir, Elix. stom. temperatum.)

Man nimmt Wermuthauszug.
Enzianauszug v. j. 2 Unz.
vegetabilisches Laugensalz ½ Unz.
Pomeranzenschalentinktur 4 Unz.
starken Wein 4 Pf.

Man

Man läßt sie 3 Tage lang weichen und bewahret die filtrirte Flüßigkeit auf. — V. pr. ph., Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Magnesia Vitriariorum. S. Braunstein.

Magnesie (weiße) — M. T. 1 Unz. $3\frac{7}{8}$ kr.

Magnesie (gebrannte), reine Bittererde, Magnesia usta, pura. Vgl. Magnesie (gebrannte). — Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Majorankraut. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Majoranöl, Oleum herbae Majoranae destillatum. Dessen Bereitung. Vgl. bei Kamillenblüthenöl (destill.). — Ap. T. 1 Unz. 3 fl.

Makel unehlicher Geburt findet nirgends Statt. S. Kindermord. a) Niemand.

Maltheserschwamm. S. Hundsruthe.

Mandeln (bittere). — Ap. T. 1 Unz. 3 kr.

Mandeln (süße). — Ap. T. 1 Unz. 3 kr., Mil. T. 1 Unz. $1\frac{3}{8}$ kr.

Mandelöl (frischgereßtes). — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Manna. — M. T. 1 Unz. $2\frac{5}{8}$ kr.

Mannasirup. — Ap. T. 1 Unz. 10 kr.

Markgrafenpulver, Pulvis antiepilepticus, vulgo Marchionis.

Man nimmt Päonienwurzel,
weiße Diptamwurzel,

Eichenmistelholz,
Krebssteine, v. j. 3 Unz.
Man vermischt sie zu einem Pulver. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.
Wenn man jeder Unze dieses Pulvers 24 Gran Biebergeil zusezet, so hat man:
Pulvis antiepilepticus cum castoreo *vulgo* Rindscheidleri, Rindscheidlers Pulver. — Ap. T. 1 Unz. 32 kr. — V. pr. ph.

Masernepidemie in Prag. S. Blattern- und ꝛc.

Mastix. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Materiamedika wird auf den Universitäten im dritten Jahrgange gelehrt. S. Lehrordung. I. II. 2.)

Materialisten wird neuerdings der Kleinhandel mit Arzneien untersagt. S. Tax (Apotheken-). §. 6., auch Lombardie. 3. Kap. §. 32.

Materialisten (auf die) zu Triest hat der Sanitätsmagistrat seine Aufmerksamkeit zu richten. S. Triester Poliz. II.

Maulbeerensalse — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Mauth (von der Passage-) sind die Aerzte und Wundärzte befreit, wenn sie zu Kranken fahren. S. Passagemauth.

Mauth (von der Roß- und Weg-) sind die Barmherzigen Brüder befreit. S. Barmherzige Brüder.

Medikaster. S. Quaksalber.

Meerzwiebel (frische). Ap. T. 1 Unz. 4 kr. M. T. 1. Unz. $\frac{6}{8}$ kr, trokene in Pulver Ap. A. 1 Unz. 8 kr, M. T. 1 Unz. 3 kr.

Meerzwiebelauszug, Extract. Scillae. Man nimmt getroknete Meerzwiebel n. B. läßt sie in hinlänglicher Menge Wein kochen, und dampfet den durchgeseihten Absud in einem glasurten thonenen Geschirre bei gelinder Wärme und unter beständigem Umrühren mit einer hölzernen Spathel zu einem weichen Absude ab. — V. pr. ph., Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Meerzwiebelessig. — M. T. 1 Unz. $\frac{3}{8}$ kr.

Meerzwiebelessigsirup, Syrupus aceti scillitici. Dessen Bereitung. S. bei Essigsirup. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Melissenkraut. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Milch (welche) genießbar, und welche schädlich sei. S. Fleisch.

Milchhandels-Ordnung für Wien. Die vielfältigen und gemeinschädlichen Mißbräuche, welche bei dem Absaze der Milch

nach

nach und nach eingeschlichen sind, und seit einiger Zeit ganz ungescheuet, und fast allgemein im Schwunge gehen, haben die Aufmerksamkeit der öffentlichen Aufsicht nothwendig an sich ziehen müssen.

Die Betrachtung, daß die Milch einen Theil der nothwendigsten Bedürfnisse für die Menschen, besonders für neugeborne Kinder ausmache, und daß das so allgemein gewordene Verfälschen derselben in vielen Rükfichten der menschlichen Gesundheit, hauptsächlich aber den kleinen Kindern äußerst nachtheilig sei, und gewiß eine von den Hauptursachen ist, daß in der Stadt, und in den Vorstädten eine viel größere Anzahl Kinder dahin stirbt, als die natürlichen und körperlichen Verhältniße wegrafft haben würden, hat die für das allgemeine Wohl immer wachende Obrigkeit veranlasset, den Quellen dieses Uibels nachzuspüren, um es gänzlich auszurotten, oder doch, so weit es möglich ist, zu beschränken.

Zu diesem Ende hat die k. k. Niederösterreische Landesregierung zu Folge allerhöchster Befehle nachstehende Anordnung in Beziehung auf den Milchverkauf für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu treffen, und selbige allgemein bekannt machen zu lassen für nöthig befunden, und zwar:

Er-

Erstens: da das übertriebene Ablösen der Milch, und die Leichtigkeit sich mit Verschleiß derselben abzugeben, nicht nur wie bei allen übrigen Feilschaften erster Gattung, eine willkührliche, unnöthige, und höchst willkührliche Preissteigerung nach sich gezogen, sondern auch aus Gewinnsucht das der Gesundheit so schädliche Verfälschen der Milch veranlaßt hat: so wird von nun an in der Stadt und in den Vorstädten der Verschleiß der Milch Niemanden gestattet werden, der sich nicht mit einem Zeugniße seines Grundgerichtes ausgewiesen haben wird, daß er eine verhältnißmäßige Anzahl eigenthümlicher Melkkühe besize. Dieser Ausweis wird nicht allein gleich izt, und sofort bei jeder Ertheilung eines Milchstandes, sondern auch

Zweitens: wenigstens alle Jahre einmal von allen mit Milchverschleiße innerhalb den Linien sich abgebenden Individuen gefodert werden, weil sonst die ganze Absicht theils geflissentlich, theils wegen verschiedener bei der Anzahl des Hornviehes eines jeden sich ergebenden zufälligen Abänderungen, vereitelt werden würde.

Drittens: Um dieses wichtige Geschäft stets in genauer Uibersicht halten zu können, wird die bisher in allen Vorstädten bestande-

ne Uibung, vermög welcher die Verleihung und Ertheilung der Milchstände dem Gutbefinden, der Grundgerichte überlassen war, hiemit allgemein aufgehoben, und verordnet; daß die Leitung dieses Geschäftes in der Stadt, und auf den magistratualischen Vorstadtgründen lediglich dem Magistrate, auf den Freigründen aber den Obrigkeiten selbst, jedoch ohne Einfoderung einer besondern Verleihungstaxe, zustehen soll.

Viertens: Jedoch werden die Milchstände-Jnhaber in den Vorstädten jene Beiträge, so sie jährlich zu den Grundgerichten abgeführet haben, und welche zu Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gewidmet sind, noch ferner zu leisten, jene Partheien aber, die einen Milchstand in der Stadt erhalten, denselben auf die bisher beobachtete Art bei dem städtischen Oberkammeramte zu lösen haben.

Fünftens: Da eine verhältnißmäßige Anzahl kühhaltender Partheien, oder der sogenannten Milchmaier in den Vorstädten nothwendig ist, damit das Publikum nicht nur in den Frühstunden, sondern auch den ganzen Tag hindurch mit frischen Milchgattungen sich versehen könne, diese Partheien aber, welche Kühe zum Milchverschleiß innerhalb den Linien halten wollen, aus vielen Rükfichten den Obrigkeiten

zu

zu melden, und die Anzahl der Kühe, welche sie wirklich im Futter haben, halbjährig anzuzeigen. Auf die genaue Befolgung dieser Anordnung haben sämmentliche Grundgerichte bei eigener scharfen Verantwortung fortan zu sehen.

Sechstens: Da die sogenannten Milchmaier nur in den Vorstädten sich befinden, in der Stadt aber eben auch die Anstalt bestehen muß, daß das Publikum zu allen Stunden des Tages sich mit Milch versehen könne, so wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß diese Befugniß außer jenen zum Milchverschleiß eigens befugten Partheien, welche bisher den Milchverschleiß den ganzen Tag betrieben haben, nach der seit undenklichen Zeiten bestehenden Uibung nur allen den in der Stadt zur Bequemlichkeit des Publikums gehörig vertheilten, und unter besonderer Aufsicht der Obrigkeit ohnehin schon bestehenden Oelersizern noch ferner unter der Bedingung beibelassen werde, daß sie nur jene Milch, so den Milchleuten übrig bleibt, und zwar erst in den für die Gewerbslente laut der bestehenden Marktordnung festgesezten Stunden ablösen.

Siebentens: Um dem Publikum reine und unverfälschte Milch zu verschaffen, wird

der

der Gebrauch des Querls (Sprudlers) hiemit allgemein, und auf das strengste mit dem Beisaze verboten, daß jedes Milchweib oder Mann, der des Querlens (Sprudelns) der Milch oder des Rohmes überwiesen, oder bei welchem ein Querel oder Sprudler angetroffen werden wird, der Befugniß, Milch zu verkaufen, in dem ersten Betretungsfalle sogleich entsezet, und zu selbiger auf immer für verlustiget erkläret werden soll *).

Die

*) Es ist bemerket worden, daß verschiedene Milchleute in der Stadt (Wien), um die unterm 9. Jäner d. J. ergangene Regierungsverordnung zu vereiteln, zwar keine Querl oder sogenannte Sprudler bei den Milchständen haben, dagegen aber ganze Amper des als schädlich anerkannten erkünstelten Schaums schon von Hause mitbringen, selbe unter ihren Ständen verbergen, und auf diese Art die bestehende heilsame Vorschrift zu umgehen sich erfrechen. So wie gegen diesen sträflichen Unfug bereits wirksame Maaßregeln von dem Magistrate getroffen worden, so wird auch sämmtlichen inner den Linien befindlichen Grund erichten hiemit aufgetragen, auf sämmtliche Milchleute dießfalls das strenge Augenmerk zu tragen, und bei entdektem Unfuge, und nach hervorgegangener ernstlichen Warnung die pflichtmäßige Anzeige an die Behörde, zur gebührenden Ahndung den Schuldtragenden bei eigener scharfen Verantwortung ohne Verzug zu machen. — — Auch soll den Milchleuten bedeutet werden, daß sie

sich

Dieser aus irrigen Begriffen eines Theils des Publikums entstandene zu vielen Unterschleifen Anlaß gebende, überhaupt aber schädliche Gebrauch des Querles muß um so sorgfältiger hintangehalten werden, als es nicht darauf ankömmt, daß die kaufenden Partheien einen erkünstelten Schaum, der zur Güte der Milch ohnehin nichts beiträgt, und vielmehr sich auf ein blosses Vorurtheil gründet, sondern eine natürliche und unverfälschte Milch erhalten. Sollte sich aber:

Achtens: irgend eine verkaufende Parthei beigehen lassen, die zum Verschleiß gebrachte Milch auf was immer für eine Art, und selbst durch sonst unschädliche Zusäze zu verfälschen; so wird selbige im Uiberweisungsfalle nicht nur von dem Milchverschleiß auf immer entfernet, sondern auch als ein wahrer ehrloser Betrüger nach aller Strenge der Gesezе gezüchtiget werden.

Zu diesem Ende wird sowohl dem sogenannten Marktaufsichtspersonale, als auch allen Grundgerichten aufgetragen, auf sämmtliche

Milch

sich keiner verrosteten Zimmenter zur Abmessung der Milch bedienen, und daher dieselben sowohl als die Milchämper stets sauber und rein halten sollten. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 22. Februar 1793.

Milch verschleißende Partheien eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu tragen, öftere unvermuthete Proben vorzunehmen, und bei entdekter mindester Verfälschung der Milch, den Betretenen zur weitern Untersuchung und Abstrafung der Gehörde ohne Verzug anzuzeigen.

Endlich werden zwar alle Milchgattungen sazungsfrei gelassen, jedoch versieht man sich, daß die Milch verschleißenden Partheien das Publikum nicht nur mit ächter nnd unverfälschter Milch, sondern auch in billigen Preisen bedienen werden, widrigens man zum Besten des Publikums andere Maaßregeln zu ergreifen wissen wird. Hofkanzleidekret an die N. Oe. Regierung vom 17. August, 21. Dezember 1792., kundgemacht den 9. Jäner 1793. — Vgl. Marktordnung für Böhmen. §. 26. 30., und Milch.

Milchleute zu Wien, wenn bei ihnen ein Querel angetroffen wird, verlieren auf immer die Befugniß, Milch zu verkaufen. S. Milchhandels-Ordnung. §. 7.

Milchleuten (den) in Wien wird das heimliche Kühschlachten untersagt. S. Fleisch. Das heimliche ꝛc.

Milchzukerpulver. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Minderergeist, essigsauere Ammoniaklauge, Spiritus Mindereri, Liquor Acetis Ammoniae.
Man nimmt trokenes flüchtiges Laugensalz n. B.
Man löset es in hinlänglicher Menge starken destillirten Essig bis zur vollkommenen Sättigung auf. V. Pr. Ph. — Ap T. 1 Unz. 16 kr. M T. 1 Unz. $\frac{6}{8}$ kr.

Mirobalanenrinde, Cortex Mirobalanorum. V Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Mirrhen. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Mirrhentinktur. Vgl. Mirrhenessenz.

Mohnköpfe ohne Samen, Capsulae Papaveris albi, vulgo capita. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Mohnsaft (reiner), Opium purum. — Ap. T. 1 Unz. 48 kr., M. T. 1 Unz. 24 $\frac{3}{8}$ kr.

Mohnsafttinktur. S. Tinktur (schmerzstillende).

Moldaufluß (um in den) nicht die Hunde und Kazen ersäufen zu lassen, wird dem praeger Scharfrichter eine Taxe festgesezt. S. Aeser (für der).

Moräste (der) Austroknung.
Jene Moräste, welche die Dominien auf eigene Rechnung auszutroknen entweder nicht

vermögen, oder nicht wollen, können durch Private in urbaren Stand gebracht werden; welchen daher für diesen Fall der eigenthümliche Besiz eines solchen urbargemachten Terrains nebst einer 20 jährigen Befreiung von landesfürstlichen Gaben verheißen wird. Hofdekret vom 9, kundgemacht in Galizien den 30. August 1787. §. 1.

Moschus artificialis. S. Bisam (künstlicher).

Motylice. S. Plattwürmer.

Munizipalstädte (der) in Böhmen Polizeiverfassung. S. Böhmischen (der).

Murias Barytae. S. Schwererde.

Muskatblüthenessenz oder Tinktur. Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Muskatblüthenöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Tropfen 1 kr.

Muskatnußöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Tropfen 1 kr.

Muskatnußöl (gepreßtes). — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 20 kr.

Mutterkraut. — Die Blüthen, Ap. T. 1 Unz. 4 kr., das Kraut, 1 Unz. 2 kr.

Mutterzimmetrinde. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr., in Pulv. 1 Unz. 24 kr.

N.

Nachtfegern (die den) zu Prag für Wegräumung des krepirten Viehes gebührende Tax. S. Aeser (für der).

Napellus. S. Eisenhüttel.

Naturgeschichte (spezielle) wird auf den Universitäten in dem ersten Jahrgange gelehrt. S. Lehrordnung. I.

Naturgeschichts-Bücher (wie) zu verzollen sind. S. Bücher.

Nebeln (bei) soll das Vieh nicht ausgetrieben werden. S. Viehseuche v. 1768.

Nelkenpfeffer. Vgl. Neugewürz.

Nervensalbe, Unguentum nervinum.

Man nimmt Wacholdersalbe 2 ½ Pf.
gelbes Wachs 3 Unz.
Lorberöl 6 Unz.
Man läßt sie bei gelinder Hize zusammenschmelzen, sezt nach dem Erkalten
destillirtes Dillenöl
Wachholderöl
Krausmünzenöl
Rosmarinöl
Terpentinöl v. j. 2. Drachm.
hinzu und vermischt sie zu einer Salbe. V. Pr. Pb. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr., M. T. 1 Unz. 1 7/8 kr.

Nerventinktur (bestucheffische), Spiritus aetheris martialis, sive Tinctura nervino-tonica Bestucheffii.

Man nimmt von dem Rükstande bei der Bereitung der eisenhältigen Salmiakblumen n. B.

sublimiret sie, in einer gläsernen Retorte, im Sandbade, bei heftigem Feuer, läßt den erhaltenen Sublimat in einem gläsernen Gefäße an einem feuchten Orte zerfließen, und bewahret diese, gewöhnlich Eisenöl genannte Flüßigkeit auf. Dann nimmt man:

von diesem Eisenöle 1 Unz.

besten Vitriolæther 2 Unz.

schüttelt sie in einem gläsernen Fläschchen, bis der Vitriolæther das Eisen aufgenommen hat, und die übrige Flüßigkeit entfärbt ist. Der Aether wird dann von der übrigen Flüßigkeit abgesondert, mit 2 Theilen höchst rektifizirten Weingeist vermischt, und dem Sonnenlichte ausgesezt, bis er ganz entfärbt ist. Wenn er dann im Schatten seine Farbe wieder erlangt hat, bewahrt man ihn auf. **V. pr. ph.** (*) — **Ap. T.** 1 Unz. 4 fl.

Neßler- und Fellfärbergesellen sollen die Lohngelder nicht auf Essen und Trinken, sondern zur Hilfe für einen Kranken oder nothleiden-

den

den Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellosen Verstorbenen, und an ähnliche fromme Werke bestimmen. Artikel für die Nesßler- und Fellfärbergesellen in Mähren, Brünn vom 9. Hornung 1781. §. 15.

Nießpulver, Pulvis sternutatorius.

Man nimmt Majorankraut
Quendelkraut v. j. 3 Unz.
Kreuzblümchenwurzel 1 $\frac{1}{2}$ Unz.
Man vermischt sie zu einem höchst feinen Pulver. V. pr. ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Nothtaufen sollen die der Augsp. Konfession zugethanen Hebammen die noch nicht vollkommen gebohrnen Kinder. S. Hebammen, welche der ꝛc.

Nußschale (frische), Cortex fructuum viridium juglandis. V. pr. ph. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Nußschalenauszug, Extractum corticum viridium nucum juglandis. Dessen Bereitung Vgl. bei Eisenhüttelauszug. V. pr. Vh. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Nußschalensalse (grüne), Roob Nucum.

Man nimmt Saft von grünen Nußschalen 4 Pf.
Honig 2 Pf.
Man kochet sie unter gehörigem Abschäumen zu einer Salse ein. V. pr. ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

O.

Obrigkeiten (wie die) sich zu benehmen haben, wenn arme Reisende, Land- und Dienstleute erkranken. S. Reisende.

Obrigkeiten sollen ihre armen kranken Unterthanen in eigene Spitäler nehmen. Patent für Niederöstreich vom 3. November 1662, und 8. April 1682.

Obst (unreifes) zu verkaufen ist verboten. S. Böhmischen (der), und Galizische Poliz. 10.).

Der Verkauf des unreifen Obstes und der bösartigen Schwämme werden abgestellt. Hofentschließung vom 6. Hornung 1783.

Ochsen sollen zu Vermeidung des Unglükes in Prag nur zu gewissen Stunden eingetrieben werden. S. Thier (scheu ꝛc.) Um allen ꝛc.

Ochsentheilung (bei der) in Wien soll sich Niemand, den nicht Geschäfte dazu rufen, einfinden. S. Thiere (scheu gewordene).

Oelträger sollen der Obrigkeit angezeiget werden. S. Galizische Polizeiord. 11).

Oelträger (auf die) haben die Wundärzte in Tirol zu wachen. S. Wundärzte der Tiroler ꝛc. §. 12.

Oestreichische Apothekerordnung; für Wien, und das ganze Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Ennß.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns die bürgerlichen Apotheker unserer Stadt Wien, und neben ihnen der Dekan und die Fakultät der Medicorum allhier gehorsam zu vernehmen gegeben, wie daß sie eine neue, und auf jezige Zeit gerichtete Apothekerordnung verfasset, und beschrieben, solche auch zu Unserer allergnädigsten Konfirmazion übergeben, welche durch Unsere N. Oest. Regierung mit allem Fleiß durchsehen, und gegen den alten Wailand Kaisers Ferdinand I. im Jahre 1564. a) und Rudolphs II. christseligen Angedenkens im Jahre 1602. b) gemacht, und publizirten Ordnungen gehalten, eine und andere wohl examinirt, und darauf nächstfolgende Apothekerordnung vom neuen verfaßt, und beschrieben worden; so von Wort zu Wort lautet.

1.) sollen allhier zehen bürgerliche Apotheken der Zeit, und nicht mehr, weder öffentlich noch verborgen gehalten werden, c)

2.) soll auch hinführo keinem Apotheker einige Apotheke aufzurichten, oder eine an sich

brin-

a) vom 12. Jäner.
b) vom 15. Jäner.
c) Vgl. Apothekenerrichtung.

bringen zu lassen gestattet werden, es sei denn, daß derselbe zuvor durch den Dekan und die medizinische Fakultät der Nothdurft nach, ob er geschikt genug, und einer Apotheke nothdürftig und wohl vorstehen könne, examinirt, auch für tauglich und genugsam befunden, und soll solches Examen durch besagte medizinische Fakultät mit Zuziehung zweer bürgerlicher geschikter Apotheker, darunter allzeit der Senior aus ihrem Mittel (außer erheblichen Ursachen) sein soll, vorgenommen, und keiner zum Examen zugelassen werden: er bringe denn vorher genugsame Kundschaft seiner ehrlichen Geburt, und Lehrjahre vor, wie auch daß er der heil. kathol. Religion zugethan sei d).

3.) sollen sie darauf das Examen nicht allein mündlich, wie nämlich der Syrupus, Pulvis, Electuarium simplex vel purgans, communi vel spagirico modo sollte präparirt, sondern auch, wie sie im Werk und Handgriff selbst bestehen, mit allem Fleiß erforschet werden, vornehmen; dazu Wir ihnen keine Zeit vorgeschrieben, sondern der Nothdurft nach solches Exa-

d) Vgl. auch Apothekerprivilegien §. 1., Amtsunterricht §. 13., Gesundheitsord. 1 Theil III. §. 1. Nachtrag §. 13., Medizinalord. 3. Abth. §. 1., Quakksalber und Apotheker. Anch.

Examen zu verrichten zu ihrer Diskrezion und Konvenienz heimgestellt haben wollen e).

4.) soll nach verrichtetem Examen, wann die Examinatoren befunden, daß der Examinirte in seiner Kunst wohlerfahren, auch einer Apotheke nüzlich vorstehen könne, derselbige angeloben: daß er dem Dekan der medizinischen Fakultät, soviel die Kunst anlanget, gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, auch seine Kunst männiglich, bevorab den kranken Personen, Reichen und Armen, zu Guten gebrauchen, und derselben mit allen Möglichkeiten, und sondern Fleiß auswarten, und mit Niemand wider die Gebühr und ordentliche Tax nicht beschweren, oder übernehmen; die Arzneien, wie solche von Medicis vorgeschrieben werden, gut und frisch, als viel das immer sein kann, zubereiten; keine innerlichen Arzneien jemanden nach eigenem Kopfe machen, noch eingeben; vielweniger andern Aderlaß ordnen, noch demselben beiwohnen; auch sonst dieser Ordnung in allen und jeden hernach begriffenen Artikeln fleißig, treulich, ehrbarlich, und ungefährlich nachkommen wolle f); und insonderheit soll ihm in solch sei-

ner

e) Die eigentliche Prüfungsart. S. Wiener (der) mediz.

f) Vgl. hierüber Gesundheitsord. 1. Th. III. §. 10.

ner Angelobung fleißig eingebunden werden, die schädlichen Materialien und Venenosa ohne Vorwissen eines Doktors (wie hernach in einem sonderbaren g) Artikel begriffen) nicht auszugeben; es soll ihm auch eine Kundschaft seines Examen-Approbazion ertheilt worden, welche er alsdann dem Burgermeister allhier zu Wien vorbringen mag.

5.) sollen die Apotheker sich auch mit geschikten, in der Kunst erfahrenen, tauglichen, fleißigen und nüchternen Apothekergesellen jederzeit versehen, auf dieselbe ihre fleißige Achtung halten, damit kein Mangel oder Fehler gefunden werde; auch keinen an- und aufnehmen, er bringe denn von demjenigen Orte, wo er vorher servirt, seines Verhaltens gute Zeugniß und Kundschaft vor, und verobligire sich eine Zeit lang zu serviren, weil nichts schädlicheres in einer Apotheke, wie auch den Pazienten, als wo öfter die Gesellen verändert werden. Doch soll den Apothekern unverwehrt sein, im Fall sich ein Gesell nicht wohl verhalten würde, denselben nach seinem Gefallen vor Verstreichung der versprochenen Verdingnißzeit abzuschaffen, und einen andern tauglichen anzunehmen. Wo aber die Apotheker solches nicht thäten, und durch Ungeschik-

g) d. i. dem 23. t.

schiklichkeit oder Unfleiß ihrer Gesellen jemand etwas Nachtheiliges zustünde, so sollen sie samint ihren Gesellen solches verantworten, ausstehen, und entgelten.

6.) Desgleichen soll kein angenommener oder gedingter Apothekergesell, er diene in Apotheken gleich lang oder kurz, wann er von seines Herrn Dienst ausstehet, sich über 14 Tage lang allhier aufhalten, noch von einem andern bürgerlichen Apotheker gleich wieder an- und aufgenommen werden, sondern sich anderwärts hinbegeben, und ein Jahr im Servicen zubringen, nach Verstreichung aber solcher Zeit ihm wider erlaubt sein solle, allhier neue Dienste zu suchen, und anzunehmen.

7.) Die Lehrjungen aber betreffend, sollen sie auch von ehrlicher h) Geburt, der katholischen Religion i) zugethan, und in der latei-

h) Makel unehlicher Geburt besteht nun keiner mehr. S. u. Vgl. Kindermord, Makel.

i) Soviel die Abschaffung der Unkatholischen Apothekergesellen betrifft (weil vorkömmt, daß auch die katholischen Apothekergesellen an die unkatholischen Orten angenommen werden) die Supplikanten mit ihrem Begehren abgewiesen werden; Was aber die unkatholischen Lehrjungen anbelangt, die Apotheker zu fernerer genauer Observanz ihrer auch desfalls habenden Ordnung angewiesen werden solle. Resoluzion vom 10. Juni 1678. — Die jezigen Tos-

nischen Sprache k) etwas erfahren sein, auch ihre Lehrjahre, welche wir hiemit auf vier Jahre wollen gesezt, und geordnet haben, ordentlich, und wie sichs gebührt, vollstreken.

8.) Da aus den bürgerlichen Apothekern einer mit Tode abgehen würde, soll dessen hinterlassene Wittib, das Gewerb in der Apotheke, als solang sie in dem Wittibstand verbleibt, nicht gesperrt sein; doch daß hiezu eine taugliche, wohlerfahrene, katholische Person provisorio modo dem Dekan und der medizinischen Fakultät präsentirt, und wie gebräuchlig, zu examiniren vorgestellt werde l).

9.) Nachdem nun auch das Thun und Handel der Apothekerei nicht allein einen geschikten erfahrenen Mann, sondern daß derselbe auch sich aller guten Tugenden befleiße, und die Seinigen zu aller Zucht und Ehrbarkeit halte, erfordert, insonderheit aber die Trunkenheit bei ihnen abstelle, damit die Pazienten hiedurch an der Kur und Arzneien nicht Schaden nehmen; darauf dann der Dekan und die Fakultät ihr fleißiges Aufsehen haben, und die Füllerei, auch unordentliches Leben, ob es bei denselben sich befinden würde,

zu

leranzgeseze verändern jedoch auch dieses. S. auch Akatholiken.

k) S. u. Vgl. Lehrjungen.

l) Vgl. Gesundheitsord. Nachtrag. §. 6.

zu untersagen, vor Strafe warnen, daß sie davon abstehen, auch dieß die Apotheker ihren Gesellen nicht gestatten. Wo aber auf vorgehende zum öftern gütlich geschehene Warnung keine Verbesserung verspürt werden wollte, alsdann gegen die Verbrecher mit gebührender Bestrafung vorgegangen werden soll.

10.) Wie keinem Apotheker zugegeben wird, zwei Apotheken allhier, sondern nur eine zu halten: als erachten wir auch nicht wohl möglich, noch thunlich zu sein, daß ein Doktor der Arznei seiner Kunst, und der Apothekerei, welche beide grossen Fleiß, Mühe und Arbeit bedürfen, miteinander genugsam und stattlich auswarten, oder obliegen möge, sondern einer mit deren jeden allein zuthun genug hat; als wollen Wir hiemit ernstlich, daß kein einiger Medikus neben seiner medizinischen Prax, zugleich einen Apotheker abgebe, noch keinem von eignes Nuzen wegen einige Apotheke zu halten, noch aufzurichten zugelassen oder gestattet werde. Wo aber ein Doktor allhier eine Apotheke aufrichten oder halten wollte, so soll ein solches unverwehrt sein: doch daß er der Apotheke allein auswarte, der Arznei und Doktorei aber sich gänzlich enthalte, auch allermassen der Apothekerordnung nachlebe, und dawider nicht handle; entgegen soll auch

keinem Apotheker zuwider seinem Juramente, den Medicis in ihre Kunst einzugreifen und sich um die Kur der Pazienten anzunehmen, zugelassen sein m).

11.) Obwohl den Doktoren der Arznei, wie obstehet, gänzlich verboten, und verwehrt ist, in ihren Häusern, außer ihres Hausgesindes, fremden Personen Arzneien zuzurichten; jedoch wollen wir davon ausgenommen haben, etliche der Doktoren Secreta und Geheimnisse, welche sie in Chymicis selbst durch ihren grossen Fleiß erfinden, und nicht wohl wegen der Kunst und Gefährlichkeit in Präparirung oder Zurichtung derselben andern vertrauen, welche Secreta sie in ihren Häusern präpariren und zurichten können, und ihnen keines Weges verboten sein solle; Wir wollen dabei verordnet haben, daß solches zu keinem Mißbrauche, und andern gemeinen Sachen von ihnen gezogen, auch öffentlich dergleichen Arzneien ums Geld verkauft, und als ein Gewerb, welches den Doktoren der Arznei nicht gebühret, damit getrieben werden solle n).

12.) Soll sich auch ein jeder Apotheker befleißen, daß er seine Offizin, und Apotheke sauber, rein und ausgebuzet halte, sondern

auch

m) Vgl. Gesundheitsord. 1. Th. III. §. 3.
n) S. Tax (Apotheker-) §. 7.

auch jederzeit mit frischen, gerechten und guten Materialien nach Nothdurft versehen sei, damit nicht eines für das andere, quid pro quo, in der Arznei gebrauchet werde, dadurch leichtlich den Pazienten geschadet werden könne o). Wenn aber einem Apotheker je zu Zeiten ein Stük abgienge, soll er dasselbe aus einer andern Apotheke nehmen; da es aber auch anderwärts nicht zubekommen, solches dem Medikus, so das Rezept geschrieben, anzeigen, daß derselbe etwas anders dafür substituiren, oder verordnen könne, und hierin seinem eigenen Iudicium nicht vertrauen noch folgen.

13.) Verordnen Wir auch, und befehlen, daß die Apotheker alle Compositiones Medicamentorum, wie die Namen haben mögen, welche auch eine Zeitlang vorher, und zum Aufbehalt müssen präparirt werden, ohne Verordnung eines Medikus auch anders nichts präpariren und zurichten, als wie es in dem Dispensatorio Augustano, oder Appendice Vennensii, p) vorgeschrieben gefunden werden: und nicht etwa die Elektuarien, Konserven, auch die Confectiones, deren jedes mit seinem guten

Zu-

o) Vgl. Gesundheitsord. 1. Th. III. §. 5., und S. Tax (Apoth.) Aeltere. 1.)
p) S. Pharmakopöe.

Zuker zu machen, dazu wegen ihres eigenen Nuzens Honig nehmen, sondern alle Ingredienzien nach dem Besten, so immer möglich, einkaufen, und gebrauchen sollen.

14.) Und weil vornehmlich den Pazienten an den Purgationibus ihr Heil und Gesundheit gelegen, als wollen Wir, daß die Purgantia simplicia und composita aus den besten Ingredienzen präparirter, zu täglichem Gebrauche mit steten im Vorrath aufbehalten, auch allerlei Simplicia, als da sind Kräuter, Wurzeln, Rinden, Blumen, Samen, und anderes zu ordentlicher rechter Zeit gesammelt und eingekauft, die gebrannten und destillirten Wässer samt den Succis, ihrer Kunst nach in tauglichen Gefäßen und Geschirren behalten, daß sie nicht verderben, und wenigstens alle Quartal von den Apothekern selbst visitirt, und etwa Alters halber unkräftig, verneuert, die aber vermodert oder gar verdorben, ganz ausgemustert, und verworfen, und nicht gebraucht werden sollen, damit eine solche verlegene Materie in der Vermischung die andern frischen nicht unkräftig machen, auch der Medikus mit dem, was er dem Pazienten vorschreibt, gegen denselben bestehen könne; und weil aus den Medikamenten, als da sind allerlei ausgebrannte Wässer, Sirupe, und anders, eines

vor dem andern länger zu erhalten ist, sollen sie jedes derselben zu seiner rechten Zeit repariren, und verneuern, auch wann und was Zeit solches geschehen, Tag, Monat und Jahr fleißig dazu verzeichnet werden, dabei man lauter erkennen kann, wie lang ihrer jedes bei guten Kräften bleiben möge, auch den Kranken nicht alte, verlegene, und kraftlose Medikamenten zu ihrem großen Schaden gebraucht werden.

15.) Nachdem auch die Destillata zur Arznei vonnöthen, und nüzlich sind, auch große Kunst, Mühe und Fleiß erfordern: als sollen solche, vornehmlich aber die Composita, hinführo nicht durch die Lehrjungen q), sondern durch wohlerfahrene Gesellen und die Apotheker selbst zugerichtet, die Ingredienzien, sonderlich, welche nicht bald korrumpirt werden, vorher die Vasa wohl gefügt, und verlutirt, und secundum gradus ignis gemacht, und destillirt werden; damit solche die rechte Kraft, Geschmak, und Geruch behalten mögen; und weil auch diese destillirten Aquae simplices in großer Quantität täglich bei allen Kranken im Gebrauche sind, und gebraucht werden müssen: so soll sich ein jeder Apotheker mit denselben zu rechter Zeit nothdürftig ver-

q) Vgl. Gesundheitsord. 1. Th. III. §. 5.

sehen, damit nicht der Abgang verursache, an die verdorrte, kraftlose Kräuter Wasser zu giessen, und dann zu destilliren, so wegen ihres widerwärtigen Geschmakes der Natur zuwider, und dem Kranken mehr Unheil als Nuzen bringt.

16.) So wollen Wir auch allen Apothekern mit Ernste auferlegt haben, daß sie neben allerlei täglich gebräuchigen Medikamenten, auch mit den Preziosen und vornehmsten, als da sind: Unicornu, Bezoar, Margaritae, Corallia, Lapides pretiosi praeparati r), aquae compositae, nämlich aqua appoplectica, epyleptica, cordialis, asthmatica, hysterica, Cinnamomi, und anderes dergleichen, damit einem Kranken in Zeit der Noth geholfen werden möge, jederzeit in ihren Apotheken versehen sein.

17.) Wiewohl der Theriak und Mithridat die edelste und vortrefflichste Arznei, so in den Apotheken gefunden wird, welche nicht allein wider allerlei Gift, sondern auch viele andere schwere Krankheiten nüzlich gebraucht werden: so kömmt uns doch glaubwürdig vor, daß oft und vielmals ein sonderer Falsch und Betrug damit geübt werde, indem anstatt des gerechten, guten Theriaks und Mithridats ein verfälschter ans Land gebracht, und um

ge-

r) Diese sind alle aus der Pharmakopöe verbannt.

geringes Geld verkaufet wird. Solches aber zu verhüten wollen Wir, daß hinführo allhier zu Wien kein Mithridat-oder Theriak weder offen noch heimlich von den Apothekern, Materialisten und Krämern, vielweniger von den Aerzten (Afterärzten) auf öffentlichen Märkten und Plätzen außer des Wienerischen und des mit genugsamen Testimonien venedisch- und wällischen approbirten Mithridats und Theriaks zu verkaufen zugelassen, aber sonst anderer Theriak und Mithridat, so an andern Orten gemacht, gänzlich verboten sein soll; und wird dem Dekan und der medizinischen Fakultät ernstlich auferlegt, hierauf ihr fleißige Obacht zu haben, in den Visitazionen absonderlich zu untersuchen, woher ein jeder Apotheker seinen Mithridat und Theriak habe, und da einer oder der andere, da er solchen von obgedachten zulässigen Orten hätte, nicht vorweisen könnte, denselben alsobald als eine verbotene Waare wegnehmen, und verwerfen sollen.

18.) Und weil Wir uns die Art und Weise den Theriak und Mithridat allhier zu präpariren, nämlich daß alle Simplicia oder Ingredientia durch die Doktoren und Apotheker zu Verhütung alles Betruges und Verfälschung mit sonderbaren Fleiß visitirt und

examinirt werden, die Mischung auch mit und in voller Versammlung geschehe, alsdann die Geschirre nach Unterschreibung eines jeden anwesenden Doktors mit dessen Tauf- und Zunamen, im Dekel mit der medizinischen Fakultät großen Insigel verpetschirt, und nach wiederholt öfterer Agitazion (so das ganze Jahr hindurch monatlich bis zu vollkommener aller der Ingredienzien, Fermentazionen auch genugsamer Vereinigung und gänzlicher Vermischung im Beisein des Dekans der medizinischen Fakultät, nebst einem oder zween Doktoren der Fakultät geschieht) verübt werden, gnädigst gefallen lassen, derselbe auch vor allem andern, und so gar dem, so zu Venedig präparirt, berühmet wird: als wollen Wir, daß ins künftige mit ebenmäßigem Fleisse der Theriak und Mithridat allhier zugerichtet werde: und so da, wie Wir gnädigst nicht zweifeln, mehrere aus den Apothekern, so des Vermögens wären, Theriak und Mithridat zuzurichten Vorhabens: so wollen Wir damit diese Ordnung gehalten haben; daß sie solchen nicht gleich auf einander präpariren, sondern sowohl die medizinische Fakultät, als auch die Apotheker selbst dahin bedacht sein sollen, daß es in einem solchen Zwischenraume geschehe, damit allhier allzeit nach Erheischung,

schung, einer jeden Krankheitsnothdurft, novam, mediam & veterem Theriacam, oder Meditatium haben könne.

19.) So werden wir auch berichtet, daß neben dem Theriak und Mithridat, so man billig Antidotum magnum nennt, welche ohne vorgehendes Examen und genugsame Fermentazion nicht können, oder sollen gemacht oder verkauft werden, noch viele andere Compositа, als Antidotum Mathioli, Aurea Alexandrina, Confectio anacardina s), die man generosa nennt, in den Apotheken sich befinden sollen, so gleichfalls ohne Fermentazion zu vollkommener Kraft und nüzlicher Wirkung den Kranken nicht mögen gebrauchet werden: als wollen Wir, und befehlen auch hiemit ernstlich, daß dieselbe alle und jede, wie sie auch Namen haben mögen, so der Fermentazion bedürftig, bis zu seiner Zeit secundum Partem in der Fermentazion verbleiben, und eher nicht dispensirt, noch einigem Menschen, außer Verordnung eines Medikus, verkauft oder verordnet werden sollen.

20.) Damit aber auch den Pazienten um soviel vorgesehen werde, befehlen Wir; daß hinführo keine einige Composition mehr dispensirt oder in Visitazionen passirt werde, so

nicht

s) Existiren nun auch nicht mehr.

nicht vorher von einem Doktor der medizinischen Fakultät besichtiget, und approbiret worden. Wann uns aber gnädigst bewußt, daß nicht allzeit die Medizi wegen ihren Pazienten oder andern Geschäften an der Hand sein können, also wird dem Dekan und der medizinischen Fakultät anbefohlen, daß sie zween Doktores aus ihrem Mittel den Apothekern benennen, auf deren Begehren und Ersuchen dergleichen Visitazion beizuwohnen, allzeit einer aus ihnen verbunden sein solle; jedoch soll den Apothekern nicht verwehrt sein, da sie einen andern aus der Fakultät gern dabei sehen wollten, und haben können, denselben dazu zu berufen, mit diesem Vorbehalte aber, daß gleichwohl ein jeder, so der Visitazion beiwohnet, alle dispensatas Compositiones in das hiezu verordnete Register verzeichnen, und nebst Benennung des Jahres, Monats und Tags mit eigener Hand unterschreiben solle, damit also der Fleiß der Apotheker verspührt und erhalten werde.

21.) Es soll auch ein jeder Apotheker sich befleißen, daß er, wo nicht allen, doch den vornehmsten Medicamentorum praeparationibus selbst in eigener Person beiwohne, und dieselbe nicht allzeit den Gesellen vertraue, auch, soviel möglich sein kann, sich der bür-

gerlichen Aemter entschlage, damit sie in Abwartung ihrer Apotheke nicht verhindert werden, da aber einer oder der andere zum Nuzen des gemeinen Wesens in die Stadtämter gezogen würde: solle sich derselbe mit einer tauglichen erfahrenen, fleißigen Person, der er die Apotheke vertrauen könne, versehen.

22.) Wiewol besser und nüzlich wäre, daß alle Arzneien, so durch Dekokzionen im Feuer zugerichtet, und gemacht werden müssen, in irdenem und inwendig sauber glaßirtem Geschirr, als in meßingenen und kupfernen Gefäßen, welche leicht ein üblen vitriolischen Geschmak und Bitterkeit von sich in die Arznei geben, und die Natur der Arzneien verändern, präparirt würden: im Falle aber solches nicht wohl geschehen könnte, so wollen Wir zugelassen haben, daß dergleichen Dekokzionen in meßingenen und kupfernen Geschirren zwar geschehen mögen, doch sobald die Arzneien zu Gnügen gekocht, und ihre Konsistenz erreicht, daß solche aus angeregten meßingenen und kupfernen in reine irdene verglaßirte Geschirr umgefaßt werden sollen; wie dann ein jeder Apotheker hierinn die Diskrezion zu halten, und die Doktoren, da sie einen Unfleiß verspüren, solches zu ahnden wissen werden.

23.)

23.) Und ob zwar die edlen Arzneien von Gott dem Menschen zu seiner Gesundheit erschaffen, und dahin verordnet worden: so giebt es gleichwohl die Erfahrung, daß dieselbige aus Bosheit etlicher Menschen gemißbrauchet, und zu des Menschen Verderben angewendet werden. Deswegen gebieten wir allen und jeden Apothekern bei unserer schweren Straf, daß sie Niemanden weder Mineralia, Vegetabilia, Venenata als Arsenicum, Napellum und dergleichen andere schädliche Dinge t), wie auch, so der Frauen monatliche Ungelegenheit befördern kann u), es sei dann, daß sie hierum das Rezept von einem approbirten und bekannten Doktor der Arznei, welcher dasselbe aus gewissen Ursachen vorgeschrieben, vorzuweisen haben. Doch wollen wir darunter die Goldschmiede und andere Handwerker, welche Arsenicalia, Mercurialia, und andere giftige Mineralien zu ihrer Kunst brauchen, nicht verstanden haben. Und ob es schon von dem Medikus vorgeschrieben, auch den obbenannten Handwerksleuten zu kaufen zugelassen würde; sollen doch die Apotheker dergleichen Personen Namen, so solches Gift kaufen, auch wo sie sich aufhalten, und welchen Tag und Jahr

sie

t) Vgl. Gesundheitsord. 1. Th. III. §. 6. 7.
u) S. u. Vgl. Abtreiben.

sie das Gift gekauft, eigentlich aufschreiben, nicht weniger von derselben, wozu sie solche starke Mineralien gebrauche, zu wissen begehren. Dabei befehlen Wir den Apothekern, da sie dergleichen Venenata verkaufen, daß sie damit sicher und gewehrsam umgehen, dazu gemisse, und absonderliche Waz und Maß nehmen, so zu andern Sachen, damit Niemand hiedurch in Gefahr gesezt, nicht gebrauchet werden x).

24.) Soll auch den Apothekern verboten sein, nicht allein von den Juden, Widertaufern y), Theriak- und Wurzelkrämern, Zahnbrechern, Marktschreiern, Winkelärzten, Landfahrern, Weibern, und dergleichen Personen, so die Arznei nicht verstehen, sondern auch von keinem Doktor, er sei denn in unsern wirklichen Diensten, oder der heisigen medizinischen Fakultät einverleibt, oder aber von uns hiezu absonderlich befreiet, etniges Rezept nicht annehmen, noch dasselbige präpariren, und da dergleichen Rezepten in die Apotheken, darunter Wir auch unsere Leib- und Hof-, wie auch alle andere geistliche und weltliche Apotheken verstanden haben wollen, ein-

ge-

x) S. u. Vgl. Gift, Hüttenrauch.
y) S. auch Wiener (der mediz.). Bekennen. §. 5. und (a.) ꝛc.

gebracht würden, dieselbe dem Dekan der medizinischen Fakultät überliefert, auch die Authores deßwegen zur Rede gestellt, und gestraft werden z).

25.) So lassen Wir es auch bei dem in jüngst ausgefertigten Barbier- und Baderprivilegien deßwegen einverleibten Artikel allerdings verbleiben, verbieten aber beinebens ernstlich, daß sie vor sich selbst kein Klistier, Laxier, Purgierpulver oder Tränkel, vornehmlich die vom Antimonio, Mercurio, oder dergleichen schädlichen Medikamenten zugerichtet werden, auch kein Holzwasser daheim kochen, oder ausgeben, und da sie dergleichen in die Apotheken verschreiben würden, dasselbe nicht zugerichtet noch präparirt werden soll, weil sie vermög ihres Juraments und erhaltenen Privilegiums verbunden sind, sich allein der äußerlichen Wundarznei, als welche sie erlernt, und darauf sie von der Fakultät examinirt und approbirt worden, zugebrauchen a).

26.) Nachdem es aber die Nothdurft erfodern möchte, daß für diejenigen Personen, welche zu ihnen in die Kur kommen, etwa eine Purgazion, Wund- oder Schwiztrank gebraucht werden müßte, sollen sie einen tauglichen

z) Vgl. Quakfalber. Es wird ꝛc.
a) S. u. Vgl. Wundärzte. und S. Apothe-
ken (Haus-).

chen Medikus dazu berufen, dessen Rath erfordern und gebrauchen; deßgleichen soll auch Weibern, Hebammen, Ammeln, b) Besehenerinnen, Kindswärterinnen, und andern bei Straf verboten sein, weder Manns- noch Weibspersonen einige innerliche Arznei einzugeben, und zu brauchen, außer des süssen Mandelöls, abgetriebener Manna, Hausklistier, und anderer den Kindbetterinnen und Kindern zu jäher Hilf, gewöhnlichen geringen Arzneien, welche männiglich ohne Gefahr zu jederzeit gebraucht werden können. Und nachdem sich auch allerhand Apotheker- Barbierer- Badergesellen, Landfahrer allhier hin und wieder in den Häusern heimlich aufgehalten, Arznei zurichten, dieselbe den Leuten ums Geld verkaufen, und sich gar zu praktiziren unterstehen; als gebieten Wir hiemit in Kraft dieser Ordnung, da dieselben betreten würden, sollen solche unserm Burgermeister und Rath allhier angezeigt, und zu gebührlicher Bestrafung gezogen werden.

27.) Da auch die Apotheker befinden würden, daß sich die Medizi in ihren Rezepten, mit dem Gewicht und Dosis, oder den Ingredienzien im Schreiben zu Zeiten aus Eil, oder Unbedacht irren, und sich vergessen möchten:

b) Säugammen.

ten: sollen sie deswegen den Medikus nicht verkleinern noch ausschreien, noch das Rezept für sich selbst korrigiren, sondern den Medikus dessen errinnern, auch die Arznei zuvor, und eher nicht machen, noch hinausgeben c); hingegen soll auch, da ein Fehler in der Apotheke befunden würde, darum der Apotheker nicht alsobald ausgeschrieen, bevor so dieser Fehler nicht einer sonderbaren Importanz, und dem Pazienten zu keinem Schaden gereicht, sondern deswegen glimpflich vermahnet werden; wann sich aber ein wichtiger Casus begeben Würde, soll solches alsdann an Dekan angezeigt werden, welche mit Zuziehung zweier Apotheker auf vorgehend geschehene gütliche Vermahnung den rechten Grund und Augenschein einnehmen, und nach Befund der Sachen erkennen solle.

28.) Obwohl wir das Dispensatorium Augustanum, als welches allhier schon eine geraume Zeit im Gebrauch gewesen, approbirt, und für tauglich gehalten, daß daraus die Apotheker ihre Compositiones, so für das ganze Jahr zur tauglichen Nothdurft erfordert werden, nehmen, und präpariren können: so wollen wir doch, da etwa von den Compositionen das Jahr hindurch wenig, oder gar nichts ab=

c) Vgl. Medizinalord. 3. Abth. §. 4.

abgehen würde, daß solche nicht in großer Quantität zugerichtet werden sollen, damit die Compositiones desto öfter und frischer präpariret, auch den Apothekern der Uiberfluß der Unkosten ersparet, und dadurch männiglich mit guten frischen Arzneien versehen werden möge, deswegen Wir uns gnädigst haben gefallen lassen, daß zu Abhelfung dessen medizinische Fakultät und die Apotheker allhier in gemeiner Versammlung sich hierüber berathschlagen, und was sie unvonnöthen zu sein vermeinen, ins künftige gar abthun, einen neuen Appendicem, oder ein ganzes ordentliches Dispensatorium verfassen, und mit unserm gnädigsten Vorwissen und Erlaubniß in Druk verfertigen.

29.) Es sollen auch die Apotheker die Pazienten mit der Tax nicht übersezen, noch beschweren, sondern schuldig sein, dem Pazienten in ihrer Abrechnung auf jedes Rezept insonderheit die Tax zu schreiben, und den Auszug darüber zu stellen; wo aber der Pazient vermeint, daß er mit solcher Tax beschweret sei, soll ihm bevorstehen, dasselbe an den Dekan der medizinischen Fakultät gelangen zu lassen, welcher darinn mit Zuziehung zween Apotheker gebührliche Mäßigung thun soll d). Weil

Wir

d) S. Tax (Apoth.).

Wir aber eine hohe Nothdurft zu sein befinden, daß ein gemeines Dispensatorium, wie dasselbe allhier zu Wien gebräuchig, in Specie jedes in seinem Werth nach Beschaffenheit der Zeitläufe zu geben, durch die Apotheker verfasset, taxirt, und dasselbe der medizinischen Fakultät allhier vorgebacht werde, welches sie mit sondern Fleiße ersehen, verbessern und approbiren sollen, da sich auch die Apotheker mit den Materialisten des Preises oder der Tax wegen nicht vergleichen könnten, so sollen die Materialisten visitiret, und von denjenigen Orten, woher sie ihre Materialien erkaufen, genugsame Erkundigung eingezogen werden.

30.) Und weil sehr und viel großer Fleiß an den Mineralien gelegen, welche gemeiniglich per Chymiam in flores, Sulphur, Olea, Spiritus, Sales, Magisteria &c. präpariret werden: also befehlen Wir, daß die Apotheker solche nicht anderwärts her von unbekannten Personen oder Wasserbrennern erkaufen, sondern in ihren Laboratoriis selbst, oder durch ihre Gesellen alles Fleisses präpariren sollen e).

31.) Und nachdem sich die Apotheker beschweren, daß in Klöstern, Kollegien, Konvikten

e) Vgl. beinah wörtlich in den Apothekerpriv. §. 2.

ten, Seminarien, auch andern geistlichen Häusern und Spitälern allhier eigene Apotheken gehalten werden, daraus die Arznei männiglich ohne allem Scheu öffentlich ausgegeben, und ums Geld verkauft werden, so den hiesigen Apothekern, als welche von ihrem bürgerlichen Gewerbe Steuer geben, und alles bürgerliche Mitleiden übertragen, zu Schmälerung und Abbruch ihrer Nahrung gereiche: Als gebieten und befehlen Wir den Klosterleuten, auch sonst männiglich geistlichen und weltlichen aus ihren Apotheken einige Arznei jemand andern, weder heimlich oder öffentlich um das Geld nicht zu geben, noch zu verkaufen. Doch soll ihnen unverwehrt sein, aus ihren eigenen zugerichteten Apotheken die Ihrigen mit nothdürftigen Arzneien zu versehen f).

32.) Sollen auch alle Theriakskrämer, Wurzelträger, Stein- und Bruchschneider, Landfahrer, Marktschreier, und Weiber, so öffentlich oder heimlich Purgier- oder andere Arznei verkaufen, hiemit gänzlich abgeschafft, und hinführo auf offenen Plätzen oder in Häusern etwas zu verkaufen nicht gestattet, sondern selbes alsobald auf Anzeigen von dem Stadt-Magistrat allhier verboten, und eingestellt wer-

f) S. und Vgl. Apotheken der Geistlichen.

werden; doch mögen sie auf offenen Jahrmärkten, wenn sie vorher von dem Dekan der medizinischen Fakultät die Erlaubniß-Zeddel aufweisen, feil haben g).

33.) Den Materialisten, Zukerbäkern, Krämern wird auch hiemit ernstlich und bei Straf geboten, daß sie mit Pulvern, Theriak, Latwergen, Oleis, Spiritibus pretiosis praeparatis, Morsellis, Tabullatis, Destillatis, welches den Apothekern allein gebühret, und in geringer Dosis nicht handeln, noch die Simplicia, Loth- Quintel- oder Pfennwerthweise hinführo andern verkaufen, auch nichts dergleichen zu Hause destilliren oder präpariren sollen h).

34.) Was aber unsere Leib- und Hofapotheke anbelangt, lassen wir es dabei verbleiben, daß derselben der freie Verkauf der Arznei nicht gesperret, doch wann unsere Hofhaltung wesentlich an andere Orte transferirt, und von Uns, oder unsern Erben Niemand hier residiren würde, eine offentliche Hofapotheke zu halten nicht gestattet werden soll. 35.)

g) Sind nun gänzlich abgeschafft. Vgl. Gesundheitsord. Nachtrag. §. 1.

h) Vgl. Amtsunterricht. §. 18., Apothekerpriv. §. 5., Erläut. §. 5., Gesundheitsord. 1. Th. III. §. 10., Nachtrag §. 10., Materialisten., und S. Tax (Apothekers) §. 6.

35.) Sollen alle und jede bürgerliche Apotheken allhier, wie bisher im Brauch gewesen, nach Einbringung der Wurzeln Kräuter, Blumen und andern, durch den Dekan, auch 3 oder 4 Doktoren der medizinischen Fakultät, und 2 aus den Apothekern mit allem Fleiß visitirt, und die Mängel, da sich deren einige befinden, alsobald korrigirt werden, damit ein jedes sauber, rein und wohlzugerichtet in guter Ordnung gehalten werde i).

36.) So befehlen Wir den Apothekern, daß sie sich bei dem heil. Gottesdienst, Prozessionen und Opfern zu hohen, sonderlich dem Fest der heil. Märtirer Cosmas und Damian, als Patronen der Medizin, fleißig einstellen, denselben beiwohnen, auch den Rektor der allhiesigen Universität begleiten, und ohne sonderbare erhebliche Verhinderung nicht ausbleiben sollen.

Und weil diese gute Ordnung männiglich, sowohl, reichen als armen, die der Arznei bedärfen, vermeint ist: also befehlen und wollen Wir auch, daß derselben nicht allein hier zu Wien, sondern auch in allen andern Städten, Märkten und Fleken unsers Herzogthums Oesterreich unter und ob der Ennß, soviel möglich und die Gelegenheit des Orts zuläßt,

i) S. u. Vgl. Untersuchung.

nachgelebt werde, und jeder Apotheker sich darnach richten solle. Da sich auch, Apotheker auf dem Lande wohnend befinden, welche bisher nicht examinirt worden, dieselben sollen sich durch die allhiesigen Apotheker dem Dekan und der medizinischen Fakultät zum Examen präsentiren lassen, und sich demselben gebräuchig unterwerfen; und soll hinführo Niemand in beiden Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Ennß zum Bürger oder Apotheker angenommen werden, er bringe denn, daß er der Ordnung noch vorher examinirt worden sei, dessen glaubwürdige Kundschaft und Zeugniß vor; darauf dann eines jeden Ortes Obrigkeit ihr fleißiges Aufsehen haben soll, und uns darauf die bürgerlichen Apotheker wie gedachter Medicorum Fakultät selbst gehorsamst gebeten, daß wir solch inserirte ihre neue verfaßte Apothekerordnung, als römischer Kaiser, auch Herr und Landesfürst in Oesterreich, zu ratifiziren, zu konfirmiren, und zu bestätten allergnädigst geruheten, haben Wir angesehen solch für demüthigst ziemliche Bitte, als welche zuforderst der Ehre Gottes, und zu gemeinem Nuzen, auch Erhaltung guter Zucht und Ehrbarkeit, und sonderlich zum Heil und Wohlfahrt derjenigen, die sich der Apotheken gebrauchen müssen,

gereichet, und darum über eingeholten Bericht und Gutachten mit wohlbedachtem Muth und Wissen ernannte ihre Ordnung hiemit allergnädigst ratifizirt, konfirmirt, und bestättigt: ratifiziren, konfirmiren, und bestättigen dieselbe auch aus kaiserlicher und landesfürstlicher Macht und Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meinen, sezen, und wollen, daß gedachte neue Ordnung, in all ihren Artikeln, Punkten und Meinungen, wie obsteht, ganz kräftig verbleiben, gehalten, auch solcher von den Medicis und bürgerlichen Apothekern allhier zu männiglicher Wohlfahrt also nachgelebet, sie die bürgerlichen Apotheker und ihre Nachkommen auch dabei festiglich manutenirt, und geschüzet werden sollen.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesezten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes und Wesens die sein, insonderheit aber Burgermeister, Richter, Rath Unserer Stadt Wien gnädigst, und wollen, daß sie oftermannte bürgerliche Apotheker allhier bei obinserirter ihrer neu verfaßten Apothekerordnung, und dieser Unserer darauf gethanen Ratifikazion und Bestättigung, wie obstehet, gänzlich verbleiben, deren gebrauchen, und genießen lassen, darwider nicht anfechten, noch

das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, als lieb einem jeden sei Unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unser anhangendem kaiserlichen Insiegel. Den 8. Mai 1644., konfirmirt den 14. Oktober 1713.

Von der fernern Konfirmazion ist nur bekannt, daß eine 1744. geschah; wie auch daß eine wiener Apothekerordnug v. J. 1654, 1689. existiren.

Oestreichische (Nieder-) Pestordnung. S. Pestordnung v. 1680.

Ononis. S. Hauhechel.

Operazionen (chirurgische) von größerer Wichtigkeit sollen nicht ohne Zuziehung mehrer Kunstverständigen vorgenommen werden.

Nachdem sich der unglükliche Fall ereignet hat, daß durch eine unüberlegte kunstwidrige Operazion des N. Chirurges an einem mit einem Kropf behafteten jungen Purschen auf der N. Herrschaft N. Kreises, derselbe auf der Stelle des Todes gewesen: so ist sämmentlichen in den Kreisen befindlichen Chirurgen einzuschärfen und kund zu machen, daß sie nie eine wichtige oder bedenkliche Operazion ohne andere Kunstverständige zu Rathe zu ziehen, unternehmen sollen. Und da in allen Kreisen so

viele Chirurge sich niederlassen, ohne sich bei dem Kreisphisikate, und dem Kreisamte über ihre Befugniß zu melden, noch weniger bei dem auf allerhöchsten Befehl zur Aufrechthaltung guter Ordnung errichteten Kreisgremium inkorporiren zu lassen, aus welcher Außerachtlassung so manchen Unordnungen nicht vorgebeuget werden kann, das Kreisphisikat auch die ihm in dem Amtsunterrichte aufgetragene Aufsicht zu befolgen außer Stande ist; als ist eine neue Beschreibung aller in den Kreisen befindlichen die chirurgische Prax ausübenden Wundärzte, so wie es im Jahre 1786 geschehen, und wozu der damals angeordnete Nachtrag bisher vernachläßiget worden, binnen einem Monate tabellarisch einzubringen, übrigens aber die Kreisgremialeinrichtung mit Ernst zu handhaben, damit die unter den Landchirurgen in mehrern Kreisen durch verschiedene Einstreuungen unterbrochene Ordnung wieder hergestellt werde. Da es aber weiter gleich nöthig ist, den Stand und Zustand der im Lande die Geburtshilfe ausübenden Weiber zu wissen; so ist ein gleiches Verzeichniß der sowohl examinirten als unexaminirten derlei Weiber

ber einzubringen. Böhmische Gubernial-verordnung vom 20. Juli 1792. — S. auch Wundärzte (der) in Böh.

Operazionslehre (chirurgische) wird auf den Universitäten im zweiten Jahrgange vorgetragen. S. Lehrordnung. I.

Oximel aeruginis. Vgl. Mundfäulsalbe.

Ende des 5. Theiles.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX (5+6) IV.89

XXXX (1-6) X.89

I.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

John, Johann Dionysius, 1764-1814

Lexikon der K. K. Medizinalgeseze

Bd.: 5

Prag 1796

Pol.civ. 74 m-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766824-5
VD18 8001819X-001